Provinzial Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Steyermark

und den

Klagenfurter Kreis.

Herausgegeben

auf allerhöchsten Befehl unter der Aufsicht des k. k. steyermärkisch-kärntner'schen Gubernium.



Dritter Theil,

welcher die Verordnungen vom 1. Jänner bis letzten December 1821 enthält.

Dieser Theil kostet ungebunden 1 fl. 9 kr. C. M.

Grätz,

gedruckt und im Verlage bey Andreas Leykam.

864

STUDIJSKA KNJIŽNICA PTUJ

N. 2331 — D
1. 12. 49

Chronologisches Verzeichniß

der in der Provinzial Gesetzsammlung des Herzogthums Steyermark und des Klagenfurter Kreises für das Jahr 1821, enthaltenen Verordnungen.

Zahl	Datum der Gubernialverordnung	Gegenstand.	Seite
		Jänner.	
1	3. Jänner.	Vorschrift, womit die Befugnisse der Krämereyen und der dahin gehörigen Waaren bestimmet werden	1
2	3. »	Landesthierärzte dürfen bey Dienstreisen auf Poststrecken die Post, außer diesen aber nur die Vorspannsgebühren aufrechnen	4
3	3. »	Neue Straßenanlagen dürfen nur im Einvernehmen mit den Militärbehörden hergestellet werden	5
4	3. »	Umsetzung des Kälberaufschlags der Gemeindecasse der Stadt Grätz auf Conv. Münze	5
5	10. »	Jenen Beamten, die auf einem auswärtigen Dienstposten substituirt werden, und solchen in der Folge	

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
		ohne ihr Ansuchen aus Dienstes-rücksichten erhalten, gebühren die normalmäßigen Diäten, Reise- und Uebersiedlungskosten	6
6	10. Jänner.	Der dritte und vierte Absatz des im Jahre 1817 erschienenen Seidentarifs wird erläutert	7
7	17. »	Criminalinquisiten sollen an Verpflegung und Liegerstätte, wo möglich besser, niemahls aber härter als die zur geringsten Strafe verurtheilten Sträflinge behandelt werden	8
8	17. »	Die Vorspann, worauf die Militär Prima-Planisten in der Regel keinen Anspruch haben, wird — jedoch nur in dringenden Fällen — den Fouriers, den Ober- und Unterärzten gestattet	9
9	17. »	Vorschrift, in wie weit die Vertretung frommer Stiftungen und Vermächtnisse dem Fiskalamte und den Privatpatronen obliegt	10
10	24. »	Juden haben sich bey der Conscription über ihre Ansäßigkeit mit den vorgeschriebenen Urkunden auszuweisen	12
11	24. »	Kundmachung des wegen Behandlung der venetianisch-lombardischen Staatsschuld erflossenen Patentes	14
12	24. »	Actien der Nationalbank dürfen bey Privatgeschäften als Caution angenommen werden	29

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
13	24. Jänner.	Schülern, welche aus der Philosophie, Mathematik und Physik in die dritte Classe verfallen, werden Nachprüfungen gestattet	29
14	31. »	Abforderung der Stämpel bey jener Verrechnung der Vorschüsse, wo der Partikularleger weder einen Rest zu Guten, noch zu erstatten hat	30
15	31. »	Die Erfindung: Säcke ohne Naht auf dem Webestuhle zu verfertigen, wird bekannt gemacht	31
16	31. »	Auf Besoldungsvorschüsse haben nur wirkliche und active Beamte Anspruch	37
17	31. »	Die für den Impfungsfond eingeführte Trauungstaxe wird aufgehoben	37
		Februar.	
18	7. Februar.	Alle Conscriptionsauslagen sollen in Conv. Münze verrechnet werden	38
19	7. »	System, welches bey Verleihung ausschliessender Privilegien für Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen zu beobachten ist	38
20	7. »	Befreyung des ausländischen in feinen Blättchen größern Formats geschlagenen Silbers v. der Punzirung	64
21	7. »	Verboth, aus dem Weinlager Wein oder Essig zu bereiten	65
22	. »	Wegen Rückzahlung alter oder in schwerer Münze dargeliehenen	

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
		Capitalien haben die Paragraphe 9 und 12 des Finanzpatentes vom Jahre 1811 noch ferner zu gelten	66
23	14. Februar.	Die für Einbringung eines in unconscribirten Ländern ohne Paß sich aufhaltenden Flüchtlings bewilligte Belohnung wird eingestellt	67
24	21. »	Die Uebertragung der Pensionen, Provisionen ꝛc. von einer Landes-Cameralcasse auf eine andere, wird den Landesstellen eingeräumt	69
25	21. »	Das bey der theologischen Facultät noch bestehende Baccalaureat wird aufgehoben	70
26	21. »	Wegen Eintheilung und Waffenübung der in den Pulvermühlen, Salpeter- und Feuergewehr Erzeugungs-Etablissements arbeitenden Landwehrmänner	71
27	21. »	Bemessung der Zehrungs- und Reisekosten für die aus den Provinzen in das höhere geistliche Bildungsinstitut berufenen Priester	72
28	21. »	Wegen Einschaltung öffentlicher Kundmachungen in die Wiener Zeitung, haben sich die Behörden an die niederösterr. Regierung zu verwenden	73
29	21. »	Bey Intestaterbfolgen der Curaten hat das Fiscalamt die Kirchen und Armeninstitute nur bis zur erfolgten Ausscheidung des ihnen zukommenden Drittels zu vertreten	74

Zahl	Datum der Gubernialverordnung	Gegenstand.	Seite
30	21. Februar.	Die Moldau'schen Unterthanen werden in den österreichischen Staaten erbsfähig erklärt	75
31	28. »	Welche Schullehrer wegen Ertheilung des Wiederholungsunterrichts auf Remuneration oder Auszeichnung Anspruch haben	76
32	28. »	Wie älternlose Fremde bey der Conscription zu behandeln seyen, dann wie das fremde weibliche Geschlecht auszuweisen, und woher der Stand der abwesenden Familien zu ersehen sey	78
33	28. »	Alle Herstellungen und neue Bauführungen der unter politischer Aufsicht stehenden Militärgebäude müssen im Wege der Versteigerung geschehen	79
		März.	
34	4. März.	Einführung der Etappen-Verpflegung	81
35	7. »	Den Dominien ist verbothen, sich über Urbarialrückstände ihrer Unterthanen Schuldbriefe ausstellen, oder solche intabuliren zu lassen	86
36	7. »	Wie die Zeugnisse über abgelegte Prüfungen zur Erlangung von Fiskaladjunctenstellen ertheilet werden sollen	87
37	7. »	Grundsätze und Rücksichten, welche bey Verleihung der Steindruckereybefugnisse zu beobachten sind	88

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
38	7. März.	Die aus den Staatsanlehen vom Jahre 1820 herrührenden Loose dürfen bey Diensteautionen angenommen werden	91
39	7. »	Junge Friauler, welche sich über ihre Aufenthaltsbewilligung nicht ausweisen können, sollen mit gebundener Route nach Udine zurückgeschoben werden	92
40	9. »	Die Etappenverpflegungs-Instruction wird bekannt gemacht	92
41	14. »	In Criminalurtheilen darf von der einstiger Abschiebung eines Sträflings nach überstandener Strafe keine Erwähnung geschehen	109
42	14. »	Erläuterung der Paragraphe 446, 450, 451, 452 des Strafgesetzbuches, die Anzeige der Criminalurtheile an die Landesstelle und deren Ankündigung an die Verbrecher betreffend	110
43	14. »	Vorschriften, welche bey der postämtlichen Auf- und Abgabe der Briefschaften, zwischen portopflichtigen und portofreyen Behörden und Parteyen, zu beobachten sind	112
44	14. »	Umsetzung der Cameralauslagen auf Conv. Münze	115
45	14. »	Erhöhung des Postrittgeldes vom 1. April 1821 anfangend	117
46	14. »	Erläuterung des 16. Kapitels des Strafgesetzes I. Theils, das ständrechtliche Verfahren betreffend	120

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
47	14. März.	Anordnung wegen Ertheilung des clinischen Unterrichtes über die Krankheiten der Kinder und über den Wahnsinn an die Schüler der Heilkunde	124
48	21. »	Maßregeln zur Entdeckung und Einberufung der unbefugt abwesenden Landwehrmänner	126
49	21. »	Die Interessen der arrosirten Obligationen sind von Entrichtung der Classensteuer nicht befreyt	128
50	21. »	Von Pachtunternehmern bey Lieferungen, Bauführungen ꝛc. ꝛc. dürfen auch Staatsobligationen, jedoch nur nach ihrem jeweiligen Wiener-Börsecurse, als Caution angenommen werden	129
51	21. »	Die Mendikanten-Orden werden von der Personalsteuer befreyt	132
52	26. »	Belehrung über einige wegen Ausführung der Etappen-Verpflegung sich ergebenden Anstände	132
53	28. »	Die Tabakschwärzungs-Strafen sind in Conv. Münze zu bezahlen	134
54	28. »	Maßregeln und Strafen zur Hindanhaltung der Beeinträchtigungen des Postwagens-Gefälls	135
55	28. »	Bestimmung des Wirkungskreises der politischen und Cameralbehörden, in Fällen des unbefugten Verkaufes der Arzneymittel	137

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
		April.	
56	4. April.	Steckbriefe und Personsbeschreibungen werden von den ungarischen Behörden auch ohne Begleitungsschreiben angenommen	140
57	4. »	Wegen Bezeichnung des hier Landes erzeugten Stabeisens mit dem Werk- oder Hammerzeichen	141
58	4. »	Die Anhängigmachung eines Verlasses tritt vom Tage des Todes und nicht erst durch Anlegung der Sperre oder eines andern Actes der Abhandlungspflege ein	142
59	11. »	Die im II. Abschnitte XVIII. Hauptstücks des Strafgesetzbuches bezeichneten Criminalkosten sind v. 1. Februar 1821 in Conv. Münze zu bezahlen, die in W. W. zu entrichtenden Verpflegskosten aber reducirt in Conv. Münze zu berechnen	143
60	11. »	Die Parteyen sind verpflichtet, die Postrecepissen nicht nur eigenhändig zu unterschreiben, sondern auch den Tag und das Jahr, und bey gerichtlichen Zustellungen die Geschäftszahl beyzusetzen	144
61	11. »	Die Etappencommissärs haben auf Remunerationen keinen Anspruch, und deren Wahl wird den Bezirkscommissären, welchen auch die Haftung für selbe obliegt, überlassen	146

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
62	11. April.	Die Robathschuldigkeiten und Abstattungen sollen so wie die übrigen Urbarialgiebigkeiten in den Stiftbücheln genau vorgemerkt werden	147
63	18. »	Vorschrift, wie sich der Civilrichter, wenn im Laufe des Processes Anzeigen eines Verbrechens oder einer schweren Polizeyübertretung sich ergeben, zu benehmen habe	148
64	18. »	An Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeyträgen und Gnadengaben, welche am 25. jeden Monaths zu erheben sind, findet für die letzten fünf Tage des Monaths keine Rückzahlung Statt, wenn die damit betheilten auch ohne Behebung ihrer Gebühr nach dem 25. gestorben sind	150
65	18. »	Bey Militärentlassungen ist die Einwilligung des Regimentes in Fällen, wo Wirthschaften oder Gewerbe den Soldaten durch Erbschaft oder Schenkung zufallen, nicht, — wohl aber bey dem Kaufe steuerbarer Wirthschaften erforderlich	151
66	18. »	Wegen Aufhebung und Militärstellung der in Siebenbürgen vorfindigen paßlosen aus conscribirten Ländern gebürtigen Individuen	152
67	18. »	Bey schweren Polizeyübertretungen steht die Ergreifung des Rechtsweges gegen die in den politischen Straf-Urtheilen erfolgte Bestim-	

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
		mung des Ersatzes oder Entschädigung nur dem Beschädigten, nicht aber dem verurtheilten Beschädiger zu	154
68	18. April.	Belehrung, wie die Landtafeltaxen in Folge der Tax-Instruction vom 17. Juny 1816 in W. W. und in Convent. Münze zu bemessen seyen	155
69	18. »	Vorschriften über die Ergänzung der Reserve	157
70	25. »	Der in einigen Orten übliche, auf Privat-Uebereinkommen gegründete Wechsel in der Fleischausschrottung wird abgestellet	164
71	25. »	Die Commissionskosten bey Untersuchung der Schulbaulichkeiten sind den Baukosten überhaupt zuzuschlagen und unter sämmtliche Baupflichtige zu repartiren	164
72	25. »	Von Verzehrungsartikeln, wenn deren privilegirte Erfinder hiervon eine Verschleißniederlage errichten wollen, muß vorher eine Probe zur Untersuchung ihrer Unschädlichkeit vorgeleget werden	165
		M a y.	
73	2. May.	Italienische Weine, wenn selbe als Ausbruch zubereitet, in Bouteillen oder in Flaschen gefüllet erscheinen, sind als Weine edlerer Gattung — folglich als außer Handel gesetzet, zu behandeln	166

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
74	2. May.	Grundsätze, nach welchen die Schulkosten an landesfürstliche und Munizipalstädte und Märkte und an die Landgemeinden zu repartiren seyen	167
75	2. »	An den Normalhauptschulen werden Zeichnungsprämien eingeführt	169
76	2. »	An Pensionen, Provisionen, Gnadengaben und Erziehungsbeyträgen, welche am 25. jeden Monaths erhoben werden, findet auch bey den politischen Fonds kein Rückersatz Statt, wenn die Parteyen in der Zwischenzeit bis einschliessig zum letzten Tage des Monaths gestorben sind	170
77	2. »	Bey Straßenbauten durch Privatconcurrenz haben die dabey einschreitenden Kreisbeamten nur dann Diäten anzusprechen, wenn diese Bauten als bloße Parteysachen anzusehen sind	171
78	9. »	Befugniß geistlicher Gemeinden und Pfründner, Verpacht- und Vermiethungsverträge abzuschliessen	173
79	9. »	Die Deserteurstaglien werden in Conv. Münze bezahlt	174
80	9. »	Clausel, welche hinsichtlich des Reugeldes für alle Lizitations- oder Verhandlungsprotokolle über öffentliche Versteigerungen vorgeschrieben wird	175
81	9. »	Den Reifnitzer Unterthanen ist das Hausiren in Städten und Märkten auch außer der Marktzeit ge-	

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
		ſtattet, das Hauſiren mit beſpannten Wägen oder der Verkauf ihrer Waaren in ihren Einſätzen aber ſtrenge verbothen	177
82	16. May.	Die Curatgeiſtlichkeit ſoll, in ſo weit ſelbe durch das Steuerproviſorium an der ihr geſetzlich bemeſſenen Congrua beeinträchtiget würde, dafür entſchädiget, werden	179
83	16. »	Die auf den Objecten der Grundſteuer laſtenden Nebenabgaben ſollen aufgehoben werden	180
84	16. »	Den Conſiſtorien, Vicariaten und Decanaten wird in ämtlicher Correſpondenz die Portofreyheit bewilliget	182
85	16. »	Vorſchrift, wie die aus den lombardiſch-venetianiſchen Staaten gebürtigen Soldaten in Deſertionsfällen zu behandeln ſind	183
86	16. »	Verboth der Aus- und Durchfuhr von Waffen, und Kriegsbedürfniſſen aller Art, nach der Moldau und Wallachey	185
87	23. »	Den marſchirenden Truppen werden 2 kr. C. M. als Zulage bewilliget, und ſollen bey Ausrechnung der Etappentariffe keine geringern Bruchtheile als von $^1/_5$ kr. angeſetzet werden	186
88	23. »	In den Gymnaſien wird die gemeinſchaftliche Beicht und Communion der Schüler eingeführt	187

Zahl	Datum der Gubernialverordnung	Gegenstand.	Seite
89	23. May.	Alle Privatlotterien, folglich auch die mit Schauspielen verbundene, wobey kein besonderer Einsatz gefordert wird, werden verbothen	189
90	23. »	Die Umsetzung der Weg- und Brückenmäuthe, dann der Ueberfuhrsgebühren auf Conv. Münze, und die gleichförmige Organisirung dieser Gefälle betreffend	190
91	27. »	Die wegen Ergänzung der Reserve angeordneten Maßregeln werden aufgehoben und modificirt	198
92	29. »	Für Kriegsbeschädigungen wird aus dem Staatsschatze keine Vergütung geleistet, jedoch sind die Befehlshaber für die aus ihrer erweislichen Schuld von den Truppen verübten Excessen zur Ersatzleistung verpflichtet	201
93	30. »	Die bisher bestandene Militär-Redimirungs-Taxe für die nach Bayern auswandernden österreischen Reserve- und Landwehrpflichtigen wird aufgehoben	204
94	30. »	Die wegen Vergütung der bey Hofreisen zu Grund gegangenen Pferde bestehenden Vorschriften werden erneuert	205
95	30. »	Den zu Militär-Assentirungen beyzuziehenden Civilärzten gebühren in loco keine Diäten, sondern nur dem Umfange ihrer Verwendung angemessene Remunerationen	206
96	30. »	Den Vorspanns-Rechnungslegern wird die Belehrung ertheilet, wie	

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
		die in Conv. Münze bezahlt werdenden Meilengelder in W. W. umgesetzet zu verrechnen sind	207
		Juny.	
97	6. Juny.	Verabfolgung der Depositen der königl. bayerischen Unterthanen	209
98	6. »	Die für verdienstliche Nährältern der Findlinge bewilligten Prämien, werden in Conv. Münze bezahlt	210
99	6. »	Der neue Weg- und Brückenmauthtarif wird bekannt gemacht	210
100	6. »	Die Umsetzung der Weg- und Brückenmauthgebühr auf Conv. Münze erstreckt sich nicht auf die Privat-Mauthgefälle	216
101	6. »	Bey gerichtlichen Entscheidungen über Gefälls-Notionen darf der böse Vorsatz des Straffälligen gar nicht in die Frage gezogen werden	217
102	6. »	Alle zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten unentgeldlich zu leistenden Fuhren sind von der Mauthentrichtung befreyt	218
103	12. »	Die Passagemauth bey den Zollämtern ist vom 1. July d. J. in Conv. Münze zu entrichten	219
104	13. »	Vorschrift wegen classenmäßiger Stämplung der gerichtl. Schätzungsurkunden	220
105	20. »	Die Löschung der zurückbezahlten Forderungen einer geistlichen Com-	

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
		munität in der Landtafel hat mit Consense der Landesstelle zu geschehen	221
106	25. Juny.	Die Weg- und Brückenmauthabnahme bey der zwischen Bruck und Kindberg bestehenden Constructionsmauth hat noch ferners nach dem bisherigen Tarif in W. W., jene der Gutensteiner-, Schwarzenbacher- und Kapplerstraße im Klagenfurter Kreise aber nach dem folgenden Tariffe in Conv. Münze zu geschehen	222
107	27. »	Abänderung des 7. Absatzes des Tarifs vom Jahre 1817 über die Seidengattungen	225
108	28. »	An Normaltagen dürfen auch zum Besten der Wohlthätigkeits-Anstalten keine Tänze, Opern oder Schauspiele im Theater gestattet werden	226
		July.	
109	1. July.	Gestattung des Salzankaufs zu Aussee	226
110	4. »	Die ämtliche Correspondenz der Consistorien, Vicariate und Decanate haben die Postämter gegen Journalisirung portofrey zu befördern	228
111	4. »	Die jährliche Rearbitrirung der Patental-Invaliden wird bis auf weitere Anordnung eingestellt	229

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
112	4. July.	Aufhebung des Verbothes des Aus- und Durchtriebes von Pferden nach den italienischen Nachbarstaaten	229
113	11. »	Die öffentlichen Notariatsbefugnisse werden auf das einzige Geschäft der Wechselproteste beschränkt, und die Ernennung der Notare von den politischen an die Justizstellen übertragen	230
114	11. »	Vorspanns- und Lieferungs-Quittungen sollen auf der Rückseite mit dem Datum und Nummer der Buchhaltungs-Liquidatur und mit der Fertigung des Liquidators bezeichnet werden	232
115	18. »	Die Normalschuldirectoren sind von der Landesstelle, die Lehrer an den Normal- und Musterhauptschulen aber von den Consistorien zu beeidigen	233
116	18. »	An Executionsgebühren für Eintreibung rückständiger Zahlungen sind ohne Unterschied d. Steuern täglich 6 kr. W. W. nebst Obdach zu leisten, und können die Obrigkeiten zur Vorschußleistung an die exequirende Mannschaft oder deren Beköstigung nicht verhalten werden	234
117	25. »	Die wegen Anweisung der Vorspann für Milit. Ober- und Unterärzte erflossene Vorschrift wird erläutert	235
118	25. »	Einführung der Wassermauth in Marburg	236

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
119	25. July.	Die Kreisämter haben die Urtheile über schwere Polizey-Uebertretungen auch in jenen Fällen selbst zu schöpfen, wenn die Untersuchung derselben durch Delegation vorgenommen wird	238
		August.	
120	1. Augnst.	Die Gerichtsbehörden haben die Vormünder und Curatoren mit Vorsicht zu wählen, und das Benehmen derselben sorgfältig zu beobachten	241
121	8. »	Die Beschälauslagen werden vom 1. November 1818 angefangen aus dem Militär-Aerarium bestritten, und die dießfälligen Natural- und Geldgebühren bekannt gemacht	242
122	8. »	Zu den Untersuchungen der Contrabandfälle können in Ermanglung einer Gerichtsperson auch beeidete obrigkeitliche Beamte oder Gemeinde-Vorsteher beygezogen werden	250
123	8. »	Die Aerzte in der Stadt Grätz sind verbunden, bey jedem Todfalle auf einem Zettel die Dauer und Beschaffenheit der Krankheit anzugeben, und solchen in der Wohnung des Verstorbenen zurück zu lassen	251
124	8. »	Die Vorschrift vom 10. October 1777 wegen Entrichtung des Mehl-	

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
		aufschlags in Kärnten wird erneuert	252
125	8. August.	Die Frist zur Anmeldung der Forderungen gegen die Central-Administrationen des erloschenen Königreichs Italien wird bis Ende December 1821 verlängert	253
126	8. »	An Normaltägen dürfen für wohlthätige Zwecke nur musikalische Akademien ernster Gattung, aber keine Tableaux, Declamatorien, Opern oder Schauspiele gestattet werden	255
127	8. »	Die Erscindirung der Stollgebühren darf die Landesstelle selbst verfügen	257
128	15. »	Die an Zöglinge der Militär-Bildungsanstalten einlangenden Postbriefe, beschwerte Packete und Postwagens Frachtstücke, müssen an die Vorsteher der Erziehungsanstalten abgegeben werden	257
129	16. »	Die Ursache einer größeren, die vorgeschriebene Ausmaß überschreitenden Vorspannsanweisung, muß in jeder Marschroute bestimmt und deutlich angeführet werden	258
130	21. »	Allen Cassebeamten wird das Schreiben der Quittungen so wie auch die Behebung der Gelder für Privatparteyen gänzlich untersagt	259
131	22. »	Die wegen Verbrechen zum Kerker oder zur Zuchthausstrafe verurtheilten Landwehrmänner können	

Zahl	Datum der Gubernialverordnung	Gegenstand.	Seite
		nach überstandener Strafe wieder in die Landwehr aufgenommen werden	260
132	22. August.	Bestimmung der Stämpelclasse für die Besitzer von Hammerwerken	261
133	22. »	Vorschrift, wie sich gegen die Bewohner der Militärgränze bey Ausübung der Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit zu benehmen sey	261
134	29. »	Die Wohlthat der Capitulation verlieren auch die Reservemänner und wirklich dienende Soldaten im Falle einer Selbstverstümmlung	264
135	29. »	Zu Fiskal-Adjunctenstellen ist die Beybringung der Fähigkeitsdekrete zur Ausübung des Civil- und Criminalrichteramtes nicht erforderlich	266
136	30. »	Das Aus- und Durchfuhrsverboth von Waffen- und Kriegsbedürfnissen nach der Moldau und Wallachey, wird auch auf die Provinz Servien ausgedehnt	267
		September.	
137	5. Sept.	Die wegen postämtlicher Stämplung der Briefe bestehende Vorschrift vom 18. November 1817 wird erneuert	267
138	12. »	Umsetzung der Straßenfonds-Auslagen auf Conv. Münze	268
139	12. »	Erläuterung des Wegmautheirculars v. 23. May 1821, Z. 11529	269

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
140	12. Sept.	Die geistliche Fortificationssteuer wird vom Militärjahre 1822 angefangen, nicht mehr eingehoben	273
141	12. »	Bestimmung des Maßstabes, nach welchem die Bezirksauslagen im Klagenfurter Kreise zu vertheilen sind	273
142	19. »	Vorschrift über den Gerichtsstand unbegüterter ungarischer adelicher Gattinnen von Militärpersonen	275
143	19. »	Ausschreibung der Classen- und Personalsteuer für das Militärjahr 1822	277
144	19. »	Die Wagen-Ueberladungsstrafen sind ebenfalls in Conv. Münze zu entrichten	278
145	20. »	Die für ärarial Lizitationen vorgeschriebene Clausel ist auch in die Subarrendirungs-Verhandlungs-Protokolle einzuschalten	278
146	26. »	Die Hauszins-Erträgnisse werden in jenen Provinzen, wo die Hauszins- und Gebäudeclassificationssteuer besteht, von Entrichtung der Classensteuer befreyet.	280
147	26. »	Verfahren gegen die bey der Reserveübung unbefugt abwesenden Reserve-Männer	280
148	26. »	Schullehrer, welche durch das Steuerprovisorium an ihrer Congrua verkürzet werden, erhalten die Entschädigung aus dem Normalschulfonde	282
149	26. »	Behandlung der als angebliche Ausländer zum Militär gestellten In-	

Zahl	Datum der Gubernialverordnung	Gegenstand.	Seite
		dividuen, wenn selbe nachträglich ihre Eigenschaft als Ausländer erweisen	284
		October.	
150	3. Octob.	Vorsichten, welche die Landmünzprobierämter gegen die Einlösung entwendeter, oder der Entwendung verdächtiger Gold- und Silberwaaren zu beobachten haben	286
151	3. »	Vorschrift, wie die Anstände gegen die Qualität der von den Subarrendatoren gelieferten Naturalien erhoben u. untersucht werden sollen	290
152	3. »	Die Vorlage der Ausweise über die Bienenzucht wird eingestellt	293
153	3. »	Nähere Bestimmung einiger Vorschriften der Wechselordnung, u. des Patentes vom 25. Februar 1791	293
154	10. »	Zur Ausweisung eines Handlungsfondes dürfen auch lastenfreye unbewegliche Güter beygezählet werden	295
155	10. »	Die Polizeybehörden haben die Beschreibung der entwendeten Gold- und Silbergeräthe den Landmünz-Probierämtern vorzugsweise mitzutheilen	297
156	17. »	Bey Todesfällen der Invaliden sind sowohl die Patental- als Reservations-Urkunden nebst den Todtenscheinen Fall für Fall an das	

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
		Landes-General-Commando einzusenden	298
157	17. Octob.	Beamte dürfen aus den bey den Handwerken bestehenden Bruderladen kein Kapital entlehnen	299
158	17. »	Ausfertigung der neuen Erwerbsteuer-Scheine für das Trienium 1822, 1823 und 1824	299
159	17. »	Maßregeln zur Hindanhaltung willkührlicher Beschwerden, so wie zur schnellen Entdeckung gegründeter Mängel in der Qualität des von den Subarrendatoren gelieferten Brotes	301
160	24. »	Revers, welchen die in das Königreich Würtemberg auswandernden österreichischen Unterthanen auszustellen haben	302
161	24. »	Bestimmung des täglichen Unterhalts für die in der Correction befindlichen Priester	303
162	24. »	Entschädigung der Eigenthümer der zum Straßenbau benützten Schottergründe und Steinbrüche	304
163	24. »	Erläuterung der §§. 60 und 77 des Gesetzbuches über Verbrechen in Bezug auf Ausspähung und unbefugte Werbung	307
164	31. »	Die Portobefreyung der Correspondenz in Schulsachen wird auch auf d. Postwagensgebühr ausgedehnt	316
165	31. »	Zur Ausführung privilegirter Erfindungen werden Privat-Actiengesellschaften gestattet	317

Zahl	Datum der Gubernialverordnung	Gegenstand.	Seite
166	31. Octob.	Nachträgliche Vorschriften für die Einhebung der kärntnerischen Bancalgefälle im Klagenfurter Kreise	320
167	31. »	Das Advociren der Gerichtshälter und Magistratsräthe auf dem flachen Lande wird für die Zukunft eingestellt	322
168	31. »	Die wegen Renitenz der Insaßen zu Impfungen abgeordneten obrigkeitlichen Beamten haben diese Reisen mit dem Impfarzte gemeinschaftlich zu unternehmen	324
		November.	
169	14. Nov.	Die von der Grundsteuer ausgeschiedenen Steuer-Objecte sind der Erwerb- oder Classensteuer zu unterziehen	325
170	14. »	Die Umsetzung der Staatsauslagen auf Conv. Münze wird auch bey den politischen Fonds angeordnet	326
171	14. »	Normen, welche zur Erzielung einer genauen Controlle in Absicht der Forstbereisungen und der dießfälligen Kosten aufgestellet wurden	327
172	14. »	Das aus dem Vermögen desertirter Fuhrwesensmannschaft einzuhebende Pönale von 30 Gulden ist vom 1. November 1820 angefangen in Conv. Münze zu entrichten	330

***

Zahl	Datum der Gubernialverordnung	Gegenstand.	Seite
173	17. Nov.	Warnung wider die Secte der sogenannten Carbonari u. auf deren Theilnehmer festgesetzte Strafen	331
174	21. »	Bey öffentlichen Civilfeyerlichkeiten gebührt der obersten politischen Behörde der Vorrang	334
175	28. »	Studierende, die aus Ungarn kommen, und in die juridischen Studien eintreten wollen, müssen sich ausweisen, den dritten philosophischen Jahrgang auf der Universität zu Pesth oder an einer andern k. k. Lehranstalt zurück gelegt zu haben	336
176	28. »	Die für Rettung eines in offenbarer Lebensgefahr befindlichen Menschen bestimmte Belohnung von 25 Gulden wird in Conv. Münze bezahlt	337
177	28. »	Bey Gewerbsverleihungen an einem Ausländer ist die Rücksprache mit den ausländischen Behörden nur dann erforderlich, wenn gegen die Echtheit der von ihm beygebrachten Documente ein Anstand obwaltet	337
		December.	
178	5. Dec.	Der Zeitpunct der Wirksamkeit der Gubernialcurrende vom 4. April 1821, Z. 6871, wegen Bezeichnung des Stabeisens mit dem Werk- oder Hammerzeichen, wird auf d. 1. März 1822 hinausgesetzt	338

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
179	5. Dec.	Befreyung der nicht landesfürstlichen Orts- und Patrimonialgerichte, Dominien und Magistrate, von Entrichtung des Briefporto hinsichtlich ihrer officiosen Judicialcorrespondenz	339
180	5. »	Die allerhöchste Normalvorschrift, welche wegen Abnahme der Verzugszinsen von saumseligen Parteyen bey Berichtigung ihrer Ersätze oder Zahlungen für das höchste Aerar bereits bestehet, hat auch für die politischen Fonde und öffentlichen Anstalten, dann für die ständischen und städtischen Cassen zu gelten	342
181	5. »	Die in Conv. Münze verzinslichen — den politischen Fonds gehörigen Obligationen sollen zusammen geschrieben — und die auf Ueberbringer lautenden Obligationen auf Nahmen der betreffenden Fonds vinculirt werden	350
182	5. »	Die Impfungs-Reiseparticularien sind auf Conv. Münze zu adjustiren	351
183	12. »	Bey Militär-Entlassungen wegen Abtretung von Wirthschaften oder Gewerben sind die Concertations-Verhandlungen der Beurtheilung der Landesstelle vorbehalten	352
184	27. »	Unterricht über den Zweck und Inhalt der bey Ablieferung eines Sträflings der Strafhausverwaltung und bey deren Entlassung	

Zahl	Datum der Gubernialverordnung	Gegenstand.	Seite
		der Polizeybehörde mitzutheilenden Auskunftstabellen	354
185	27. Dec.	Bey Rustikal Wirthschaftsübergaben von Aeltern an ihre Söhne muß die Unfähigkeit d. Besitzer zum ferneren Wirthschaftsbetriebe durch ärztliche Zeugnisse dargethan seyn	366
186	27. »	Das Vermögen, welches den Deserteurs nach ihrer Entweichung zufällt, geht auf ihre gesetzlichen Erben über	366
187	27. »	Vorschriften hinsichtlich der Uebersiedlung aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche, oder aus Tyrol und Vorarlberg in eine der altconscribirten Provinzen	367
188	27. »	Verfahren, welches bey Wiederbelebung der Ertrunkenen zu beobachten ist	371
189	27. »	Belehrung zur Behebung verschiedener bey Ausführung der Militär-Etappenverpflegung sich ergebenen Anstände	373
		Nachtrag.	
190	7. July.	Fromme Stiftungen, in so fern sie für eine Messe den Betrag von 1 fl. 30 kr., für ein Hochamt mit 3 fl., dann für eine Litaney von 1 fl. Conventionsmünze nicht übersteigen, sind von der Erbsteuer befreyt	382

1.

Vorschrift, womit die Befugnisse der Krämereyen und der dahin gehörigen Waaren bestimmet werden.

Vermög k. k. Commerzhofcommissions-Verordnung vom 18. December 1820, Zahl 3082, sind Krämereyen, sonst auch Befugnisse zum Handel mit kurzen und Krämereywaaren genannt, Handlungsbefugnisse minderer Art, welche sich auf vielfältige geringere Artikel erstrecken, die den Besitzern solcher Befugnisse theils durch besondere Verordnungen und Entscheidungen, theils durch die Observanz zugewiesen worden sind. Sie unterscheiden sich von ordentlichen Handlungsbefugnissen oder von den bestehenden gemischten Waarenhandlungen nicht nur durch den Sprachgebrauch an und für sich, sondern auch insbesondere darin, daß während die Krämereyen bloß auf den Verkauf ganz gemeiner geringfügiger Artikel beschränkt sind, die gemischten Waarenhandlungen ein unbeschränktes Handelsrecht mit allen Artikeln in sich fassen, die in den Hauptstädten den Gegenstand verschiedener Detailhandlungen bilden.

Es ergibt sich daher im Allgemeinen aus der Natur der Krämerey, daß sich solche auf jene Waaren, welche in den Hauptstädten den Gegenstand eigener Handlungsbefugnisse oder außer den Hauptstädten einen wesentlichen Zweig der gemischten Waarenhandlungen bilden, nicht erstrecken; übrigens sind in der folgenden von der niederösterreichischen Regierung unterm 12. Juny 1789 erlassenen Verordnung die sogenannten kurzen oder Krämereywaaren, welche den Krämern zustehen, ausdrücklich benannt, und in so fern daher in dieser Beziehung für die Provinz Steyermark und Kärnten keine eigene Bestimmung erfolgt ist, hat die obgedachte Verordnung in vorkommenden Fällen gleichfalls in Anwendung zu kommen.

Gubernialverordnung vom 3. Jänner 1821, Zahl 27474.

Verzeichniß

derjenigen erbländischen niedern sogenannten kurzen und Krämereywaaren, mit welchen der geringern Gattung der Händler zu handeln erlaubt wird, als: Seidene Garnitur-, Ranforce-, Zopfen-, Sammet-, Floret-, Zwilch-, Frisolet-, Harraß- und leinene Bänder; dann Langetten; aus Lein- und Baumwollgarn gearbeitete Leilach-Borden; Fußsocken, baumwollenes Strickgarn;

Zwirn- und zwirnene Hemdknöpfel; seidene und zwirnene Kanten, Blond, seidene Point d'Espagne, gemeine zwirnene und leonische Spitze, leonische Borden, seidene Geldbeutel; Haarpuder-Puferl; gemeine leinene gestrickte Strümpfe; ordinäre papierene, messingene, hölzerne, dann weiße Compositionsdosen; hörnene, hölzerne, beinene, geschmolzene, zwirnene, messingene, metallene, tombackene Leibel-, Hemd-, dann seidene und kamehlhaarene Knöpfe; Näh- und Spenn-, dann Gabelnadeln und Häftel; eiserne und messingene Lichtputzen; Bleystiften; zinnene, messingene, metallene und tombackene, dann ordinäre stahlene und eiserne Schnallen; spanisches Wachs; Oblaten; Haarkämme aller Gattungen; Fingerhüte; Brief- und Schreibtaschen von Leder und Papier ohne Einrichtung; gemeine Taschen- und Sack-, dann derley Barbier-, Feder- und Tafelmesser; Papier-, Schublad- und Aufsatzspiegel; Kaffehmühlen; messingene Nägel, Schlittenschellen und Dantes; beinene Büchsel, Würfel und dergleichen kleine Waaren; zinnene, messingene, metallene und tombackene Handringe; gegossene messingene Leuchter und dergleichen Bügeleisen; in Kupfer, Messing, Tomback und Zinn gefaßte falsche Schmuckwaaren; hölzerne Tabackpfeifenköpfe und derley Röhre; weisse Composition, dann gelb und weißmetallene Löffel; messingene, tombackene und stahlene Uhrschlüssel

und derley ordinäre Uhrketten; Uhrbänder von Seide und Leder; Kinderspielwaaren von Meſſing, Zinn, Blech, Metall, dann hölzerne Maßſtäbe, Zahnſtocher, Sonnenring- und Reiſeuhren; blecherne, meſſingene, dann hölzerne Laternen; Handſchuhe aller Gattung, Waderl (Fächer), mit hölzernem und ordinär beinenen Geſtell und papierenen und taffetenen Ueberzug ohne Stickerey; Glas- und Wachsperlen; falſche Granaten.

Regierungsverordnung vom 12. Juny 1789.

2.

Landesthierärzte dürfen bey Dienſtreiſen auf Poſtſtrecken die Poſt, außer dieſen aber nur die Vorſpannsgebühren aufrechnen.

In Beziehung auf die Behandlung der Landesthierärzte bey ihren Bereiſungen ſowohl bey Seuchen, als außer denſelben wurde mit Hofkanzleyverordnung vom 18. December 1820, Zahl 35369, zur allgemeinen Richtſchnur bedeutet, daß den Landesthierärzten bey ihren Dienſtreiſen der Gebrauch der Poſtpferde und die Aufrechnung der feſtgeſetzten Poſtgebühren, jedoch nur für jene Strecken zu geſtatten iſt, worauf Poſtſtationen beſtehen, für die außer den Poſtſtationen liegenden Strecken aber, auf denen ſie ſich der Poſt ohnehin nicht bedienen können, hat jedoch nur die Aufrechnung der

Vorspannsgebühren Statt zu finden. Die Reisekosten und Diäten haben in jenen Fällen, wo Private dazu die Veranlassung geben, die Parteyen, außer dem aber der Staatsschatz zu bestreiten.

Gubernialverordnung vom 3. Jänner 1821, Zahl 27529.

3.

Neue Straßenanlagen dürfen nur im Einvernehmen mit den Militärbehörden hergestellet werden.

Seine Majestät geruhten laut Hofkanzley-Verordnung vom 15. December 1820, Zahl 37186, mit allerhöchster Entschliessung vom 4. desselben Monaths anzuordnen, „daß künftighin „keine Straßenanlage Statt finden solle, ohne „vorläufig mit dem k. k. Hofkriegsrathe die Rücksprache gepflogen zu haben, ob in militärischer „Rücksicht kein Bedenken dagegen obwalte?"

Gubernialverordnung vom 3. Jänner 1821, Zahl 27654.

4.

Umsetzung des Kälberaufschlags der Gemeindecasse der Stadt Grätz auf Conv. Münze.

Mit hoher Hofkanzley-Verordnung vom 28. December 1820, Zahl 38336, wurde die Um-

ſetzung des der Gemeindecaſſe der Stadt Grätz zugewieſenen und bisher mit 45 kr. W. W. pr. Stück abgenommenen Kälberaufſchlags auf C. M., und zwar auf achtzehn Kreutzer C. M. pr. Stück bewilliget.

Welches mit dem Beyſatze, daß die Einhebung dieſes Aufſchlages mit erſten Februar 1821 zu beginnen habe, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernialcurrende vom 3. Jänner 1821, Zahl 27934.

5.

Jenen Beamten, die auf einen auswärtigen Dienſtpoſten ſubſtituirt werden, und ſolchen in der Folge ohne ihr Anſuchen aus Dienſtesrückſichten erhalten, gebühren die normalmäßigen Diäten, Reiſe- und Ueberſiedlungskoſten.

Da jedem Beamten, welcher auf einem auswärtigen Dienſtpoſten ſubſtituirt wird, während dieſer Subſtitution ſeine Dienſtſtelle vorbehalten bleibt, ſo hat er auch in jedem Falle das Recht, nach Vollendung der Subſtitution auf ſeinen frühern Dienſtort zurückzukehren.

Wenn daher auch jenem Beamten, welcher zu der erledigten Dienſtſtelle ſubſtituiret worden iſt, dieſelbe ohne ſein Anſuchen aus Dienſtes-

rücksichten in der Folge permanent verliehen oder er derselben permanent zugewiesen wird, so muß er nach Inhalt der hohen Hofkammer-Verordnung vom 28. December 1820, Zahl 51816, in Bezug auf die ihm normalmäßig gebührenden Reise- und Uebersiedlungskosten und Diäten eben so behandelt werden, als ob er unmittelbar von seinem Dienstposten auf die erledigte Dienststelle übersetzet worden wäre.

Gubernialverordnung vom 10. Jänner 1821, Zahl 29.

6.

Der dritte und vierte Absatz des im Jahre 1817 erschienenen Seidentarifs wird erläutert.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat aus Anlaß erhobener Zweifel über den dritten und vierten Absatz des mit Gubernialcurrende vom 24. September 1817 kund gemachten neuen Seidentarifs zur Beseitigung eines jeden Mißverständnisses für die Zukunft im Einvernehmen mit der hohen k. k. Commerz-Hofcommission ausdrücklich festzusetzen befunden, daß in den dritten Absatz die gereinigte und gefärbte Seide zum Einschlag, Aufzug, und dergleichen, und in den vierten Absatz die Näh-, Strick- und Wirkseide gehören, daß es demnach bey Verzollung

der Seide nicht auf die Formen, in welchen sie erscheint, sondern auf die Gattung derselben ankömmt.

Diese Bestimmung wird daher über eingelangte hohe Hofkammer-Verordnung vom 29. December 1820 zur allgemeinen Wissenschaft öffentlich kund gemacht.

Gubernialverordnung vom 10. Jänner 1821, Zahl 354.

7.

Criminalinquisiten sollen an Verpflegung und Liegerstätte, wo möglich besser, niemahls aber härter als die zur geringsten Strafe verurtheilten Sträflinge behandelt werden.

Die hohe Hofkanzley hat mit Verordnung vom 29. December 1820, Zahl 38433, eröffnet, daß Seine Majestät hinsichtlich der Frage, ob die Behandlung der Sträflinge nach dem Muster der Linzer Strafanstalt auch auf die Criminalinquisiten anwendbar sey, mittels allerhöchster Entschliessung vom 16. December 1820 zu befehlen geruhet haben, daß in Hinkunft der in Verhaft befindliche dürftige Criminalinquisit in Betref der Verpflegung und Liegerstätte, wo er nicht bereits schon besser behandelt ist, oder dessen bessere Behandlung bewirket werden kann, in keinem Falle härter behandelt werde, als es

die zu der geringsten Strafe verurtheilten Sträflinge vermög der bestehenden Vorschriften sind.

Gubernialverordnung vom 17. Jänner 1821, Zahl 620.

8.

Die Vorspann, worauf die Militär Prima-Planisten in der Regel keinen Anspruch haben, wird jedoch nur in dringenden Fällen den Fouriers, den Ober- und Unterärzten gestattet.

Vermöge Hofkanzleyverordnung vom 1. Jänner 1821, Zahl 39129, haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 21. December 1820 hinsichtlich der den Prima-Planisten zu verabfolgenden Vorspann zu befehlen geruhet, daß bis zur Emanirung des neuen Vorspannsregulatis in der Regel für die Prima-Planisten die Anweisung einer Vorspann nicht Statt habe; nur geruhen Allerhöchstdieselben einstweilen zu gestatten, daß in Fällen, wo Fouriere und Ober- und Unterärzte mit ihren Truppen marschiren und nicht im Genusse der Pferdportionen stehen, oder wenn außer einem solchen Marsche die Versendung dieser Individuen wegen eines dringenden Bedarfs nothwendig wird, ausnahmsweise die Vorspann, jedoch nur mit vier Köpfen auf einem Wa-

gen eintreten könne. Das respicirende Feldkriegscommissariat und die dasselbe vertretenden Behörden sind dafür verantwortlich, daß dießfalls jede Ungebühr vermieden werde.

In wie weit ein dringender Fall vorhanden sey, um die Fouriere, Ober- und Unterärzte mit Vorspann zu versenden, muß jedesmahl vom Generalcommando oder Militärcommando der Provinz bestimmt, und auf diese Bestimmung sich in der Marschroute bezogen werden.

Gubernialverordnung vom 17. Jänner 1821, Zahl 621.

9.

Vorschrift, in wie weit die Vertretung frommer Stiftungen und Vermächtnisse dem Fiskalamte und den Privatpatronen obliegt.

Nach der von der hohen Hofkanzley unterm 31. December 1820, Zahl 39197, eingelangten Eröffnung haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 22. December l. J. hinsichtlich eines, über die Einschreitung der Fiskalämter, bey Vertretung milder Stiftungen auf dem Rechtswege entstandenen Zweifels folgende Bestimmungen festzusetzen geruhet:

Alle unter öffentlicher Verwaltung stehenden Institute ohne Ausnahme müssen der bestehenden Instruction gemäß von dem Fiskalamte ver-

treten werden. — Fromme Vermächtnisse und Stiftungen sind in ihrer Einbringung und Einsetzung, da der Staat für deren Realisirung nach dem Willen der Erblasser und Stifter zu sorgen verpflichtet ist, somit hinsichtlich der Einbringung und Sicherstellung des gestifteten Vermögens ebenfalls von dem Fiskus zu vertreten.

Die Art der weitern Vertretung solcher Stiftungen und Institute aber hängt von dem Umstande ab, ob dieselben unter landesfürstlicher oder Privatverwaltung stehen, und ob sie folglich nach der Analogie der Patronen und Vogteyen der unmittelbaren landesfürstlichen oder einer Privatobsorge zugewiesen sind.

Nur im erstern Falle liegt auch deren weitere Vertretung nach erfolgter Einsetzung dem Fiskus, im letztern Falle aber, es mag nun die Administration solcher Stiftungen und Anstalten einzelner Gemeinden oder Privaten oder Corporationen übertragen worden seyn, immer nur diesen Privatpatronen, jedoch unter deren Verantwortlichkeit nicht nur für die Zwecke der Stiftung, sondern auch für deren genaue Befolgung und unter der Oberaufsicht des Staates ob, welcher stets als oberster Beschützer aller gemeinnützigen Anstalten zu betrachten ist.

Nur in dem Falle, als eine unter Privatverwaltung stehende Stiftung gegen die Patronats- oder Vogtobrigkeit selbst zu vertreten wäre,

ist diese Vertretung kraft des dem Staate zustehenden obersten Schutzes von dem Fiskalamte zu leisten.

Gubernialverordnung vom 17. Jänner 1821, Zahl 623.

10.

Juden haben sich bey der Conscription über ihre Ansäßigkeit mit den vorgeschriebenen Urkunden auszuweisen.

Aus Anlaß eines speciellen Falles ist die Hofkanzley in die Kenntniß eines Mißbrauches gelangt, welcher in Beziehung auf die Militärwidmung der israelitischen Bevölkerung von bedeutendem Interesse ist, und zu seiner Hindanhaltung genauere Directive nothwendig macht.

Um sich nähmlich der Militärpflicht zu entziehen, trachten Viele sich Urkunden zu verschaffen, wodurch sie an einem Orte ihre Ansäßigkeit und an einem andern ihre Tolerirung erweisen können.

Von diesen zwey Begünstigungen machen dieselben nun nach den jeweiligen Umständen Gebrauch, und beziehen sich, wenn einer ihrer Söhne in dem einen Orte dem Militär gewidmet werden soll, auf ihre Tolerirung in dem andern, und im Gegentheile, wenn dieser Sohn in dem andern Orte gefordert wird, auf ihre

Ansäßigkeit in dem erstern; wodurch die conscribirenden Obrigkeiten irregeführt, und Viele der Militärwidmung gesetzlich unterworfene Juden derselben entgehen.

Zur Hindanhaltung dieses Mißbrauches wurden mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 10. Jänner 1821, Zahl 265, folgende Grundsätze aufgestellt:

1. Daß jene Juden, die in einem Orte für beständig tolerirt sind, zu dessen einheimischen Bevölkerung zu zählen, und daher gemäß des 26. §. Litt. B. des Conscriptions-Patentes daselbst zu conscribiren und im Tauglichkeitsfalle zu assentiren seyen.
2. Diejenigen hingegen, die nur einer zeitweisen und periodisch zu erneuernden Tolerirung genieſſen, haben zur einheimischen Bevölkerung jenes Ortes zu gehören, wo sie selbst und ihre Familie den Besitz ihrer erhaltenen und vorschriftmäßig beyzubehaltenden Familienstelle ausweisen.

Als dem Zwecke und der Ordnung des hiesigen Conscriptionsgeschäftes entsprechend, sind daher die tolerirten Juden zu verhalten, ihre dießfälligen Urkunden bey der jährlichen Conscriptionsrevision vorzuweisen, um sie hiernach in dem Aufnahmsbogen eintragen zu können.

Gubernialverordnung vom 24. Jänner 1821, Zahl 1174.

11.

Kundmachung des wegen Behandlung der venetianisch-lombardischen Staatsschuld erflossenen Patentes.

Vermöge Hofkanzleyverordnung vom 2. Jänner 1821, Zahl 39320, wird die Kundmachung des nachfolgenden wegen Behandlung der venetianisch-lombardischen Staatsschuld erflossenen Patentes angeordnet.

Gubernialverordnung vom 24. Jänner 1821, Zahl 1511.

Wir Franz der Erste ꝛc.

Die Erörterung und Berichtigung der verschiedenen Arten Staatsschuld des erloschenen Königreiches Italien, hat Unsere Aufmerksamkeit ununterbrochen beschäftiget.

In Absicht auf die von der Anstalt des italienischen Monte herrührende Schuld haben Wir bereits mit Unserem Patente vom 12. Februar 1816 Verfügungen zur Befriedigung derjenigen Gläubiger, welche das österreichische Staatsbürgerrecht besitzen, und in der österreichischen Monarchie ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben, getroffen, und sind mit den hohen Mächten, welche zum Wiederbesitze ihrer dem vormahligen Königreiche Italien einverleibt gewe-

senen Staaten gelangt sind, zur angemessenen Befriedigung aller Gläubiger in Verhandlung getreten, in Folge deren auch schon entsprechende Uebereinkommen zu Stande gebracht wurden.

In Beziehung auf die Zahlungsrückstände der Administration des erloschenen Königreiches Italien, haben Wir diejenigen Erhebungen veranstaltet, welche zur Wahl einer mit der Gerechtigkeit und den Kräften des Staates in Uebereinstimmung stehenden Befriedigungsart erforderlich sind, und behalten Uns vor, auch in Ansehung dieser Schuld mit den oben bezeichneten hohen Mächten in die entsprechende Verhandlung zu treten.

Um aber schon jetzt Ordnung in dem Verfahren zur möglichen Befriedigung der Gläubiger herzustellen, und diese Befriedigung, in so ferne solche von Uns abhängt, zu beschleunigen, haben Wir nachstehende Beschlüsse zu fassen befunden.

§. 1. Es wird eine eigene Anstalt, unter der Benennung: Monte des lombardisch-venetianischen Königreiches, in Unserer königlichen Stadt Mailand errichtet, und der Leitung einer eigenen Behörde, mit der Benennung: Präfectur des Monte, zugewiesen werden.

In dieser Anstalt wird die gesammte Staatsschuld, welche das lombardisch-venetianische Königreich betrifft, vereinigt, und daher nicht

nur jener Zweig derselben, welcher aus dem vormahls italienischen Monte vertragsmäßig an Uns übergehet, sondern auch die Zahlungsrückstände der Administration der erloschenen Regierung, in so ferne sie von Uns zu übernehmen sind, in den neu errichteten Monte einbezogen.

Der Zweck dieser Anstalt ist die angemessene Versicherung der ihr zugewiesenen Schuld und die Befriedigung der Gläubiger, in welcher Hinsicht die entsprechenden Mittel für dieselbe angewiesen werden.

§. 2. Um die Zuweisung der Schuld an den neuen Monte in den einzelnen Posten derselben nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, Ordnung und Genauigkeit zu bewirken, haben Wir eine eigene Liquidirungscommission in Unserer königlichen Stadt Mailand aufgestellt. Sie ist unter einem Präsidenten, aus zwey Gubernial- und zwey Appellationsräthen, aus einem Sekretär, einem Fiscalrepräsentanten, zwey Rechnungsbeamten und dem erforderlichen Personale zusammen gesetzt.

Dieser Behörde übertragen Wir ausschliessend die Prüfung der Forderungen, sie mögen von dem vormahls italienischen Monte herrühren, oder aus Zahlungsrückständen der Administration des erloschenen Königreiches Italien abgeleitet werden.

§. 3. Für jede Art der auf dem Monte des lombardisch-venetianischen Königreiches übergehenden Staatsschuld werden neue Schuldurkunden ausgestellt, welche eine bestimmte fortdauernde Jahresrente im Verhältnisse von Fünf zu Hundert der anerkannten Schuldforderung versichern.

§. 4. Zur allmählichen Einlösung und Tilgung der Staatsschuld wird dem Monte des lombardisch-venetianischen Königreiches ein eigener Tilgungsfond zugegeben, dessen Dotirung und Wirksamkeit, so wie die ganze Einrichtung des Monte, durch ein besonderes Patent nachträglich zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden wird.

Erster Titel.

Von der aus der Anstalt des vormahligen Monte des Königreiches Italien herrührenden Schuld.

§. 5. In Absicht auf die fortdauernden Jahresrenten, welche bereits auf dem Monte des erloschenen Königreiches Italien eingeschrieben waren, und deren Befriedigung von Uns zu übernehmen ist, findet eine besondere Prüfung ihrer Zulässigkeit, da ihre Liquidität keinem Zweifel unterliegt, nicht Statt; es sind nur die Rückstände der Renten gehörig auszumitteln.

§. 6. Der Gesammtbetrag dieser rückständigen Renten wird als ein Kapital angesehen, und nach dem Verhältnisse von Fünf zu Hundert in eine fortwährende Rente umgestaltet, welche in der neuen Schuldurkunde der ursprünglichen auf dem vormahls italienischen Monte versicherten Jahresrente zugeschlagen wird, um daraus eine einzige Rente auf den Monte des lombardisch-venetianischen Königreiches zu bilden, ohne deren Bestandtheile, nähmlich die Hauptforderung und die rückständigen Rentengebühren, zu bezeichnen.

§. 7. Wenn die Schuld nicht in einer fortdauernden Jahresrente, sondern in einem auf dem vormahls italienischen Monte haftenden, nicht zurückzahlbaren fruchtbringenden Kapitale besteht, wird ebenfalls keine weitere Prüfung der Zulässigkeit und Richtigkeit der Kapitalsforderung Statt finden, sondern nur der Ausstand an den Nutzungen ausgemittelt.

Aus dem Betrage der Kapitalsforderung und jenem der ausständigen Nutzungen wird eine nach dem Verhältnisse von Fünf zu Hundert entfallende fortwährende Jahresrente gebildet, und auf den neuen Monte übertragen.

§. 8. So bald die noch im Zuge befindlichen Verhandlungen der hohen Mächte zur Vollziehung der in Absicht auf die Schuld des vormahls italienischen Monte geschlossenen Verträge vol-

lendet sind, werden die dießfälligen Gläubiger zur Anmeldung ihrer Forderung besonders vorgeladen werden. Bis dahin hat die Liquidirungs-Commission sich auf die Prüfung und Liquidirung der Forderungen, welche aus den Rückständen der Administration des erloschenen Königreiches Italien abgeleitet und angemeldet werden, zu beschäftigen.

Zweyter Titel.

Von den Zahlungsrückständen der Administration des erloschenen Königreiches Italien.

§. 9. Ungeachtet über die Zuweisung der von der Centralverwaltung des ehemahligen Königreiches Italien hinterlassenen Zahlungsrückstände an die theilnehmenden hohen Mächte die Verhandlungen erst eingeleitet werden konnten, so ist es doch Unser Wunsch, diejenigen Verpflichtungen, welche sich auf Unsere eigenen Unterthanen beziehen, nach Maßgabe der Uns zu Gebothe stehenden Mittel gleich jetzt zu erfüllen, und die Vollziehung derselben zu beschleunigen. Wir finden demnach zu verfügen, daß, ohne Nachtheil der Rechte der auswärtigen Gläubiger, vor der Hand und bis auf weitere Bestimmung nur die Unterthanen Unseres Kaiserreiches, welche zu erweisen im Stande sind, daß

sie gegen die Centraladministrationen der erloschenen Regierung schon vor dem 20. April 1814 rechtsgültige Gläubiger geworden sind, ihre Forderungen bey der Liquidirungscommission bis Ende des Monaths Juny 1821 anzumelden, befugt und hiermit aufgefordert werden. Nach Verlauf dieser Frist werden keine Anmeldungen mehr zugelassen.

§. 10. Von der Nothwendigkeit dieser Anmeldung sind auch jene Gläubiger nicht ausgenommen, welche ihre Forderung entweder bereits bey den italienischen Centraladministrationen, oder bey was immer für einer k. k. Behörde angemeldet, und allenfalls auch schon die Liquidirung derselben erhalten haben. Zu diesem Ende werden sie ihre beygebrachten Urkunden von der Behörde, die es betrifft, zurück erbitten, deren Erfolglassung ohne Verzögerung Statt finden wird.

§. 11. Die Zulässigkeit zur Anmeldung und Liquidirung der Forderungen an die Centraladministrationen des erloschenen Königreiches Italien ist nur auf solche beschränkt, welche die erloschene Regierung durch ihre Centraladministrationen wirklich contrahirt, auf sich genommen, und nicht ausgeschlossen hat.

Es werden daher als unzulässig angesehen:

a) jene Forderungen, welche binnen der durch die Gesetze und Verord-

nungen der vorigen Regierung vorgeschriebenen präcluſiven Friſten nicht angemeldet worden, und folglich nach eben dieſen Geſetzen erloſchen ſind;

b) alle jene Forderungen, welche von der vorigen Regierung in Folge eigener Erklärungen und Dekrete nicht übernommen, und nicht als eine Schuld des erloſchenen Königreiches anerkannt worden.

§. 12. Forderungen, welche von der erloſchenen Regierung vermöge eingegangener Traktate hätten übernommen werden ſollen, und ſolche, welche aus politiſchen Gründen von der genannten Regierung gegen ihre eigenen Grundſätze ausgeſchloſſen wurden, ſolche endlich, zu deren Befriedigung beſondere Gründe vorhanden ſind, können, wenn ſie auch nach den Geſetzen der vorigen Regierung als erloſchen anzuſehen ſind, angemeldet werden. Ueber ihre Zuläſſigkeit zur Liquidirung und Befriedigung muß aber von der Liquidirungscommiſſion im geeigneten Wege Unſere Entſchlieſſung angeſucht und abgewartet werden, welche überhaupt für jede Ausnahme von den Beſtimmungen des Artikels XI. nothwendig iſt.

§. 13. In der Regel werden auch jene Forderungen nicht zugelaſſen, welche, obſchon ſie nach der adminiſtrativen Verfaſſung des erloſche-

nen Königsreiches von einem Ministerium oder einer Centralbehörde eingegangen wurden, doch bloß auf einen Dienst oder ein Werk Beziehung hatten, welches auf einen bestimmten Ort oder auf einen Bezirk sich beschränkte, der zwar zu dem Königreiche Italien gehörte, aber nun außerhalb Unserer Staaten gelegen ist.

Nur in Folge einer ausdrücklichen von Uns getroffenen Verfügung kann von dieser Bestimmung eine Ausnahme Statt finden.

§. 14. Die Anmeldungen für Militärleistungen, in so ferne sie aus einem Gesetze oder einer besondern Anordnung hergeleitet, einen Rechtstitel der Gemeinden zu Forderungen an die bestandenen Centraladministrationen begründen, müssen von den Gemeinden selbst und nicht von den Individuen, welche die Leistung vollbrachten, gemacht werden; da die Individuen ihre Ansprüche gegen die Gemeinde, der die Leistung auferlegt worden ist, geltend zu machen haben.

§. 15. Die Gläubiger haben das Recht auf Zinsen von ihrer als liquid anerkannten Kapitalsforderung für die Zeit ihrer Nichtbefriedigung bis zu der im §. 16. bestimmten Zeitfrist, in nachstehenden Fällen:

1. Wenn und in so ferne vertragsmäßig ein bestimmter Zinsengenuß bedungen wurde.

2. Wenn die Forderung aus dem Verluste einer Sache entstand, welche ihrer Natur und Eigenschaft nach fruchtbringend gewesen wäre. Die bloß zeitliche Entziehung einer solchen Sache, da hierdurch nicht die Substanz, sondern nur der Fruchtgenuß verloren wurde, gibt keinen Anspruch auf Zinsen, sondern nur auf den Erfolg des entgangenen Fruchtgenusses und sonstigen Schadens.
3. Wenn zur Abstattung einer liquiden Forderung ein bestimmter Zahlungstag festgesetzt wurde.

In Absicht auf die Ausmaß der Zinsen werden die vertragsmäßig eingegangenen Verpflichtungen erfüllt, in deren Ermanglung aber die Gesetze der erloschenen Regierung angewendet werden.

§. 16. Die in den bezeichneten Fällen gebührenden Zinsen werden von dem Zeitpuncte, als sie rechtmäßig gebühren, bis zum 1. November 1820 berechnet, der sich darstellende Betrag, der als liquid anerkannten Kapitalsforderung zugeschlagen, und die ganze Summe nach dem Verhältnisse von 5 zu 100 in eine fortwährende Rente umgestaltet.

§. 17. Die Renten, welche in Folge der Liquidirung der aus den Zahlungsrückständen der vormahls italienischen Staatsverwaltung entstehenden Forderungen auf dem Monte des lombar-

disch-venetianischen Königreiches eingeschrieben werden, laufen ohne Rücksicht auf die Zeit, in welcher die Liquidirung oder Einschreibung erfolgen wird, vom 1. November 1820, und werden von diesem Zeitpuncte an bar ausbezahlt werden.

§. 18. Obschon der Rentengenuß aus dem Monte des lombardisch-venetianischen Königreiches in Ansehung der in dem vorhergehenden §. 17. begriffenen Gläubiger gleichförmig vom 1. November 1820 beginnt, so sind doch die Versicherungsurkunden (Cartelle) nach Maßgabe der fortschreitenden Liquidirung immer vom ersten Tage desjenigen Monaths, in welchem sie ausgefertigt werden, zu datiren, von welchem Tage an die Termine der halbjährigen decursiven Rentenzahlungen anfangen. Der Rentenbetrag, welcher vom 1. November 1820 bis zum Ausstellungstage der Schuldurkunde entfällt, wird bey der ersten Erhebung der Rente besonders berichtiget werden.

Dritter Titel.

Allgemeine Vorschriften.

§. 19. Die Renteninscriptionen auf den Monte des lombardisch-venetianischen Königreiches, so wie die Ausstellung der darüber auszufertigenden Versicherungsurkunden werden von der

Präfectur des neuen Monte besorgt. Die bemerkten Urkunden müssen auf einen bestimmten Eigenthümer lauten.

§. 20. Von dem in den §. 6. 7. und 16. vorgezeichneten Verfahren bey der Ausfertigung der neuen Urkunden findet eine Ausnahme in jenen Fällen Statt, in welchen aus dem ursprünglichen Erwerbstitel erhellet, daß das Eigenthum der Renteninscription oder des Stammkapitals einer Körperschaft oder moralischen Person, der zeitliche Fruchtgenuß davon aber einem Individuum zustehe.

In diesem Falle muß der Betrag des verfallenen Zwischengenusses von dem Stamme getrennt, die entsprechenden Renten besonders eingeschrieben, und darüber auch die Versicherungsurkunden abgesondert hinaus gegeben werden.

§. 21. Die Versicherungsurkunden, welche aus den Forderungen an Zahlungsrückständen der Administration des erloschenen Königreiches Italien abgeleitet sind, werden über keinen geringeren Rentenbetrag als Zehn Gulden C. M. ausgestellet, und sie werden in Fällen der Uebertragung oder Untertheilung auf keinen geringeren als den gedachten Betrag umgeschrieben werden. In Ansehung derjenigen Versicherungsurkunden aber, welche den schon auf den vormahls italienischen Monte inscribirten Rentengläubigern neu hinaus gegeben werden, hat es bey dem von

der erloschenen Regierung festgesetzten Minimum zu verbleiben.

§. 22. Die Entschädigung jener Gläubiger, deren als liquid anerkannte Forderung den in dem §. 21. festgesetzten mindesten Betrag nicht erreicht, wird durch Ausstellung eines auf den Kapitalsbetrag der zugelassenen Forderung lautenden Versicherungsscheines bewirkt werden. Von dem darin bezeichneten Kapitalsbetrage sind zwar ebenfalls fünfpercentige Interessen vom 1. November 1820 fällig, allein sie werden so lange nicht ausbezahlt, bis nicht die Versicherungsscheine (Certificati) in förmliche Rentenurkunden (Cartelle di rendita) umgestaltet werden.

§. 23. Die Versicherungsscheine (Certificati) können auf nachstehende Art in Rentenurkunden (Cartelle di rendita) umgestaltet werden:

1. Einer oder mehrere versicherte Beträge können mit einem schon inscribirten Rentenbetrag, oder es können mehrere versicherte Beträge mit einander, und zwar so viele, als zur Bildung der im §. 21. bestimmten mindesten oder einer größern Rente erforderlich ist, vereiniget werden.
2. Diese Umstaltung kann auch durch den Anwachs der von dem Kapitale der Versicherungsscheine fällig gewordenen, und bey dem Monte zurück gebliebenen Interessen bewerkstelliget werden, wenn dadurch der Betrag

der zur Einschreibung auf dem Monte erforderlichen geringsten Rente erreicht wird.

3. Endlich steht es jedem Besitzer eines Versicherungsscheines frey, den Abgang auf das Minimum der Rente bey der Casse des Monte nach dem Verhältnisse von Hundert Kapital für Fünf der Rente im Baren zu ergänzen.

§. 24. Bey den neuen Rentenurkunden werden für jetzt und in der Zukunft die Bruchtheile an Renten unter einem Dritt-Theile eines Gulden C. M. beseitiget werden. Zu diesem Ende wird der erste Eigenthümer einer Rentengebühr von der Casse bey Erfolgung der ersten Semestralrate für den Werth des erloschenen Bruchtheiles nach dem Verhältnisse von 100 zu 5 den entsprechenden Ersatz erhalten. Doch wird es dem Eigenthümer frey stehen, den Bruchtheil bis auf ein Dritt-Theil eines Conventionsgulden durch den baren Erlag des entsprechenden Werthes von 100 zu 5 bey der Casse des Monte zu ergänzen.

§. 25. Die Liquidirungscommission wird bey der Prüfung und Liquidirung der angemeldeten Forderungen die hier vorgezeichneten Grundsätze genau befolgen, in welcher Absicht ihr die entsprechenden Instructionen zur Nachachtung bereits ertheilt worden sind. Ihre Beschlüsse sind entscheidend.

Nur in den Fällen, wo bey der Liquidirung eine Forderung nach ihrem Rechtstitel im

Allgemeinen als zulässig anerkannt wird, über die beygebrachten Beweise der Quantität derselben aber Zweifel und Anstände sich ergeben, darf der Weg eines gütlichen Vergleiches versucht werden, und im Falle ein solcher Vergleich nicht zu Stande käme, ist es den Parteyen unbenommen, gegen den Ausspruch der Liquidirungscommission, in so ferne er die Quantität der Forderung betrifft, den ordentlichen Rechtsweg zu ergreifen.

§. 26. Alle politischen und administrativen Behörden Unseres lombardisch-venetianischen Königreiches haben jeder Aufforderung der Liquidirungscommission, welche sie in den Angelegenheiten ihres Berufes machen wird, inner den Gränzen ihrer Wirksamkeit Genüge zu leisten.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, am sieben und zwanzigsten Monathstag August, im Jahre nach Christi Geburt Eintausend achthundert zwanzig, Unserer Reiche im neun und zwanzigsten.

Franz.

(Folgen die gewöhnlichen Unterschriften.)

12.

Actien der Nationalbank dürfen bey Privatgeschäften als Caution angenommen werden.

Mit Hofkanzleyverordnung vom 11. Jänner 1821, Zahl 474, wurde erinnert, daß vermöge Dekrets der k. k. Hofkammer vom 22. October 1820 die Actien der Nationalbank bey ärarial Cautionsleistungen nicht angenommen werden dürfen, daß jedoch den Privaten hierdurch nicht verwehret sey, diese Actien bey Privatgeschäften als Caution anzunehmen.

Gubernialverordnung vom 24. Jänner 1821, Zahl 1421.

13.

Schülern, welche aus der Philosophie, Mathematik und Physik in die dritte Classe verfallen, werden Nachprüfungen gestattet.

Nach dem Hofdekret vom 12. August 1803, Nr. 13079, waren bisher jene Schüler, welche aus der Philosophie, Mathematik und Physik an der Endeprüfung des Schuljahres die dritte Fortgangsclasse erhalten haben, mit Ausnahme langwieriger Krankheitsfälle als Hindernisse des Studierens von dem Studieren ganz zu entfernen. Allein da dieses Unglück zuweilen einen sonst sittlichen und nicht talentlosen Jüngling befallen

kann, so wurde mit Studien-Hofcommissions-Verordnung vom 30. December 1820, Zahl 8409, um dergleichen Individuen den Weg zum weitern Fortkommen nicht ganz zu versperren, jene Verordnung dahin zu mildern befunden, daß derley Schülern, wenn sie sonst gesittet, fleißig und von Talenten nicht entblößt sind, gestattet werde, am Ende der Herbstferien die erhaltene fräg-liche dritte Classe mittels wiederholter Prüfung zu verbessern.

Gubernialverordnung vom 24. Jänner 1821, Zahl 1623.

14.

Abforderung der Stämpel bey jener Verrechnung der Vorschüsse, wo der Partikularleger weder einen Rest zu Guten, noch zu erstatten hat.

Das hohe Hofkammer-Präsidium hat unterm 13. d. M., Zahl 3003, Folgendes zu erinnern befunden: Da man aus Anlaß der Einführung der neuen Verrechnungsart der bisherigen Interimsposten die Aufmerksamkeit auch noch auf die Liquidirung der Partikularien, worauf Vorschüsse geleistet werden, vorzüglich auf die von den Partikularlegern zu gebrauchenden oder vielmehr nachzutragenden Stämpelbögen über die Diäten oder sonstigen Gebühren von solchen Rech-

nungen, wo weder eine Hinauszahlung noch ein Hereinersatz einzutreten hat, richtete, indem das Stämpelgefäll, da in derley Fällen bey der Casse selbst keine Abquittirung mehr Statt findet, durch den Nichtgebrauch des Stämpels beeinträchtigt werden würde; so hat man im Einverständnisse mit dem Rechnungsdirectorium beschlossen, daß der ausfallende Stämpel, wenn er nicht schon der Rechnung zuliegt, jederzeit von der administrirenden Stelle abgefodert und der Casse zugefertiget werden soll, welche solchen dem betreffenden Journalsartikel in dem Durchführungsjournal beyzulegen haben wird.

Gubernialverordnung vom 31. Jänner 1821, Zahl 1723.

15.

Die Erfindung: Säcke ohne Naht auf dem Webestuhle zu verfertigen, wird bekannt gemacht.

Der Webermeister Johann Michael Baierleithner in Wien hat die Erfindung gemacht, die Weberarbeiten, welche bis nun nur flach verfertiget werden konnten, mit runden Höhlungen oder sackförmig zu erzeugen, so zwar, daß mit Hülfe seiner Erfindung alle Gattungen von Säcken, welche sonst erst aus Leinwand zugeschnitten, zusammengenähet und gesäumt werden müs-

sen, schon auf dem Webestuhle ganz ohne alle Naht vollständig, und dauerhaft verfertiget werden können.

Se. k. k. Majestät, stets geneigt, nützliche Erfindungen zu unterstützen, und so viel als möglich, gemeinnützig zu machen, haben über einen von der hohen Commerzhofcommission erstatteten allerunterthänigsten Vortrag mit allerhöchster Entschliessung vom 19. May 1820 zu bewilligen geruhet, daß dem Erfinder die gedachte Erfindung: Säcke ohne Naht zu verfertigen, abgekauft, und im Wege der öffentlichen Bekanntmachung der allgemeinen Benützung zugeführt werde.

In Gemäßheit dieser allerhöchsten Entschliessung hat daher die hohe Commerzhofcommission dem k. k. politechnischen Institut zu Wien aufgetragen, über die Erfindung Baierleithners eine genaue und faßliche Beschreibung in der Art zu verfassen, daß daraus einem jeden, dem die Einrichtung des einfachen Webestuhles und das Weben selbst nicht ganz fremd ist, die zur Erzeugung jener Säcke nöthige Einrichtung bald begreiflich wird.

Diese Beschreibung wird demnach in Folge hoher Commerzhofcommissions-Verordnung vom 14. d. M. nachstehend allgemein bekannt gemacht.

Gubernialcurrende vom 31. Jänner 1821, Zahl 1806.

Beschreibung

der vom Michael Baierleithner erfundenen Methode, Säcke ohne Naht zu verfertigen.

Was die Verfertigung der Säcke ohne Naht betrifft, so gründet sie sich auf bereits bekannte Principien der Webekunst überhaupt, und der Stuhl zu denselben ist vom gewöhnlichen Leinwebestuhle, nur wenig, und zwar hauptsächlich im Geschirr verschieden. Es läßt sich daher jedem, dem die Einrichtung des einfachen Webestuhles nicht ganz fremd ist, die natürlich hier voraus gesetzt werden muß, die zur Erzeugung jener Säcke nöthige Einrichtung bald begreiflich machen.

Die Ansicht der Säcke selbst muß übrigens dabey immer vorausgehen. Sie verdienen ihren Nahmen im strengen Sinne, und haben wirklich keine Naht. Nähmlich am Boden sind sie vollkommen geschlossen, und die Längenfäden laufen von einer offenen Kante des Sackes bis zur andern ohne Unterbrechung fort. Nicht so aber ist es der Fall mit den Fäden nach der Breite des Sackes. Das Gewebe selbst ist croisirt, aber auf beyden längern Seiten steht eine Leiste von glatt gewebtem Zeuge vor (welche die Stelle der Seitennähte vertritt, und beym Gebrauche nach innen kömmt), welche alle Breitenfäden verbindet, und also das Ganze zusammen hält.

Man stellt sich das Ganze am besten vor, wenn man sich ein Stück croisirten Zeug denkt, doppelt so lang, als der Sack, welches in der Mitte zusammengelegt wird. Dieser Bug gibt den Boden des Sackes, und die zwey offenen längeren Seiten sind es, welche durch die glattgewebte Leiste, nach der ersteren Erklärungsart den Sack so schliessen, daß er nur jenem Bug oder der Bodenfalte entgegen, offen bleibt, und daher die erforderliche Gestalt erlangt.

Nun wird der Stuhl selbst leichter verständlich werden, wo aber zweyerley vorausgesetzt werden muß: nähmlich, daß mehrere Säcke gewebt werden können, wenn das Garn einmahl aufgebäumt ist, und dann, daß die Säcke auf dem Stuhle nach der Länge, das heißt, so verfertiget werden, daß der Boden desselben zur rechten Hand des Arbeiters, die Seitenleisten aber nach der Breite des Stuhles und der Kette zu liegen kommen.

Auf dem Stuhle selbst befinden sich zwey Ketten übereinander aufgebäumt, welche, wenn man sich den Sack als liegend und zusammengeklappt denkt, dazu bestimmt sind, jede eine Hälfte desselben zu geben, an den längeren Seiten desselben aber, durch jene Leisten, und zur rechten Hand des Webers ebenfalls zusammengehalten zu werden. Da der Sack selbst croisirt, die Leisten aber glatt sind, so ist

das Geschirr auch darnach eingerichtet. Es hat sechs Schäfte für den Körper, nähmlich für jede Kette drey, und zwey für das glatte Gewebe, welche aber für beyde Ketten dienen, weil sie an den Leisten vereiniget werden müssen.

Wenn daher der erste Sack gewebt werden soll, so werden zuerst die zwey Schäfte gebraucht, um aus beyden Ketten eine gewebte Leiste zu bilden. Ist die Leiste breit genug, so tritt der Weber die Köperschäfte, wodurch beyde Ketten (jede aber für sich) fähig werden, mit dem Eintrage versehen zu werden. Der letztere kömmt durch die obere sowohl, als durch die untere Kette, ehe das zweyte Mahl getreten wird, also wird er nach jedem Tritt, nicht wie beym glatten Zeug einmahl, sondern zweymahl (oben und unten) durchgeschossen. Die letzteren Fäden der oberen und unteren Kette, werden dadurch zur rechten Hand des Arbeiters einander genähert, und dort entstehet der Boden des Sackes. Ist diese Art zu treten so lange fortgesetzt, bis der Sack die verlangte Breite hat, so werden wieder die zwey Schäfte zur glatten Leiste getreten, und der Sack vollendet. Auf dieselbe Art wird der zweyte und so viele verfertigt, als die Länge des aufgebäumten Garnes erlaubt.

Da man auf diese sehr einfache Art, Säcke erhält, die nahmentlich an der gefährlichsten Stelle, nähmlich am Boden vollkommen ge-

schlossen sind, so ergeben sich die Vortheile dieser Methode, die übrigens nicht streng genommen, neu ist (indem man schon vor langer Zeit versuchsweise ganze Kleider ohne Naht verfertigt hat), von selbst. Denn es fällt in die Augen, daß das Gewebe eine festere Verbindung gibt, als eine auch noch so gute Naht, und daß ein solcher Sack, ohne den Betrug zu entdecken, nicht wie die genähten geöffnet, und wieder zugenäht werden kann. Uebrigens muß noch ein Umstand erinnert werden, da die Säcke nach dem Weben in den Leisten auseinandergeschnitten werden müssen, so würden sie sich an beyden Schnitten, unfehlbar, wie jeder Zug auffäsern. Die Leisten müssen deßwegen geleimt, und die Säcke können daher nicht füglich gewaschen werden, welcher letztere Fall übrigens ohnedieß nicht oft eintreten dürfte.

Es ist also nach der obigen Darstellung recht sehr zu wünschen, daß dieses Fabrikat, welches, wenn einmahl der Absatz gesichert ist, auch wohlfeil erzeugt werden kann, bald allgemein, und besonders zum Aufbewahren und Versenden der Münze, und anderer theurer Artikel, angewendet werden möchte.

16.

Auf Besoldungsvorschüsse haben nur wirkliche und active Beamte Anspruch.

Vermöge Hofkammerverordnung vom 15. Jänner 1821, Zahl 2726, sind Besoldungsvorschüsse nur für wirkliche und active Beamte bestimmt, daher zur Erlangung desselben eben so wenig die bloß im Genusse eines Adjutums stehenden Practicanten, als Pensionisten oder Provisionisten geeignet seyen.

Gubernialverordnung vom 31. Jänner 1821, Zahl 2078.

17.

Mit Bekanntgebung der allerhöchsten Entschliessung hinsichtlich der Aufhebung der Trauungstaxe für den Impfungsfond.

Se. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 6. November 1820 zu bestimmen geruhet, daß die Trauungstaxen für den Impffond aufgehoben, und die Impfungskosten auf den Staatsschatz übernommen werden.

Diese allerhöchste Entschliessung wird in Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 16. November 1820, Zahl 34229, mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Termin, von welchem diese allerhöchste Entschliessung

in Wirksamkeit tritt, mit 1. März 1821 festgesetzt werde.

Gubernialcurrende vom 31. Jänner 1821, Zahl 2150.

18.

Alle Conscriptionsauslagen sollen in Conv. Münze verrechnet werden.

Mit Hofkammerverordnung vom 2. Jänner 1821, Zahl 717, wurde angeordnet, daß von dem Militärjahre 1821 an, nebst den bey dem Conscriptionsgeschäfte vorkommenden Vorspannsgebühren und Schlafkreutzern, welche bereits in Metallmünze bezahlt werden, auch alle übrigen aus den Cameralcassen zu bestreitenden Conscriptionsauslagen, welche größtentheils in Kanzleyerforderniſſen bestehen, bloß in Metallmünze verrechnet werden sollen.

Gubernialverordnung vom 7. Februar 1821, Zahl 2156.

19.

System, welches bey Verleihung ausschlieſſender Privilegien für Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen zu beobachten ist.

Se. Majestät haben mit allerhöchsten Entschlieſſungen vom 4. August und 8. December

v. J. ein Allerhöchstdenselben von der Commerzhofcommission vorgeschlagenes System der Verleihung ausschliessender Privilegien für Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiethe der Industrie zu genehmigen geruht.

Die Grundsätze desselben sind aus dem folgenden mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 4. Jänner d. J., Zahl 39345, hereingelangten Patente zu ersehen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß alle ältern Gesetze in dieser Beziehung dadurch aufgehoben sind.

Gubernialverordnung vom 7. Februar 1821, Zahl 2237.

Wir Franz der Erste ꝛc.

Um in allen Provinzen des österreichischen Staates ein gleichförmiges System der Verleihung ausschliessender Privilegien auf Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiethe der Industrie einzuführen, und durch dasselbe auf die Aufmunterung des Erfindungsgeistes und auf die Belebung der Nationalbetriebsamkeit günstig zu wirken, haben Wir über einen Vortrag Unserer Commerzhofcommission zu beschliessen befunden:

I. Abschnitt.

Von dem Gegenstande der ausschliessenden Privilegien, und dem Verfahren zur Erlangung derselben.

§. 1. Zur Erlangung eines ausschliessenden Privilegiums in dem österreichischen Staate sind alle neuen Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen des In- und Auslandes im gesammten Gebiethe der Industrie geeignet, es möge das Privilegium von einem In- oder Ausländer angesucht werden.

§. 2. Wer ein ausschliessendes Privilegium auf irgend eine neue Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung im Gebiethe der Industrie zu erlangen wünscht, hat bey dem Kreisamte, in dessen Bezirk er sich aufhält, sein Gesuch nach dem nachstehenden Formulare A. einzureichen, A. in demselben seine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung in der Wesenheit anzugeben, die Anzahl von Jahren, auf welche er das Privilegium zu erlangen wünscht (welche jedoch auf keinen Fall den Zeitraum von fünfzehn Jahren überschreiten dürfen, §. 19.), auszudrücken, die darnach entfallende Taxe nach den weiter unten (§. 13. — 18.) vorkommenden Bestimmungen zur Hälfte zu erlegen, und eine versiegelte genaue Beschreibung seiner Entdeckung, Erfindung

oder Verbesserung beyzulegen, welche mit folgenden Erfordernissen versehen seyn muß:

a) Die Beschreibung ist in der deutschen oder in der Geschäftssprache der Provinz, wo das Gesuch eingereicht wird, einzulegen.

b) Sie muß so abgefaßt seyn, daß jeder Sachverständige den Gegenstand nach dieser Beschreibung zu verfertigen im Stande ist, ohne neue Erfindungen, Zugaben oder Verbesserungen beyfügen zu müssen.

c) Dasjenige, was neu ist, also den Gegenstand des Privilegiums ausmacht, muß in der Beschreibung genau unterschieden und angegeben seyn.

d) Die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung muß klar und deutlich, und ohne Zweydeutigkeiten, die irre leiten könnten, und dem in b) angegebenen Zwecke entgegen sind, dargestellt werden.

e) Es darf weder in den Mitteln noch in der Ausführungsweise etwas verheimlichet werden; es dürfen daher weder theurere oder nicht die ganz gleiche Wirkung hervorbringende Mittel angegeben, noch Handgriffe, welche zum Gelingen der Operation gehören, verschwiegen werden.

Wo es thunlich ist, sind zur besseren Versinnlichung der Gegenstände der Beschreibung Zeichnungen oder Modelle beyzufügen, obwohl

dieſelben nicht unumgänglich erfordert werden, wenn anders der Gegenſtand durch die Beſchreibung allein, nach dem in b) ausgedrückten Erforderniſſe deutlich genug gemacht werden kann.

§. 3. Das Kreisamt hat dem Privilegienwerber über die gedachten Eingaben einen Empfangſchein (Certificat) nach dem nachſtehenden B. Formulare B. auszufertigen, in welchem nebſt dem Nahmen und Wohnorte des Privilegienwerbers, Tag und Stunde der Ueberreichung, die Beſtätigung der bezahlten Taxe, und die Angabe der in dem Geſuche in der Weſenheit angezeigten Entdeckung, Erfindung oder Verbeſſerung anzuſetzen ſind.

§. 4. Von dieſem Tage und dieſer Stunde an hat die Priorität der angezeigten Entdeckung, Erfindung oder Verbeſſerung zu gelten, das heißt: jede Einwendung einer nach dieſem Termine gemachten oder ausgeübten gleichen Entdeckung, Erfindung oder Verbeſſerung wird als ungültig betrachtet, und kann die Neuheit der von dem Privilegienwerber ordnungsmäßig angezeigten und beſchriebenen Entdeckung, Erfindung oder Verbeſſerung nicht widerlegen und aufheben.

§. 5. Auf den Umſchlag der verſiegelten Beſchreibung hat das Kreisamt den Nahmen und Wohnort des Privilegienwerbers, Tag und Stunde der Ueberreichung, die bezahlte Taxe und die

Angabe der in dem Gesuche in der Wesenheit angezeigten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung unter Mitfertigung des Privilegienwerbers sogleich bey der Ueberreichung nach dem nachstehenden Formulare C. anzusetzen, diese Beschreibung sammt dem Gesuche ohne Verzug längstens binnen drey Tagen unerbrochen an die Landesstelle der Provinz zu übersenden, und die empfangene Taxe auf dem gewöhnlichen Wege an die Landesstelle abzuführen. C.

§. 6. Die Landesstelle hat sich in keine wie immer geartete Erhebung über die Neuheit oder Nützlichkeit der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung einzulassen, sondern nur zu beurtheilen, ob die in dem Gesuche in der Wesenheit angezeigte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung in keiner öffentlichen Hinsicht schädlich oder den Landesgesetzen zuwider sey? darüber gleichfalls ohne Verzug längstens binnen acht Tagen ihren Bericht an die zur Leitung der Commerzangelegenheiten bestimmte Hofbehörde zu erstatten, und sammt dem Gesuche die mit der Bestätigung des Kreisamtes versehene versiegelte Beschreibung, auf deren Umschlag sie bloß den Tag des Empfangs und der Weiterbeförderung an die Commerzhofstelle beyzufügen hat, unerbrochen beyzulegen.

§. 7. Weitere Einvernehmungen und Erhebungen hat die Landesstelle nur in denjenigen

Fällen zu pflegen, in welchen derselben Bedenken über die Schädlichkeit oder Gesetzwidrigkeit aus Staatsrückſichten bey der in dem Gesuche in der Wesenheit angezeigten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung auffallen, welche solche Erhebungen nothwendig machen, und auch in diesen Fällen ist jederzeit die vorläufige Anzeige an die zur Leitung der Commerzangelegenheiten bestimmte Hofbehörde binnen acht Tagen zu machen.

§. 8. Eine Eröffnung der von den Privilegienwerbern zu überreichenden versiegelten Beschreibungen bey der Landesstelle darf nur bey solchen Gegenständen Statt finden, welche in das Sanitätsfach einschlagen, und worüber nach den Landesgesetzen eine vorläufige genaue Untersuchung von der medicinischen Facultät erforderlich ist. Es verstehet sich übrigens von selbst, daß, wenn die auch bey andern Gegenständen in den Gesuchen um Privilegien allenfalls verschwiegenen, aber in den versiegelten Beschreibungen enthaltenen Mittel oder Verfahrungsarten gegen Polizey- oder Sanitätsrückſichten oder gegen das allgemeine Staatsinteresse streiten, die Anwendung und Ausübung derselben eben so wenig mit einem ausschliessenden Privilegium, als ohne ein solches gestattet werden könne, und daß die Bewilligung des Privilegiums in solchen Fällen sich von selbst aufhebe.

§. 9. Die zur Leitung der Commerzangelegenheiten bestimmte Hofbehörde hat über die von den Länderstellen einlangenden, mit den gedachten Erfordernissen gehörig versehenen Privilegiengesuche die Vorträge an Uns zu erstatten, die Ausfertigung der Privilegienurkunden, unter den nöthigen Vorsichten und Clauseln, nach dem nachstehenden Formulare D. zu erwirken, und die Aushändigung derselben an die Privilegirten nebst der bisher gewöhnlichen Kundmachung zu veranlassen. D.

II. Abschnitt.

Von den mit den ausschliessenden Privilegien verbundenen Vortheilen und Befugnissen.

§. 10. Das ausschliessende Privilegium sichert und schützt dem Privilegirten den ausschliessenden Gebrauch seiner Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, so wie sie in seiner eingelegten Beschreibung dargestellt worden ist, für die Anzahl von Jahren, auf welche sein Privilegium lautet.

§. 11. Der Privilegirte ist berechtiget, alle jene Werkstätten zu errichten, und jede Art von Hülfsarbeiter in denselben aufzunehmen, welche zur vollständigen Ausübung des Gegenstandes seines Privilegiums in jeder beliebigen weitesten

Ausdehnung nöthig sind, folglich überall in der Monarchie, Etablissements und Niederlagen zur Verfertigung und zum Verschleisse des Gegenstandes seines Privilegiums zu errichten, und andere zu ermächtigen, seine Erfindung unter dem Schutze seines Privilegiums auszuüben, beliebige Gesellschafter anzunehmen, um seine Erfindungsbenützung nach jedem Maßstabe zu vergrößern, mit seinem Privilegium selbst zu disponiren, es zu vererben, zu verkaufen, zu verpachten oder sonst nach Belieben zu veräußern, und auch im Auslande auf seine Erfindung ein Privilegium zu nehmen.

§. 12. Das Privilegium auf eine Verbesserung oder Veränderung einer privilegirten Erfindung hat sich einzig und allein auf die individuelle Verbesserung oder Veränderung selbst zu beschränken, und dem privilegirten Verbesserer oder Veränderer auf die übrigen Theile der bereits privilegirten Erfindung oder einer schon bekannten Verfahrungsart kein Recht zu geben, wogegen der Haupterfinder eben so wenig die von einem Andern gemachte privilegirte Verbesserung oder Veränderung benützen darf, wenn er sich nicht mit demselben deßhalb einversteht.

III. Abschnitt.

Von den Privilegientaxen.

§. 13. Die Privilegientaxen sind nach Verhältniß der Dauerzeit der Privilegien (§. 14.) die jedoch fünfzehn Jahre nicht überschreiten darf (§. 19.), zu entrichten, und hat der Privilegienwerber selbst zu bestimmen, auf wie viele Jahre bis zur höchsten Dauerzeit hinauf er das Privilegium zu erhalten wünsche.

§. 14. Für jedes Jahr der Dauerzeit eines Privilegiums, es laute dieses auf eine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, ist, so viel die ersten fünf Jahre anbelangt, eine Privilegientaxe von zehn Gulden Conv. Münze, zusammen also für alle fünf Jahre . . 50 fl. C. M.

für das	6te	Jahr	15	"	"
"	7te	"	20	"	"
"	8te	"	25	"	"
"	9te	"	30	"	"
"	10te	"	35	"	"
"	11te	"	40	"	"
"	12te	"	45	"	"
"	13te	"	50	"	"
"	14te	"	55	"	"
"	15te	"	60	"	"

zusammen also für die höchste Dauerzeit von 15 Jahren . . . 425 fl. C. M. zu entrichten.

§. 15. Die Hälfte der hiernach für die ganze Dauerzeit entfallenden Privilegientaxe ist, wie gesagt (§. 2.), gleich mit dem Ansuchen um das Privilegium, die andere Hälfte aber in eben so vielen Jahresraten, als die Dauerzeit des verliehenen Privilegiums ausmacht, mit Anfang eines jeden Jahres, bey sonstiger Einziehung des Privilegiums zu entrichten.

§. 16. Um den Erfindern die Erlangung von Privilegien zur probweisen Ausübung ihrer Erfindungen zu erleichtern, kann derjenige, der anfangs ein Privilegium auf eine geringere Zeit als 15 Jahre erhalten hat, vor dem Ablaufe des Privilegiums die Verlängerung desselben bis höchstens zur Zeit von 15 Jahren gegen dem erlangen, daß er für die Verlängerung des Privilegiums von der stufenweisen Taxbemessung der verlängerten Jahre, die Hälfte dieses hiernach für die Dauerzeit dieser Verlängerung entfallenden Betrages, bey Bewilligung der Verlängerung, und die andere Hälfte in eben so vielen Jahresraten, als die Verlängerung dauert, mit Anfang eines jeden dieser verlängerten Jahre, bey sonstigem Verluste dieser Verlängerung, entrichte.

§. 17. Jede bezahlte Taxe ist als verfallen zu betrachten, und es kann kein Anspruch auf eine Rückvergütung derselben gemacht werden, wenn auch in der Folge Umstände hervorkommen,

welche die Nullität eines Privilegiums herbeyführen, es sey denn, daß der Staat aus öffentlichen Rücksichten ein Privilegium zu anulliren, oder nicht zu ertheilen finde, in welchem Falle die bezahlte Taxe zurück zu erstatten ist.

§. 18. Außer der gedachten Taxe, dann der Expeditionsgebühr von drey Gulden Conv. Münze für jede Privilegienurkunde, und einer Stempelgebühr von sieben Gulden Conv. Münze hat der Privilegirte für die Verleihung des Privilegiums keine wie immer geartete Gebühr, Honorirung oder Expeditions- und Kanzleyspesen unter irgend einem Vorwande zu entrichten, und die Privilegienurkunden sind künftig wie jedes andere Befugnißdekret ex officio zu expediren.

IV. Abschnitt.

Von dem Anfange, der Dauer, dem Umfange, der Kundmachungsart und Erlöschung der ausschliessenden Privilegien.

§. 19. Die höchste Dauerzeit der Privilegien wird, wie gesagt (§. 2 und 13.), auf fünfzehn Jahre festgesetzt.

§. 20. Die Zeit der Dauer eines Privilegiums beginnet von dem Datum der Privilegienurkunde, jedoch kann die Wirksamkeit des Privilegiums in Beziehung auf die Straffälligkeit der unbefugten Nachahmung des privilegirten

Gegenstandes erst mit dem Tage der Kundmachung des Privilegiums in den öffentlichen Blättern beginnen.

§. 21. Der Umfang der Privilegien hat sich ohne Ausnahme auf die ganze Monarchie zu erstrecken.

§. 22. Jedes Privilegium ist in drey Urkunden auszufertigen, wovon die erste für die gesammten Erbstaaten mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, die zweyte für Ungarn, und die dritte für Siebenbürgen zu gelten hat.

§. 23. Die Privilegien erlöschen:

a) wenn es der genauen Beschreibung der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, worauf das Privilegium angesucht worden ist, an den im §. 2. (a — e) vorgeschriebenen Erfordernissen, oder auch nur an einem derselben fehlt;

b) wenn Jemand gesetzmäßig erweiset, daß die privilegirte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung schon vor dem Tage und der Stunde des ausgefertigten ämtlichen Certificats im Inlande nach den weiter unten (§. 27. d) vorkommenden Bestimmungen nicht mehr als neu angesehen werden konnte;

c) wenn der Eigenthümer eines in Kraft bestehenden Privilegiums nachweiset, daß die später privilegirte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung mit seiner eigenen früher ord-

nungsmäßig angezeigten und privilegirten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung identisch sey;

d) wenn der Privilegirte binnen Jahresfrist nach dem Tage der Ausfertigung des Privilegiums seine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung noch nicht auszuüben angefangen hat, er sey ein In- oder Ausländer;

e) wenn er diese Ausübung ein Jahr lang während der Privilegienzeit unterbricht, ohne sich darüber mit genügenden Gründen auszuweisen;

f) wenn die zweyte Hälfte der Privilegientaxe nicht in den oben vorgeschriebenen Jahresraten entrichtet wird;

g) endlich mit dem Verlaufe der ursprünglich ertheilten, oder durch Verlängerung erhaltenen Privilegienzeit.

Es versteht sich von selbst, daß diese Erlöschungsarten auch für einen jeden, der ein Privilegium an sich bringt, so wie für den ursprünglich Privilegirten zu gelten haben. Nach der Erlöschung eines Privilegiums wird die beliebige Benützung der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, auf welche das Privilegium ertheilt war, allgemein frey gegeben.

V. Abschnitt.

Von der Einregistrirung der Privilegien.

§. 24. Damit derjenige, welcher ein Privilegium ansuchen will, in den Stand gesetzt werde, zu seiner größeren Sicherheit die bereits ertheilten Privilegien zu durchsehen, ist bey sämmtlichen Länderstellen der Monarchie ein Register zu eröffnen, in welches die sämmtlichen Privilegien, wie sie ertheilet werden, sammt der Angabe der Personen, welchen sie ertheilt worden sind, ihren Wohnsitzen, des Datums der Ausfertigung der ämtlichen Certificate, der Privilegiumsurkunde, und der Erlöschungszeit des Privilegiums einzutragen, und in welchem eine besondere angemessene Rubrik für Anmerkungen über den Stand der nachherigen Ausübung, und über die in dem Besitze der Privilegien geschehenen Veränderungen offen zu lassen ist. Bey der zur Leitung der Commerzangelegenheiten bestimmten Hofbehörde ist das Hauptregister zu führen.

§. 25. Wenn das Privilegium an einen andern übergeht, sey es durch Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft, Verpachtung oder sonstige Veräußerung, so ist davon die beglaubigte Anzeige an die Landesstelle zu erstatten, von welcher auf der Rückseite der Privilegiumsur-

kunde die Veränderung des Besitzes zu bemerken, zu bestätigen, und darüber an die zur Leitung der Commerzangelegenheiten bestimmte Hofbehörde die Anzeige zu erstatten ist, um diese Veränderung in den Registern anmerken zu lassen.

§. 26. Wegen der Revision der bisher ertheilten ausschliessenden Privilegien, deren Besitzer in dem Besitze derselben in der Art und unter den Bedingungen, wie sie ihnen ertheilt worden sind, verbleiben, wird die weitere Weisung nachfolgen.

VI. Abschnitt.

Von dem Verfahren bey entstehenden Streitigkeiten, und von der Strafsanction des neuen Systems.

§. 27. Zur Vorbeugung und zweckmäßigen Entscheidung von Streitigkeiten werden folgende Bestimmungen festgesetzt.

Das Privilegium gründet sich auf die von dem Besitzer desselben eingelegte Beschreibung der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung (§. 10). Bey entstehenden Streitigkeiten wird daher die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung nur nach dem Zustande beurtheilt, in welchem sie in der eingelegten Beschreibung dargestellt ist.

a) Als eine Entdeckung ist jede neue Auffindung einer zwar schon in früheren Zeiten ausgeübten, aber wieder ganz verloren gegangenen, oder einer zwar im Auslande noch jetzt ausgeübten, aber im Inlande unbekannten industriellen Verfahrungsweise anzusehen.

b) Als eine Erfindung ist jede Darstellung eines neuen Gegenstandes mit neuen Mitteln, oder eines neuen Gegenstandes mit schon bekannten Mitteln, oder eines schon bekannten Gegenstandes mit andern, von denjenigen, welche schon für denselben Gegenstand angewendet werden, verschiedenen Mitteln zu betrachten.

c) Als eine Verbesserung oder Veränderung ist jede Hinzufügung einer Vorrichtung, Anordnung oder Verfahrungsweise zu einem bereits bekannten oder privilegirten Gegenstande anzusehen, durch welche in dem Zwecke des Gegenstandes, oder in seiner Darstellungsweise ein mehr vollkommner Erfolg, oder eine größere Oeconomie erzielet werden sollen.

d) Als neu ist irgend eine Entdeckung, Erfindung, Verbesserung oder Veränderung zu betrachten, wenn sie im Inlande weder in der Ausübung, noch durch eine in einem öffentlich gedruckten Werke enthaltene Beschreibung bekannt ist; jedoch kann die Neuheit

einer Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung aus einer in einem öffentlich gedruckten Werke enthaltenen Beschreibung nur in dem Falle angefochten werden, wenn diese Beschreibung so genau und deutlich ist, daß hiernach jeder Sachverständige den Gegenstand, worauf ein Privilegium angesucht oder erlangt worden ist, zu verfertigen oder auszuüben vermag.

§. 28. Ueber die Fragen: ob ein ertheiltes Privilegium aus öffentlichen Rücksichten oder wegen unterlassener Ausübung desselben, oder wegen von dem Privilegiumsbesitzer nicht erfüllter, oder von ihm verletzter Bedingnisse der Verleihung aufzuheben sey, haben die politischen Behörden nach Maßgabe ihres allgemeinen Wirkungskreises, und mit dem Vorbehalte des in der gesetzlichen Frist zulässigen Recurses an die höhere Behörde zu erkennen.

§. 29. Das Erkenntniß über die Existenz eines Eingriffs oder einer Verletzung, über die Anwendung der gesetzlichen Strafe, über den Ersatz des von der einen oder andern Seite erwiesenen Schadens, so wie über einen Streit um das rechtmäßige Eigenthum eines Privilegiums, er möge wegen der Priorität der Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung, oder aus einem privatrechtlichen Titel entspringen, steht dem ordentlichen Richter zu, und ist in dem vor-

geschriebenen Rechtswege auf die gesetzmäßige Art zu erwirken.

§. 30. Bey diesem oder demjenigen Richter, welcher sich im Orte befindet, und der Zuständige des Verletzers wäre, wenn dieser sich dort befände, ist auch der Privilegirte im Falle, als er glaubt, daß Jemand sich einen Eingriff in seine privilegirten Rechte erlaubt, oder dieselben verletzt hätte, berechtiget, gegen den unbefugten Nachahmer des Gegenstandes seines Privilegiums die Einstellung der ferneren Nachahmung desselben zu verlangen, und die unverzügliche Beschlagnahme des nachgeahmten Gegenstandes, es möge sich dieser bey dem Nachahmer selbst oder bey einem Dritten vorfinden, oder von dem Auslande hereingebracht worden seyn, zu begehren, worüber dann der Richter, denn es betrifft, ohne Zeitverlust zur Handhabung des Privilegiums sein Amt zu handeln hat.

§. 31. Eingriffe in die Privilegien werden mit einer Strafe von Ein Hundert Species-Ducaten, wovon die eine Hälfte dem Privilegirten, und die andere Hälfte dem Armenfonde des Ortes, wo das Erkenntniß in erster Instanz gefällt wurde, gehört, nebst der Confiscation der nachgemachten Gegenstände des Privilegiums zum Vortheile des Privilegirten verpönt.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den achten December im Eintausend Achthundert und zwanzigsten, Unserer Regierung im neun und zwanzigsten Jahre.

Franz.

(Folgen die gewöhnlichen Unterschriften.)

(Formulare A.)

Löbliches ꝛc. (Hier ist das Kreisamt, an das man sich zu wenden hat, zu nennen.)

N. N. (Tauf-, Zunahme, Charakter, Wohnort, des oder der Privilegienwerber) zeigt (zeigen) hiermit geziemend an, eine neue Entdeckung, (Erfindung, Verbesserung) gemacht zu haben, welche in der Wesenheit darin besteht, daß:

(Hier hat die Darstellung derselben zu folgen.)

Die genaue Beschreibung davon, nach der Vorschrift des 2. §. des allerhöchsten Patentes vom 8. December 1820 entworfen, liegt bey.

(Wenn Zeichnungen, Modelle, Muster ꝛc. ꝛc. zugleich beygebracht werden, ist dieses mit genauer Angabe der Anzahl der Stücke hier anzusetzen.)

Auf diese angezeigte und vorschriftmäßig beschriebene Entdeckung, (Erfindung, Verbesserung),

welche der (die) obgedachte (n) und unterzeichnete (n) Privilegiumswerber nach bestem Wissen und Gewissen für neu im österreichischen Staate nach den Bestimmungen des §. 27 des gedachten allerhöchsten Patentes und folglich auf seine (ihre) Gefahr und Verantwortung zur Erlangung eines ausschliessenden Privilegiums gesetzmäßig geeignet hält (halten), sucht derselbe (suchen dieselben) hiermit um ein solches Privilegium auf die angezeigte Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) in der Art, wie sie in der angeschlossenen versiegelten Beschreibung dargestellt ist, unter den gesetzmäßigen Clauseln und Bedingungen auf . . . Jahre an, zu welchem Ende die hiernach in Folge des §. 14 des gedachten allerhöchsten Patentes entfallende halbe Privilegientaxe mit . . . Gulden Conv. Münze entrichtet, und um die Ausfertigung des ämtlichen Certificats zur Sicherung meiner (unserer) Prioritätsansprüche angelangt wird.

(Ort, Jahr und Tag der Ausfertigung dieser Anzeige.)

Unterschrift (en.)

(Formulare B.)

Von dem unterfertigten Amte wird hiermit bestätigt, daß heute (den Tag, Monath und die

Jahreszahl) um . . Uhr Vor- (Nach-) Mittags, N. N. (Tauf-, Zunahme, Charakter und Wohnort des oder der Privilegienwerber) in dem hierortigen Amte erschienen ist (sind), sammt dem vorschriftmäßigen Anbringen ein versiegeltes Packet, in welchem angeblich seine (ihre) neue Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) beschrieben ist, und welche nach dem obigen Anbringen in der Wesenheit darin bestehen soll, daß: (hier hat die Darstellung derselben wörtlich, wie sie in dem Anbringen angezeiget ist, nebst der Anmerkung der allenfalls noch beygefügten Zeichnungen, Modelle, Muster ꝛc. ꝛc. zu folgen) bey dem hierortigen Amte überreichet, und für die hierauf angesuchte Dauerzeit eines ausschliessenden Privilegiums von . . . Jahren die Hälfte der hiernach in Folge des §. 14. des allerhöchsten Patentes vom 8. December 1820 mit . . . Conv. Münze entfallenden Privilegientaxen entrichtet hat (haben.)

Gegeben den

(Formulare C.)

Beylage ad Num. Exhibiti . . . des Kreisamts.

Beschreibung

der von N. N. (Tauf-, Zunahme, Charakter und Wohnort) angeblich gemachten neuen Ent-

deckung (Erfindung, Verbesserung), welche im Wesentlichen darin besteht: (mit dem Anbringen gleichlautende Darstellung.)

Empfangen den (Jahr, Monath, Tag und Stunde.)

Aemtliche Unterschriften.

Mitfertigung des (der) Privilegienwerber.

Zuletzt ist hier unten der Tag der Einlangung bey der Landesstelle, der Nrus. Exhibiti der Landesstelle, und der Tag der Weiterbeförderung nach Hof genau anzusetzen.

Anmerkung. Jede, wenn auch noch so geringe Verzögerung, oder sonstige Vernachlässigung in der Beförderung dieser Packete wird an den Schuldtragenden strenge zu ahnden seyn.

(Formulare D.)

Nachdem uns N. N. (Tauf-, Zunahme, Charakter und Wohnort des oder der Privilegienwerber) allerunterthänigst vorgestellet hat (haben), daß er (sie) eine, nach seinem (ihrem) besten Wissen und Gewissen in dem österreichischen Staate neue Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) gemacht habe (n), darin bestehend:

(Darstellung aus dem Anbringen) auf welche Entdeckung (Erfindung, Verbesserung), er

(sie) um ein ausschliessendes Privilegium auf die Dauer von . . . Jahren bittet (n) und

nachdem dießfalls alle in Unserem Patente vom 8. December 1820 vorläufig vorgeschriebenen Formalitäten erfüllet worden sind;

So haben Wir Uns bewogen gefunden, dem N. N., seinen (ihren) Erben und Cessionaren, für seine (ihre) genannte Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) ein ausschliessendes Privilegium auf . . . nach einander folgende Jahre, für den ganzen Umfang der Monarchie unter den in Unserem Patente vom 8. December 1820 enthaltenen Bedingungen, und nahmentlich gegen dem zu verleihen:

Erstens, daß, wenn in der versiegelten genauen Beschreibung dieser Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) wider alles Vermuthen, solche Mittel und Verfahrungsarten enthalten seyn sollten, die in dem oben erwähnten Anbringen, und in der daselbst vorkommenden Darstellung der Wesenheit der gedachten Entdeckung (Erfindung und Verbesserung) verschwiegen worden wären, und welche gegen die Landesgesetze streiten sollten, die Anwendung und Ausübung derselben eben so wenig mit dem ertheilten ausschliessenden Privilegium, als ohne ein solches gestattet werden könne, und daß die Bewilligung dieses Privilegiums in einem solchen Falle sich von selbst aufhebe.

Zweytens. Daß das gedachte Privilegium erlösche, sobald irgend ein wesentlicher Mangel der vorschriftmäßigen Eigenschaften dieser Beschreibung gesetzmäßig erwiesen wird.

Drittens. Daß, sobald irgend Jemand mittels gesetzlichen Beweises darthun könnte, daß im Inlande vor der Ausfertigung des dem (den) Privilegienwerber (n) ausgestellten ämtlichen Certificats die privilegirte Entdeckung (Erfindung oder Verbesserung) nach den dießfalls in Unserem Patente vom 8. December 1820 aufgestellten Bestimmungen nicht mehr als neu angesehen werden konnte, das Privilegium als erloschen, oder vielmehr als nicht ertheilt betrachtet werden soll.

Viertens. Daß das Privilegium erloschen, oder vielmehr als nicht ertheilt angesehen seyn soll, wenn der Eigenthümer eines in Kraft bestehenden Privilegiums nachweiset, daß die neu privilegirte Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) mit seiner eigenen früher angezeigten und privilegirten Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) identisch sey.

Fünftens. Daß das Privilegium erloschen seyn soll, wenn der (die) Privilegirte (n) binnen Jahresfrist nach dem heutigen Tage seine (ihre) Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) noch nicht auszuüben angefangen hat (haben), oder wenn er (sie) diese Ausübung ein Jahr

lang während der Privilegiumszeit unterbricht (brechen), ohne sich darüber durch genügende Ursachen auszuweisen.

Sechstens. Daß das Privilegium erloschen seyn soll, wenn die noch zu entrichtende halbe Privilegientaxe nicht in den gesetzlichen Fristen berichtiget wird.

Siebentes. Daß mit dem Verlaufe der gesetzmäßigen Privilegienzeit die Benützung der gedachten Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) Jedermann frey seyn soll.

Wenn nun die gesetzmäßigen Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, so soll er (sollen sie) nicht nur dieses ihm (ihnen) allergnädigst verliehenen Privilegiums sich zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während . . . Jahren, von dem Tage der öffentlichen Kundmachung dieser Urkunde anzufangen, in dem ganzen Umfange der Monarchie, sich außer ihm (ihnen) seinen (ihren) Erben oder Cessionaren, Jedermann enthalten soll, die von ihm (ihnen) angezeigte und beschriebene Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) auszuüben, bey Verlust des nachgemachten Gegenstandes des Privilegiums, welcher zum Nutzen des (der) N. N. verfallen seyn soll, und einer Geldstrafe von Einhundert Species-Ducaten in jedem Uebertretungsfalle, wovon die Hälfte dem Armenfonde des Ortes, wo das Erkenntniß in erster Instanz

gefällt wurde, die andere aber dem (den) N. N. zuzufallen hat, und unnachsichtlich durch das in dem Lande, wo die Uebertretung geschieht, befindliche Fiscalamt einzutreiben ist. Wie denn auch den Uebertreter dieses Privilegiums noch insbesondere Unsere allerhöchste Ungnade treffen, und es dem (den) N. N. insbesondere vorbehalten seyn soll, ihn wegen alles erweislichen Schadens zum Ersatz vor dem ordentlichen Richter zu belangen.

Den Behörden, die es betrifft, ertheilen Wir den gemessensten Befehl, über die Handhabung dieses Privilegiums und die damit verbundenen Bedingungen zu wachen.

Urkund dessen ꝛc. ꝛc.

Wien den

L. S. (Franz.)

(Folgen die gewöhnlichen Unterschriften.)

20.

Befreyung des ausländischen in feinen Blättchen größern Formats geschlagenen Silbers von der Punzirung.

Se. k. k. Majestät haben nach Inhalt der Hofkammerverordnung vom 13. Jänner 1821, Zahl 393, über einen erstatteten Vortrag der k. k. Commerzhofcommission, die Befreyung des

in der Einfuhr aus dem Auslande vorkommenden in feinen Blättchen geschlagenen Silbers vom größeren Formate über 2 3/4 Zoll lang, und 2 3/8 Zoll breit, von der bisherigen Punzirung und Punzirungstax-Entrichtung zu bewilligen geruhet. Diese Befreyung hat vom 1. März 1821 in Wirksamkeit zu treten.

Gubernialverordnung vom 7. Februar 1821, Zahl 2544.

21.

Verboth, aus dem Weinlager Wein oder Essig zu bereiten.

Es wurde entdeckt, daß von verschiedenen Parteyen aus dem Weinlager (Bodensatz des Weines) durch Beymischung von Wasser und geringhältigen Weingattungen Wein bereitet, und zur Mischung mit andern Weinen benützt werde.

Der Genuß des auf diese Art gewonnenen Weines oder auch Essigs ist der menschlichen Gesundheit nachtheilig, und das Verboth der Erzeugung desselben, so wie auch seiner Mischung mit andern Getränken unter den zum Schutze für den allgemeinen Gesundheitszustand erlassenen gesetzlichen Vorschriften von selbst enthalten. Da jedoch, wie die Erfahrung gezeigt hat, hie und da die Vermuthung besteht, daß die Erzeugung eines Weines oder Essigs aus

dem Weinlager, und auch der Verkehr mit solchen Producten nicht untersagt sey; so wird zur Beseitigung solcher Unfüge, welche überdieß sehr leicht als Deckmantel für andere Vergehen benützt werden könnten, das Verboth der Erzeugung des Weines oder Essigs aus dem Weinlager, und des Verkehrs mit solchen Producten, in Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 25. Jänner d. J., Zahl 850, mit dem Bedeuten allgemein bekannt gemacht, daß jede solche Uebertretung einer strengen Ahndung unterliege.

Gubernialcurrende vom 7. Februar 1821, Zahl 2582.

22.

Wegen Rückzahlung alter oder in schwerer Münze dargeliehenen Kapitalien haben die Paragraphe 9 und 12 des Finanzpatentes vom Jahre 1811 noch ferner zu gelten.

Von einem Fiscalamte ist die Behauptung aufgestellt worden, daß die rechtliche Wirksamkeit der auf die Privatverhältnisse in Geldangelegenheiten sich beziehenden Paragraphe 9 und 12 des höchsten Finanzpatentes vom 20. Februar 1811 durch den §. 3 des spätern Finanzpatentes vom 1. Juny 1816, und durch die in Folge allerhöchsten Entschliessungen erflossenen beyden Justizhofdekrete vom 28. Februar und 20.

October 1817 aufgehoben worden sey, daß daher die in ältern Zeiten in schwerer Münze dargeliehenen, oder scalamäßig berechneten Kapitalien nicht mehr nach den Bestimmungen des Finanzpatentes vom Jahre 1811 bloß in Einlösungsscheinen gezahlt werden können, sondern nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen in Metallmünze zu zahlen seyen.

Da aber der 3. §. des Finanzpatentes vom 1. Juny 1816 sowohl, als die erwähnten beyden Hofdekrete vom 28. Februar und 20. October 1817 nach ihrem ausdrücklichen Inhalte erst vom Tage der Kundmachung in rechtliche Wirkung getreten sind, so wurde durch Hofkanzleyverordnung vom 28. December 1820, Zahl 37525, erinnert, daß für die vorhergegangenen Fälle die Paragraphe 9 und 12 des Finanzpatentes vom Jahre 1811 noch immer zur Richtschnur zu dienen haben.

Gubernialverordnung vom 14. Februar 1821, Zahl 2241.

23.

Die für Einbringung eines in unconscribirten Ländern ohne Paß sich aufhaltenden Flüchtlings bewilligte Belohnung wird eingestellt.

Ueber die entstandene Frage, ob die Gubernialcurrende vom 15. April 1809, laut wel-

cher für die Einbringung eines in unconscribirten Ländern ohne Paß sich aufhaltenden zum Feuergewehr vorgemerkten Flüchtlings eine Belohnung von 12 fl. bewilliget wurde, noch in Wirksamkeit bestehe, hat die hohe Hofkanzley mit Dekret vom 1. Februar d. J., Zahl 2836, erwiedert: daß die unterm 15. April 1809 von derselben wegen Tagliabestimmung für einen Rekrutirungs- und Conscriptionsflüchtling erlassene Verordnung, welche in die Gubernialcurrende vom 15. desselben Monaths aufgenommen wurde, eine bloße nachträgliche Weisung zu dem unterm 6. April 1809 erlassenen, mit gedruckter Gubernialcurrende vom 10. desselben Monaths allgemein kund gemachten Hauptnormativ gewesen sey, so wie selbe auch in den Jahren 1813 und 1815 mit diesem Hauptnormativ republicirt wurde.

Da aber mit Verordnung vom 7. März 1816 (vide Franz Gesetzsammlung 44. Band Seite 115) alle die während des Krieges bestandenen verschärften Conscriptionsvorschriften aufgehoben und seither nicht mehr erneuert worden sind, und darunter jene vom 6. April 1809 ausdrücklich benannt ist; so verstehe sich von selbst, daß auch die dießfällige Nachtragsverordnung vom 15. April 1809 seit dem 7. März 1816 nicht mehr in Wirkung sey.

Gubernialverordnung vom 14. Februar 1821,

Zahl 3119.

24.

Die Uebertragung der Pensionen, Provisionen ꝛc. von einer Landescameralcasse auf eine andere, wird den Landesstellen eingeräumt.

Um der von Sr. k. k. Majestät bekannt gegebenen höchsten Absicht zur Vereinfachung und Abkürzung des Geschäftsganges zu entsprechen, und den im Umkreise des österreichischen Kaiserstaats befindlichen, und aus Familien- und andern Privatverhältnissen ihr Domicilium ändernden Pensionisten und Provisionisten, wegen ihrer Unterhaltsbezüge dabey die möglichste Erleichterung zu verschaffen, hat die hohe Hofkammer mit Dekret vom 3. d. M., Zahl 3313, beschlossen, künftig die Uebertragung der bereits ordnungsmäßig verliehenen Quiescentengehalte, Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeyträge und Gnadengaben in allen Fällen, wo das Wiener Universalcameralzahlamt weder mit einer Einstellung, noch mit einer Flüßigmachung oder Durchführung eintritt, den betreffenden Landesstellen, dem ungarischen Hofkammerpräsidium, und dem königlichen Siebenbürgischen Thesauriat zu überlassen. Solche Parteyen haben aber bey der betreffenden Landescameralcasse, über ihre dort behobenen Gebühren ein vorschriftmäßig entworfenes, und gehörig gefertigtes Amtscertificat anzusuchen, und dann ihrem an die Landes-

stelle gerichteten Uebertragungsgesuche beyzulegen, welche sodann die Uebertragung der Gebühren auf die Cameralcasse jenes Landes, wohin die Partey sich begeben will, einleiten wird. Wovon die in solchem Falle befindlichen Parteyen zur gehörigen Benehmung hiermit verständiget werden.

Gubernialcurrende vom 21. Februar 1821, Zahl 3303.

25.

Das bey der theologischen Facultät noch bestehende Baccalaureat wird aufgehoben.

Vermöge Studien-Hofcommissionsverordnung vom 3. Februar 1821, Zahl 592, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 17. Jänner d. J. zu genehmigen geruhet, daß das bey der theologischen Facultät noch bestehende und in der höchst genehmigten Amtsinstruction vom Jahre 1809 aufgenommene Baccalaureat als eine bloße Form aufgehoben werde, wie dieses bereits durch die Verordnung vom 23. October 1789, Zahl 124, bey allen Facultäten angeordnet wurde, indem zur Erlangung der academischen Würde die Zurücklegung der strengen Prüfungen vorgeschrieben ist, und keine besondere Rechte damit verbunden sind.

Gubernialverordnung vom 21. Februar 1821, Zahl 3305.

26.

Wegen Eintheilung und Waffenübung der in den Pulvermühlen, Salpeter- und Feuergewehr Erzeugungs-Etablissements arbeitenden Landwehrmännern.

Da nach den bestehenden Vorschriften die Loszählung eines Landwehrmannes von der ohnehin kurzen jährlichen Waffenübung unter gar keinem Vorwande Statt findet; so kann auch den bey Gewehrfabrikanten in Arbeit stehenden, dann den bey der Pulver- und Salnitererzeugung verwendeten Landwehrmännern diese gänzliche Loszählung nicht zugestanden werden. Jedoch hat nach Eröffnung des k. k. Generalcommando vom 5. d. M., R. 1038, der k. k. Hofkriegsrath in Rücksicht auf die Wichtigkeit dieser Arbeiten mit Rescript vom 26. Jänner 1821, K. 320, zur künftigen Norm allgemein anzuordnen befunden: daß alle in den Pulvermühlen, dann in den Salpeter- und Feuergewehr Erzeugung-Etablissements zur Arbeit wirklich verwendeten Landwehrmänner auf die Zeit ihrer dießfälligen, mittelbar zur Vertheidigung des Staats, beytragenden Verwendung zum 2ten Landwehr Bataillon eingetheilt, und jährlich nur durch 8 Tage in den Waffen geübt werden, wobey zugleich, wenn diese Leute von der nächsten Uebungsstation nur eine halbe Stunde entfernt sind, auf

die in der allerhöchsten Reorganisirungsvorschrift der Landwehr zugestandene Begünstigung Rücksicht zu nehmen, mithin diese Leute alsdann während der festgesetzten 8tägigen Uebungszeit nur an zwey Sonntagen durch den ganzen Tag, an den übrigen sechs Tagen aber nur Früh drey Stunden lang zur Uebung zu verhalten sind.

Gubernialverordnung vom 21. Februar 1821, Zahl 3534.

27.

Bemessung der Zehrungs- und Reisekosten für die aus den Provinzen in das höhere geistliche Bildungsinstitut berufenen Priester.

Se. Majestät haben laut Hofkanzleyverordnung vom 1. Februar 1821, Zahl 2379, mit allerhöchstem Handschreiben aus Laibach vom 18. v. M. hinsichtlich der Reisekosten der aus den Provinzen in das höhere geistliche Bildungsinstitut berufenen Priester — diesen Priestern und Zöglingen für ihre Reisekosten, sowohl für die Hin- als für die Zurückreise nach ihrem Austritte aus gedachtem Institute bis auf den Posten ihrer Anstellung, an Meilengeldern den Betrag, welcher vom festgesetzten Ritt-, Trink- und Schmiergelde für ein Pferd auf eine Meile fällt, so wie den vierten Theil der Gebühr für eine gedeckte Kalleſche, und zwar all dieses nach der in

den Ländern, die sie durchreisen, auf eine ganze Station bestehenden Vorschrift, dann als Zehrungskosten für die Meile 15 kr. Metallmünze und zwar aus dem nähmlichen Fond bewilliget, auf den sie mit ihrem Unterhalte im Institute angewiesen sind, jedoch mit Ausnahme der Stiftgeistlichen, für welche ihr Stift die Reisekosten zu bestreiten hat, und jener Priester und Zöglinge, für welche andere, zum Beyspiel Bischöfe, den Unterhalt im Institute bezahlen, oder welche die Reisekosten selbst zu bestreiten im Stande sind.

Gubernialverordnung vom 21. Februar 1821, Zahl 3593.

28.

Wegen Einschaltung öffentlicher Kundmachungen in die Wiener Zeitung, haben sich die Behörden an die niederösterr. Regierung zu verwenden.

Die Expeditsdirection der k. k. Hofkammer wird von mehreren Behörden aus den Provinzen durch unmittelbare Amtscorrespondenz aufgefordert, die Einschaltung öffentlicher Kundmachungen in die Wiener Zeitung zu veranlassen, wozu nicht die erwähnte Direction, sondern die niederösterr. Regierung zunächst berufen ist, nachdem es zur Amtshandlung der letztern sich

eignet, über die Einrückung der in das Amtsblatt der Wiener Zeitung aufzunehmenden Kundmachungen nach den Grundlagen des mit den Pächtern der Wiener Zeitungsauflage angestoffenen Contracts zu verfügen.

Aus diesem Anlasse wurde mit Hofkammerverordnung vom 10. Februar 1821, Zahl 6241, zur allgemeinen Richtschnur vorgezeichnet, daß künftig in vorkommenden Inserirungsfällen mit den dießfälligen auf Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes Bezug nehmenden Anforderungen unmittelbar an die niederösterr. Regierung sich gewendet werde.

Gubernialverordnung vom 21. Februar 1821, Zahl 3651.

29.

Bey Inteſtaterbfolgen der Curaten hat das Fiscalamt die Kirchen und Armeninſtitute nur bis zur erfolgten Ausſcheidung des ihnen zukommenden Drittels zu vertreten.

Vermöge Hofkanzleyverordnung vom 8. Februar 1821, Zahl 3199, wird das Fiscalamt angewiesen, Kirchen und Armeninſtitute bey Inteſtaterbfolgen der Curaten hinſichtlich des denſelben zukommenden Drittels ohne Unterſchied des Patronates zu vertreten. Sobald aber der Quotient der Kirche und der Armen ausgeſchie-

den ist, dann geht dessen Verwaltung und Vertretung in die Wirksamkeit des Patrons oder des Vogtherrn über.

Gubernialverordnung vom 21. Februar 1821, Zahl 3776.

30.

Die Moldauischen Unterthanen werden in den österreichischen Staaten erbsfähig erklärt.

Ungeachtet sonst in den türkischen Staaten fremde Unterthanen als unfähig erklärt sind, von einem türkischen Unterthan eine Erbschaft oder ein Legat zu erlangen, so nimmt doch, wie vorgekommen ist, die Regierung der Moldau keinen Anstand, österreichischen Unterthanen zu gestatten, das Vermögen, was ihnen als Erbschaft oder Legat von einem Unterthan der Moldau zufällt, an sich zu ziehen.

Se. Majestät haben, als dieses zur allerhöchsten Kenntniß gebracht wurde, mit allerhöchster Entschliessung vom 23. October v. J. zu befehlen geruhet, daß die Moldauischen Unterthanen in Allerhöchst Ihren Staaten so lange als erbsfähig anzuerkennen sind, als die Regierung in der Moldau gegen die österreichischen Unterthanen ein gleiches Verfahren beobachtet. Da hierdurch von der allerhöchsten Entschliessung vom 22. December 1775, wodurch die türkischen Un-

terthanen als unfähig, etwas von einem österreichischen Unterthan durch Erbschaft zu erwerben, jure reciproci erklärt wurden, eine Ausnahme für die Unterthanen der Moldau gemacht worden ist, so werden vermöge Hofkanzleyverordnung vom 4. Februar 1821, Zahl 3017, die k. k. Kreisämter hievon zur eigenen Nachachtung in vorkommenden Fällen verständiget.

Gubernialverordnung vom 21. Februar 1821, Zahl 3777.

31.

Welche Schullehrer wegen Ertheilung des Wiederholungsunterrichts auf Remuneration oder Auszeichnung Anspruch haben.

Se. Majestät geruheten durch die allerhöchste Entschliessung vom 16. September 1816 den Wiederholungsunterricht für die der Schule bereits entwachsene Jugend anzubefehlen, und zugleich gnädigst zu bewilligen, in jedem Kreise die Lehrer, welche sich vorzüglich und mit hervorragendem Erfolge für diese Anstalt verwenden, mit fixen Zulagen von 25 bis 30 fl. zu belohnen, so wie auch Belohnungen, die nicht im Gelde, sondern in einer ehrenvollen Auszeichnung bestehen, als Mittel zu gebrauchen, um den Eifer der Lehrer zu beleben und sie bey dieser neuen Arbeit muthig zu erhalten.

Da die Erfahrung zeigte, daß bey Würdigung dieser Lehrer von verschiedenen und zum Theil willkührlichen Ansichten ausgegangen wurde, so haben sich Se. Majestät laut Studien-Hofcommissionsverordnung vom 9. Februar 1821, Zahl 868/209, bewogen gefunden, mittels allerhöchster Entschliessung vom 28. Jänner d. J. als allgemeine Norm festzusetzen, daß nur solche Schullehrer, welche sich überhaupt durch ihre Geschicklichkeit und Moralität auszeichnen, und zugleich durch eine anhaltende wenigstens fünfjährige und vollkommen entsprechende Ertheilung des Wiederholungsunterrichtes sich hervorthun, je nach dem es ihre übrigen persönlichen Verhältnisse räthlicher machen, entweder durch zeitliche Remuneration von 25 bis 30 fl. oder durch eine ehrende Auszeichnung, als zum Beyspiel die Ernennung zum Musterlehrer zu belohnen, mit fixen Zulagen von 25 bis 30 fl. aber nur jene Lehrer zu betheilen seyen, die schon als Musterlehrer ausgezeichnet sind, und sich wenigstens durch einen Zeitraum von zehn Jahren bey dem Wiederholungsunterrichte mit hervorragendem Erfolge verwendet haben.

Gubernialverordnung vom 28. Februar 1821, Zahl 3918.

32.

Wie älternlose Fremde bey der Conscription zu behandeln seyen, dann wie das fremde weibliche Geschlecht auszuweisen, und woher der Stand der abwesenden Familien zu ersehen sey.

Es sind die Fragen vorgekommen:

1. Wie älternlose Fremde in Hinsicht auf ihre Conscribirung zu behandeln seyen?
2. Wie das fremde weibliche Geschlecht in der Fremdentabelle auszuwerfen wäre?
3. Woher die rechtmäßigen Dominien den Stand ihrer abwesenden Familien ersehen können?

Diese Fragen wurden mit Hofkanzleyverordnung vom 15. Februar 1821, Zahl 4060/479, auf folgende Art entschieden:

ad 1) Die älternlosen Fremden sollen fortan wie es mit obigem Dekrete ausdrücklich angeordnet worden ist, nach der Bestimmung des Conscriptionspatentes vom Jahre 1804 §. 26, 2ten Absatz, behandelt, mithin in den für sie bestimmten Rubriken der Fremdentabelle zwar separirt ausgewiesen, zugleich aber auch am Schlusse der Ortssummarien zur einheimischen Bevölkerung der betreffenden Orte zugezählt werden.

ad 2) Die Fremden weiblichen Geschlechts sollen ohne Unterschied, ob sie verheirathet oder ledig sind, so weit sie nicht zu den Ausländern

gehören, oder aus einem nicht conscribirten Lande gebürtig sind, in der (nach den für die Aelternlosen bestimmten Rubriken) vorkommenden Rubrik: „weibliches Geschlecht überhaupt" ausgewiesen werden.

ad 3) Die Uebertragung der Fremden in die Verzeichnisse 9 und 10 muß lediglich auf das männliche Geschlecht beschränkt werden, jedoch ist bey jedem einzelnen von derley Fremden die Anzahl der zu seiner Verwandtschaft gehörigen weiblichen Individuen summarisch beyzusetzen.

Am Schlusse des Verzeichnisses Nr. 10 aber ist in einer besondern Bemerkung die Anzahl der vorgefundenen aus andern Bezirken gebürtigen weiblichen Individuen ebenfalls summarisch anzusetzen.

Gubernialverordnung vom 28. Februar 1821, Zahl 4319.

33.

Alle Herstellungen und neue Bauführungen der unter politischer Aufsicht stehenden Militärgebäude müssen im Wege der Versteigerung geschehen.

Bey sämmtlichen Herstellungen und neuen Bauführungen der unter politischer Aufsicht stehenden Militärgebäude ist der vorschriftmäßige Weg der Versteigerung unerläßlich beyzubehal-

ten, weil von dieſer im Allgemeinen auch für öffentliche aus Aerarialfonds zu beſtreitende Herſtellungen beſtehenden Vorſchrift bey den aus Provinzialfonds zu beſtreitenden Bauführungen nicht abgewichen werden kann.

Wenn die Ortsobrigkeiten, denen zunächſt die Aufſicht auf die zum Militärgebrauche gewidmeten Gebäude obliegt, bey Zeiten ſich in die Kenntniß der nöthigen Herſtellungen ihrer Pflicht gemäß ſetzen, und davon ſogleich höheren Ortes die Anzeige erſtatten, kann die Dringlichkeit der Herſtellung dann keinen ferneren Entſchuldigungsgrund mehr abgeben, daß die Herſtellungen außer dem Wege der Verſteigerung nur gegen Accord oder wohl gar auf freye Hand überlaſſen wurden. Die Kreisämter haben daher ſtrenge darauf zu wachen, daß bey allen Einleitungen ſolcher Herſtellungen immer der vorſchriftmäßige Lizitationsact beygelegt werde, weil ohne denſelben künftig keine Aufrechnung für den Quartierfond paſſirt, ſondern ſelbe dem Rechnungsleger zur Laſt geſchrieben werden wird. Bey kleineren, den Betrag von 25 fl. nicht erreichenden Herſtellungen, und in Fällen, wo im Orte der Herſtellung keine Concurrenz der erforderlichen Profeſſioniſten beſteht, können doch wenigſtens in der näheren Umgebung den Profeſſioniſten die nöthigen Daten der Herſtellung bekannt gemacht,

und so doch einige Concurrenz zu erzielen getrachtet werden.

Gubernialverordnung vom 28. Februar 1821, Zahl 4233.

34.

Einführung der Militäretappenverpflegung.

Laut hohen Hofkanzleydekretes vom 25. Februar 1821, Zahl 5410, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 25. Jänner l. J. die Einführung der Etappenverpflegung für die durch Steyermark, Kärnten, Illyrien, das Küstenland und Tyrol ziehenden Truppen versuchsweise zu genehmigen geruhet.

In Folge dieser allerhöchsten Bestimmung wird diese Verpflegsart von der niederösterr. Marschstation Neunkirchen, dann von der oberösterr. Station Steyer und Kirchdorf und auf der Route von Tyrol von Hallein ihren Anfang nehmen. Der Termin, mit welchem diese Etappenverpflegung unfehlbar zu beginnen hat, ist auf den 16. März d. J. festgesetzt.

Die umständlichen und genauen Bestimmungen, nach welchen diese Verpflegsmodalität in Ausführung zu bringen ist, werden in einer eigenen gedruckten Instruction nachträglich bekannt gemacht werden.

Bis zur Einlangung derselben und der sonstigen umständlicheren Weisungen findet man den Kreisämtern Folgendes zu erinnern:

1. Die Etappenverpflegung, welche der Soldat von dem Quartierträger täglich zu bekommen hat, bestehet in ½ Pfund gekochtem Rindfleische, in der hievon gewonnenen Suppe, in einem Gemüse oder einer Mehlspeise von ⅓ Pfund Kochmehl, oder ⅙ Pfund Reis, oder ½ Seitel Graupen, Hülsenfrüchten, oder ½ Maß Erdäpfel, wovon auch etwas in die Suppe eingekocht wird, auch statt der angeführten Gemüsegattungen, wenn sie nicht zu haben sind, Kraut oder Rüben, gesund und nahrhaft gekocht.
2. Der Quartierträger erhält dafür die Vergütung des Fleisches nach der Localsatzung und für Gemüse und Salz mit 1 ½ kr. Conv. Münze von Seite des Marschstationscommissärs, welcher die Vergütungssumme für die Station im Ganzen von dem Commandanten der marschirenden Truppen vorher empfängt.
3. Das marschirende Militär hat vom Lande durchaus kein Brod zu fordern, sondern selbes vom Subarrendator der Verpflegsmagazine zu fassen; wann und wie Ausnahmen Statt finden können, wird man den Kreisämtern später bekannt geben.

4. Haben die Kreisämter gemeinschäftlich mit den Magazinsrechnungsführern für die Zeit vom 16. bis 31. März unverzüglich den Tarif zur Etappenvergütung, und eigentlich die Fleischsatzung, wie sie für jede Marschstation zu gelten habe, zu entwerfen, und mit den Einlagen der Unterbehörden, worauf sich die angenommene Satzung gründet, instruirt an die Provinzial Staatsbuchhaltung zur Prüfung einzusenden.

Hierbey ist aber darauf Rücksicht zu nehmen, daß für die Marschstation des Kreisortes, wenn dort die Satzung höher als ausser demselben stehet, auch ein doppelter Tarif, nähmlich für die Hauptmarschstation und für die Concurrenzbezirke derselben aufgestellt werden muß; die von den Kreisämtern für die Zeit vom 16. bis 31. d. M. gemeinschäftlich mit den Magazinsrechnungsführern verabredeten Tariffe sind zwar alsogleich den Marschstationen hinaus zu geben, aber gleich unter Einem sind selbe auch auf das Schleunigste an die Provinzial Staatsbuchhaltung einzusenden.

5. Zugleich haben die Kreisämter einen Ausweis aller Hauptmarschstationen ihrer Kreise, und zwar nur auf den obanzeigten Routen, und der genauen Meilendistanz jeder Marsch-

station vom Sitze der Kreisämter sowohl als des Guberniums anher vorzulegen.

6. Auf die Etappenkost hat nur die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts nebst den dahin äquiparirten Primaplanisten und Parteyen Anspruch.

7. Die Kreisämter haben immer die stete Aufsicht und Sorge zu tragen, daß die vorgeschriebenen Etappennahrungsartikel in genugsamer Quantität und guter Qualität bey Handen seyen; welches zu erzielen, da die Obrigkeiten der Marschstationen doch immer 6 bis 8 Tage vor dem Eintreffen der Durchmärsche davon unterrichtet seyn sollen, nicht schwer fallen wird.

8. Haben die Kreisämter unverzüglich für jede der auf anfangs erwähnten Routen gelegenen Marschstationen eine eigene Obrigkeitsperson als Marsch- und Etappencommissär vorbereitungsweise sich auszuwählen, mit der wirklichen Ernennung und Authorisirung derselben aber bis nach Erhalt der von der hohen Hofkanzley zugesicherten gedruckten Instruction einstweilen noch inne zu halten, und diese Commissäre nahmentlich mit ihrer sonstigen bürgerlichen Eigenschaft dem Gubernium anzuzeigen.

9. Die Obliegenheit dieser Commissäre wird seyn:

a) Auf die 6 bis 8 Tage voraus an ſie kommenden militäriſchen Aviſen über das Eintreffen einer Truppe ſogleich die Bequartierungs-Eintheilung zwiſchen den Haupt- und Concurrenzorten zu treffen, davon die Bezirksobrigkeiten der Letztern zu verſtändigen, und die Vorbereitung der Koſtbedürfniſſe zu veranlaſſen;

b) ſich vom quartiermachenden Offizier oder Unteroffizier das Erforderniß an Mundportionen mit dem mitzubringenden Entwurfe den Bedarf an Offiziers- und gemeinſchäftlichen Quartieren und an Vorſpann mit der Marſchroute ausweiſen zu laſſen, und hiernach das Nöthige beyzuſchaffen, alle durch dieſe Documente nicht begründete Forderungen abzuweiſen, Anſtänden gegen die Qualität und Zahl des Abgereichten wegen ungebührlich geforderten, nicht bezahlten, oder gewaltſam abgenommenen Sachen, einverſtändlich mit dem Commandanten der Truppe abzuhelfen, und da, wo es auf eine Entſchädigung für ungebührliche Leiſtungen ankömmt, auf Vergütung zu halten.

c) Gemeinſchäftlich mit dem Commandanten der Truppe die Zahlungsgebühr für Koſt, Schlafgeld und Vorſpann auszurechnen, die Zahlung im Ganzen zu übernehmen, und zu quittiren.

d) An jeden Quartierträger des Hauptortes, und an der Bezirksobrigkeit der Concurrenzorte die Vergütung, nach den einzelnen Etappenbolleten genau berechnet, zu behändigen.

e) Ueber die Etappenverpflegung der durchmarschirenden Truppe, mit Einbegriff der Partialrechnungen der Bezirksobrigkeit der Concurrenzorte in den erst nachträglich von hier bestimmt werdenden Perioden die Hauptrechnung den Kreisämtern einzusenden.

Gubernialverordnung vom 4. März 1821, Zahl 4766.

35.

Den Dominien ist verbothen, sich über Urbarialrückstände ihrer Unterthanen Schuldbriefe ausstellen, oder solche intabuliren zu lassen.

Mehrere vorgekommene Fälle, daß die Grundherrschaften da, wo sie es ihres Vortheils zu seyn befinden, von dem zur Eintreibung der Urbarialrückstände vorgeschriebenen politischen Verfahren abweichen, und diese Rückstände auf die Realitäten der Unterthanen intabuliren oder pränotiren lassen, sonach aber auf diesem Grunde das gerichtliche Verfahren gegen die Unterthanen einleiten, haben die vereinigte Hofkanzley bestim-

met, im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle mit Verordnung vom 15. Februar 1821, Zahl 3061, folgende allgemeine Vorschrift zu erlassen: „Es ist den Dominien nicht gestattet, von ihren Unterthanen über Urbarialrückstände sich Schuldbriefe ausstellen, oder auf was immer für eine Weise solche Rückstände auf die Realitäten der Unterthanen intabuliren oder pränotiren zu lassen, indem für die Urbarialien im politischen Wege eine eigene privilegirte Executionsordnung besteht, nach welcher sich ausschliessend benommen werden muß." Dieses wird mit Beziehung auf das Hofdekret vom 8. April 1790 und den neuerlichen Erlaß vom 23. März v. J., Zahl 8036,*) zur Darnachachtung und Bekanntmachung mit dem Beysatze eröffnet, daß hiervon auch die Justizbehörden durch den obersten Gerichtshof in die nöthige Kenntniß gesetzt werden.

Gubernialverordnung vom 7. März 1821, Zahl 4522.

36.

Wie die Zeugnisse über abgelegte Concursprüfungen zur Erlangung von Fiskaladjunctenstellen ertheilet werden sollen.

Da bey Ertheilung von Bestätigungen über die abgelegten Concursprüfungen zur Erlangung

*) In der Gesetzsammlung vom Jahre 1820. Seite 264.

von Fiskaladjunctenstellen ein verschiedenartiges Benehmen obwaltet, so wurde mit Hofkanzleyverordnung vom 21. Februar 1821, Zahl 4645, der Grundsatz aufgestellet, daß keinem, der sich einer solchen Concursprüfung unterzieht, auf sein Verlangen die Bestätigung über den abgelegten Concurs versagt werden könne, daß sich jedoch in dieser Bestätigung in eine Würdigung der gezeigten Fähigkeiten niemahls einzulassen sey.

Gubernialverordnung vom 7. März 1821, Zahl 4566.

37.

Grundsätze und Rücksichten, welche bey Verleihung der Steindruckereybefugnisse zu beobachten sind.

Die Steindruckerey so wie auch die Papierographie als eine Erfindung der neueren Zeit würde sich zwar ihrer Natur nach geeignet haben, den freyen Kunstbeschäftigungen beygezählt, und als solche der allgemeinen freyen Benützung überlassen zu werden; allein die hiebey eintretenden wichtigen Polizeyrücksichten, insbesondere aber die Sorgfalt für die Hindanhaltung möglicher Mißbräuche machten es nothwendig, diesen Zweig der Kunstbeschäftigung eben so wie die Kupferstecherey und Kupferdruckerey in seiner Ausübung ordentlichen Befugniß-Verleihungen zu unterord-

nen, und Grundsätze festzusetzen, die den hierauf Einfluß nehmenden Behörden in vorkommenden Fällen als Richtschnur zu gelten haben.

Wenn nun gleich auf diese Weise die Ausübung der Steindruckerey auf die Verleihung ordentlicher Befugnisse bedingt ist, so liegt doch den in Beziehung auf diesen Gegenstand von Seite der Commerzhofcommission mit Beystimmung der k. k. Polizeyhofstelle unterm 12. May 1818 erlassenen Bestimmungen keineswegs die Absicht zum Grunde, eine so interessante Kunstbeschäftigung in gleiche Kathegorie der zünftigen Gewerbe zu stellen, und bey Verleihung von Befugnissen von denselben Grundsätzen auszugehen, die den Behörden bey Gewerbsverleihungen letzterer Art zur Grundlage zu dienen haben; vielmehr spricht sich in dem 5ten Absatze der erwähnten Verordnung die Absicht klar und deutlich aus, daß bey Verleihung von Befugnissen zur Ausübung der Lithographie nur darauf zu sehen sey, daß derjenige, der ein solches Befugniß ansucht, seine Geschicklichkeit darthue, und ein Mann von erkannter Rechtlichkeit auch bemittelt und ansässig sey.

In so fern es sich daher um die Frage handelt, auf welche Weise der geforderte Beweis der Geschicklichkeit zur Erlangung eines derley Befugnisses herzustellen sey, und ob einem Individuum, das zwar für seine Person die nöthige

Kunſtfertigkeit nicht beſitzt, dagegen aber mit den übrigen Erforderniſſen ausgerüſtet, ein ſolches Unternehmen unter der Leitung eines kunſtverſtändigen Werkführers zu begründen beabſichtigt, ein Befugniß hierzu ertheilt werden könne, ſo wurde mit Commerzhofcommiſſions-Verordnung vom 22. Februar 1821, Zahl 319, entſchieden, daß zum Erweiſe der erſteren die Beybringung eines ordentlichen Lehrbriefes, und eine beſtimmte Anzahl von Lehr- und Geſellenjahren nicht gefordert, ſondern der Beweis der Geſchicklichkeit entweder durch glaubwürdige Zeugniſſe über die in dieſem Kunſtfache ſich erworbenen Kenntniſſe, oder aber durch Ablegung einer Probe, die dann dem Urtheile einiger Sachverſtändigen zu unterziehen iſt, hergeſtellt werden könne; eben ſo kann es um ſo minder einem Anſtande unterliegen, auch ſolchen Individuen Befugniſſe zur Errichtung von Steindruckereyen zu ertheilen, die zwar für ihre Perſon die nöthige Kunſtfertigkeit nicht beſitzen, die aber mit hinlänglichen Vermögenskräften verſehen, und gegen die in polizeylicher Hinſicht kein Bedenken obwaltet, ein Induſtrialunternehmen dieſer Art zu begründen zur Abſicht haben, als gerade durch die Etablirung derley Induſtrialanſtalten in einer größeren Ausdehnung die Bewirkung eines höheren Aufleben's und einer weiteren Vervoll-

kommnung bey einer so wichtigen Kunstbeschäftigung am ersten zu erwarten ist.

Gubernialverordnung vom 7. März 1821, Zahl 4674.

38.

Die aus dem Staatsanlehen vom Jahre 1820 herrührenden Loose dürfen bey Dienstcautionen angenommen werden.

Es hat sich die Frage ergeben, ob die aus dem Anlehen vom Jahre 1820 pr. 20,800,000 fl. Conv. Münze herrührenden Loose bey Dienstcautionsleistungen angenommen werden dürfen?

Hierüber haben die k. k. allgemeine Hofkammer mit Verordnung vom 12. Februar 1821, Zahl 4434, dann die k. k. vereinigte Hofkanzley mit Verordnung vom 1. März 1821, Zahl 5191, zu bestimmen befunden, daß in so ferne nach den bestehenden Directiven Staatsobligationen zu Dienstcautionen verwendet werden können, sowohl die von dem erwähnten Anlehen herrührenden Loose, als auch die aus dem 2ten Anlehen vom Jahre 1821 pr. 37,500,000 fl. Conv. Münze entstandenen 4proc. Parzial-Schuldverschreibungen zur Sicherstellung der vorgeschriebenen Dienstcautionen nach ihrem vollen Nennwerthe angenommen werden dürfen.

Gubernialverordnung vom 7. März 1821, Zahl 4722.

39.

Junge Friauler, welche sich über ihre Aufenthaltsbewilligung nicht ausweisen können, sollen mit gebundener Route nach Udine zurückgeschoben werden.

Vermög Hofkanzleyverordnung vom 22. Februar 1821, Zahl 4629, sollen alle jene jungen Friauler, welche, sie mögen sich mit was immer für Arbeit oder kleinen Handel abzugeben bemüht seyn, sich nicht mit einem Passe der Delegation zu Udine über ihre Aufenthaltsbewilligung ausweisen können, ohne weiters mit gebundener Route nach Udine zurückgeschoben werden, wobey auf bloße Zeugnisse oder Bewilligungen der Pfarrer oder Gemeindevorsteher durchaus keine Rücksicht zu nehmen ist.

Gubernialverordnung vom 7. März 1821, Zahl 5036.

40.

Die Etappenverpflegungs-Instruction wird bekannt gemacht.

Mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 2. März 1821, Zahl 6353, wurde das nachstehende hofkriegsräthliche Normal-Normale über die Etappenverpflegung nebst folgenden Bemerkungen über die Tendenz dieser Maßregel mitgetheilt:

„Das Reglement vom Jahre 1748 und die ſpäter darüber erfolgten Erläuterungen beſchränken die Obliegenheit der Quartiergeber bloß auf gemeinſchäftliches Nachtlager und Benützung des Herdfeuers und Darreichung des Salzes, und übertragen die Sorge über das Vorhandenſeyn einer angemeſſenen Menge von friſchen Nahrungsmitteln den Obrigkeiten.

Deſſen ungeachtet hat es theils der Ungeſtüm des ermüdeten Soldaten, theils die Gutmüthigkeit des Quartiergebers ſchon ſeit längerer Zeit zur feſten Obſervanz gemacht, daß der Soldat überall Koſt fordert, und ſie ihm auch beynahe überall ſehr oft mit ſchweren Opfern gereicht wird. Mannigfaltige Verſuche es durch den Einfluß der Behörden zu freywilligen Uebereinkünften zwiſchen Koſtnehmer und Koſtgeber zu bringen, ſcheiterten an dem ungleichen Benehmen der erſteren. So lange kleine Truppenabtheilungen die Heerſtraßen in allen Richtungen durchzogen, war wohl wenig Urſache vorhanden, durch eine ſtrenge Vorſicht dem guten Willen des Landmanns eine Entſchädigung zuzuſichern, als aber im verfloſſenen Herbſte und Winter die Truppendurchzüge regimenterweiſe begonnen und gerechte Klagen über die häufigen Anforderungen des Soldaten und über die koſtbaren Opfer der Quartiergeber an die Behörden gelangten, als ſich Ungleichheiten in der Bezahlung des Flei-

ſches ergaben, und die Erwägung vorherrſchend wurde, daß es eben ſo wichtig ſey, dem Soldaten auf ſeinen weitern Märſchen eine nahrhafte und ſtärkende Koſt zu ſichern, als dem Quartiergeber eine billige Entſchädigung für das Dargereichte zu verſchaffen, ſchien der Verſuch einer Etappenverpflegung um ſo leichter, als es ſich eigentlich um die Aufgabe handelte, eine bisher beſtehende Uebung inner die Gränzen billigen Maßes und gerechter Vergütung einzuſchlieſſen.

Zu den einzelnen Grundſätzen des Normalbefehls hat die hohe Hofkanzley noch folgende Bemerkungen zu machen befunden.

Zum 1. Abſatze. Es iſt Sr. Majeſtät Abſicht, daß die zu verabreichende Mittagskoſt (auf welche ſich die Verbindlichkeit des Koſtgebers durchaus beſchränkt, folglich jede Anforderung vom Frühſtück oder Abendeſſen als Unordnung und Exceß erſcheint und zu beſtrafen iſt) aus einfacher und kräftiger Speiſe, wie ſie an Ort und Stelle landesüblich und zu bekommen iſt, beſtehen, der Menage-Koſt gleichen, und die Vergütung ſo berechnet ſeyn ſoll, daß ſelbe der Landmann um den angetragenen Preis beyzuſchaffen vermöge, und dabey alle übertriebenen Forderungen beſeitiget bleiben.

Diese Bestimmungen sind als die Basis der ganzen Maßregel zu betrachten; darum sind in diesem Absatze auch mannigfaltige Nahrungsmittel, je nach den Landesverhältnissen angegeben, und darum haben auch die Obrigkeiten, auf deren zweckmäßiges Benehmen hierin das Wesentlichste ankommt, vorzüglich darauf zu halten, daß sich mit den Erzeugnissen des heimischen Bodens begnügt werde, und nicht etwa dort, wo der Landmann z. B. Kraut- und Rübenvorräthe hat, ihm die Lieferung vom gekochten Reise abgezwungen werde.

Zum 5. Absatze. Da es dringend nöthig ist, den Obrigkeiten für den Fall excedirender Forderungen alsogleich Recht zu schaffen, und alle Unannehmlichkeiten zu vermeiden, die aus der Verabreichung ungenießbarer Kost für den Soldaten entstehen könnten, so befehlen Se. Majestät, daß die Militärcommandanten und die Ortsvorsteher für die strenge Erfüllung ihrer Obliegenheiten verantwortlich gemacht, und bey vorkommenden Excessen und Klagen die betreffenden ohne Schonung zur strengsten Verantwortung gezogen, und nach Maß ihrer Schuld bestraft werden sollen. Bey jeder wie immer gearteten Unordnung hat sich der in der Marschhauptstation befindliche obrigkeitliche Beamte an den Commandanten der marschirenden Truppenabtheilung, und in den Concurrenzorten die

Ortsvorsteher an die, die einzelnen Abtheilungen befehligenden Offiziere oder Unteroffiziere zur Abhülfe zu wenden, und in so ferne dieselbe nicht auf der Stelle genügend erfolgt, ist sich an den Obercommandanten der Truppe zu wenden, und wenn auch dieser nicht Rath schaffen sollte, alsogleich ein Protokoll aufzunehmen, welches die Thatsache, die Art der darüber erfolgten Beschwerde, und die Verweigerung der Abhülfe enthalten, und wo möglich die Nahmen und den Rang der Excedenten oder wenigstens die Compagnie oder sonstige Abtheilung, zu welcher sie gehören, angeben muß.

Dieses Protokoll ist sodann durch die Obrigkeit an das Kreisamt vorzulegen, welches hiernach nach Lage der Sachen entweder unmittelbar mit dem Marschcommando verhandelt, oder die Verhandlung der Landesstelle zum weitern Zuge mit dem Generalcommando vorgelegt. So wie aber durch diese Vorsicht der Landmann gegen den Soldaten in Schutz genommen wird, eben so bleibt es aber auch Pflicht der Obrigkeit, dafür mit strenger Genauigkeit zu sorgen, daß auch dem Soldaten jenes, was ihm vorschriftmäßig gebührt, ohne irgend einer Beeinträchtigung, sey es an der Quantität oder Qualität, geleistet werde.

In dem alle zwey Monathe über die Etappenverpflegung zu erstattenden Berichte ist immer

anzuführen, ob und welche Excesse Statt hatten, und ob und wie ihnen abgeholfen wurde.

In den, den Ortsobrigkeiten der Marschstationen zuzustellenden Vorausankündigungen der eintreffenden Märsche muß auch die Zahl der Tags zuvor anlangenden Quartiermacher enthalten seyn, weil diese schon am Tage des Eintreffens die Verpflegung erhalten sollen.

Zum 6. Absatze. Durch die Verfügung, daß den Obrigkeiten der Marschstation und der Concurrenzgemeinden am Tage vor dem Eintreffen der Truppe die Zahl der einzuquartierenden Mannschaft zur Untertheilung eröffnet wird, wird zwar recht geschehen, es muß aber den Obrigkeiten auch die Verfügung anbefohlen werden, daß auch die Vorsteher dieser Gemeinden noch an demselben Tage die Untertheilung treffen können, weil sich die einzelnen Quartiergeber doch auf die Abreichung der Kost vorbereiten müssen.

Zum 7. Absatze. Den Kreisämtern wird es zur besondern Pflicht gemacht, für die alsogleiche numeräre Befriedigung der Quartiersträger durch den verrechnenden Beamten und für die monathliche Rechnungslegung des letztern zu sorgen. Unordnungen in dieser Beziehung sind auf das Strengste zu ahnden.

Zum 8. Absatze. In Fällen, wo ausnahmsweise Brotfassungen vom Lande Statt ha-

ben, ist auf eine genaue Ausmittlung der Vergütung nach den Localpreisen zu sorgen, und in der Anordnung der Abfassung jedesmahl das Gewicht, welches die Portionen haben müssen, ausdrücklich zu bezeichnen.

Gubernialverordnung vom 9. März 1821, Zahl 5240.

Normalbefehl

über die Grundsätze und Beobachtungen bey der Etappenverpflegung durch Inneröstereich, Illyrien und Tyrol.

Damit nicht nur der Soldat nach beschwerlichem Marsche nicht erst die Bedürfnisse seiner Kost aufsuchen, sich selbst zubereiten und seine Nahrung bis in die Nacht verspäten müsse, somit nicht an Ordnung der Nahrung und an Ruhe Abbruch leide, sondern damit auch der Quartiersträger gegen jedes arbitrarische Urtheil des Soldaten über den Werth der Sache, welche er zahlen soll, und gegen unentgeltliche Beyträge zur Kost des Soldaten verwahrt bleibe: haben Allerhöchst Se. Majestät mit allergnädigster Entschliessung vom 25. vorigen Monaths die Zubereitung und Abreichung der einfachen Militärkost (wie solche der Menagevorschrift gemäß ist) durch die Quartiersträger nach folgenden Grundsätzen und Beobachtungen einstweilen durch die Pro-

vinzen Steyermark, Kärnten, Illyrien und Tyrol zu bewilligen und zu befehlen geruhet:

1. Gebühr der Etappenkost.

Der Mann hat bey dieser Verpflegung (Etappen genannt) von dem Quartiersträger bloß die Kost, bestehend in ½ Pfund gekochtem Rindfleische, in der hiervon gewonnenen Suppe, in einem Gemüse oder einer Mehlspeise von ⅓ Pfund Kochmehl, oder ⅙ Pfund Reis, oder ein halbes Seitel Graupen, Hülsenfrüchte, oder ½ Maß Erdäpfel, wovon auch etwas in die Suppe eingekocht wird, zu erhalten.

Da wo der Landmann die angeführten Gemüsegattungen nicht besitzet, oder nicht aufzubringen vermag, sind auch Kraut oder Rüben, gesund und nahrhaft gekocht, als Gemüseäquivalent anzunehmen.

2. Abgabe des Brotes.

Die Fassung des Brotes hat, wie bisher, nach der Fassungseintheilung, welche von dem instradirenden Generalcommando jedem Commandanten der marschirenden Truppe zugestellt wird, aus den Militärmagazinen oder von den Subarrendatoren zu geschehen. Vom Lande ist daher kein Brot zu fordern, ausser wenn in Nothfällen, wegen desselben Vorbereitung und Abgabe mit den Obrigkeiten oder Gemeinden ein besonderes

Uebereinkommen von Seite der Militärverpflegsmagazine, unter Beystimmung der Kreisämter, schon voraus getroffen ist, in welchen Fällen jedoch die Truppe stets von dem Magazine des vorgezeichneten Fassungsortes eine eigene auf die betreffende Obrigkeit oder Gemeinde lautende Anweisung erhalten wird.

Die Forderung des Brotes vom Quartiersträger ohne eine eigene solche Anweisung auf was immer für eine andere Art verbiethen Allerhöchst Se. Majestät unter strengster Verantwortung des Commandanten der marschirenden Truppe, welcher für jeden Exceß und die daraus erwachsende Beschädigung zum Ersatze verhalten, und auch nach Umständen geahndet werden würde. Jeder Commandant hat daher darauf zu halten, daß der Mann auf die vorgeschriebenen Tage sein Brot habe, dieses als seine stets gleiche und nothwendig sich anzugewöhnende kräftige Nahrung, nicht aber andere Gattungen genieße, und nicht davon verkaufe, ausser was derselbe, ohne vom Quartiersträger hiervon etwas angenommen zu haben, nach Ablauf der Gebührszeit, und bis zur neuen Fassung wirklich erspart und erübrigt hat, wofür ihm bey der neuen Fassung, statt des Brotes in Natur, das ohnehin liberal bemessene Brotgeld erfolgt werden kann.

3. Vergütungssätze für die Leistung.

Dem diese Nahrung abreichenden Quartiersträger wird für das Fleisch die Vergütung nach der Localsatzung, und für Gemüse, dann Salz durch Innerösterreich, Illyrien und Tyrol 1½ kr. in Conv. Münze entrichtet. Nach diesen Vergütungsgrundsätzen wird der Tarif von Seite der Kreisämter gemeinschaftlich mit den Magazinsrechnungsführern um den 20. jeden Monaths entworfen, einstweilen gleich den Behörden der Marschstationen zur Nachachtung zugestellt, und von dem Kreisamte dem Gubernium, von den Verpflegsmagazinen dem Generalcommando eingesendet. Diese Landesoberbehörden haben im nähmlichen kürzesten Wege des persönlichen Einvernehmens, welcher für die Subarrendirungsverhandlungen vorgeschrieben ist, die Tariffe zu prüfen, die etwa befundenen Mängel dem Kreisamte und Magazine, jedoch auch den Marschstationen unmittelbar zur sogleichen Abstellung bekannt zu geben, und dann die vom Generalcommando schleunigst an den Hofkriegsrath einzusendenden Totaltariffe zu verfassen, worin in einer Abtheilung die vom Kreisamte hinausgegebenen, in der zweyten die hier und da von den Landesbehörden berichtigten Preise, und in der Rubrik der Anmerkung der Monathstag ersichtlich gemacht werden muß, an welchem

die berichtigten Preise den Behörden der Marschstationen zuverlässig zugekommen seyn müssen.

Wenn ausnahmsweise Brot von Bezirksobrigkeiten oder Gemeinden angewiesen und gefaßt wird, so haben die Militärmagazine, in Gemäßheit der dießfalls getroffenen einzelnen Uebereinkünfte oder behandelten Verträge, die Vergütung zu leisten.

4. Wer auf Etappen Anspruch hat, und was hierfür vom Tractamente rückgelassen wird.

Auf die Etappenkost hat nur die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister, und die von dieser Stufe abwärts bis zum Gemeinen äquiparirten Prima-Planisten und Parteyen Anspruch.

5. Voreinleitung für die Vorbereitung der Erforderniß.

Weil das Generalcommando sowohl die Marschrouten der aus andern Ländern eintreffenden und durchpassirenden Truppen, als auch die Fassungseintheilungen so zeitlich erhält, daß die Ortsbehörden der Marschhauptstationen sechs bis acht Tage voraus von dem Monathstag des Eintreffens und des abhaltenden Rasttages bestimmt, dann von der Zahl der beyläufig erforderlichen Kostportionen voraus verständiget werden können; und weil eben so viel Zeitvorsprung

besteht, wenn im Lande selbst Truppen instradirt werden, so wird demselben die Obliegenheit übertragen, den Ortsobrigkeiten der Marschstationen diese Vorausankündigung der eintreffenden Märsche dort, wo ein Kreisamt in Loco ist, diesem zugleich mit dem Marschzuge durch die übrigen Stationen des Kreises, für die andern Marschstationen aber den Ortsobrigkeiten derselben, zur Zeitgewinnung unmittelbar und unverzüglich zu ertheilen, und die Landesstelle durch sogleiche b. m. Mittheilung der Concepte dieser Intimationen in die Kenntniß zu setzen.

Auf diese Vorausavisen wird die Behörde der Marschhauptstation die vorläufige Eintheilung der in dieser Station selbst, und der in den Concurrenzorten zu bequartierenden Anzahl zu treffen, sonach die Obrigkeit jedes einzelnen Ortes nach der ohnehin durch das Regulament vom Jahre 1748 aufhabenden Obliegenheit, dafür zu sorgen haben, daß der Bedarf an gutem Fleische, Gemüse, oder wenigstens Kochmehl bey Metzgern und Müllern in der avisirten Zahl, und ohne Vertheuerung des bis dahin cursirten Werthes für den die Kost bereiten müssenden Quartiersträger, käuflich zu haben sey.

Für den Vollzug dieser von jeher bestehenden Obliegenheiten befehlen Allerhöchst Se. Majestät, daß insbesondere die Kreisämter Aufsicht und Sorge tragen.

6. Bestimmte Versicherung des Detailbedarfs.

Der Commandant jeder marschirenden Truppe schickt den Tag vor dem Eintreffen derselben, nach Maß der größern oder mindern Stärke der marschirenden Abtheilung, einen Offizier oder verläßigen Unteroffizier mit einem Detaschement als Quartiermacher in die angewiesene Marschhauptstation voraus.

Diesem wird der Entwurf über den genau richtigen Stand und die Erforderniß der nach dem obigen vierten Punct gebührenden Kostportionen zur Uebergabe an die Behörde der Marschstation mitgegeben, und dafür erhält derselbe von Letzterer die Anweisungen für die in den Hauptmarschstationen einzuquartierende Zahl nach den Hausnummern, für die in die Concurrenzorte verlegt werdende, an die Obrigkeiten dieser Gemeinden zur Untertheilung.

Da der Quartiersträger nach dem Gebührsentwurfe, und nach der darauf gegründeten Anweisung die Kost vorbereiten und die Auslagen hierfür bestreiten muß, so folgt von selbst, daß die Zahlung nach diesem Gebührsentwurfe, welcher in der Hand der Marschobrigkeit bleibt, vollständig geleistet werden müsse. Der Commandant hat daher unter seiner Verantwortung dafür zu sorgen, daß der den Quartiermachern über die Kost-, Quartiers-, Schlafgeld- und

Vorspannserforderniß für die nächste Marschstation mitzugebende Entwurf nicht nur keine Gebühr enthalte, welche in der kriegscommissariatischen Marschroute nicht angewiesen ist, sondern daß jeder während des Marsches sich ergebende Abgang genau berücksichtiget, und insbesondere weder mehr noch weniger der immer abgesondert aufzuführenden Kostportionen bestellt werden, als der Mannschaft, welche zum Quartiermachen vorausgeschickt wird, und jener, welche mit der marschirenden Abtheilung nachfolgt, gebühren.

Darnach wird jeder einzelne Quartiersträger sowohl durch die Ortsobrigkeiten, als auch durch die Militärquartiermacher von der Zahl der Mannschaft und der für sie zuzubereitenden Kostportionen verständiget, und durch obigen Standes- und Erfordernißentwurf nach Ziffer die Anweisung der Mundportionen ausgestellt und derselben Zubereitung vollzogen; hierdurch erwirkt die Behörde der Hauptmarschstation im Ganzen und die Quartiersträger im Einzelnen die Forderung der tarifmäßigen Zahlung, welche hiernach ohne Anstand und Einwendung von dem Commandanten geleistet werden muß.

7. Obliegenheit der Marschstationsobrigkeiten.

Es werden von Seite der Kreisämter eigene Obrigkeitspersonen als Bezirksquartiermeister,

oder als Marsch- und Etappencommissärs benannt und authorisiret werden; deren Obliegenheit muß es seyn:

a) auf die sechs bis achttägigen voraus an sie kommenden Avisen über das Eintreffen einer marschirenden Truppenabtheilung unverzüglich die Bequartierungseintheilung zwischen den Haupt- und Concurrenzorten, dann die Verständigung der Obrigkeiten letzterer Orte, und die Vorbereitung der im fünften Puncte enthaltenen Kostbedürfnisse zu veranlassen.

b) Der Offizier oder erste Unteroffizier des Detaschements der Militärquartiermacher wird sich mit dem im sechsten Puncte angeführten Entwurfe über die Erforderniß an Mundportionen, und mit der Marschroute über den Bedarf an Offiziersquartieren, der gemeinschaftlichen Quartiere der Mannschaft, gegen Entrichtung des Schlafkreutzers und der Vorspann gegen den Marschstationsquartiermeister oder Commissär auszuweisen haben; wornach Letzterer die Beschleunigung der Anweisung des Einen oder des Andern zu besorgen, und jede durch diese Documente nicht begründete anderweite Forderung abzuweisen hat.

c) Zeigen sich bey der Realisirung dieser Anweisungen Anstände, die entweder vom Mi-

litär gegen die Qualität und Zahl des Abgereichten, oder vom Landes- und Quartiersträger über ungebührlich geforderte, und unbezahlte, oder auſſer dem Angewiesenen so gar gewaltsam abgenommenen Sachen, gemeldet werden; so hat der Marschstationscommissär, einverständlich mit dem Commandanten der marschirenden Truppe, die Abhülfe einzuleiten, und da, wo es auf Entschädigung ungebührlicher Empfänge ankommt, auf Leistung der Zahlung zu halten.

Dafür, daß diese Marschquartiermeister oder Commissärs in ihren hiermit festgesetzten Amtshandlungen und eigentlichen Militärdiensteswirkungen nicht nur nicht gehindert, sondern vielmehr wirksam durch die Quartiermacher und durch die Chargen der einrückenden Truppe unterstützt werden, ist der Commandant jeder dieser Abtheilungen verantwortlich.

d) Die Zahlung für die Hausmannskost, für Vorspann und Schlafgeld nach der der Marschroute und dem Erfordernißentwurfe gemäß angewiesenen und abgereichten Gebühr hat der Commandant der Truppe gemeinschaftlich mit dem Quartiermeister oder Marschcommissär der Hauptmarschstation, ausrechnen zu lassen, letzterer solche nach dem übereinstimmenden Berechnungsbetrage zu

übernehmen, und hierüber eine Quittung auszustellen, welche das Geleistete nach den Gattungen und nach den Tarifspreisen, dann den Geldbetrag im Ganzen ersichtlich macht; worauf der Commandant der marschirenden Truppenabtheilung, welcher auf die einzelne Befriedigung der Quartiersträger keinen Einfluß nehmen darf, dem besagten Quartiermeister auch den ganz gleichlautenden Gegenschein abzugeben hat.

e) Erwähnter Marschcommissär leistet an die einzelnen Quartiersträger des Hauptortes, und an die Obrigkeiten der Concurrenzorte die nach den einzelnen Quartiers- und Kostbolleten entfallende Zahlung nach aufmerksamst genauer Ausrechnung, damit jeder nachträglichen Klage über Verkürzung bey der einzelnen Vertheilung vorgebeugt werde, und legt hierüber die Rechnung an das Kreisamt nach der nähmlichen Vorschrift, welche bereits wegen der Schlafkreutzer- und Vorspannsvergütung besteht.

8. Belehrung der instradirenden Behörde über die abzureichende Etappengebühr und Obliegenheit dieser Behörde.

Darüber, ob und in welchen Marschstationen nebst der Kost oder gekochten Nahrung auch

das Brot von dem Quartiersträger mit der Etappenverpflegung werde abgereicht werden, wird nach dem Einvernehmen des Guberniums und Generalcommando die nähere Bestimmung an die Kreisämter, Kriegscommissariate und Verpflegsmagazine von Zeit zu Zeit ertheilt werden.

Sowohl diese ausnahmsweisen Brotfassungen vom Lande, als die tarifmäßigen in den Marschstationen jedes Kreises bestehenden Preise der Kostportion, und zwar diese Preise mit Buchstaben ausgeschrieben, werden in der ersten Station jedes Kreises von den Instradirenden in der Marschroute deutlich anzumerken seyn.

Wien den 19. Februar 1821.

41.

In Criminalurtheilen darf von dereinstiger Abschiebung eines Sträflings nach überstandener Strafe keine Erwähnung geschehen.

Se. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 12. Februar l. J. die in den Hofkanzleydekreten vom 3. Februar und 10. November v. J., Zahl 2970 und 33250*) enthaltenen Verfügungen hinsichtlich der bey der Entlassung der Sträflinge nach überstandener Straf-

*) Im 2ten Bande der Provinzial Gesetzsammlung: Seite 160 und 656.

zeit zu beobachtenden Modalitäten zu genehmigen, zugleich aber anzuordnen geruhet, daß die Strafhausverwaltungen anzuweisen seyen, wenn ihnen Criminalurtheile zukommen sollten, worin von dereinstiger Abschiebung des Sträflings nach ausgestandener Strafe Erwähnung geschieht, derley Urtheile sogleich der Landesstelle vorzulegen, welche hievon dem betreffenden Appellationsgerichte zur Hindanweisung eines solchen Unfugs die Eröffnung zu machen haben.

Von dieser mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 17. Februar 1821, Zahl 4546, bekannt gemachten allerhöchsten Entschliessung werden die unterstehenden Behörden zur Benehmung in die Kenntniß gesetzet.

Gubernialverordnung vom 14. März 1821, Zahl 4680.

42.

Erläuterung der Paragraphe 446, 450, 451, 452 des Strafgesetzbuches, die Anzeige der Criminalurtheile an die Landesstelle und deren Ankündigung an die Verbrecher betreffend.

Se. k. k. Majestät haben über die von der obersten Justizstelle, und die Hofcommission in Justizgesetzsachen erstatteten allerunterthänigsten Vorträge, in Betreff der im §. 446 des Straf-

gesetzbuches angeordneten Anzeige eines Criminalurtheiles an die Landesstelle, oder die übrigen, in diesem Paragraphe benannten Behörden, nachfolgende Erläuterung zu ertheilen geruhet:

1. Die nach dem §. 446 des St. G. B. zu erstattende Anzeige eines Criminalurtheiles vor dessen Kundmachung kann in Verbindung mit dem §. 23 des St. G. B. nur von einem solchen Criminalurtheile verstanden werden, welches keinem weiteren Zuge unterliegt.
2. Nach den Paragraphen 450 und 451 des St. G. B. und der höchsten Entschliessung vom 12. December 1814 (Anhang I. Nr. 24, des St. G. B.) sind nebst den Todesurtheilen nur die auf längere als fünfjährige Kerkerstrafe lautenden Urtheile, wenn zugleich dagegen nicht mehr recurrirt werden kann, öffentlich, andere aber nach §. 452 bloß im Gerichtshause, folglich ohne Oeffentlichkeit anzukündigen. Demnach soll der bey einigen Criminalgerichten herrschende Unfug, die auf eine kürzere Strafdauer erkennende, und auch die noch dem Recurse unterliegenden Urtheile bey offenen Thüren des Gerichtshauses anzukündigen, sogleich unterlassen werden.

Welches in Folge Hofkanzleyverordnung vom 20. Februar 1821, Zahl 3873, zur Wissenschaft

und genauen Nachachtung hiermit bekannt gemacht wird.

Gubernialverordnung vom 14. März 1821, Zahl 4781.

43.

Vorschriften, welche bey der postämtlichen Aufgabe und Abgabe der Briefschaften, zwischen portopflichtigen und portofreyen Behörden und Parteyen, zu beobachten sind.

In dem mit hierortiger Circularverordnung vom 30. April 1817 kund gemachten neuen Brieftaxsystem ist unter §. 4 Litt. b, so wie in der später erflossenen Gubernialcurrende vom 16. December 1818 bestimmt worden, daß für jene Briefe und Packete, welche von portopflichtigen Behörden und Parteyen an portofreye Behörden und Personen aufgegeben werden, gleich bey der Aufgabe die Hälfte des tarifmäßigen Briefporto, und wenn portopflichtige Behörden und Parteyen von portofreyen Behörden und Personen Zuschriften erhalten, Erstere bey Erhalt derselben den ganzen tarifmäßigen Briefporto zu entrichten verpflichtet sind.

Da nun die hohe Hofkammer durch mehrere Anzeigen zur Kenntniß gelangt ist,

Erstens. Daß öfters von portopflichtigen Behörden und Parteyen Briefschaften an portofreye Behörden und Personen ohne Entrichtung der halben Briefportogebühr aufgegeben werden, und

Zweytens. Daß von Ersteren nicht selten die Abnahme der Zuschriften portofreyer Behörden und Personen, wegen des darauf haftenden Porto, verweigert wird, so hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer in Erwägung, daß durch willkührliches Zurückweisen ämtlicher Aufträge und Zuschriften, wegen der darauf haftenden Briefportogebühren, die ämtlichen Handlungen der verschiedenen Organe der Staatsverwaltung gehemmt, oder vereitelt würden, für nothwendig befunden, folgende Bestimmungen festzusetzen:

Rücksichtlich des ersten Punctes, wenn von portopflichtigen Behörden oder Parteyen an portofreye Behörden oder Personen Briefschaften ohne Entrichtung der Hälfte der Portogebühr aufgegeben werden, ist jedes Postamt verpflichtet, dieselben von der aufgebenden portopflichtigen Behörde, oder Partey, wo die Aufgabe der Briefe zu Handen des Postbeamtens, oder Postexpeditors geschieht, nicht anzunehmen, sondern dem Aufgeber sogleich zurückzugeben, und ihn zur Entrichtung des halben Porto anzuweisen; bey jenen Oberpostämtern, oder größeren Poststationen hingegen, wo Briefeinlagsbehältnisse

beſtehen, und derley Briefſchaften ohne Portoentrichtung in den Briefſammlungskäſten eingelegt werden, iſt der Poſtbeamte verpflichtet, dieſelben der aufgebenden portopflichtigen Behörde, oder Partey, welche aus der Aufſchrift, oder dem Sigill entnommen werden kann, zurückzuſtellen. Sollte aber die aufgebende portopflichtige Partey aus dem Sigill nicht erkannt werden, ſo ſind die an portofreye Behörden oder Perſonen aufgegebenen Briefſchaften nach der beſtehenden Vorſchrift zu behandeln.

Rückſichtlich des zweyten Punctes wird

a) wenn von portopflichtigen Behörden oder Parteyen die Annahme der von portofreyen Behörden an ſie einlangenden Briefſchaften wegen des darauf haftenden Porto verweigert wird, jedem Poſtamte zur Pflicht gemacht, die Zuſtellung derley Briefſchaften an die Portopflichtigen durch die zunächſt vorgeſetzte Ortsbehörde, und wenn Dominien, Magiſtrate, Grund- und Ortsobrigkeiten, oder Patrimonialgerichte ſelbſt die Annahme verweigern ſollten, durch das betreffende k. k. Kreisamt ungeſäumt zwangsweiſe einzuleiten, und die portopflichtige Behörde oder Partey bleibt noch überdieß für jeden aus der verzögerten Annahme entſtandenen Nachtheil verantwortlich.

b) Wenn aber von portopflichtigen Parteyen die Annahme der von portopflichtigen Behörden an sie gelangten Briefschaften verweigert werden sollte, hat das Postamt die Zustellung, und Auslösung derselben, gleichfalls zwangsweise durch die Ortsbehörde zu veranlassen.

Den portopflichtigen Behörden wird übrigens zur genauen Beobachtung aufgetragen, ihre Briefschaften mit dem Amtssigill zu versehen, auf der Adresse den Nahmen der aufgebenden Behörde beyzusetzen, und wenn die Zuschriften an portopflichtige Parteyen gehören, mit der Bemerkung: Ex offo, zu bezeichnen, worunter aber nicht Franco, sondern nur allein die zuverläßliche, und nöthigenfalls zwangsweise Zustellung an den Adressaten, zu verstehen ist.

Diese Bestimmungen werden demnach in Folge hoher Hofkammerverordnung vom 24. Februar d. J., Zahl 4963, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernialcurrende vom 14. März 1821, Zahl 5247.

44.

Umsetzung der Cameralausgaben auf Conv. Münze.

Um nach den finanziellen Absichten die Umsetzung der Cameralauslagen von W. W. auf

Conv. Münze nach dem festgesetzten Curse zu 250 zu bewirken, hat die k. k. Hofkammer mit Verordnung vom 12. Februar 1821, Zahl 2608, die Umsetzung nachstehender Cameralausgabsposten zu veranlassen befunden, und zwar:

1. Die Auslage für die Vorspann, deren sich die Kreisamtsbeamten in offiziosen Reisen, ferner die Sanitätsbeamten der Kreise bey ihren Geschäftsreisen zu bedienen haben; zu diesem Ende sind die betreffenden Beamten anzuweisen, von nun an diese Auslagen in Conv. Münze nach den ausfallenden reducirten Beträgen aufzurechnen.
2. Die Auslagen der Kreishauptleute zur Beyschaffung des Brennholzes für die Kreisamtskanzley, der Kanzleyrequisiten und dergleichen Gegenstände, daher diese Gegenstände von nun an in Conv. Münze anzuschaffen und zu verrechnen sind.
3. Die Postspesen, das ist: Rittgeld, Trinkgeld ꝛc. ꝛc., welche in den Partikularien der Beamten aufgerechnet werden, in so fern als ihre Aufrechnung noch in W. W. geschieht, und sie ex Camerale zu bestreiten kommen.
4. Sind von nun an bey allen den Cameralfond betreffenden ärarial Bauten und Reparaturen so wie bey allen neuen Bauten und Reparaturen auf dem Lande von Pfarrhö-

fen, Kirchen, Schulen ꝛc. ꝛc., welche das Cameralärarium als Patron treffen, die Kostenüberschläge auf Conv. Münze abzufassen, um auch in dieser Währung den das Cameräle betreffenden Betrag anweisen, oder wo Versteigerungen gehalten werden müssen, auch diese in Conv. Münze vornehmen lassen zu können.

5. Die Medicamenten und chirurgischen Operaten-Vergütungsbeträge; welche von Seite des Cameralärariums zu leisten sind, und welche von dem wundärztlichen Personale künftig bloß in Conv. Münze aufzurechnen sind, jedoch in der Art, daß die jetzt in W. W. bestehenden Preise nur mit $^{2}/_{3}$tel in Conv. Münze angesetzt werden.

Gubernialverordnung vom 14. März 1821, Zahl 5258.

45.

Erhöhung des Postrittgeldes vom 1. April 1821 anfangend.

In der Berücksichtigung, daß seit einiger Zeit die Preise des Futters, und mehrere Posterforderniße wieder gestiegen sind, hat sich die hohe Hofkammer auf wiederholte Vorstellungen

der Poſtmeiſter beſtimmt gefunden, vom 1. April d. J. angefangen

1. das Poſtrittgeld ſowohl bey Aerarial-, als Privatritten einsweil bis auf weitere Beſtimmung in Oeſterreich ob und unter der Enns, dann in Inneröſterreich, Böhmen, Mähren, Schleſien, ferners im Herzogthume Salzburg, und in dem zurückgefallenen Innviertel, dann in der Parzelle des Hausruckviertels von 48 kr. auf einen Gulden in Conv. Münze im zwanzig Gulden Fuß für ein Pferd, und für eine einfache Poſtſtation zu erhöhen, wornach die Vergütung für die Aerarialritte geleiſtet, den Privaten aber noch ferner frey gelaſſen wird, das Rittgeld in den deutſch-altöſterreichiſchen Provinzen auch in Einlöſsſcheinen mit zwey Gulden 30 kr. pr. Pferd, und einfache Poſtſtation entrichten zu können.
2. Das Poſtillionstrinkgeld, dann die Schmier- und Kalleſchengebühren haben bey der bisherigen Beſtimmung zu verbleiben, nach welcher für den Gebrauch einer gedeckten Kalleſche die Hälfte, und für eine ungedeckte Kalleſche ein Viertel des für ein Pferd feſtgeſetzten Poſtrittgeldes zu entrichten iſt.

In Gallizien, dann in Ungarn und Siebenbürgen haben ſowohl die Ritt- als auch die Trink-, Schmier- und Kalleſchgebühren bis auf

weitere Verordnung bey der bisherigen Ausmaß zu verbleiben.

Uebrigens haben diejenigen, welche mit dem Postwagen reisen, gleichfalls vom 1. April d. J. angefangen, und zwar für eine einfache Poststation an Passagierporto

a) Für einen Sitz im Innern des Wagens vierzig Kreutzer in Conv. Münze, oder in den deutsch-altösterreichischen Provinzen 1 fl. 40 kr. in Einlösscheinen.

b) Für einen Sitz am vordern Theil des Wagens dreyßig Kreutzer in Conv. Münze, oder in den deutsch-altösterreichischen Provinzen 1 fl. 15 kr. in Einlösscheinen.

c) Für ein Kind, welches zwischen zwey Personen Raum zum sitzen findet: zehn Kreutzer in Conv. Münze, oder in den deutsch-altösterreichischen Provinzen 25 kr. in Einlösscheinen.

d) Für ein Kind, welches auf den Schooß genommen wird, acht Kreutzer in Conv. Münze, oder in den deutsch-altösterreichischen Provinzen 20 kr. in Einlösscheinen zu bezahlen.

An Trinkgeld hat jeder Passagier dem Postillion drey Kreutzer in Conv. Münze, oder in den deutsch-altösterreichischen Provinzen 7 kr. in Einlösscheinen für jede einfache Poststation zu entrichten.

Diese Bestimmungen werden demnach in Folge hoher Hofkammerverordnung vom 27. Februar d. J., Zahl 979, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernialcurrende vom 14. März 1821, Zahl 5259.

46.

Erläuterung des 16ten Kapitels des Strafgesetzes I. Theils, das standrechtliche Verfahren betreffend.

Vermög eingelangten hohen Hofkanzleydekrets vom 1. d. M., Zahl 5498, haben Se. Majestät zur Beseitigung verschiedener Anstände und Schwierigkeiten, welche sich bey Anwendung der in dem Gesetzbuche über Verbrechen enthaltenen Vorschriften, das Standrecht betreffend, ergeben haben, Nachstehendes zu erklären, und vorzuschreiben befunden:

a) Der §. 219 des erwähnten Gesetzbuches hat in standrechtlichen Fällen keine Anwendung.

Der Beschuldigte muß, wenn er auch ausser dem Bezirke des Standrechtes ergriffen wird, von jedem Criminalgerichte zum standrechtlichen Verfahren im Bezirke des Standrechtes, wo das Verbrechen verübt worden, ausgeliefert werden.

b) Ist gegen den Beschuldigten kein Beweis, wie ihn der §. 430 des Gesetzbuches zur Verhängung der Todesstrafe fordert, sondern nur ein Beweis durch Mitschuldige, oder aus zusammen treffenden Umständen vorhanden, so muß das Urtheil von dem ordentlichen Criminalgerichte gefällt, und daher der Beschuldigte nach §. 509 zum ordentlichen Verfahren abgegeben werden.

c) Auch ist es den ordentlichen Criminalgerichten zu überlassen, Beschuldigte, welche zur Zeit des Verbrechens das Alter von zwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt hatten, nach Vorschrift des §. 431 abzuurtheilen.

d) Die im §. 505 vorkommenden Ausdrücke, wider welche rechtliche Anzeigungen darüber bestehen, dürfen in Bezug auf die Anwendung des standrechtlichen Verfahrens nach §. 500 und anderen Bestimmungen des Gesetzes nicht von jeder auch entfernten rechtlichen Anzeigung verstanden werden.

Das standrechtliche Verfahren hat nur in Fällen Statt, wenn entweder der Verhaftete auf der That ergriffen worden, oder sonst gegen denselben schon bey seiner Verhaftung solche rechtliche Anzeigungen bestehen, welche mit Grund erwarten lassen, daß der förmliche rechtliche Beweis, der nach §. 430 zur Verhängung der Todesstrafe erfordert wird,

vor dem Standrechte selbst binnen der gesetzlichen Zeit werde hergestellt werden können.

Es ist daher insbesondere dem Gesetze nicht gemäß, Beschuldigte, wider welche bey ihrer Verhaftung lediglich entferntere Anzeigungen eines zum standrechtlichen Verfahren geeigneten Verbrechens bestehen, einer Voruntersuchung bey andern Behörden zu unterziehen, und sie alsdann, wenn in diesem Wege nähere Anzeigungen hervorgekommen, zum Standrechte abzugeben.

e) Statt der unter c. §. 506 bestimmten vier und zwanzig Stunden wird für die Zukunft die längste Dauer eines standrechtlichen Untersuchungs- und Aburtheilungsverfahrens ohne Rücksicht auf die Zahl der Beschuldigten, oder die Art der Beweise, überhaupt ohne Unterschied der Fälle, auf drey Tage festgesetzt. Auch sind diese drey Tage erst von der Zeit an zu rechnen, wo der, oder die Beschuldigten vor das Standrecht gestellt worden sind. Immer muß aber dasjenige, was zur Eröffnung des Standrechtes einzuleiten und vorzukehren ist, auf das Thunlichste beschleunigt werden.

f) Die Vorschrift des 508 §. nur diejenigen, die an dem Aufruhre geringeren Antheil genommen haben u. s. w., hat auf die im 505. §. genannten Verbrechen keine Beziehung.

Beſchuldigte, welche an einem von dieſen Verbrechen, wenn das Standrecht dagegen angeordnet iſt, lediglich geringeren Antheil genommen haben, hat das Standrecht an das ordentliche Criminalgericht abzugeben, und die ſtandrechtliche Aburtheilung bloß auf diejenigen zu beſchränken, welche zu dem Verbrechen durch Befehl, Beſtellung, Handanlegung, oder ſonſt auf eine thätige Weiſe vor oder bey der Ausübung mitgewirkt haben.

g) Das Standrecht iſt ermächtiget, auch Militär- und andere zur Militärgerichtsbarkeit gehörige Perſonen ſtandrechtlich abzuurtheilen, wenn ſie nach geſchehener Kundmachung ein Verbrechen, wogegen das ſtandrechtliche Verfahren in der Kundmachung angedroht iſt, in dem betreffenden Bezirke begangen haben, und von der Civilobrigkeit ergriffen und eingebracht worden ſind.

Dem Standrechte liegt lediglich ob, davon dem nächſten Militärcommando, mit Anführung des Nahmens, Geburtsortes, und Militärcharakters des Abgeurtheilten, dann des Tages ſeiner Hinrichtung die Anzeige zu machen.

Auch iſt das Standrecht ermächtiget, zur Militärgerichtsbarkeit gehörige Perſonen, um in ſtandrechtlichen Fällen als Zeugen vernommen zu werden, unmittelbar vorzurufen. Je-

doch muß auch davon dem nächsten Militär-commando sogleich Nachricht gegeben werden.

h) Wenn das Standrecht seine Gerichtsbarkeit in einzelnen Fällen nicht gegründet befindet, so ist dasselbe befugt und verpflichtet, den Beschuldigten, obschon es zu dessen Aburtheilung eigens zusammen berufen worden, an das ordentliche Criminalgericht abzugeben.

Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernialcurrende vom 14. März 1821, Zahl 5302.

47.

Anordnung wegen Ertheilung des clinischen Unterrichtes über die Krankheiten der Kinder und über den Wahnsinn an die Schüler der Heilkunde.

Se. Majestät haben nach Inhalt der Studienhofcommissions-Verordnung vom 22. Februar 1821, Zahl 1224, über die Frage, auf welche Art den Schülern der Heilkunde ein clinischer Unterricht über die Krankheiten der Kinder und über den Wahnsinn zu ertheilen wäre, folgende höchste Entschliessung vom 10. Februar d. J. zu erlassen geruhet:

In Hinsicht des Vortrages und der Vorlesungen über die specielle Therapie der innerlichen

Krankheiten ist an der bestehenden Einrichtung und Ordnung nichts zu ändern, sondern genau bey derselben zu beharren, nähmlich, daß der Professor dieses Lehrzweiges für angehende Aerzte einen vollständigen Curs binnen 2 Jahren vollende, mithin auch über Kinderkrankheiten und Wahnsinn lese, der Professor aber für Wundärzte einen einjährigen Curs mache; rücksichtlich der clinischen Nachweisung haben aber die beyden Professoren, wenn eben über die Krankheiten der Kinder im ersten Lebensalter oder über den Wahnsinn gelesen wird, nach gepflogenem Einverständniß mit dem Arzte des Findelhauses oder der Irrenanstalt ihre Schüler in angemessenen Abtheilungen in diese Anstalten zu führen, um ihnen die Beaugenscheinigung dessen, was einer solchen bedarf, zu verschaffen, ohne übrigens in den Curplan, welcher bey den Kindern oder den Wahnsinnigen eben befolgt wird, selbst Einfluß zu nehmen. Sollte während den Vorlesungen über die berührten Krankheiten eben kein Muster in den benannten Anstalten vorhanden seyn, so können die Schüler auch in einer spätern geeigneten Zeit in dieselben geführt werden.

In Bezug auf jene Krankheiten, welche die Kinder bey mehr vorgerücktem Alter befallen, und welche sie nicht mit Erwachsenen (wie Scharlach, Masern u. s. w. die daher in jedem Alter nachgewiesen werden können) gemein haben, sind

mit solchen behaftete Kinder in die Cliniken selbst aufzunehmen, und ist, in so weit man mit derley Krankheiten behaftete Kinder nicht aus dem allgemeinen Krankenhause bekommen kann, an die Districtsärzte der Vorstädte das Erforderliche zu erlassen, damit von ihnen die benöthigten Muster, wenn sich dergleichen unter den von ihnen behandelten erkrankten Findlingen befinden, insoweit es ohne Gefahr der Kinder geschehen kann, und die Pflegeältern hierzu einwilligen, auf die Cliniken übergeben werden.

Gubernialverordnung vom 14. März 1821, Zahl 5473.

48.

Maßregeln zur Entdeckung und Einberufung der unbefugt abwesenden Landwehrmänner.

Es hat sich der Fall ergeben, daß bey der in einer Provinz im Jahre 1820 vorgenommenen Revision der Landwehrmannschaft viele Landwehrmänner als unbefugt abwesend angegeben, und ohne Wissen ihrer Obrigkeit von der Revision und Waffenübung weggeblieben sind.

Von diesen unbefugt Abwesenden wurde nur ein Theil als ausgewandert betrachtet, und sogleich bey der Revision durch andere Leute ersetzt; hinsichtlich der Mehrzahl haben aber die Dominien die blosse Versicherung geltend zu

machen gesucht, daß diese Leute nicht ausgewandert, sondern nur aus einer unbekannten Ursache abwesend seyen, jedoch ohne Zweifel auf anderen Uebungsplätzen erscheinen, auf jeden Fall aber bis zur nächsten Concentrirung über sie bestimmte Nachrichten einlaufen dürften.

Diese bloß wörtliche Zusicherung der Dominien ist um so unzureichender, als dadurch die unbefugt Abwesenden eben nach jener Modification behandelt werden würden, wie sie der 13. §. der Landwehrinstruction für die mit Bewilligung der Obrigkeit abwesenden Landwehrmänner vorschreibt.

Um daher jedem dießfälligen Mißbrauche vorzubeugen, wurde mit Hofkanzleyverordnung vom 1. März 1821, Zahl 4280, Folgendes festgesetzt:

1. Kommen die Conscriptionsobrigkeiten ohnehin nach beendigter jährlicher Conscriptionsrevision in die genaue Kenntniß der abwesenden Landwehrmänner. Es wird ihnen daher zur strengen Pflicht zu machen seyn, sogleich nach dieser gewöhnlich in den ersten Monathen des Jahres eintretenden Epoche die zur Entdeckung und Einberufung der unbefugt abwesenden Landwehrmänner vorgeschriebenen Mittel einzuleiten.
2. Haben sich selbe über die dießfalls ergriffenen Maßregeln bey der nächstfolgenden Land-

wehrmusterung vor der Musterungscommission legal auszuweisen.

Nach dießfalls erfüllter Pflicht wird es sohin

3. keinem Anstande unterliegen, daß mit der dießfälligen Ersatzleistung so lange zugewartet werde, bis sich entweder

a) mit dem im 25. §. der Landwehrinstruction vorgeschriebenen Verzeichnisse ausgewiesen wird, daß der Landwehrmann in dem in der Frage stehenden Jahre sich anderwärts der Waffenübung unterzogen habe, oder

b) derselbe im darauf folgenden Jahre zur Zeit der Uebung bey seinem eigenen Bataillon erscheinet.

Wird in diesem Zeitraume keine dieser zwey Bedingnisse erfüllet, so ist die betreffende Obrigkeit ohne alle weitere Rücksicht zu verhalten, für den unbefugt abwesenden Landwehrmann einen anderen Mann zum Ersatz zu stellen.

Gubernialverordnung vom 21. März 1821, Zahl 5672.

49.

Die Interessen der arrosirten Obligationen sind von Entrichtung der Classensteuer nicht befreyt.

Aus Anlaß der vorgekommenen Anfrage, ob die Procente der arrosirten Obligationen von

Entrichtung der Classensteuer befreyt seyen, wurde zur Vorbeugung aller irrigen Ansichten mit Hofkanzleyverordnung vom 1. März 1821, Zahl 5120, erinnert, daß, nachdem die Interessen der aus der Verloosung entstandenen Schuldverschreibungen und von den Obligationen zu 5, 2½ und 1 Procent Metall-Münze, welche aus dem Anlehen des Jahres 1815 und 1816 entstanden sind, ferner jene, welche von den 4proc. Anlehen pr. 37,500,000 fl. herrühren, in keinem der dießfalls erlassenen Patente und Verordnungen von der Entrichtung der Classensteuer ausgenommen oder befreyt worden sind, auch die Zinsen dieser Obligationen nach der Bestimmung des Classensteuerpatents zu besteuern, und sonach von den Eigenthümern in den Vermögensfassionen aufzuführen seyen.

Gubernialverordnung vom 21. März 1821, Zahl 5675.

50.

Von Pachtunternehmern bey Lieferungen, Bauführungen ꝛc. ꝛc. dürfen auch Staatsobligationen, jedoch nur nach ihrem jeweiligen Wienerbörsecurse, als Caution angenommen werden.

Mit Hofkammer-Präsidialverordnung vom 27. Februar, Zahl 35573, und Hofkanzleyver-

ordnung vom 12. März d. J., Zahl 6456, wurde Folgendes eröffnet:

In der Regel ist den Pachtunternehmern von Lieferungen, Bauführungen ꝛc. in Folge der frühern Directiven freygestellt, die zur Sicherheit des Aerariums vorgeschriebenen Cautionen entweder im Baren oder nach Umständen durch Zurücklassung mehrerer ins Verdienen gebrachten Raten, durch Einlegung verzinslicher Staatspapiere, durch Vormerkung auf Häuser oder liegende Gründe, oder durch gehörig zu intabulirende und Pragmaticalsicherheit gewährende Bürgschaftsinstrumente zu leisten.

Aus diesem Anlasse hat sich die Frage ergeben, wie sich in jenen Fällen zu benehmen sey, wenn statt der baren Cautionsleistung für Lieferungen, Bauführungen ꝛc. Staatsobligationen von den Parteyen zur Aerarialsicherstellung angebothen werden.

In Erwägung, daß der bare Erlag des Cautionsbetrages für manche Parteyen aus dem Grunde lästig seyn dürfte, weil sie dadurch die Zinsen des bar erlegten Capitals entbehren, hat man ohne übrigens die Vorschriften wegen des Erlags der Cautionen im mindesten abändern zu wollen, lediglich in Rücksicht der Geldverwerthung der Staatsobligationen zu bestimmen befunden, daß künftig in solchen Fällen, wo die Verpflichtung zum Erlag einer baren Caution

besteht, und hiefür Staatsobligationen als Caution erlegt werden, dieselben nach ihrem jeweiligen Wiener Börsecurs, welcher nach dem Tage der Einlage zu bestimmen ist, angenommen werden dürfen. Nur müssen in allen diesen Fällen die zur Caution eingelegten Staatsobligationen auf den Zweck ihrer Widmung vinculirt werden.

Uebrigens ist aber hiebey noch zu beobachten, daß, wenn durch die Cursverhältnisse ein Steigen oder Fallen dieser Cautionsobligationen veranlaßt, und dadurch der Werthbetrag derselben verändert würde, in keinem Falle weder eine verhältnißmäßige Hinausgabe der eingelegten Cautionsobligationen an die Parteyen gestattet, noch eine Daraufzahlung derselben gefordert werden darf.

Da endlich die von der niederösterreichischen Nationalbank ausgefertigten Actien bloß als Urkunden einer privilegirten Privatgesellschaft zu betrachten sind, so dürfen dieselben zur Sicherstellung eines ärarischen Cautionsbetrages nicht angenommen werden.

Gubernialverordnung vom 21. März 1821, Zahl 5685.

51.

Die Mendikanten = Orden werden von der Personalsteuer befreyt.

Vermög Hofkanzleyverordnung vom 8. März 1821, Zahl 5474, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 17. v. M. geruhet den Mendikanten = Orden der Kapuziner und Franziskaner die Personalsteuer = Befreyung zuzugestehen.

Gubernialverordnung vom 21. März 1821, Zahl 6018.

52.

Belehrung über einige wegen Ausführung der Etappen = Verpflegung sich ergebene Anstände.

Ueber einige Anfragen, die Ausführung der angeordneten Etappen = Vepflegung betreffend, wurden von der k. k. Hofkanzley im Einverständnisse mit dem k. k. Hofkriegsrathe folgende Weisungen ertheilt:

1. Der Tarif für die Bezirke und einzelnen Marsch=, dann Concurrenzstationen des nähmlichen Kreises ist in der Regel nach den auf den Hauptmärkten des Kreises entfallenden Durchschnittspreisen zu verfassen, sollten aber auffallende Preisabweichungen bey einzelnen

zu sehr von den Hauptmärkten entlegenen Gebirgsstationen eintreten (die jedoch immer durch legale und streng zu prüfende Beweise erwiesen werden müssen) so ist sich für solche Orte auch in partielle Tarifsberechnungen einzulassen.

2. Auch für Kochmehl und die Gemüsegattungen ist am 20. jeden Monaths der Tarif für den nächstfolgenden Monath gemeinschaftlich zwischen Magazin und Kreisamt aber sogleich verbindend für die Marschstationen zu bestimmen, und an letztere hinaus zu geben.

3. Für Reis als Gemüse Aequivalent ist der Currentpreis, der jedoch legal zu erweisen kommt, anzunehmen, und da 56 Pfund Kochmehl einem Metzen gleich gerechnet werden, weil 1 Metzen Weitzen im Mittelgewichte von 80 Pf. so viel Kochmehl abwirft, und die übrigen daraus genommenen 16 Pf. Kochmehl, dann 5 Pf. Kleyen reichliche Entschädigung für den Mahl- und für den Mühlfuhrlohn gewähren, so ist nach diesem Satze der Tarif dem Werthe des Weitzens gemäß berechnet, auch der verläßlichste.

4. Wo der wiewohl seltene Fall sich ergibt, daß die für die Gemüse- oder Kochmehlvergütung bemessenen 1 $\frac{1}{2}$ kr. nicht zureichen sollten, muß das Superplus dieses strenge zu erweisenden Preises aus der Löhnung und

Transports-, dann etwaiger Fleiſchzulage des Mannes in Illyrien, in Tyrol aber auch aus dem dort erhaltenden Gemüsbeytrag berichtiget werden.

5. Endlich verſteht es ſich von ſelbſt, daß die eingeleitete Etappen-Verpflegung auch auf den übrigen Hauptrouten, nähmlich über Friedau und Pettau, dann über Fürſtenfeld und Gleisdorf von Ungarn über Landſtraß und Neuſtadt, von Croatien über Altenmark und Leoben, von Oberöſterreich über St. Johann und Innsbruck von Salzburg her, endlich auch über Klagenfurt, Lienz und Botzen bis Ala zu beſtehen habe.

Gubernialverordnung vom 26. März 1821, Zahl 6721.

53.

Die Tabakſchwärzungs-Strafen ſind in Conventions-Münze zu bezahlen.

Vermög Hofkammerverordnung vom 14. März d. J., Zahl 9467, ſind zu Folge allerhöchſter Entſchlieſſung vom 26. Februar d. J. die Tabakſchwärzungs-Strafen für die Zukunft in Conventions-Münze feſtgeſetzt.

Dieſe allerhöchſte Beſtimmung, welche vom Tage der erfolgten Kundmachung in Wirkſamkeit

zu treten hat, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernialcurrende vom 28. März 1821, Zahl 6401.

54.

Maßregeln und Strafen zur Hindanhaltung der Beeinträchtigungen des Postwagens-Gefälls.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat über die gemachte Wahrnehmung, daß den offiziosen Postwagens-Sendungen öfters Privatsachen beygeschlossen werden, sich veranlaßt gefunden, um jedem Mißbrauch und der Beeinträchtigung des Postwagens-Gefälls möglichst vorzubeugen, mit Verordnung vom 1. März d. J., Zahl 5042, folgende Bestimmung festzusetzen:

Die Postwagens-Expeditoren oder deren Stellvertreter und die Postmeister bey den Postämtern werden ermächtiget, die offiziosen Postwagens-Sendungen bey der Abgabe von Zeit zu Zeit in Gegenwart der Chefs oder Directoren derjenigen Stellen und Behörden, an welche dieselben adressirt sind, und an jenen Orten, wo Zollbehörden bestehen, mit Beyziehung eines Zollbeamten zu eröffnen und nachzusehen, ob den offiziosen Packeten oder Sendungen nicht etwa Privatsendungen beygeschlossen worden sind.

Ergibt ſich der Fall, daß in den offizioſen Poſtwagens-Sendungen ein oder mehrere beygeſchloſſene Privatſachen vorgefunden werden: ſo iſt über das Vorgefundene ein Verzeichniß zu verfaſſen, und dasſelbe nach vorläufiger Fertigung der Gegenwärtigen von dem Poſtmeiſter mittels einer Anzeige unverzüglich an die k. k. Provinzial Poſtwagens-Expedition, und von dieſer an die k. k. Poſtwagensdirection einzuſenden. Ueber jeden Vorfall dieſer Art hat die k. k. Poſtwagensdirection an die k. k. allgemeine Hofkammer die Anzeige zu erſtatten.

Damit aber dieſes Verboth mit allem Nachdrucke gehandhabt werde, wird nicht nur jener Beamte oder jenes Individuum, welchem das in der offizioſen Sendung vorgefundene Privatpacket ꝛc. gehört, ſondern auch jener Beamte, der die Privatſendung übernommen, und ſolche der offizioſen Sendung beygeſchloſſen, oder aber zur Verſendung im offizioſen Wege anbefohlen hat, im erſten Betretungsfalle zum Erlag des zehnfachen; im zweyten Falle zur Entrichtung des zwanzigfachen tarifmäßigen Poſtwagensporto an die Poſtwagensanſtalt verhalten; im dritten Uebertretungsfalle aber jeder derſelben einer noch empfindlicheren Geldſtrafe unterzogen werden, deren Beſtimmung ſich die hohe Hofkammer von Fall zu Fall vorbehält.

Uebrigens wird sowohl dem Denuncianten, als auch dem Apprehendenten von derley Schwärzungen der Bezug eines Drittels von jenen Strafbeträgen bewilligt, welche von dem Aufgeber und demjenigen eingehoben werden, welcher die Privatsachen übernommen, und der offiziosen Sendung beygeschlossen hat.

Grätz den 28. März 1821.

Zahl 6402.

55.

Bestimmung des Wirkungskreises der politischen und Cameralbehörden, in Fällen des unbefugten Verkaufes der Arzneymittel.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 21. December v. J. in Ansehung des unbefugten Verkaufes der Arzneymittel den Wirkungskreis der politischen und Cameralbehörden dahin zu bestimmen geruhet:

1. In Fällen, wo ein befugter Apotheker sich einer Schwärzung mit Arzneymitteln schuldig macht, oder sonst eine andere Partey in der Einschwärzung derselben betreten wird, haben die Zollbehörden unverweilt den Thatbestand, und die zur Beweisführung gereichenden Umstände genau zu erheben, hievon der politischen Behörde sogleich die Anzeige zu

machen, und derſelben eine beglaubte Abſchrift der Thatbeſchreibung, wie auch den Betretenen nahmhaft zu machen, oder an ſelbe abzuliefern.

2. In der Anzeige muß angeführt werden, ob ſich der Betretene nebſt der Uebertretung der Zollgeſetze, auch jener des Hauſierpatentes oder beyder zugleich ſchuldig gemacht habe, und ob in Beziehung auf dieſe Uebertretung derſelbe auf freyem Fuße gelaſſen werden darf, oder nicht? damit die politiſchen Behörden ſich darnach achten, und nach Beendigung ihrer Amtshandlung den Betretenen an die Zollbehörden anweiſen, oder an dieſelben wieder abliefern können.

3. Von den Zollbehörden ſind die betretenen Arzneyen jedesmahl den politiſchen Behörden ſogleich einzuantworten.

4. Den politiſchen Behörden liegt ob, mit der mediciniſchen Fakultät über die Schädlichkeit der apprehendirten Arzneyen, und ob deren Vertilgung nothwendig iſt, das Vernehmen zu pflegen, und den Werth dieſer Arzneyen durch Sachkündige erheben zu laſſen, ſolchen aber durch ämtliche Zuſchrift den Zollbehörden zu dem Ende bekannt zu machen, damit dieſe, in ſo weit eine Uebertretung des Zoll- oder Hauſierpatentes Statt gefunden hat, hiernach die weitere Strafe bemeſſen könne.

5. Bey dieser Straf-Bemessung ist eben so, wie durch Hofdekret vom 27. July 1815, Nr. 13061, welche an die Kreisämter mit Verordnung vom 23. August 1815, Nr. 18153 bekannt gegeben worden, für Fälle, wo nebst einer Gefälls-Uebertretung ein Verbrechen Statt hatte, vorgeschrieben ist, zu beobachten, daß die Strafe für die Gefälls-Uebertretung jener, welche von der politischen Behörde verhängt wird, zu folgen hat, und bey deren Bestimmung auf jene zurück zu sehen ist.

6. Da nach dem 9. Artikel des II. Theils des Strafgesetzes über schwere Polizey-Uebertretungen, der gelöste Geldbetrag der verkauften Arzneyen, dem Armenfonde des Ortes zugedacht ist, so hat die politische Behörde in jenen Fällen, wo keine Uebertretung des Zoll- oder Hausierpatentes eingetreten, gleichwohl aber der Verkauf verbothener Heilmittel durch Zuthun der Zollbeamten oder Aufseher, oder durch geheime Anzeiger entdecket, oder zu Stande gebracht worden ist, jedesmahl für die Anzeiger ein Drittel der Werthsstrafe, und für die Ergreifer ebenfalls ein Drittel, wenn aber keine Anzeiger vorhanden sind, nur 1 Drittel für die Ergreifer, nebst dem aber in jedem Falle auch die aufgelaufenen Untersuchungskosten und vorge-

schriebenen inspectoratämtlichen Schreibgebühren, den Betretenen noch insbesondere zur Strafe anzuerkennen, und die eingebrachte Strafe auch an die Zollbehörde abzugeben.

Diese allerhöchste Entschliessung wird in Folge hohen Hofkanzleydekretes vom 11. März d. J., Nr. 5355, hiermit bekannt gemacht.

Gubernialcurrende vom 28. März 1821, Zahl 6594.

56.

Steckbriefe und Personsbeschreibungen werden von den ungarischen Behörden auch ohne Begleitungsschreiben angenommen.

Mit Hofkanzleyverordnung vom 21. März 1821, Zahl 7741, wurde eröffnet, daß die kön. ungarische Hofkanzley der kön. ungarischen Statthalterey aufgetragen habe, alle ihr untergeordneten Behörden zu verhalten, daß sie die ihnen aus den k. k. Provinzen auch ohne Begleitungsschreiben zukommenden Steckbriefe und Beschreibungen annehmen, und in Umlauf setzen; wogegen auch von Seite der ungarischen Behörden derley Steckbriefe auf die nähmliche Art an die inneröstereichischen Behörden abzufertigen seyn werden.

Gubernialverordnung vom 4. April 1821, Zahl 6821.

57.

Wegen Bezeichnung des hier Landes erzeugten Stabeisens mit dem Werk- oder Hammerzeichen.

Ungeachtet in den Provinzen Steyermark und Kärnten bereits die Vorschrift besteht, und diese auch schon öfters erneuert worden, daß die Eisenwerke alle von ihnen erzeugten Eisenstäbe, ohne Unterschied der Gattung, mit dem Werk- oder Hammerzeichen zu bezeichnen haben, so lieferten doch vielfältige Fälle den Beweis, daß sich von Seite der Eisenwerke nicht allgemein darnach benommen werde.

Man findet sich daher über Hofkanzleyverordnung vom 3. Hornung 1820, Zahl 3098, veranlaßt, Nachstehendes als unabweichliche Richtschnur vorzuschreiben:

a. Jeder Besitzer eines Eisenhammers, welcher sich zuwider dieses bestehenden Verbothes beygehen lassen sollte, ein von ihm erzeugtes Stabeisen, von was immer für einer Gattung, ohne dem befohlenen Werk- oder Hammerzeichen abzusetzen, ist mit der Confiscation jedes nicht bezeichneten Eisenstabes zu bestrafen, und in wiederholten Betretungsfällen stehet auch dem Hammersdirector nach Beschaffenheit der Umstände die ämtliche Entfernung vom Eisenhammer bevor.

b. Iſt jeder Beſitzer eines Eiſenhammers bey Strafe von 10 fl. Metallmünze verbunden, ſich ein Hammer- oder Werkzeichen mittels eines deutlichen, kennbaren Zeichens oder Nahmens mit jedesmahliger Beyfügung des Nahmens oder Anfangsbuchſtabens der Provinz zu wählen, und bey dem k. k. Berggerichte und Kreisamte anzuzeigen, welches auch bey jedesmahliger ganzer oder theilweiſer Aenderung dieſer Zeichen, bey Vermeidung obiger Geldſtrafe zu geſchehen hat.

Gubernialcurrende vom 4. April 1821, Zahl 6871.

58.

Die Anhängigmachung eines Verlaſſes tritt vom Tage des Todes und nicht erſt durch Anlegung der Sperre oder eines andern Actes der Abhandlungspflege ein.

Das Hofdekret vom 14. December 1816 Nr. 1301, der Juſtizgeſetzſammlung, worin es heißt, daß die durch das allerhöchſte Finanzpatent vom 1. Juny 1816 veranlaßten Beſtimmungen über die Zahlungsart des Mortuariums auf die vor dem erſten Auguſt 1816 anhängig gewordenen Verlaſſenſchaftsabhandlungen keine Anwendung finden, hat zu der Anfrage Anlaß gegeben, worin eigentlich das Anhängigmachen einer Verlaſſenſchaft beſtehe?

Damit nun hierüber bey Bemessung der Mortuars- und Gerichtsgebühren keinem Zweifel Raum gegeben werden könne, wurde mit Hofkammerverordnung vom 7. Februar 1821, Zahl 4847, entschieden, daß die Abhandlung der Verlassenschaft eines Verstorbenen nach dem Sinne des 545 §. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und nach dem Inhalte der über einen Vortrag der k. k. obersten Justizstelle herabgelangten allerhöchsten Entschliessung vom 7. November 1817 mit dem gehörig ausgewiesenen Zeitpuncte des Todes selbst ihren Anfang nehme, und daher weder das Anlegen der Sperre, noch die Erbserklärung, noch irgend ein einzelner Act der Abhandlungspflege als die eigentliche Anhängigmachung einer Verlassenschaft angesehen werden könne.

Gubernialverordnung vom 4. April 1821, Zahl 6978.

59.

Die im II. Abschnitte XVIII. Hauptstück des Strafgesetzbuches bezeichneten Criminalkosten sind vom 1. Februar 1821 in Conv. Münze zu bezahlen, die in W. W. zu entrichtenden Verpflegskosten aber reducirt in Conv. Münze zu berechnen.

Ueber die in Betreff der Währung, in welcher die Criminalkosten zu bezahlen sind, von

der k. k. Hofkanzley mit dem k. k. obersten Gerichtshofe und der k. k. allgemeinen Hofkammer gepflogene Rücksprache, wurde laut Hofkanzleyverordnung vom 25. März 1821, Zahl 8626, durch gemeinschaftliches Einverständniß beschlossen, daß vom 2ten Quartal des laufenden Militärjahres, das ist, vom 1. Februar 1821 angefangen, alle im 1ten Theile II. Abschnitt XVIII. Hauptstück des Strafgesetzbuches bezeichneten Criminalkosten in Conv. Münze zu entrichten, und so viel es insbesondere die Verpflegskosten betrifft, die bisher nach Verschiedenheit der Orte und Umstände für die Verpflegung der Verhafteten in W. W., nähmlich in Einlösungs- oder Anticipationsscheinen, anzurechnen bewilligten Beträge nach ihrem Werthe in Conventions-Metallmünze in der Rechnung vorzutragen und zu bezahlen seyen.

Gubernialverordnung vom 11. April 1821, Zahl 7221.

60.

Die Parteyen sind verpflichtet, die Postrecepissen nicht nur eigenhändig zu unterschreiben, sondern auch den Tag und das Jahr, und bey gerichtlichen Zustellungen die Geschäftszahl beyzusetzen.

Durch eine Anzeige ist die k. k. Hofkammer zur Kenntniß gelangt, daß von den Parteyen

die Postrecepissen über den Empfang gerichtlicher Verordnungen, Zustellungen ꝛc. zwar unterfertigt zurücklangen; daß jedoch öfters auf den Recepissen der Tag und das Jahr des Empfanges, so wie die Geschäftszahl der erhaltenen gerichtlichen Zustellung von den Parteyen nicht beygesetzt wird, da doch die Rechtskraft derselben erst vom Zustellungstag angefangen, gerechnet werden kann.

Damit nun die Ausserachtlassung der bestehenden Vorschrift, vermög welcher die Parteyen auf den Postrecepissen nebst ihrer Nahmensunterschrift auch den Tag und das Jahr des Empfanges eigenhändig beyzusetzen haben, desto sicherer vermieden werde, erhält die k. k. Oberpostverwaltung in Folge hoher Hofkammerverordnung vom 21. März d. J., Zahl 11082, den Auftrag, den Postämtern zu erinnern, daß, wenn von den Parteyen die Beysetzung des Tages und des Jahres des Empfanges, und bey gerichtlichen Zuschriften die eigenhändige Beyfügung der Geschäftszahl auf den Recepissen unterlassen werden sollte, das Postamt das Recepisse, wenn gleich dasselbe unterfertiget ist, von der Partey nicht anzunehmen, sondern den Empfänger zur Ausfüllung und Beysetzung der vorerwähnten wesentlichen Merkmahle über den richtigen Empfang zu verhalten hat.

Gubernialverordnung vom 11. April 1821, Zahl 7376.

61.

Die Etappencommiſſärs haben auf Remunerationen keinen Anſpruch, und deren Wahl wird den Bezirkscommiſſären, welchen auch die Haftung für ſelbe obliegt, überlaſſen.

Ueber die geſtellten Anfragen:

a) Ob und welche Remuneration, dann aus welchem Fonde ſolche den Etappencommiſſärs für die Zeit ihrer Verwendung zu bewilligen wäre? dann

b) in wie fern den betreffenden Bezirksobrigkeiten, welchen eine Marſch- und Etappenſtation zugewieſen iſt, die Wahl der Etappencommiſſärs zu überlaſſen ſey, und welchen Einfluß die Kreisämter und das Gubernium hierbey zu nehmen habe? —

iſt mit hohem Hofkanzleydekrete vom 29. vorigen Monaths, Zahl 8538, folgende Entſcheidung herabgelangt:

Es iſt nicht thunlich, den Etappencommiſſärs für die Zeit ihrer Verwendung bey dieſem Geſchäfte Remunerationen aus dem Motive zu verleihen, weil denſelben durch die Etappenverpflegung ein bedeutender Theil an Geſchäften zuwächſt, von welchen die Beamten der andern Bezirksobrigkeiten, womit kein Marſchcommiſſariat verbunden iſt, verſchont bleiben.

Die verneinende Entscheidung dieser gemachten Anfrage spricht sich schon allein durch den Umstand aus, daß das in Frage stehende Geschäft zu den officiosen Verrichtungen der betreffenden Individuen gerechnet werden muß. Was hingegen die zweyte bey dieser Gelegenheit zur Sprache gebrachte Anfrage betrifft, so ist es vollkommen im Geiste der mit dem Hofkanzleydekrete vom 2. May laufenden Jahres, Zahl 6353/728, ausgesprochenen Bestimmungen gegründet, daß den betreffenden Bezirksobrigkeiten die Wahl der Etappencommissäre zu überlassen sey, wogegen den Erstern aber auch die Haftung für diese von ihnen fürgewählten Beamten obliegt; daher solche dem Kreisamte bloß nahmentlich anzuzeigen wären; welch Letzteres im Falle, daß es gegen den nahmhaft gemachten Bedenken finden sollte, demselben auszuschliessen berechtiget sey.

Gubernialverordnung vom 11. April 1821, Zahl 7474.

62.

Die Robathschuldigkeiten und Abstattungen sollen so wie die übrigen Urbarialgiebigkeiten in den Stiftbücheln genau vorgemerkt werden.

In dem Hofdekrete vom 5. December 1778, Gub. Zahl 1493, und vom 14. November 1781,

Gub. Zahl 483 wurde vorgeschrieben, daß den Unterthanen den Urbarien ganz gleichlautende Stiftbüchel hinauszugeben seyen, folglich in selben auch die Robathschuldigkeit vorgeschrieben, so wie die Abstattung gehörig vorgemerkt seyn müsse.

Ein vorgekommener Fall gab Anlaß zur Vermuthung, daß sich von den Grundherrschaften nicht durchgängig nach dieser Anordnung benommen werden möchte. Die k. k. Hofkanzley sah sich dadurch bestimmt, mit Verordnung vom 29. März d. J., Zahl 8638, den Auftrag zu ertheilen, daß sich die Kreisämter gelegenheitlich ihrer Amtsreisen und Verrichtungen im Kreise, die Ueberzeugung verschaffen sollen, daß die Robathschuldigkeiten und Abstattungen, so wie die übrigen Urbarialgiebigkeiten in den Stiftbücheln genau vorgemerkt, und die dießfalls bemerkten Gebrechen sogleich abgestellt werden.

Gubernialverordnung vom 11. April 1821, Zahl 7744.

63.

Vorschrift, wie sich der Civilrichter, wenn im Laufe des Processes Anzeigen eines Verbrechens oder einer schweren Polizeyübertretung sich ergeben, zu benehmen habe.

Se. k. k. Majestät haben über die vorgekommene Anfrage, wie sich der Civilrichter zu

benehmen habe, wenn sich im Laufe eines Processes Anzeigen eines Verbrechens, oder einer schweren Polizeyübertretung ergeben, und ob er bis zur Beendigung der Untersuchung das rechtliche Verfahren einzustellen, oder wenigstens die Entscheidung des Civilprocesses bis dahin zu verschieben habe? über erstatteten allerunterthänigsten Vortrag durch allerhöchste Entschliessung anzuordnen geruhet:

Es ergebe sich schon aus den durch das allgemeine Strafgesetzbuch I. Theils §. 522—525, und II. Theils §. 398, dann aus den durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch §. 1338—1339, 1340 ertheilten Vorschriften, daß Rechtsangelegenheiten, deren Entscheidung von dem Beweise, und der Zurechnung eines Verbrechens oder einer schweren Polizeyübertretung abhängt, vor erfolgtem Urtheile des Criminalrichters, oder der politischen Behörde bey den Civilgerichten nicht angebracht werden können.

Wird erst im Laufe des Processes eine bestimmte Person eines Verbrechens oder einer schweren Polizeyübertretung auf solche Art angeklagt, daß die Beschuldigung für eine zur Einleitung der Untersuchung hinreichende rechtliche Anzeige zu halten ist; so muß, in so fern der Erfolg dieser Untersuchung auf die Entscheidung der Streitsache wesentlichen Einfluß haben konnte, bey dem Civilgerichte das rechtliche Ver-

fahren eingestellt, und das Erkenntniß des Strafgerichtes abgewartet werden. Ist der Ausgang der Untersuchung für die Entscheidung des Processes gleichgültig; so hat zwar der Civilrichter das Verfahren ununterbrochen fortzusetzen, und nach geschlossenen Acten zu erkennen, immer aber die vorgekommene rechtliche Anzeige eines Verbrechens, oder einer schweren Polizeyübertretung dem Strafgerichte der Vorschrift gemäß von Amtswegen sogleich mitzutheilen.

Welche allerhöchste Entschliessung in Folge Hofkanzleydekrets vom 26. März d. J., Zahl 8309, zur genauen Befolgung kund gemacht wird.

Gubernialcurrende vom 18. April 1821, Zahl 7929.

64.

An Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeyträgen und Gnadengaben, welche am 25. jeden Monaths zu erheben sind, findet für die letzten fünf Tage des Monaths keine Rückzahlung Statt, wenn die damit Betheilten auch ohne Behebung ihrer Gebühr nach dem 25. gestorben sind.

Vermöge Hofkammerverordnung vom 30. März 1821, Zahl 12234, darf den Pensionisten und Pensionistinnen, den mit Erziehungsunterhaltsbeyträgen und Gnadengaben betheilten

Waisen und anderen in dem Bezug von Gnadengehalten stehenden Parteyen, dann Provisionisten und Provisionistinnen, wenn sie den Fünf und Zwanzigsten des Monaths, als den zur Erhebung ihrer Gebühren bestimmten Tag erleben, ihre Gebühr an sie selbst, oder, wenn sie ohne Behebung derselben nach dem 25. mit Tod abgegangen sind, an ihre sich legitimirenden Erben für den ganzen Monath verabfolgt werden. Daher es auch von allem Rückersatze der Gebühr für Parteyen, welche am 25. des Monaths ihre Pensionen, Erziehungsbeyträge, Gnadengaben, oder Provisionen erhoben haben, und nachher in der Zwischenzeit bis einschliessig zum Letzten des Monaths gestorben sind, künftig abzukommen hat.

Gräz am 18. April 1821, Zahl 8077.

65.

Bey Militärentlassungen ist die Einwilligung des Regimentes in Fällen, wo Wirthschaften oder Gewerbe den Soldaten durch Erbschaft oder Schenkung zufallen, nicht, — wohl aber bey dem Kaufe steuerbarer Wirthschaften erforderlich.

Mit Hofkanzleyverordnung vom 2. April 1821, Zahl 9040, wurde dem Gubernium er-

öffnet, daß bey Militärentlassungen die Einwilligung des Regiments in Fällen, wo Wirthschaften oder Gewerbe den Soldaten durch Erbschaft oder Schenkungen zufielen, nie erforderlich gewesen und es noch nicht sey, und die Ursache, warum durch die Hofverordnung vom 15. September 1820, Zahl 27102,*) bey dem Kaufe steuerbarer Wirthschaften die Regimentseinwilligung gefordert werde, darin liege, damit hierdurch Scheinkäufe beseitiget und zu erschleichenden Entlassungen kräftigere Schranken gesetzet werden.

Gubernialverordnung vom 18. April 1821, Zahl 8289.

66.

Wegen Aufhebung und Militärstellung der in Siebenbürgen vorfindigen paßlosen aus conscribirten Ländern gebürtigen Individuen.

Die k. k. vereinigte Hofkanzley hat mit Dekret vom 5. d. M., Zahl 9495, die folgende Abschrift einer Verordnung mitgetheilt, welche der k. k. Hofkriegsrath sowohl an das siebenbürgische, als auch die übrigen Generalcommanden in Gemäßheit jener Verfügung erlassen hat,

*) Im II. Bande der Provinzialgesetzsammlung Seite 586.

die von der siebenbürgischen Hofkanzley hinsichtlich der in Siebenbürgen vorfindigen paßlosen, aus den conscribirten Provinzen gebürtigen Individuen getroffen wurde.

Gubernialverordnung vom 18. April 1821, Zahl 8388.

Abschrift

der hofkriegsräthlichen Verordnung an die Generalcommanden unterm 24. März 1821, K. 1056.

Die siebenbürgische Hofkanzley hat auf den gemeinschaftlichen Antrag des Hofkriegsrathes und der k. k. vereinten Hofkanzley dem königlich siebenbürgischen Gubernium den Auftrag ertheilt, die sämmtlichen unterstehenden politischen Behörden anzuweisen, daß dieselben alle in Siebenbürgen vorfindigen, aus den conscribirten Provinzen gebürtigen paßlosen Individuen alsogleich anzuhalten, und an die nächsten Werb- und Evidenthaltungscommanden zur weiteren vorschriftmäßigen Behandlung abzugeben haben.

Das k. k. Generalcommando wird von dieser Veranlassung zur Wissenschaft und in der Absicht in die Kenntniß gesetzt, um den sämmtlichen unterstehenden Militärgränzregimentern und sonstigen Behörden einen ganz gleichmäßigen Befehl zur pünctlichsten Nachachtung zu ertheilen, und von der sowohl den politischen, als auch den

Gränzmilitärbehörden zugegangenen dießfälligen Weisung die unterstehenden Haupt-, dann Filial-Werb- und Evidenthaltungscommanden mit dem Auftrage in die Kenntniß zu setzen, die in Folge der obigen Weisung von den politischen oder Militärgränzbehörden an dieselben abgegebenen paßlosen Individuen, so weit solche aus den conscribirten Provinzen gebürtig, und zum Militärdienste vollkommen tauglich sind, ohne weiters auf Rechnung ihrer Geburtsobrigkeit für das betreffende Werbbezirksregiment (nähmlich für jenes, zu welchem sie ihren Geburtsörtern noch gehören) zu assentiren, hiervon sogleich das letztgedachte Regiment unter Zusendung eines Extractes aus der Assentliste zu verständigen, und die dergestalt assentirten Leute mit nächster schicklicher Gelegenheit zum 3ten Bataillon dieses Regimentes abzuschicken.

67.

Bey schweren Polizeyübertretungen steht die Ergreifung des Rechtsweges gegen die in den politischen Urtheilen erfolgte Bestimmung des Ersatzes oder der Entschädigung nur dem Beschädigten, nicht aber dem verurtheilten Beschädiger zu.

Se. Majestät haben über einen nach Einvernehmung des obersten Gerichtshofes und der

obersten politischen Behörden, von der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen erstatteten allerunterthänigsten Vortrag den §. 398 II. Theils des Strafgesetzbuches, und den §. 1340 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches dahin abzuändern befunden, daß, wie bisher schon in Criminalfällen, so künftig auch bey schweren Polizeyübertretungen gegen die in dem politischen Strafurtheile erfolgte Bestimmung des Ersatzes oder der Entschädigung, der Rechtsweg nur dem Beschädigten, nicht aber auch dem verurtheilten Beschädiger vorbehalten seyn solle.

Diese allerhöchste Entschliessung wird in Folge Hofkanzleyverordnung vom 7. d. M., Zahl 9061, zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht.

Gubernialverordnung vom 18. April 1821, Zahl 8391.

68.

Belehrung, wie die Landtafeltaxen in Folge der Tax-Instruction vom 17. Juny 1816 in W. W. und in Conv. Münze zu bemessen seyen.

In der Instruction, welche in Beziehung auf die neue Finanz-Bestimmung vom 1. Juny 1816, dem Gubernial-Hoftaxamte und sämmtlichen Provinzial-Taxämtern wegen Bemessung der Taxge-

bühren unterm 17. des erstgedachten Monaths, Z. 689/Pr., ertheilt worden ist, wird im §. 3. ausdrücklich angeordnet, daß nur solche Taxen, die in einem bestimmten Antheile oder Percente von einer ausgemessenen Gebühr, Besoldung, Pension u. dergl. bestehen, fortan in derjenigen Währung einzuheben seyen, in welcher die Gebühr-Besoldung oder Pension verabfolgt wird.

Aus dem Geiste dieser Vorschrift ergibt sich die natürliche Folge, daß auch die Intabulations-Taxen, welche vermöge des §. 1 und 10 der Landtafel-Taxordnung nach bestimmten Antheilen oder Percenten aufgerechnet werden, fortan in jener Währung einzuheben seyen, auf welche die Urkunde lautet, und daß sonach bey Urkunden oder Schätzungen, welche aus jener Zeit datirt sind, wo alles auf Metall- oder Conv. Geld berechnet war, oder welche ausdrücklich auf diese Währung lauten, die Intabulations-Taxen auch in Conv. Münze oder Banknoten entrichtet werden müssen; alle andern Taxen aber, welche bey Intabulationen vorkommen, und nicht nach Percenten aufgerechnet werden, dem Patente zu Folge in Conv. Münze oder in Banknoten zu bezahlen seyen.

Da sich jedoch bey Censurirung der Provinzial-Taxamts-Rechnungen gezeigt hat, daß die Taxämter bey Bemessung der Landtafel-Taxen in Beziehung auf den 1. und 10. §. der

Landtafel-Taxordnung nach einer ungleichen Cynosur vorgehen, und den Sinn des 3. §. der im Eingange erwähnten Instruction nicht ganz richtig auffassen; so wird in Folge Hofkammer-Verordnung vom 21. März 1821, Z. 2087, diese Belehrung den Taxämtern zur Benehmung erinnert.

Gubernialverordnung vom 18. April 1821, Zahl 8431.

69.

Vorschriften über die Ergänzung der Reserve.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mit allerhöchster Entschliessung vom 23. März d. J. zu befehlen geruhet, daß der bestehende Abgang in den Reserven, unverzüglich durch eine Aushebung aus der Bevölkerung ersetzt werden soll.

Zur Vollziehung dieses Allerhöchsten Befehles, und in der Ueberzeugung, daß die dießjährige Stellung nur mit Zuweisung der, für besondere Verhältnisse vorbehaltenen Hülfsquellen sicher bewirkt werden könne, wurden mit Hofkanzley-Verordnung vom 8. April 1821, Z. 9977, folgende Beschlüsse in Anwendung zu bringen befohlen:

1. Der vereinte Erwerb bürgerlicher Häuser, und des Bürgerrechtes, soll während sechs

Monathen, vom Tage der Kundmachung dieſes Beſchluſſes, die zur Militärſtellung berufenen und dazu geeigneten, von der Widmung zum Militär nicht ſchützen.

Das hohe Hofkanzley-Dekret vom 30. März 1809 aber, welches die, durch den Beſitz einer Realität, oder eines verkäuflichen Gewerbes, zum Bürgerrecht gelangten, in ſo lange ſie die Realität mit Rücken beſitzen, und das Gewerb ſelbſt betreiben, jedoch mit Ausnahme der Pachtung eines Real-Gewerbes, von der Militärſtellung befreyet, dagegen aber die mit Perſonal-Gewerben betheilte Bürger, wenn ſie das Gewerb durch drey Jahre nicht betreiben, der Militär-Widmung unterzieht, wird auf das Strengſte gehandhabt werden.

2. Während der Dauer dieſer ſechs Monathe kann die Erwerbung von Wirthſchaften oder Gewerben durch Kauf oder Heirath von der Widmung zum Militär nicht befreyen, eben ſo wenig können Entlaſſungen im Concertationswege auf erkaufte oder erheirathete Wirthſchaften oder Gewerbe in dieſer Periode Statt haben; auf ererbte aber nur dann, wenn die Erhaltung der Wirthſchaft oder des Gewerbes auf keine andere Art zu ſichern wäre. — Dieſe Bedingung muß auch in jenen Fällen erfüllet ſeyn, wenn die Obrigkei-

ten die Entlassung eines Mannes wegen der Gebrechlichkeit der Aeltern, welche die Wirthschaft oder das Gewerbe führen, binnen dieses Zeitraumes anzusuchen genöthiget wären.

3. Die zeitlichen Befreyungen, welche das Conscriptions-Patent vom Jahre 1804 einigen Classen der Staatsbürger gewährt, sind für die Zeit von sechs Monathen aufgehoben, die Stellung der zeitlich Befreyten hat aber nur im äußersten Nothfalle, und auch dann nur in der Art einzutreten, daß die mehr vor den minder Entbehrlichen gewählt werden müssen.

4. Vagabunden, Paßlose, oder mit erloschenen Päßen betretene Bursche, Rekrutirungsflüchtlinge fremder Dominien, können während der Dauer von 6 Monathen, für Rechnung des ergreifenden Dominiums von diesem abgestellt werden.

5. Alle vor Kundmachung der gegenwärtigen Anordnungen ausgestellten Päße, wenn sie auch auf eine längere Dauerzeit lauten sollten, sind nur mehr drey Monathe gültig.

6. Jeder Unterthan soll sich in diesen drey Monathen um einen neuen Paß bewerben, widrigens er nach Verstreichung dieser Frist für paßlos angesehen werden, und jedem fremden Dominium unbenommen seyn würde, ihn für eigene Rechnung zum Militär zu stellen.

7. Die neu auszustellenden Päſſe dürfen höchſtens auf die Dauer eines Jahres lauten; in demſelben muß die Provinz und der Ort, wohin dem Unterthan zu gehen, und ſeinen Nahrungs-Erwerb zu ſuchen erlaubt wird, ausdrücklich bezeichnet werden.

8. Gleich nach erfolgter Kundmachung dieſer Anordnungen, und unfehlbar in dem Zeitraum von drey Monathen, ſoll jeder ſeinen bey ſich habenden Paß der Ortsobrigkeit ſeines Aufenthaltsortes gegen einen Empfangſchein übergeben, und ſo wie er den neuen Paß erhält, dieſen mit dem Alten, welcher zu caſſiren ſeyn wird, ebenfalls gegen Empfangſchein auswechſeln.

9. Jeder Unterthan, der die Provinz und den Ort, auf dem ſein Paß lautet, verlaſſen will, muß ſich zuvor, von ſeiner Obrigkeit einen neuen Paß auf den Ort ſeines neu gewählten Aufenthaltes verſchaffen, indem er ſonſt im letztern als paßlos angeſehen, und als ſolcher behandelt werden würde; er hat ſich dann noch eher, als er den Ort ſeines bisherigen Aufenthalts verläßt, bey der Ortsobrigkeit zu melden, welche ſeine Entfernung mit Bezeichnung des Ortes, in welches er ſich begibt, in die Vormerkung zu nehmen hat.

10. Damit die Obrigkeiten jedoch auch von dem Aufenthalte jener Unterthanen unterrichtet blei-

ben, welche sich im Umfange des Kreises, zu welchem sie eigentlich gehören, wenn auch in einem, der Jurisdiction ihrer Obrigkeit nicht unterstehenden Orte, aufhalten, so sollen alle solche außer dem Bereiche ihres Dominiums, oder ihrer Bezirks- oder Grundobrigkeit, jedoch in demselben Kreise sich aufhaltenden Individuen verbunden seyn, binnen einem Monathe nach Verkündigung dieser Kundmachung, sich von ihren eigentlichen Grund- oder Bezirksobrigkeiten besondere Erlaubnißscheine zum Aufenthalte in den von ihnen angegebenen fremdherrschaftlichen Orten zu verschaffen. Mit diesen Erlaubnißscheinen haben sie sich bey den Obrigkeiten ihres Aufenthaltes auszuweisen, widrigens auch sie auf Rechnung des ergreifenden Dominiums abgestellet werden können. Diese Erlaubnißscheine werden von den auszustellenden Dominien oder Herrschaften unentgeltlich verabfolgt.

11. In Fällen, wo ein Unterthan nur zum täglichen Verkehr, als z. B.: zur Verführung in benachbarte Mühlen, Bierbrauereyen, Holzschläge ꝛc., auf benachbarte Wochenmärkte, oder zur Landes-Vorspann, oder zum Wirthschaftsbetriebe der zunächst angränzenden, aber in einem andern Kreise liegenden Gründe, verwendet wird, bedarf er we-

der eines Passes, noch Erlaubnißscheines, und es steht sonach keiner Obrigkeit zu, einen solchen Unterthan als paßlos anzusehen, und etwa für seine Rechnung abzustellen.

12. In das Ausland, und in nicht conscribirte Provinzen, kann während der Dauer von sechs Monathen einem Reservemann, oder einem, der Militärstellung unterliegenden, nur gegen die gewöhnliche Sicherstellung von 300 fl. ein Paß ertheilt, und auf nicht länger als ein Jahr ausgestellt werden.

Für die Dauer von sechs Monathen wird die Hofverordnung vom 29. April 1818, welche die Päße der Handwerksgesellen innerhalb der conscribirten Provinzen, dann die Wanderpäße, und Uebersiedlungs-Urkunden von der Vidirung der Werbbezirks-Commissariate und Kreisämter befreyte, wieder aufgehoben, und sind daher die Wanderpäße und Uebersiedlungs-Urkunden wieder durch die Kreisämter und Werbbezirks-Commissariate zu vidiren.

13. Wer einen, zur Militärstellung Geeigneten, und hierzu Tauglichen seiner Widmung zu entziehen, oder ihm zur Flucht zu verhelfen sucht, wird, wenn er tauglich ist, ohneweiters zum Militär abgestellt, sonst aber nach den bestehenden Vorschriften unnachsichtlich bestraft.

14. Alle angeblichen Ausländer, welche ihr vorgeschütztes Nationale nicht mit glaubwürdigen Documenten beweisen können, sollen als Vagabunden für Rechnung des ergreifenden Dominiums abgestellt werden.

15. Die Stellung eines tauglichen Jünglings kann erst nach dessen vollstreckten achtzehnten Lebensjahre Statt finden.

16. Soferne es die Nothwendigkeit erfordert hätte, in irgend einer Gemeinde zur Erfüllung des Contingentes auf Verheirathete, und Familienväter zu greifen, so soll für den Fall, als die Gemeinde sonach ledige, entweder flüchtige, oder mit Consensen abwesende Bursche, selbst vorzuführen, oder in der Art nachzuweisen im Stande wäre, daß man ihrer habhaft werden, und sie wirklich abzustellen in die Lage käme, eine Auswechslung dieser Ledigen, gegen die Verheiratheten mit Kindern, oder Witwer mit Kindern, Statt finden können. — Diese Auswechslungen können aber nur durch das Kreisamt mit den betreffenden Militär-Behörden verhandelt werden.

Welches, damit Jedermann sich hiernach zu achten und zu benehmen wisse, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernialcurrende vom 18. April 1821, Zahl 8468.

70.

Der in einigen Orten übliche auf Privat-Uebereinkommen gegründete Wechsel in der Fleischausschrottung wird für unzulässig allgemein abgestellet.

Bey Gelegenheit eines zur höchsten Entscheidung gelangten Gesuches eines Fleischers um fernere Gestattung des auf Uebereinkommen gegründeten Wechsels in der wochentlichen Ausschrottung wurden derley Privat-Uebereinkommen von der k. k. Hofkanzley mit Verordnung vom 3. d. M., Z. 9145, für unzulässig erklärt.

Gubernialverordnung vom 25. April 1821, Zahl 8898.

71.

Die Commissionskosten bey Untersuchung der Schulbaulichkeiten sind den dießfälligen Baukosten überhaupt zuzuschlagen und unter sämmtliche Baupflichtige zu repartiren.

Die k. k. Studien-Hofcommission hat sich aus einer vorgekommenen Anzeige überzeugt, daß der §. 47 des XIX. Abschnittes der politischen Schulverfassung, welcher anordnet, daß die Commissionskosten bey Untersuchungen über Baulichkeiten in Schulhäusern den Baukosten überhaupt zugeschlagen und von den Baupflichtigen nach dem Verhältnisse der zu leistenden Beyträge ver-

gütet werden sollen, nicht überall gleiche Anwendung finde, sondern zuweilen dem Patrone allein aufgebürdet werden wollen. Da jedoch die Localcommissionen zur Erhebung der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit eines Schulbaues den Bau in allen Theilen umfassen, und nicht den Vortheil des Patrons allein, sondern jenen aller Interessenten zum Zwecke haben, so hat die k. k. Studienhofcommission unterm 7. d. M., Zahl 2219, verordnet, die dießfälligen Kosten in Zukunft unter sämmtliche Baupflichtige nach dem Verhältnisse ihrer gesetzlichen Pflichtigkeit zu vertheilen.

Gubernialverordnung vom 25. April 1821, Zahl 8957.

72.

Von Verzehrungsartikeln, wenn deren privilegirte Erfinder hiervon eine Verschleißniederlage errichten wollen, muß vorher eine Probe zur Untersuchung ihrer Unschädlichkeit vorgeleget werden.

Vermöge Commerzhofcommissions-Verordnung vom 9. April 1821, Zahl 899, haben jene Privilegiumsinhaber, deren Erfindung die Erzeugung eines Verzehrungsartikels zum Gegenstande hat, wenn selbe eine Niederlage zur Ausführung ihrer Erfindung errichten wollen, vorher eine Probe ihrer Erzeugnisse der Landesstelle zur Untersuchung

durch die Medicinalbehörde, ob ihnen keine der Gesundheit schädliche Ingredienzen beygemischt seyen, zu überreichen, und die einzelnen Fläschchen mit ihren Fabrikszeichen und Nahmen, dann mit Beysetzung ihres Fabriks- und Wohnortes zu bezeichnen, wobey es überdieß die Pflicht der Behörden bleiben wird, unvermuthete Nachforschungen anzustellen, um sich von der ordnungsmäßigen Befolgung der bestehenden Vorschriften zu überzeugen.

Gubernialverordnung vom 25. April 1821, Zahl 9098.

73.

Italienische Weine, wenn selbe als Ausbruch zubereitet, in Bouteillen oder in Flaschen gefüllet erscheinen, sind als Weine edlerer Gattung — folglich als außer Handel gesetzt, zu behandeln.

Um den Anständen zuvor zukommen, die sich über die Frage ergeben könnten, welche fremde italienische Weine unter die gemeinen, und welche unter die edlen zu rechnen? und sonach, in ersterer Beziehung, nach dem mit Hofkammerverordnung vom 16. September 1818 kund gemachten Tariffe für Getränke als einzuführen erlaubt; in letzterer Beziehung aber als verbothen anzusehen sind, wurde von der k. k. Hofkammer

mit Verordnung vom 8. April 1821, Zahl 9906, im Einverständniß mit der k. k. Commerzhofcommission bestimmt: daß alle rothen und weissen Weine, in so ferne sie gemeiner Art, das ist, zum Genuß für den gemeinen Mann geeignet sind, aus den italienischen Staaten: Piemont, Parma, Piazenza und Guastalla, Modena und Ferrara; endlich auch aus dem Schweizerischen Antheile des Kantons Tessin, gegen den in dem Tariffe für Weine und andere Getränke festgesetzten Zoll einzuführen erlaubt sind; daß hingegen die Weine aller übrigen fremden italienischen Staaten ohne Ausnahme, und selbst die gemeinen Weine der oben genannten Staaten, in dem Fall, als außer Handel gesetzt zu behandeln sind, wenn diese als Ausbruch oder sonst auf was immer für eine Art zubereitet sind; oder wenn sie in Bouteillen oder Flaschen vorkommen.

Gubernialverordnung vom 2. May 1821, Zahl 9200.

74.

Grundsätze, nach welchen die Schulkosten an landesfürstliche und Munizipalstädte und Märkte und an die Landgemeinden zu repartiren seyen.

In Absicht auf den Maßstab, nach welchen in Zukunft die Untertheilung der Schulauslagen

zu geschehen hat, wurde durch hohe Hofkanzleyverordnung vom 22. März d. J., Zahl 14593, Folgendes angeordnet. Die landesfürstlichen Städte und Märkte haben den Antheil, welchen sie als Dominien zu tragen haben, wenn sie mit andern Dominien concurriren, gleich mit diesen, von den ihnen dienstbaren Rustical- oder Dominicalunterthanen nach dem Verhältnisse des von ihnen zu beziehenden unsteigerlichen Gelddienstes und der Dominicalgeldgabe, und rücksichtlich der Bürgerschaft, nach dem Verhältnisse des bisherigen Recessualbeytrages, zu bestreiten.

Die Bürger sind nach den Grundsätzen des eingeführten Steuerprovisoriums nach dem Verhältnisse der von ihnen zu entrichtenden Haus-, Grund- und Erwerbsteuer zu den sie treffenden Beyträgen in das Mitleiden zu ziehen. Dieser letztere Maßstab ist endlich auch bey Unterheilung der Schulauslagen bey den Landgemeinden und bey den Munizipalstädten und Märkten dergestalt zu beachten, daß die Repartition

a) vermittels der Grundsteuer nach dem Josephinischen Steuergulden,
b) der Häusersteuer nach den neuen Erhebungen, und
c) der Erwerbsteuer nach dem Patente vom 31. December 1812 zu geschehen habe.

Je nachdem sich daher in den Beytragspflichtigen eine oder zwey oder alle drey Ver-

mögensquellen vereinigen, sind dieselben auch in das Mitleiden zu ziehen.

Gubernialverordnung vom 2. May 1821, Zahl 9207.

75.

An den Normalhauptschulen werden Zeichnungsprämien eingeführt.

Se. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 23. Februar d. J. zu bewilligen geruht, daß zur Emporbringung des Zeichnungsunterrichtes und Aufmunterung der Schüler an den Normalhauptschulen Zeichnungsprämien vertheilt werden.

Diese Prämien haben vorzugsweise in den Umrissen der Säulenordnungen zu bestehen, welche mit einem einfachen aber gefälligen Einband zu versehen sind. Ihre Vertheilung geschieht so, wie jene der übrigen Prämien nur am Ende des 2ten Semesters.

Jene Schüler, welche im Schuljahre hindurch die gelungensten Zeichnungen geliefert haben, sollen ohne Rücksicht auf ihre Verwendung in den übrigen Lehrzweigen hierauf Anspruch haben.

Die nicht beträchtlichen Kosten der Anschaffung dieser Prämien sind, in so ferne hierzu kein Localfond besteht, oder hinreicht, aus dem allgemeinen Normalschulfonde zu bestreiten.

Dieſe allerhöchſte Entſchlieſſung wird in Folge Studienhofcommiſſions-Verordnung vom 31. März d. J., Zahl 1572, bekannt gegeben.

Gubernialverordnung vom 2. May 1821, Zahl 9208.

76.

An Penſionen, Proviſionen, Gnadengaben und Erziehungsbeyträgen, welche am 25. jeden Monaths erhoben werden, findet auch bey den politiſchen Fonds kein Rückerſatz Statt, wenn die Parteyen in der Zwiſchenzeit bis einſchlieſſig zum letzten Tage des Monaths ſterben.

Zur Herſtellung einer Gleichförmigkeit in der Zahlungsart der Penſionen, Proviſionen, Gnadengaben ꝛc., und um Rückerſätze an Uebergenüſſen zu beſeitigen, hat die k. k. allgemeine Hofkammer den ſämmtlichen Cameral- und Gefällscaſſen die Weiſung ertheilt, *) den Penſioniſten und Penſioniſtinnen, den in Erziehungs-Unterhaltsbeyträgen und Gnadengehalten ſtehenden Parteyen, dann den Proviſioniſten und Proviſioniſtinnen, wenn ſie den 25. des Monaths als den zur Erhebung ihrer Gebühr beſtimmten Tag erleben, ihre Gebühren an ſie ſelbſt, oder

*) Siehe in dieſem dritten Bande Nr. 64, Seite 150.

wenn sie ohne Behebung derselben nach dem 25. des Monaths mit Tod abgegangen sind, an ihre sich legitimirenden Erben für den ganzen Monath verabfolgen zu lassen.

Dieser Weisung zu Folge hat es daher künftig auch von allem Rückersatze der Gebühr für Parteyen, welche am 25. des Monaths ihre Pensionen, Erziehungsbeyträge, Gnadengaben oder Provisionen erhoben haben, und nachher in der Zwischenzeit bis einschließlich zum letzten Tage des Monaths gestorben sind, abzukommen.

Diese Anordnung ist laut hoher Hofkanzleyverordnung vom 12. April 1821, Zahl 10099, auch bey den politischen Fonden und Anstalten in Anwendung zu bringen.

Gubernialverordnung vom 2. May 1821, Zahl 9251.

77.

Bey Straßenbauten durch Privatconcurrenz haben die dabey einschreitenden Kreisbeamten nur dann Diäten anzusprechen, wenn diese Bauten als bloße Parteysachen anzusehen sind.

Aus Anlaß der zur Sprache gekommenen Frage, ob in Fällen von Straßenbauten durch Privatconcurrenz den dabey einschreitenden Kreiscommissären Diäten gebühren, haben Se. Maje-

ſtät unterm 4. April d. J. folgende mit Hofkanzleyverordnung vom 13. desſelben Monaths, Zahl 10370, eröffnete allerhöchſte Entſchlieſſung zu erlaſſen geruhet:

„Wenn Kreisbeamte in Angelegenheiten ei„ner im Wege der freywilligen Concurrenz zu „Stande zu bringenden oder zu erhaltenden „Straße ausgeſendet werden, hat ſich die Be„handlung derſelben in Abſicht auf die Reiſeko„ſtenvergütung und der Diätengebühren nach der „Eigenſchaft der Straße zu richten.

„Iſt die Straße eine ſolche, deren Herſtel„lung aus öffentlichen Rückſichten durch den Ein„fluß der landesfürſtlichen Behörden bewirkt, „oder welche nach vollbrachter Herſtellung in die „Verwaltung der Straßendirection auf Koſten „des Wegfondes oder des Aerariums übernom„men wird, ſo iſt die Amtshandlung der Kreis„ämter, ſo wie bey Straßen, welche von dem „Straßenfonde oder dem Aerarium beſtritten „werden, anzuſehen, und ſind hiernach die aus„geſendeten Kreisbeamten, rückſichtlich der Rei„ſekoſten und Diäten zu behandeln. Wo dieſe „Vorausſetzung nicht eintritt, ſind ſolche Ange„legenheiten als Parteyſachen zu betrachten."

Gubernialverordnung vom 2. May 1821, Zahl 9480.

78.

Befugniß geistlicher Gemeinden und Pfründner, Verpacht- und Vermiethungsverträge abzuschliessen.

Um dem Bedürfnisse einer bestimmten Vorschrift über das Befugniß geistlicher Gemeinden und Pfründner, über den Ertrag des ihnen zum Genuß eingeräumten Stiftungsvermögens rechtsgültige Pacht- und Miethverträge abzuschliessen, zu begegnen, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 6. April 1821, laut Hofkanzleyverordnung vom 14. des nähmlichen Monathes, Zahl 10614, allergnädigst verordnet:

1. Die Vorsteher geistlicher Gemeinden sind ohne Beystimmung ihrer Gemeinden nicht befugt, gültige Pacht- und Miethverträge abzuschliessen. Die Beystimmung der Gemeinde muß durch die bey ihren Beschlüssen übliche Fertigung dem Contracte beygesetzt seyn.
2. Es liegt in der Natur des Fruchtgenusses, daß geistliche Pfründner für sich selbst, und ohne höhere Genehmigung nur für die Zeit des Besitzes ihrer Pfründe, über den Ertrag des Pfründenvermögens, gültige Pacht- und Miethverträge abschliessen können.
3. Wenn von einer geistlichen Gemeinde oder von einem geistlichen Pfründner über das

Stiftungsvermögen, welches sie besitzen, Pacht- oder Miethverträge

a) auf die Lebensdauer des Pächters oder Miethmannes,

b) bey Grunderträgnissen und Gerechtsamen auf eine längere Zeit, als auf neun Jahre, bey Wohnungsmiethen auf länger als auf sechs Jahre abgeschlossen werden wollen, oder

c) wenn sich die Einhebung des Pachtschillings oder Miethzinses vorhinein auf mehrere Jahre bedungen werden will, ist zur Gültigkeit dieser Verträge die Genehmigung der Landesstelle nothwendig.

Wornach sich demnach in vorkommenden Fällen zu benehmen ist.

Gubernialverordnung vom 9. May 1821, Zahl 9693.

79.

Die Deserteurstaglien werden in Conv. Münze bezahlt.

Se. Majestät haben zu Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 16. April d. J., Zahl 10885, gnädigst zu bewilligen geruhet, daß die, nach den verschiedenen Waffengattungen bestimmten Deserteurstaglien, im gleichen Nennwerthe mit den gegenwärtigen in Conv. Münze bezahlt werden dürfen.

Gubernialverordnung vom 9. May 1821, Zahl 9694.

80.

Clausel, welche hinsichtlich des Reugeldes für alle Lizitations- oder Verhandlungsprotokolle über öffentliche Versteigerungen vorgeschrieben wird.

Es ist die Anfrage vorgekommen, welche Grundsätze bey den Versteigerungen, welche Staatsbehörden einleiten, hinsichtlich der Erlegung der Reugelder beobachtet werden?

Aus den gepflogenen Erhebungen ging hervor, daß die Stipulirung der Reugelder (Vadien) bey den Aerarialverträgen, welche einer höhern Genehmigung unterzogen werden müssen, allgemein üblich sey, ohne daß darüber außer den, die rechtlichen Attribute des Reugeldes bestimmenden Paragraphen 909, 910 und 911 des allgemein bürgerlichen Gesetzbuches, andere Vorschriften bestehen.

Da es nun aber bey mehreren Gelegenheiten geschehen ist, daß Bestbiether im Fall, wo die contrahirten Preise durch große Concurrenz, oder aus andern Ursachen weit herabgetrieben wurden, das gewöhnlich nur 5proc. im Werthe des Vertragsgegenstandes betragende Reugeld fahren liessen, und bey der neuen Lizitation bessere Preise zu erzielen wußten, welche ihnen das verlorne Vadium reichlich ersetzten: so hat die k. k. Hofkammerprocuratur, theils um dem Li-

zitationsacte oder Verhandlungsprotokolle mehr Haltbarkeit zu verschaffen, theils aber um sich der Prästationsfähigkeit der Lizitanten und Offerenten mehr zu versichern, den Antrag gemacht, daß der, der förmlichen Contractsausfertigung vorgehende Lizitations- oder Verhandlungsact für den Bestbiether sogleich unwiderruflich verbindlich gemacht, und von den Lizitanten und Offerenten statt des Vadiums gleich die in 10proc. des Werthsbetrages übliche Cautionssumme oder deren Sicherstellung abgefordert werden.

Zu diesem Zwecke hat die Hofkammerprocuratur folgende Clausel zur Einschaltung in das Lizitations- oder Verhandlungsprotokoll vorgeschlagen:

„Der Contract ist für den Bestbiether gleich „vom Tage des von ihm gefertigten Lizitations„protokolls, — fürs Aerar aber vom Tage der „erfolgten Ratification verbindlich. Im Fall, „als der Bestbiether den förmlichen Contract zu „fertigen sich weigerte, vertritt das ratificirte Li„zitationsprotokoll die Stelle des schriftlichen „Contractes, und das höchste Aerar hat die „Wahl, den Bestbiether entweder zur Erfüllung „der ratificirten Lizitationsbedingungen zu ver„halten, oder den Contract auf dessen Gefahr „und Unkosten neuerdings feilzubiethen, und den „erlegten Cautionsbetrag entweder im ersten Fall „auf Abschlag der höhern Bekösstigung; oder im

„zweyten Fall auf Abschlag der höhern Bekö-
„stigung zu ersetzenden Differenz rückzubehalten;
„im Fall aber, als der neue Bestboth keines Er-
„satzes bedürfte, als verfallen einzuziehen."

Da durch diese Clausel unbezweifelt mehr Sicherheit für die Aerarialrechte erzielt wird, als sonst das Bedungene kleine Reugeld gewährte; und da es sich auch darum handelt, in allen Zweigen der Aerarialverwaltung ein möglichst gleiches Verfahren in Behandlung der Contracte einzuführen: so wird in Folge hohen Hofkanzleydekretes vom 20. April 1821 diese Verbindungsclausel zur Aufnahme in alle Lizitations- oder Verhandlungsprotokolle und Contracte, wo Jemand sich zu einer Leistung gegen das höchste Aerar, oder gegen einen unter der Leitung der Staatsverwaltung stehenden öffentlichen Fond verbindlich macht, hiermit angeordnet.

Gubernialverordnung vom 9. May 1821, Zahl 9698.

81.

Den Reifnitzer Unterthanen ist das Hausiren in Städten und Märkten auch außer der Marktzeit gestattet, das Hausiren mit bespannten Wägen oder der Verkauf ihrer Waaren in ihren Einsätzen aber strenge verbothen.

Ueber eine vorgekommene Beschwerde gegen das Hausiren der Herrschaft Reifnitzer Unterthan-

nen aus Krain mit Siebwaaren, außer der Marktzeit, ist mit Commerzhofcommissions-Verordnung vom 23. April d. J., Zahl 973, die Entscheidung erflossen, daß sowohl nach den allgemeinen Bestimmungen des Hausirpatentes vom 5. May 1811 als auch nach der ausdrücklichen Vorschrift des Hofkammerdekretes vom 22. Februar 1815 den gedachten Unterthanen das Hausiren in Städten und Märkten auch außer der Marktzeit gegen Beobachtung der vorgeschriebenen Bedingungen und Verbindlichkeiten auf keine Weise untersagt werden könne, und daß ihnen eben so, wie den wälschen Früchtenhändlern nach dem Inhalte der Commerzhofcommissions-Verordnung vom 16. März 1820, Zahl 524, gestattet sey, ihre zum Hausirhandel bestimmten fertigen Waaren mittels Fuhren zu beziehen, und zur Hinterlegung und Aufbewahrung derselben eigene Einsätze zu halten.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß diesen Händlern das Hausiren selbst mit bespannten Wägen ebenso untersagt bleibe, als es ihnen strenge verbothen ist, in ihren Einsätzen, die nur zur Aufbewahrung der bezogenen Waaren dienen sollen, ihre Waaren zu verkaufen, und in denselben einen förmlichen stabilen Handel zu treiben, worüber die Ortsobrigkeiten sorgfältig zu wachen haben.

Gubernialverordnung vom 9. May 1821, Zahl 9747.

82.

Die Curatgeistlichkeit soll, in so weit selbe durch das Steuerprovisorium an der ihr gesetzlich bemessenen Congrua beeinträchtiget würde, dafür entschädiget, einstweilen aber mit executiver Betreibung der Steuern verschonet werden.

Vermög Eröffnung des hohen Hofkanzleypräsidiums vom 28. v. M., Zahl 734, ist bey der Ausführung des Grundsteuerprovisoriums die Frage entstanden, ob dem Curatclerus bey der gegenwärtigen Steuerbelegung nach dem Provisorium der bisher nach dem alten Catastr in einigen Provinzen üblich gewesene Abzug der Portio canonica gestattet werden könne? Die hohe Hofkanzley ist hierüber nach Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium dahin übereingekommen, daß die Grundsteuer nach den festgesetzten und insbesondere durch das allerhöchste Patent vom 23. December 1817 allgemein bekannt gegebenen Grundsätzen, von allen ihr unterliegenden Objecten ohne Unterschied, mithin auch von demjenigen, in deren Besitz die Curatgeistlichkeit ist, zu entrichten sey, der Curatclerus aber in den Fällen, wo die ihm gesetzlich bemessene Congrua durch die Entrichtung dieser Steuer geschmälert wurde, zu entschädigen wäre.

Wegen Bestimmung des Fonds, aus welchen, und wegen Festsetzung der Modalitäten, unter welchen diese Entschädigungen zu leisten seyen, werden Sr. Majestät die ehrfurchtsvollesten Anträge unterlegt.

Bis zur Herablangung der dießfälligen allerhöchsten Entschliessung ist aber mit der executiven Betreibung der Steuer von der Curatgeistlichkeit, welche sich in diesem Falle befindet, einstweilen inne zu halten.

Gubernialverordnung vom 16. May 1821, Zahl 10040.

83.

Die auf den Objecten der Grundsteuer lastenden Nebenabgaben sollen aufgehoben werden.

Se. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 10. April d. J. den Antrag wegen Auflassung der auf den Objecten der Grundsteuer im ausgedehnten Verstande außer der ordentlichen Grundsteuer und dem Zuschusse lastenden Nebenabgaben zu genehmigen, und als Cynosur festzusetzen geruhet: daß alle Nebenabgaben, durch welche das Grundbesitzthum im ausgedehnten Verstande außer der Grundsteuer in ausgedehnter Bedeutung, das ist: in den drey Objecten der Grundurbarial- und Zehent- und der

Gebäudesteuer und dem Zuschusse belastet ist, und die entweder in den Staatsschatz wirklich einfliessen, oder für eigentliche Staatsauslagen bestimmt sind, aufzuhören haben.

Vermöge Hofkanzleyverordnung vom 24. April 1821, Zahl 682, stellen sich als solche Nebenabgaben schon gegenwärtig dar:

1. Das Subsidium ecclesiasticum.
2. Der Militärquartierzins-, Schlafgeld- und Cassernreparationsbeytrag.
3. Der Landesvorspannsbeytrag.

Der Zeitpunct der Aufhebung derselben, dann welche Nebenauslagen etwa noch in diese Cathegorie gehören, wird nachträglich bekannt gemacht werden.

Gleichzeitig haben Se. Majestät dem weiters aufgestellten Grundsatze die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruhet: Neben der Grundsteuer und dem Zuschusse können für Ständische und Communalbedürfnisse besondere Auftheilungen nach dem Maßstabe der landesfürstlichen Quote Platz greifen. Diese müssen aber nach den Bedürfnissen und nach der Zulässigkeit des vorhandenen Objectes bemessen, und mit Rücksicht auf die nach den eigenthümlichen Verfassungen bestehende Beytragspflichtigkeit nach dem nähmlichen Maßstabe, nach welchem die landesfürstliche Grundsteuer umlegt wird, ebenmäßig vertheilt werden.

Jedoch haben Se. Majestät ausdrücklich zu erklären geruht, daß, wenn nur besondere Abtheilungen der Stände oder Gemeinheiten, z. B. nur die Dominien für besondere von der Staatsverwaltung gebilligte Zwecke Umlagen unter sich vornehmen, ihnen in diesem Falle auch die Wahl des Maßstabes gegen Bestätigung der Hofkanzley freygestellt bleibt.

Gubernialverordnung vom 16. May 1821, Zahl 10635.

84.

Den Consistorien, Vicariaten und Decanaten wird in ämtlicher Correspondenz die Portofreyheit bewilliget.

Nach Eröffnung der hohen Hofkanzley vom 3. May d. J., Zahl 12644, haben Se. Majestät durch allerhöchste Entschliessung aus Laibach unterm 26. v. M. Folgendes zu verordnen geruhet:

„Den Consistorien, Vicariaten und Decana„ten hat die Befreyung von Briefporto gegen „Führung der ordentlichen Journale zu Statten „zu kommen, wenn sie mit Länderstellen und „Kreisämtern oder die Consistorien und Vicaria„ten mit den Decanaten und umgekehrt in stricte officiosis correspondiren.

Gubernialverordnung vom 16. May 1821, Zahl 10691.

85.

Vorschrift, wie die aus den lombardisch-venetianischen Staaten gebürtigen Soldaten in Desertionsfällen zu behandeln sind.

Nachdem laut hohen Hofkanzleydekrets vom 25. April d. J., Zahl 17683, Se. Majestät unterm 14. December 1815 befohlen haben, daß die italienischen Truppen sowohl in Fällen, die eine kriegsrechtliche Behandlung oder rechtliches Erkenntniß nach sich ziehen, als auch in Disciplinärstraffällen, nach den für die österreichische Armee allgemein bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu behandeln sind, so wurde bey der nunmehr erfolgten Publication des neuen lombardisch-venetianischen Conscriptionssystems, welches §. 5 eine achtjährige Dienstzeit für die in Folge dieses Patents zum Militär gewidmet werdenden Unterthanen des lombardisch-venetianischen Königreiches festsetzt, rücksichtlich der Behandlung der aus diesem Königreiche gebürtigen Deserteurs Nachstehendes im Einverständnisse zwischen der hohen Hofkanzley und dem k. k. Hofkriegsrathe zur künftigen genauen Nachachtung anzuordnen befunden:

a) Die aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche gebürtigen Soldaten, welche nach der Publication des neuen lombardisch-venetianischen Conscrip-

tionspatentes zum Militär eingetreten sind, oder gestellt wurden, haben in Gemäßheit des Capitulationspatents vom 4. May 1802 und der allerhöchsten Entschliessung vom 14. December 1815 nebst den übrigen gesetzlichen Strafen der Desertion, bey der ersten Desertion nach Verlauf ihrer achtjährigen Capitulation noch eine halbe Capitulation, d. i. noch fernere vier Jahre zu dienen, bey der zweyten Desertion aber ist ihnen die Capitulation gänzlich abzunehmen, sie sind mithin zur lebenslänglichen Dienstleistung zu verhalten.

b) Hinsichtlich der vor der Publication des oben erwähnten Patents gestellten oder eingetretenen Unterthanen des lombardisch-venetianischen Königreichs hat es bey der bisherigen Beobachtung zu verbleiben, wornach derley Leute bey der ersten Desertion vom Tage ihrer Ergreifung, und neuen Eintheilung noch volle acht Jahre zu dienen haben, bey der wiederholten Desertion aber ihrer Capitulation gleichfalls gänzlich verlustig werden.

Hiebey wird zugleich erinnert, daß in Desertionsfällen lombardisch-venetianischer Soldaten auch künftig nur die Entschädigung des Militärärars nach den dießfalls bestimmten Vor-

schriften, keineswegs aber die Vermögensconfiscation einzutreten habe.

Gubernialverordnung vom 16. May 1821, Zahl 10735.

86.

Verboth der Aus- und Durchfuhr von Waffen, und Kriegsbedürfnissen aller Art, nach der Moldau und Wallachey.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung aus Laibach vom 3. May d. J. zu befehlen geruhet, daß die Aus- und Durchfuhr von Waffen, und Kriegsbedürfnissen aller Art, nach der Moldau und Wallachey, wegen des in beyden Fürstenthümern gegen die Pforte ausgebrochenen Aufstandes, alsogleich allgemein verbothen werde.

Dieser allerhöchste Befehl wird über Anordnung des hohen Hofkammerpräsidiums vom 11. dieses Monaths, Zahl 962, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernialverordnung vom 16. May 1821, Zahl 10832.

87.

Den marschirenden Truppen werden 2 kr. Conv. Münze als Zulage bewilliget, und sollen bey Ausrechnung der Etappentariffe keine geringern Bruchtheile als von 1/5 kr. angesetzet werden.

Se. Majestät haben den auf den eigends festgesetzten Etappenrouten marschirenden Truppen in jenen Landesbezirken, wo noch Einlösscheine cursiren, statt der von allerhöchst denselben bewilligten 4 kr. in Einlösschein, 2 kr. in Conv. Münze ohne Rücksicht des Papiergeldes als Marschzulage allergnädigst bewilliget. Da nun das aus den einzelnen Particularausweisen zusammengesetzte Total, und die daraus resultirten Länderdurchschnitts-Tarifpreise der Etappenkost den beruhigenden Beweis liefern, daß der gemeine Mann die Bezahlung seiner Menagekost bestreiten kann, ohne im Durchschnitt mehr als 4½ kr. von seiner Gebühr abzugeben, weil dort, wo die Tarifpreise über 4¾ kr. hinaufgehen, die Erhöhung bloß von dem zu 7 kr. und darüber erreichten Fleischpreisen herrührt, in diesen Fällen aber der Mann über seine gewöhnliche Gebühr von 5 kr. und 2 kr. Transportszulage auch noch den Fleischbeytrag erhält und diese zwey Beyträge zur Zahlung der Etappenkost gewidmet sind, so wurde laut Hofkanzleyverordnung vom

5. May 1821, Zahl 12531, angeordnet, bey Ausrechnung der Tariffe keine geringeren Bruchtheile in den Preissätzen als von $\frac{1}{5}$ kr. anzunehmen, weil selbst diese nur mit Hülfe der Papiergeld-Scheidemünze ausgeglichen, die von dem mindern Werthe aber weder von dem Mann bezahlt, noch an den Quartiersträger entrichtet werden können.

Gubernialverordnung vom 23. May 1821, Zahl 10843.

88.

In den Gymnasien wird die gemeinschaftliche Beicht und Communion der Schüler eingeführt.

Se. Majestät haben mittels allerhöchster Entschliessung vom 15. April d. J. allergnädigst zu befehlen geruht, „daß die gemeinschaftliche „Beicht und Communion der Gymnasialschüler „gemäß dem Antrage der Studienhofcommission „wieder allgemein in allen Gymnasien einzufüh„ren, und nur dafür zu sorgen sey, daß jene „Schüler, welche allenfalls die priesterliche Los„sprechung nicht erhalten sollten, sich nicht ohne „dieselbe dem Tische des Herrn nähern, und die „heilige Communion empfangen."

Damit nun diese höchstanbefohlenen, öffentlichen und gemeinschaftlichen Religionsübungen

von der Gymnasialjugend mit jener Würde und Vorbereitung begangen werden, die ein so wichtiger Gegenstand erheischet, wurde mit Studienhofcommissions-Verordnung vom 24. April 1821, Zahl 2797, folgende Vorschrift ertheilt:

Bey Annäherung der festgesetzten Zeit, in welcher die Schüler die Beicht verrichten, und das heilige Abendmahl nach Vorschrift empfangen sollen, wird denselben von dem Präfecte der Tag voraus kund gemacht, an welchem Sie sich dieser Religionspflicht zu unterziehen haben, und zugleich mehrere fremde Priester auf diesen Tag in die Gymnasialkirche geladen, um die Beicht der Schüler anzuhören.

An den Tägen zwischen der Kundmachung des Präfectes und der Beicht hat der Catechet in seinen Unterrichtsstunden sich über diese zwey Sacramente zu verbreiten.

Am bestimmten Tage werden die Schüler in der Schule versammelt, zur Beicht vorbereitet, und dann von den Lehrern in die Kirche geführt, wo sie unter Aufsicht derselben bey einem der geladenen Priester ihre Beicht ablegen. Hierauf hält der Catechet an die versammelte Jugend eine Exhorte zum würdigen Empfang des heiligen Abendmahls, worauf dieselbe unter beständiger Aufsicht der Professoren und des Präfectes das heilige Abendmahl empfängt, und dann dem heiligen Meßopfer beywohnt.

Ist die Jugend zahlreicher, so wird sie abgetheilt, und für jede Abtheilung ein besonderer Tag bestimmt.

Gubernialverordnung vom 23. May 1821, Zahl 11200.

89.

Alle Privatlotterien, folglich auch die mit Schauspielen verbundene, wobey kein besonderer Einsatz gefordert wird, werden verbothen.

Da sich mehrmahls der Fall ereignete, daß von den politischen Behörden, Schauspiele mit Lotterien verbunden, dann gestattet wurden, wenn für letztere kein besonderer Einsatz gefordert wurde, so wurde mit Hofkammerverordnung vom 15. May 1821, Zahl 16430, bedeutet, daß durch den 28. §. des allerhöchsten Lottopatents alle Lotterien auf eigene Ziehungen, ohne irgend einer Ausnahme untersagt seyen, und daher die Ertheilung der Bewilligung zu solchen Unternehmungen nur von Sr. Majestät selbst ausgehen könne.

Gubernialverordnung vom 23. May 1821, Zahl 11327.

90.

Die Umsetzung der Weg- und Brückenmäuthe, dann der Ueberfuhrsgebühren auf Conv. Münze, und die gleichförmige Organisirung dieser Gefälle betreffend.

In Folge allerhöchster Entschliessung und des hierüber erlassenen Hofkammerpräsidialdekrets vom 17. May d. J., Zahl 996, sind vom 1. July 1821 angefangen die ärarial Weg-, Brücken- und Wasserüberfahrtmäuthe in Conv. Münze nach dem Zwanzig-Guldenfuße zu entrichten, und ist sich hiebey nach folgenden Vorschriften zu benehmen:

§. 1. Die Wegmauth ist für das Zugvieh in der Bespannung, und zwar für alle Fuhren, ohne Unterschied der Gattung des Fuhrwerks, mit einem Kreuzer Conv. Münze vom Stücke des angespannten Zugviehes für die Meile zu entrichten.

§. 2. Für das Zugvieh außer der Bespannung, ferner für das Treibvieh ist die Wegmauth, und zwar vom schweren Vieh, als: Pferden, Ochsen, Stieren, Kühen, Unzen, Terzen, Maulthieren und Eseln mit einem halben Kreuzer vom Stücke; vom leichten Vieh aber, als: Kälbern, Schafen, Ziegen und dem Borstenvieh, mit einem viertel Kreuzer vom Stücke für die Meile zu entrichten.

§. 3. In der Haupt- und Residenzstadt Wien, so wie in den Provinzialhauptstädten, wo Linienämter bestehen, ist an denselben vom Zugvieh in und außer der Bespannung, dann vom schweren und leichten Vieh die für eine Meile festgesetzte Wegmauth zu entrichten.

§. 4. Von der Entrichtung der Wegmauth bey sämmtlichen Wegmauth- und Linienämtern sind befreyt:

a) der k. k. Hofstaat und dessen unmittelbares Gefolge;

b) Se. königl. Hoheit der Herzog Albert von Sachsen-Teschen;

c) die am allerhöchsten Hofe accreditirten Gesandten oder Bothschafter auswärtiger Mächte mit eigenen, oder Postpferden; bey gemietheten Pferden ist jedoch die Wegmauth zu entrichten;

d) der Oberstthof- und Landjägermeister mit seinem eigenen Wagen, seinen Reitpferden und seinem Küchenwagen, in allen landesfürstlichen Forst- und Jagdbezirken, dann die ihm untergeordneten Forst- und Jagdbeamten, nebst seinen Hausleuten, die er zu seiner Bedienung voraus sendet, oder die ihm nachfolgen, wenn sie mit einem gehörig gefertigten Zeugnisse versehen sind;

e) das k. k. Jagd- und Forstpersonale in den Jagd- und Forstbezirken, in welchen jeder einzeln angestellt ist.

f) das in Garnison liegende k. k. Militär eine viertel Meile um den Regimentsbequartierungsbezirk, jedoch nur in seiner Uniform;

g) Pferde, welche wegen der Aushebung zum Militärdienste gestellet werden, sowohl auf dem Hin- als Rückweg, wenn sie mit dem ihre Bestimmung und Zahl bestätigenden Zeugnisse der Ortsobrigkeit begleitet sind;

h) alle Fuhren, welche ein unmittelbares Aerarialgut mit k. k. Gespann führen, oder wenn es gedungene Fuhren sind, die mit Freypässen der k. k. allgemeinen Hofkammer, oder von der Landesstelle versehen sind;

i) die Militärvorspannsfuhren, sowohl einzeln als bey dem Marsche der Truppen, wie auch die Fuhr- und Reitpferde der marschirenden Truppen und Offiziere;

k) Die Naturallieferungstransporte, welche aus einer Magazinsstation in eine andere durch Vorspann von den Unterthanen verführt werden, so wie auch die Landeslieferungsfuhren gegen Vorzeigung der obrigkeitlichen Lieferscheine.

In einem, wie in dem andern Falle, findet diese Wegmauthbefreyung auch dann Statt, wenn die Unterthanen diese Fuhren nicht selbst, sondern durch von denselben bezahlte Unternehmer leisten;

l) die ordinären Posten, wenn mit denselben kein Reisender fährt, da sonst ein solcher für ein Pferd die Wegmauth zu bezahlen hat;

m) die Estaffetten und Couriere, die k. k. Postwägen, wie auch alle leere, oder an einen Postwagen oder einer Postkallesche gespannten zurückgehenden Postpferde;

n) die Fuhren der Seelsorger in ihren pflichtmäßigen Amtsverrichtungen, als: zur Abhaltung des Gottesdienstes, der Christenlehre, oder Besuchung der Kranken und Beerdigung der Leichen in ihren seelsorglichen Bezirken;

o) in den Ortschaften, wo ein Wegmauthschranken aufgestellt ist, werden den Ortsbewohnern von der Wegmauth frey gelassen:

1. Das auf die Weide, zur Heilung, oder zum Beschlagen gehende Vieh;

2. Das Fuhrwerk zum Feldbau, als: Pflüge, Eggen, Dünger und Gypsfuhren, wenn der Gyps gleich auf Wiesen oder Felder gebracht, und dort eingeackert wird, und diese Bestimmung mit obrigkeitlichen Certificaten bestätigt ist;

3. Alle Wirthschaftsfuhren, welche die Bewohner einer Ortschaft, wo ein Wegmauthschranken aufgestellt ist, mit ihrem eigenen, oder in demselben Orte gemietheten Zugvieh verrichten, oder zum Betriebe ihrer

Wirthschaft, ihres Gewerbes, dergestalt nothwendig haben, daß eigentlich nur das nähmliche Naturale, oder die nähmliche Waare hin und hergeführt wird, z. B., wenn Getreide oder Mehl zur Vermahlung oder Verbackung, oder Fabrikate in die nächste Walke, oder zur Appretur oder bey der Wirthschaft eigenes Baugut und die Fechsung vom Felde oder Holz aus dem Walde zum eigenen Bedarf geführt wird;

4. Alle auf dem Grund und Boden des Mauthortes genommenen Materialien für den Mauthort selbst;

5. Die Wirthschaftsfuhren der Dominien sowohl mit eigenen als gemietheten, und mit Robathzügen, welche in einer Stadt, oder in einem andern Orte, wo ein Wegmauthschranken steht, ihre Wirthschaftsgebäude haben, von welchen aus sowohl der Feldbau betrieben, als auch dahin das eigene Baugut, dann das Holz zum Gebrauche für die Wirthschaftsgebäude aus eigener Waldung geführt wird.

Von dieser Wegmauthbefreyung an den Lokalschranken sind ausgenommen die Industrialfuhren, das ist, solche Fuhren, mit welchen Producte: als Körner, Heu, Stroh u. s. w., oder Fabrikate zum Verkaufe aus dem Orte anderswohin verführt werden;

Fuhren, welche von den umliegenden Ortschaften, Victualien, Holz und derley Bedürfnisse in einem mit einem Wegmauthschranken geschlossenen Ort auf den Markt, oder sonst zum Absatze bringen, müssen die Wegmauth auch dann bezahlen, wenn sie am nähmlichen Tage leer hinausfahren.

p) Alle Fuhren zur Erhaltung, oder zum Bau der Straßen, gegen Legitimation mittels ordentlicher Certificate der Straßenbaudirection;

q) Fuhren mit Bau-Materialien zur Wiedererbauung eines abgebrannten Hauses, auf dem Lande gegen kreisämtliche Päße, bey Städten gegen Magistrats-Zeugnisse;

r) Die rohen Erzfuhren, dann Kohl- und Holzfuhren im Orte, wo sich der Schranken befindet, aber nicht ausser demselben.

Uebrigens hat es bey der jenem Fuhrwerke, welches mit Rädern von einer Felgenbreite von wenigstens sechs Wiener-Zollen versehen ist, bereits zugestandenen Begünstigung der Nachsicht der Hälfte der Wegmauth, und der Unbeschränktheit der Ladungslast sein Verbleiben.

§. 5. Von den übrigen bisher bestandenen, und §. 4. nicht ausdrücklich nahmhaft gemachten Wegmauthbefreyungen hat es abzukommen.

§. 6. Für die Umfahrung oder Ueberfahrung einer Wegmauthſtation mit Zugvieh, ſo wie für die Umgehung derſelben mit Treibvieh iſt nebſt der Gebühr, der zehnfache Betrag der Wegmauth von jedem Stück Zug- oder Treibvieh als Strafe zu entrichten.

§. 7. Die Brückenmauth iſt nur für Brücken von einer Länge von zehn Klaftern und darüber, nach folgendem Tarif, und nach drey Claſſen in der Art zu entrichten, daß in die erſte Claſſe Brücken von einer Länge von zehn bis zwanzig Klaftern, in die zweyte jene von mehr als zwanzig bis vierzig Klaftern, und in die dritte jene von mehr als vierzig Klaftern Länge gehören, wobey jedoch zu beobachten iſt, daß Brücken, die über mehrere Arme eines Fluſſes auf demſelben Straßenzuge führen, in Anſehung der Entrichtung der Brückenmauth zuſammen nur für eine Brücke zu gelten haben.

Tarif,

mit welchem die Brückenmauth zu entrichten iſt.

	1ſte Claſſe	2te Claſſe	3te Claſſe
	Kreutzer		
Für alles Fuhrwerk von jedem Stück zugleich	1	2	3
Von jedem Stück Tragvieh, oder ſchweren Treibvieh, als: Pferde, Ochſen, Stiere, Kühen, Maulthieren und Eſeln	½	1	1½
Von jedem kleinen Treibvieh, als: Kälber, Schweine, Ziegen, Schafe, Hammeln ꝛc.	¼	½	¾

§. 8. Alle übrigen in Anſehung der Weg- und Brückenmäuthe beſtehenden Vorſchriften, ſo wie die für die Uebertretung derſelben feſtgeſetzten Strafen haben, in ſo fern ſie nicht durch die gegenwärtige Circular-Verordnung eine Abänderung erleiden, in Kraft und Wirkſamkeit zu verbleiben.

§. 9. An jenen Orten, wo ſtatt der Brücke eigene ärarial Waſſer-Ueberfahrten gewöhnlich beſtehen, ſind die Ueberfahrtsgebühren ebenfalls in Conv. Münze nach dem für die Brückenmauth feſtgeſetzten Tariffe, jedoch mit der Abweichung zu entrichten, daß:

a) auch bey Ueberfahrten über Flüſſe unter der Breite von zehn Klaftern die Gebühr nach der erſten Claſſe zu bezahlen iſt, dann

b) bey Ueberfahrten nach der erſten Claſſe auch jede Perſon ohne Unterſchied eine Gebühr von einem Kreutzer, nach der zweyten Claſſe jene von zwey Kreutzern, und nach der dritten Claſſe jene von drey Kreutzern, ferner jede Perſon mit einem Zieh- oder Schubkarren die vorbemerkten Gebühren im doppelten Betrage zu entrichten habe.

§. 10. Ueber die Längenſtrecke der Wegmauth-Stationen nach Meilen, und die Claſſificirung der Brückenmauth nach Verhältniß der Strombreite wird eine eigene Bekanntmachung erfolgen.

Gubernialverordnung vom 23. May 1821, Zahl 11529.

91.

Ueber einige Modificationen der in den früheren Monathen gegenwärtigen Jahrs höchst angeordneten ausgedehnteren Mitteln zur Ergänzung der Reserve.

Der, in den früheren Monathen gegenwärtigen Jahres drohende Kriegsstand forderte die Staatsverwaltung auf, für die dringend angeordnete Ergänzung der Reserve, ausgedehntere Mittel zu ergreifen, als sie das System für Friedenszeiten darbiethet.

Seit dieser Epoche ist aber die Ruhe in Italien wieder hergestellt, und nach der dadurch erlangten Waffenruhe, hat die gegenwärtige Rekruten-Aushebung nur mehr zur gewöhnlichen Ergänzung der Reserve-Mannschaft zu dienen.

Durch diese glückliche Stellung der Verhältnisse fanden sich, laut hohem Hofkanzley-Dekrete vom 22. dieses Monaths, Nr. 14730, Seine Majestät allergnädigst bewogen, mit allerhöchster Entschliessung vom 15. May dieses Jahrs die, für die gegenwärtige Rekrutenstellung, unterm 23. März d. J. erlassenen verschärften Maßregeln, mit Ausnahme der zugleich erlassenen Paßvorschriften — aufzuheben; wornach gegenwärtig, auf die systemmäßig zeitlich Befreyten, nicht zu greifen ist, und die bereits gestellten zeitlich Befreyten, zu entlassen seyn werden.

Dieser allerhöchsten Weisung zu Folge, werden daher der

1ste Punct der Gubernialcurrende vom 18. April dieses Jahrs, Nr. 8468 *), laut welchem während 6 Monathen der vereinte Erwerb bürgerlicher Häuser und des Bürgerrechtes von der Militärstellung nicht schützte, dann der

2te Punct, durch welchen während gedachter Zeit die Erwerbung von Wirthschaften oder Gewerben durch Kauf oder Heirath keine Befreyung vom Militärstande bewirkte, auch Entlassung im Concertationswege auf erkaufte oder erheirathete Wirthschaften nicht gestattet war, endlich der

3te Punct, wodurch die zeitlichen Befreyungen auf sechs Monathe aufgehoben wurden, hiermit zurückgenommen, und für aufgehoben erklärt.

Bey den übrigen Puncten der besagten Currende aber, und zwar bey den Puncten

4 die Stellung der Vagabunden, Paßlosen ꝛc. auf Rechnung der ergreifenden Dominien;

5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11, die Versehung mit neuen Pässen und Erlaubnißscheinen betreffend;

12, Wegen Sicherstellung von 300 fl. bey Paßertheilungen in das Ausland;

*) Siehe Seite 157, Nr. 69.

13, Wegen Bestrafung der Verhehler oder Beförderer der Flucht eines Militärpflichtigen;

14, Wegen Stellung der angeblichen Ausländer, die ihr Nationale nicht beweisen können;

hat es noch ferner sein Verbleiben, jedoch bleibt die Dauer der in besagten Puncten enthaltenen Verfügungen nicht auf 6 Monathe, sondern bloß auf die Dauer der gegenwärtigen Rekruten-Stellung ausgesprochen.

Auch befahlen Se. Majestät, daß, wenn nach Stellung des Contingents durch Rückkehr von Flüchtlingen, oder durch Ausforschung der bey der Conscription abwesend gewesenen, sich solche vorfinden sollten, die mehr als die bereits gestellten, vermög der bestehenden Vorschriften zur Stellung geeignet sind, selbe gestellt, und dafür so viele andere, die sonst nicht gestellt worden wären, und zwar diejenigen, die am wenigsten nach den bestehenden Vorschriften zur Stellung geeignet sind, entlassen werden.

Uebrigens erklären Se. Majestät, daß es eine nothwendige Maßregel sey, die Reserven auf den festgesetzten Stand zu bringen, die auch, so weit immer möglich, aufrecht erhalten werden muß, und wodurch allein es nur immer möglich ist, die Regimenter im Frieden auf einen geringern Stand zu erhalten, und hierdurch die Finanzen zu erleichtern.

Gubernialverordnung vom 27. May 1821.

Zahl 11784.

92.

Für Kriegsbeschädigungen wird aus dem Staatsschatze keine Vergütung geleistet, jedoch sind die Befehlshaber für die aus ihrer Schuld von den Truppen verübten Excessen zur Ersatzleistung verpflichtet.

Seine Majestät haben über den Antrag wegen Vergütung der in dem Königreiche Böhmen im letzten Kriege gegen Frankreich vom österreichischen Militär geschehene Kriegsbeschädigungen aus Laibach den 2. April l. J., Folgendes zu entschliessen befunden:

„Den Unterthanen in Böhmen, so wie auch jenen in den übrigen Provinzen, ist für die durch Excesse Meiner Truppen erlittenen Beschädigungen zwar keine Vergütung aus dem Staatsschatze zu leisten; jedoch ist es mein Wille, daß nach Meiner Entschliessung vom 5. April 1816 für den Fall, wenn diese Beschädigungen auf Befehl oder Zulassung der Befehlshaber erfolgt wären, oder diese Ordnung zu machen unterlassen hätten, die Befehlshaber dieser Truppen, in soweit sie bekannt sind, zur Verantwortung gezogen, und in so fern ihnen etwas zur Last fällt, zum Ersatze des gehörig zu liquidirenden Schadens verhalten werden."

Die allerhöchste Entschliessung, welche als eine erläuternde Bestimmung der in dem allerhöchsten Cabinettsschreiben vom 5. April 1816, wo-

von eine Abschrift folgt, ausgedrückten allerhöchsten Willensmeinung zur alleinigen Norm für die Behandlung der von dem österreichischen Militär zugefügten Kriegsschäden zu gelten hat, wird in Folge Hofkanzleyverordnung vom 16. April 1821, Z. 10086, mit dem Beysatze allgemein kund gemacht, daß es jedem auf diese Art beschädigten Unterthan, der sich mit dem Beweise nach dem gegenwärtigen Ausspruche gegen den Schuldtragenden aufzukommen getrauet, frey stehe, seine Entschädigungsansprüche bey den politischen Behörden gehörig anzumelden und geltend zu machen.

Entschädigungs-Ansprüche für Kriegsschäden, deren Urheber nicht bekannt sind, kommen in keine Betrachtung.

Gubernialverordnung vom 29. May 1821, Zahl 9753.

Abschrift.

Lieber Graf Lazanzky! Ueber den beyliegenden Vortrag Meines Gouverneurs Grafen Goes, finde Ich Ihnen Meinen Willen im Nachstehenden zu eröffnen: Entschädigungsansprüche, so aus dem Titel der auf Befehl der erloschenen Regierung vorgenommenen Befestigungsarbeiten oder sonstigen Kriegsoperationen entspringen, gehören unter die unberichtigten Passiven des erloschenen Königreichs Italien, und sind daher nach denen von

Mir über die Erfüllung der Verpflichtungen des Monte, und die Bezahlung der Staatsschulden, im Allgemeinen begnehmigten Grundsätzen, an die aufgestellt werdende Liquidations-Commission zu verweisen; jedoch ist dafür zu sorgen, daß sie von Meinen Unterthanen sobald möglich gehörig erwiesen gestellt, und liquidirt werden. — Forderungen, so aus zufälligen oder muthwilligen Verheerungen der Truppen entspringen, müssen, wenn diese Verheerungen früher Statt hatten, als die venetianisch-lombardischen Provinzen als integrirende Theile des Kaiserstaates erklärt wurden, jedoch nur in soweit sie nicht mit Recht an das erloschene Königreich Italien, oder Frankreich gestellt werden können, ganz zurück gewiesen werden, sonst ist auch zu deren Befriedigung das Erforderliche zu verfügen. — Entschädigungsansprüche endlich, welche in die Periode des letzten Krieges fallen, oder seit dem die lombardisch-venetianischen Provinzen schon Bestandtheile des Kaiserstaates ausmachten, müssen, in soweit der Schaden an dem Grundeigenthume auf Anordnung der Befehlshaber Meiner Truppen zur Beförderung der Kriegsoperation geschehen, von Meinem Aerarium, und zwar nach der strengsten Gerechtigkeit, vergütet werden. In sofern in dieser Zeitperiode Beschädigungen zufällig oder muthwillig von den Truppen geschehen, findet für Beschädigungen, so von feindlichen Truppen verübt wurden, als nothwendige Uebel

des Krieges eine Entschädigung in keinem Falle Statt, für jene aber, so durch Meine Truppen verübt worden, kann eine Vergütung nur dann Platz greifen, wenn der Schaden vollkommen erwiesen werden kann, wo es sodann die Sache der Behörden seyn wird, die Befehlshaber dieser Truppen, in soweit sie bekannt sind, zur Verantwortung zu ziehen, und in sofern ihnen etwas zur Last fällt, zum Ersatz des gehörig zu liquidirenden Schadens zu verhalten.

Von dieser Meiner Willensmeinung haben Sie die beyden Gouverneurs Meines lombardisch-venetianischen Königreiches, wie auch Meinen Hofkammer-Präsidenten in die Kenntniß zu setzen.

Vicenza den 5. April 1816.

Franz m.p.

93.

Die bisher bestandene Militär-Redimirungs-Taxe für die nach Bayern auswandernden österreichischen Reserve- und Landwehrpflichtigen wird aufgehoben.

Zu Folge einer Eröffnung der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley an die k. k. Hofkanzley, hat der königl. bayrische Hof bereits am 3. April l. J. die Verordnung erlassen, gemäß welcher die Legions- und Landwehrpflichtigen Bayern, die mit obrigkeitlicher Bewilligung nach Oesterreich

auswandern, eine Militär-Pflichtigkeits-Redimirungstaxe zu entrichten nicht verbunden sind, gegen dem jedoch, daß von den nach den bayerischen Staaten auswandernden Reserve- und Landwehrpflichtigen Oesterreichern die bisher bestandene Militär-Redimirungstaxe gleichfalls nicht gefordert werde.

Diese Vorschrift, welche in allen vorkommenden derley Auswanderungsfällen als Richtschnur zu gelten hat, wird über eingelangtes hohes Hofkanzleydekret vom 10. d. M., Z. 12718, zur Wissenschaft bekannt gegeben.

Gubernialverordnung vom 30. May 1821, Zahl 11386.

94.

Die wegen Vergütung der bey Hofreisen zu Grund gegangenen Pferde bestehenden Vorschriften werden erneuert.

Obschon die bestehenden Normalvorschriften vom 7. Jänner 1775, vom 20. December 1782 und 7. December 1792 ausdrücklich die Bedingungen und Förmlichkeiten bezeichnen, unter welchem eine Entschädigung der Obrigkeiten, Unterthanen und Postmeister für die bey Hofreisen zu Grund gegangenen Pferde von Seite des Aerariums Platz zu greifen hat: so ergeben sich doch noch Fälle, welche beweisen, daß diese Vorschriften,

ſowohl von Seite der Behörden, als auch von Seite der Parteyen, nicht gehörig beachtet werden, welches man wohl nur einer Vergeſſenheit dieſer Anordnungen zuſchreiben muß.

Mit Hofkammerverordnung vom 11. May 1821, Z. 18424, wurde daher angeordnet, daß die zu einem Hofritt mit ihren Pferden gewählten Parteyen durch die Verwaltungsämter, oder Ortsrichter, jedesmahl über die Vorſichten unterrichtet werden ſollen, die ſie bey allenfälligen Beſchädigungen ihrer Pferde auf Hofreiſen zu beobachten haben, um ſich der ihnen zugedachten Wohlthat zu verſichern.

Gubernialverordnung vom 30. May 1821, Zahl 11388.

95.

Den zu Militär-Aſſentirungen beyzuziehenden Civilärzten gebühren in loco keine Diäten, ſondern nur dem Umfange ihrer Verwendung angemeſſene Remunerationen.

Nachträglich zur Gubernial-Intimation vom 21. April 1820, Z. 8243 *), wird bekannt gegeben, daß vermög Hofkanzley-Verordnung vom 12. April d. J., Z. 10079, den zu den Aſſentirungen beyzuziehenden Civilärzten in dem Falle, wenn ſie ſich nicht auſſer ihrem Wohnorte begeben

*) In der Prov. Geſetzſamml. II. Band Nr. 73, Seite 279.

müssen, keine Taggelder bewilliget werden, sondern bey außergewöhnlicher Mühewaltung oder besonders ausgezeichneter Verwendung einzelner Individuen für dieselben Fall für Fall um eine angemessene Remuneration einzuschreiten sey.

Gubernialverordnung vom 30. May 1821, Zahl 11579.

96.

Den Vorspanns-Rechnungslegern wird die Belehrung ertheilet, wie die in Convent. Münze bezahlt werdenden Meilengelder in W. W. umgesetzet, zu verrechnen sind.

Bey dem Umstande, daß vom Militärjahr 1821 angefangen das Meilengeld vom Militär in Convent. Münze nach dem ursprünglichen Betrage entrichtet, die Bezahlung des contract- oder rolarmäßigen Vorspannsfuhrlohnes aber, und der übrigen Vorspannsauslagen in W W. Papiergeld geleistet wird, findet das Gubernium in Bezug auf die Vorspannsgelderverrechnung Folgendes anzuordnen:

Nach den bestehenden Vorschriften müssen bey jedem Fond oder Gefälle, wo sich die W. W. bis nun nicht ganz beseitigen läßt, die Rechnungsrubriken bey dem Empfange sowohl, als bey den Ausgaben für Wiener-Währung und für Convent. Münze eröffnet, und jeder eingehende, oder auszugebende Betrag in jener Währung aufgeführt werden, in welcher er sich wirklich ergab, oder

geleistet wurde. Wird bey den zu bestreitenden Auslagen die W. W. zu wenig, so kann dieser Umstand durch die einfachste Durchführung, und zwar dadurch gehoben werden, daß der umzusetzende Betrag der Conv. Münze in die Ausgabe, und die dafür nach den Curs zu 250 pCt. erhaltene W. W. in Empfang genommen werde. Durch diese leicht zu begreifende, und daher auch bey der Verrechnung der Vorspannsgelder in volle Anwendung zu bringende Methode ändert sich in der bisherigen Vorspanns-Rechnungslegung weiter nichts, als daß sowohl beym Empfang, als bey den Ausgaben nebst der Colonne für W. W. auch noch eine zweyte für C. M. eröffnet werde. Hierdurch wird es den Rechnung legenden Vorspannscommissariaten leicht möglich, diese beyden Währungen nach ihrem Verhältnisse zu verrechnen, und es fällt auf solche Art sowohl der Zwang für die Contrahenten zur Annahme des als Meilengeld eingegangenen Conv. Geldes, als auch das Besorgniß weg, daß der Vorspanns-Landesbeytragsfond auf irgend eine Weise beeinträchtiget werde.

Die Vorspannscommissariate haben sich nach dieser Vorschrift bey Legung der Vorspannsrechnungen, und zwar schon bey der nächsten für das dritte Militärquartal 1821 zu legenden Rechnung zu benehmen.

Gubernialverordnung vom 30. May 1821, Zahl 11798.

97.

Verabfolgung der Depositen der kön. bayerischen Unterthanen.

In Ansehung derjenigen Depositen, welche während den fürgewesenen Vermögens-Exportations-Differenzen zwischen Oesterreich und Bayern vom Jahre 1811 zurückbehalten worden sind, haben Se. Majestät, nach dem Inhalte der Hofkanzley-Verordnung vom 20. May d. J., Z. 11984, unterm 18. April d. J. allerhöchst zu entschliessen geruht, daß die in Folge der österreichischen gegen die königl. bayerische Verordnung vom 12. April 1811 gerichtete Retorsionsmaßregel vom 22. October 1811 zurückgehaltenen Depositen, jenen, welchen sie ohne dieser Anordnung nach den Rechten auszufolgen gewesen wären, selbst, wenn sie noch königl. bayerische Unterthanen sind, ohne weiteren Anstand nachträglich zu erfolgen sind.

Gubernialverordnung vom 6. Juny 1821, Zahl 12020.

98.

Die für verdienstliche Nährältern der Findlinge bewilligten Prämien, werden in Convent. Münze bezahlt.

Mit Hofkanzleyverordnung vom 13. May 1821, Zahl 12278, wurde der Antrag, das jährliche Prämium für verdiente Nährältern der Findlinge von 40 fl. künftig in Convent. Münze auszubezahlen, genehmiget.

Gubernialverordnung vom 6. Juny 1821, Zahl 12118.

99.

Der neue Weg- und Brückenmauthtarif wird bekannt gemacht.

Mit Currende vom 23. vorigen Monaths, Zahl 11529, *) erfolgte die Bekanntmachung jener Bestimmungen, welche vermög allerhöchster Entschliessung, und des hierüber erflossenen hohen Hofkammer-Präsidialdekrets vom 17. vorigen Monaths in Ansehung der Umsetzung der Weg- und Brückenmäuthe, dann der Ueberfuhrsgebühren auf Conv. Münze, und der gleichförmigen Organisirung dieser Gefälle festgesetzt wurden.

*) Siehe Seite 190, Nr. 90.

Der in dem §. 10 erwähnter Currende enthaltenen Zusicherung gemäß geschieht nun hiermit auch die Bekanntmachung jenes Tarifs, welcher ganz nach Maßgabe der bereits zur allgemeinen Kenntniß gebrachten höchsten Bestimmungen, und zwar für die Provinz Steyermark und für den Klagenfurter Kreis in Kärnten abgesondert verfaßt, und welchem auch zur Erleichterung der Uebersicht eine Beschreibung der der Mauthentrichtung unterliegenden Brücken beygefügt ist.

Dieser Tarif tritt mit 1. künftigen Monaths July 1821 seinem ganzen Umfange nach in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunete an ist sich einzig nach diesem Tarif zu benehmen, wovon durchaus keine Abweichung Statt finden kann. Nur in Ansehung der auf der Wienerstraße zwischen Bruck und Kindberg in Steyermark bestehenden Constructionsmauth hat es (wie es auch schon in dem Tarif angemerkt ist) bis auf weitere Verfügung noch bey der bisherigen Gebühr in W. W. zu verbleiben.

Gubernialverordnung vom 6. Juny 1821, Zahl 12336.

Nahmen der Aemter, wo eine Wegmauth, oder ein Brückengeld abzunehmen ist.	Wegmauthgebühr für Meilen	vom Zugvieh in der Bespannung vom Stück zu 1 kr.	vom Treibvieh vom schweren das Stück zu ½ kr.	vom Treibvieh vom leichten das Stück zu ¼ kr.	Brückengeld vom Zugvieh nach den drey Classen zu 1, 2, und 3 kr.	vom Treibvieh vom schweren zu ½ 1, und ½ kr.	vom Treibvieh vom leichten zu ¼, ½, und ¾ kr.
		kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
I. Auf der Wienerstraße. **							
1. Station Frohnleiten .	4	4	2	1	3	1½	¾
2. — Bruck *)	3	3	1½	¾	3	1½	¾
3. — Kindberg *)	3	3	1½	¾	1	½	¼
4. — Mürzzuschlag . . .	3	3	1½	¾	1	½	¼
II. Auf der Triesterstraße.**)							
1. Stat. Wildon	3	3	1½	¾	—	—	—
2. — Landschabrücke . . .	2	2	1	½	3	1½	¾
3. — Marburg	4	4	2	1	3	1½	¾
4. — St. Jos. b. W. Feistritz	3	3	1½	¾	—	—	—
5. — Gonowitz	2	2	1	½	1	½	¼
6. — Saunbrücken . . .	5	5	2½	1¼	3	1½	¾
7. — Franz	2	2	1	½	4	2	1
III. Auf der Ungarstraße. **)							
1. Stat. Gleisdorf	3	3	1½	¾	2	1	½
2. — Fürstenfeld	4	4	2	1	1	½	¼
IV. Auf der Italienerstraße.							
1. Stat. Bruck	2	2	1	½	2	1	½
2. — Leoben	2	2	1	½	2	1	½
3. — Gobernitz b. Knittelf.	4	4	2	1	5	2½	1¼
4. — Judenburg	2	2	1	½	4	2	1
5. — Unzmarkt	3	3	1½	¾	—	—	—
6. — Dürnstein	4	4	2	1	—	—	—
V. Auf der Kärntnerstraße.							
1. Stat. Marburg	2	2	1	½	—	—	—
2. — Zellnitz	2	2	1	½	—	—	—
3. — Mahrenberg	4	4	2	1	—	—	—
VI. Auf der Salzstraße.							
1. Stat. Leoben	2	2	1	½	2	1	½
2. — Kallwang	5	5	2½	1¼	1	½	¼
3. — Rottenmann	5	5	2½	1¼	2	1	½
4. — Wörschach	3	3	1½	¾	2	1	½
5. — Mittendorf	3	3	1½	¾	—	—	—
6. — Aussee	2	2	1	½	—	—	—

Nahmen der Aemter, wo eine Wegmauth, oder ein Brückengeld abzunehmen ist.	Wegmauthgebühr für Meilen	vom Zugvieh in der Bespannung vom Stück zu 1 kr.	vom Treibvieh vom schweren das Stück zu ½ kr.	vom Treibvieh vom leichten das Stück zu ¼ kr.	Brückengeld vom Zugvieh nach den drey Classen zu 1, 2, und 3 kr.	vom Treibvieh vom schweren zu ½, 1, und 1½ kr.	vom Treibvieh vom leichten zu ¼, ½, und ¾ kr.
		kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
VII. Auf der Thauernstraße.							
1. Stat. Trieben	2	2	1	½	—	—	—
2. — Mauth an der Möderbrücke	4	4	2	1	1	½	¼
3. — Judenburg oder — Unzmarkt	3	3	1½	¾	2	1	½
	3	3	1½	¾	—	—	—
VIII. Auf der Ennsthalerstraße.							
1. Stat. Wörschach	3	3	1½	¾	2	1	½
2. — Gröbming	3	3	1½	¾	2	1	½
3. — Mandling	4	4	2	1	4	2	1
IX. Auf der Straße über den Pühern.							
1. Stat. Rottenmann	3	3	1½	¾	2	1	½
2. — Spital am Pühern	3	3	1½	¾	—	—	—
X. Auf der Eisenstraße.							
1. Stat. Leoben	2	2	1	½	2	1	½
2. — Vordernberg	2	2	1	½	—	—	—
3. — Hiflau	5	5	2½	1¼	—	—	—
4. — Frenz	3	3	1½	¾	—	—	—
XI. Auf der Obdacher Seitenstraße.							
1. Stat. Obdach	3	3	1½	¾	—	—	—

*) Zwischen Kindberg und Bruck besteht neben oberwähnten Wegmauthgebühren zugleich die Wegconstructionsmauth, welche noch wie bisher in W. W. mit 6 kr. von 1 Pferd oder 1 Paar Ochsen im schweren, und mit 4 kr. im leichten Fuhrwerk; dann mit 1 kr. von einem Stück schweren, und mit 1 kr. von einem Paar leichten Triebvieh nach dem Tarif vom 14. September 1811 zu entrichten ist.

**) Bey gesammten Linienämtern um Grätz ist vom Zugvieh in- und außer der Bespannung, dann vom schweren und leichten Triebvieh die für Eine Meile festgesetzte Wegmauthgebühr zu entrichten.

Die hier verzeichneten Gebühren sind an allen Stationen bey jedesmaliger Passirung des Schrankens im Hin- wie im Zurückwege zu entrichten.

Beſchreibung

ſämmtlicher Brücken in Steyermark, von welchen nach gegenwärtigem Tarif eine ärarial Brückenmauth zu entrichten iſt.

Benennung der Straßen, auf welchen dieſe Brücken beſtehen.	Nr.	Nahmen der Brücken.	Länge derſelben. Klaft.
I. Auf der Wienerſtraße	1	Frohnleitner Murbrücke.	48
	2	Brucker Murbrücke.....	48
	3	Wartberger Mürzbrücke.	20
	4	Steinbachbrücke	19
II. Auf der Trieſterſtraße	1	Landſcha Murbrücke....	79
	2	Marburger Draubrücke.	55
	3	Biſchofdorferbrücke.....	16
	4	Sannbrücke	97
	5	Ternovitzerbrücke	19
	6	1te Felskabrücke	15
	7	2te Felskabrücke	15
	8	Burgsthalbachbrücke....	13
III. Auf der Ungarſtraße	1	Ragnitzbrücke	27
	2	Feiſtritzbrücke	13
IV. Auf der Italienerſtraße.	1	Brucker Murbrücke	32
	2	Leobner Murbrücke	34
	3	St. Lorenzer Murbrücke.	36
	4	Gobernitzer Murbrücke..	42
	5	Ingeringerbrücke	13
	6	Pölſerbrücke.....	19
	7	Judenburger Murbrücke.	33
VI. Auf der Salzſtraße	1	Leobner Murbrücke	34
	2	Seitzerbachbrücke	11
	3	1te Baltenflußbrücke....	18
	4	2te Baltenflußbrücke....	16
	5	Röttelbrücke	35
VII. Auf der Straße über den Thauern . . .	1	Bölſenbachbrücke	15
	2	Thalheimer Murbrücke..	22½
VIII. Auf der Ennsthalerſtraße	1	Röttelbrücke	35
	2	Salzabrücke	22
	3	Eicher Ennsbrücke	54
	4	Galgenbichlbrücke.....	17
IX. Auf der Straße über den Pühra. . . .	1	1te Baltenflußbrücke....	18
	2	2te Baltenflußbrücke....	16
X. Auf der Eiſenſtraße	1	Leobner Murbrücke	34

Weg- und Brückenmauthtarif

für den Klagenfurter Kreis in Kärnten.

Nahmen der Aemter, wo eine Wegmauth, oder ein Brückengeld abzunehmen ist.	Wegmauthgebühr				Brückengeld		
	für Meilen.	vom Zugvieh in der Bespannung vom Stück zu 1 kr.	vom Treibvieh vom schweren das Stück zu 1/2 kr.	vom Treibvieh vom leichten das Stück zu 1/4 kr.	vom Zugvieh nach den drey Classen zu 1, 2, und 3 kr.	vom Treibvieh vom schweren zu 1/2, 1, und 1 1/2 kr.	vom Treibvieh vom leichten zu 1/4, 1/2, und 3/4 kr.
		kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
I. Auf der St. Veiterstraße.*)							
Station St. Veit	3	3	1 1/2	3/4	2	1	1/2
II. Auf der Villacherstraße *)							
Station Pörtschach . . .	3	3	1 1/2	3/4	—	—	—
III. Auf der Leoblerstraße *)							
1. Station Kirschentheuer	2	2	1	1/2	—	—	—
2. — Leobl	2	2	1	1/2	—	—	—
IV. Auf der Unterdraubur-gerstraße.							
1. Station Völkermarkt .	3	3	1 1/2	3/4	—	—	—
2. — Lavamünd . .	3	3	1 1/2	3/4	—	—	—
3. — Unterdrauburg	2	2	1	1/2	—	—	—
V. Auf der Griffnerstraße.							
Station Griffen	2	2	1	1/2	1	1/2	1/4

*) Bey gesammten Linien-Aemtern um Klagenfurt ist vom Zugvieh in- und außer der Bespannung, dann vom schweren und leichten Triebvieh die für eine Meile festgesetzte Wegmauthgebühr zu entrichten.

Die hier verzeichneten Gebühren sind an allen Stationen bey jedesmahliger Passirung des Schrankens im Hin- wie im Zurückwege zu entrichten.

Beschreibung

der Brücken in Kärnten, von welchen nach gegenwärtigem Tarif eine ärarial Brückenmauth zu entrichten ist.

Benennung der Straßen, auf welchen die Brücken bestehen.	Nr.	Nahmen der Brücken.	Länge derselben Klafter.
I. Auf der St. Veiterstraße	1	Landbrücke	14
	2	Gurkerbrücke	17
V. Auf der Griffnerstraße.	1	Gränzbrücke	13

100.

Die Umsetzung der Weg- und Brückenmauth-Gebühr auf Conv. Münze erstreckt sich nicht auf die Privat-Mauthgefälle.

Um allen irrigen Auslegungen in Absicht der mit Currende vom 23. vorigen Monaths, Zahl 11529, *) bekannt gemachten, die mit 1. July gegenwärtigen Jahrs zu geschehen habende Umsetzung des ärarial Weg- und Brückenmauthgefälls auf Conv. Münze betreffenden allerhöchsten Bestimmungen vorzubeugen, wird hiermit zu Folge weiteren Inhalts des hohen Hofkammer-Präsidialdekrets vom 17. vorigen Manaths, Z. 996, allgemein bekannt gemacht, daß darunter die Weg- und Brückenmauthgebühren, welche von den Herren Ständen, Gemeinden, Körperschaften, Dominien und Privaten rechtmäßig bezogen werden, keinerdings begriffen, sondern daß dieselben noch fortan in ihrem dermahligen Betrage im Papiergelde, oder, wo die Eigenthümer es vorziehen, in dem zu 250 % reducirten Betrage einzuheben seyen.

Gubernialverordnung vom 6. Juny 1821, Zahl 12336.

*) Siehe Seite 190, Nr. 90.

101.

Bey gerichtlichen Entscheidungen über Gefälls-Notionen darf der böse Vorsatz des Straffälligen gar nicht in die Frage gezogen werden.

Se. k. k. Majestät haben nach Eröffnung der k. k. Hofkammer vom 27. May d. J., Z. 20805, allergnädigst geruhet, folgendes allerhöchstes Handschreiben unterm 14. May 1821 zu erlassen: Es ist der Fall vorgekommen, daß bey gerichtlichen Entscheidungen über Gefälls-Notionen der böse Vorsatz des Notionirten in die Frage gezogen, und, wenn derselbe als nicht erwiesen oder als nicht zu vermuthen sich darstellte, auf diesen Umstand die Lossprechung des Straffälligen erkannt wurde.

Da diese Ansicht in den Gesetzen nicht gegründet ist, indem in Ansehung der Gefälls-Vorschriften die erwiesene Uebertretung oder unterlassung derselben an sich die Verwirkung der gesetzlichen Strafe begründet, so sind sowohl die Fiskalämter als auch die Cameral-Repräsentanten bey den Gerichtsstellen darauf aufmerksam zu machen und anzuweisen, daß sie in dem Falle, als eine Gerichtsstelle die Aufhebung einer Gefälls-Straf-Notion wegen Mangel des bösen Vorsatzes von Seite des Notionirten erkennen sollte, dagegen jederzeit die Appellation zu

ergreifen, oder beziehungsweise das Urtheil zu ſiſtiren und auf die Einholung des höheren Ausſpruches zu dringen haben.

Gubernialverordnung vom 6. Juny 1821, Zahl 12480.

102.

Alle zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten unentgeltlich zu leiſtenden Fuhren ſind von der Mauthentrichtung befreyt.

Se. Majeſtät haben mit allerhöchſter Entſchlieſſung vom 16. vorigen Monaths anzuordnen geruhet, daß alle zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten nach den beſtehenden Geſetzen unentgeltlich zu leiſtenden Fuhren von der Mauthentrichtung frey zu laſſen ſeyen.

Welche allerhöchſte Entſchlieſſung in Folge eingelangter hoher Hofkanzleyverordnung vom 25. v. M., Z. 14706, und zwar als eine Ausdehnung der im 4. §. der Gubernialcurrende vom 23. v. M. May, Z. 11529, *) enthaltenen Wegmauthbefreyungen, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernialverordnung vom 6. Juny 1821, Zahl 12525.

*) Siehe Seite 190, Nr. 90.

103.

Die Passagemauth bey den Zollämtern ist vom 1. July d. J. in Conv. Münze zu entrichten.

Mit hoher Hofkammer-Präsidialverordnung vom 8. d. M., Zahl 1154, wurde mit Beziehung auf die frühere hohe Verordnung vom 17. May d. J. wegen Umsetzung der Weg- und Brückenmauth auf Münze angeordnet, daß die durch das höchste Patent vom 12. July 1765 festgesetzte Passagemauth für das leichte Fuhrwerk in der Bespannung von jedem Pferde mit sechs Kreuzer bey den Zollämtern zu Friedau, Lafniz, Polsterau und Radkersburg in Steyermark, dann bey dem Bolletenamte zu Payerwiesen im Klagenfurter Kreise, vom 1. July d. J. angefangen, im gleichen Betrage in Conv. Münze zu entrichten sey.

Diese höchste Entschliessung wird hiermit nachträglich zur hierortigen Currende vom 23. v. M., Zahl 11529, *) zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

Gubernialverordnung vom 12. Juny 1821, Zahl 13168.

---

*) Siehe Seite 190, Nr. 90.

104.

Vorschrift wegen classenmäßiger Stämplung der gerichtlichen Schätzungsurkunden.

Um den bisher Statt gehabten verschiedenartigen Verfahren der Gerichtsbehörden und Taxämter rückstichtlich der Stämplung gerichtlicher Schätzungen, Schätznoten, oder Schätzungsprotokolle ein Ziel zu setzen, hat die k. k. allgemeine Hofkammer im Einverständniß mit der k. k. obersten Justizstelle zu bestimmen befunden, daß jede gerichtliche Schätzungsurkunde, sie möge von dem Richter im Wege des adelichen, oder des streitigen Richteramtes, oder auch außerdem auf Anlangen einer oder mehrerer Parteyen aufgenommen werden, dem Gerichte zur Hinterlegung zwar auf ungestämpeltem Papier zu überreichen, jedoch von dem Richter sogleich von Amtswegen dem Erben, Vormund, oder Executionsführer, oder der eingeschrittenen Partey in Amtsabschrift auf classenmäßigen Stämpel auszufertigen, und zuzustellen, so wie der Stämpelbetrag von der Partey auf die für Einhebung der Taxen vorgezeichnete Art hereinzubringen sey.

Sollte aber eine Partey sich nicht durch eine Gerichtsbehörde, sondern für sich selbst durch gewählte Schätzleute eine Schätzung entwerfen lassen, so würde dieselbe eine Privaturkunde darstellen, und in dieser Eigenschaft den für Pri-

vaturkunden bestehenden Vorschriften des Stämpelpatents unterliegen.

Diese hohe Bestimmung wird in Folge hoher Hofkammerverordnung vom 26. May d. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernialverordnung vom 13. Juny 1821, Zahl 12743.

105.

Die Löschung der zurückbezahlten Forderung einer geistlichen Communität in der Landtafel hat mit dem Consense der Landesstelle zu geschehen.

Bey Gelegenheit der Weigerung eines Landrechts, die zurückbezahlte Forderung einer geistlichen Communität nicht eher in der Landtafel löschen lassen zu können, als dazu der in einer Verordnung der k. k. obersten Justizstelle vom 30. August 1792 vorgeschriebene Consens der politischen Hofstelle eingeholt seyn wird, hat die hohe Hofkanzley Anlaß genommen, sich hierüber mit den Letztern in das Einvernehmen zu setzen, und gemeinschaftlich mit denselben durch Verordnung vom 30. May d. J., Z. 15255, zu beschliessen, daß diese Vorsicht auf die Zustimmung der Länderstellen, denen die Curatel der geistlichen Communitäten zukömmt, beschränkt werde.

Gubernialverordnung vom 20. Juny 1821, Zahl 13337.

106.

Die Weg- und Brückenmauthabnahme bey der zwiſchen Bruck und Kindberg beſtehenden Conſtructionsmauth hat noch ferners nach dem bisherigen Tarif in W. W., jene der Gutenſteiner-, Schwarzenbacher- und Kapplerſtraße im Klagenfurter Kreiſe aber nach dem folgenden Tariffe in Conv. Münze zu geſchehen.

Nachträglich zu der mit Currende vom 6. g. M., Zahl 12336, *) bekannt gemachten neuen Weg- und Brückenmauthtarif, wird in Gemäßheit der eben eingelangten hohen Hofkammer-Verordnung vom 21. d. M., Zahl 23722, Nachſtehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Erſtens. Die zwiſchen Bruck und Kindberg auf der Wienerſtraße beſtehende Wegconſtructionsmauth iſt, da die hierauf bezügliche Straßenſtrecke durch die hierzu, unter der Verbürgung der ſteyermärkiſchen Landſtände, von Privatperſonen aufgenommenen Kapitalien ganz neu hergeſtellt wurde, daher als eine Privatmauth zu betrachten kommt, bey dem bisherigen Tarif in W. W. Papiergeld zu belaſſen, und noch ferner in dem dermahligen Betrage in Papiergeld, oder wenn die Eigenthümer es vorziehen in dem zu 250 Procent reducirten Betrage in Metall-Münze einzuheben.

*) Siehe Seite 216, Nr. 190.

Zweytens. Was die auf der Gutensteiner-, Schwarzenbacher- und Kapplerstraße im Klagenfurter Kreise einzuhebenden Wegmäuthe betrifft, so kann in Rücksicht auf deren Einhebung von dem neu regulirten, mit 1. July 1821 in Wirksamkeit tretenden Wegmauth-Tarif um so minder eine Ausnahme Statt finden, als diese Straßen schon mit Anfang des Militärjahres 1821 von dem vormahligen sogenannten Bancale an den kärntnerischen Cameral-Straßenfond übergeben worden, daher die auf denselben bestehenden Wegmäuthe als ärarial Wegmäuthe zu betrachten sind, in Ansehung deren Se. Majestät höchst zu beschliessen geruhet haben, daß solche auf den Straßen, wo sie bestehen, ohne Unterschied, ob solche landartig, oder kunstmäßig hergestellt sind, nach dem neuen Tarif in Conv. Münze berichtiget werden sollen. — Diesem zu Folge sind die Wegmäuthe auf den erwähnten kärntner'schen Straßen vom 1. July d. J. an auch in Conv. Münze nach dem neuen Tarif zu entrichten, und abzunehmen.

Es ist demnach die Weg- und Brückenmauthgebühr auf den zuletzt erwähnten 3 Straßen im Klagenfurter Kreise, und zwar gleichfalls vom 1. künftigen Monaths July angefangen, ganz nach Vorschrift des hier beygedruckten Tarifs unweigerlich zu entrichten.

Gubernialcurrende vom 25. Juny 1821, Zahl 14282.

Weg- und Brückenmauth-Nachtrags-Tarif für den Klagenfurter Kreis.

Nahmen der Aemter, wo eine Wegmauth, oder Brückengeld abzunehmen ist.	Wegmauthgebühr für Meilen.	Wegmauthgebühr vom Zugvieh In d. Bespannung vom Stück zu 1 kr.	Wegmauthgebühr vom Treibvieh vom schweren das Stück zu 1½ kr.	Wegmauthgebühr vom Treibvieh vom leichten das Stück zu ¼ kr.	Brückengeld vom Zugvieh Nach den 3 Classen zu 1, 2, und 3 kr.	Brückengeld vom Treibvieh vom schweren zu ½, 1, und 1½ kr.	Brückengeld vom Treibvieh vom leichten zu ½, und ¾ kr.
		kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Auf der Gutensteiner Straße.							
Station Valentibrücke	2	2	1	½	3	1½	¾
Auf der Schwarzenbacher Straße.							
Station Schwarzenbach	2	2	1	½	3	1½	¾
Auf der Kappler Straße.							
Station Oberkanker	3	3	1½	¾	7	3½	1¾

Die hier verzeichneten Gebühren sind an allen Sationen bey jedesmahliger Passirung des Schrankens im Hin- wie im Rückwege zu entrichten.

Beschreibung

der Brücken, von welchen nach gegenwärtigem Tarif eine ärarial Brückenmauth zu entrichten ist.

Benennung der Straßen, auf welchen diese Brücken bestehen.	Nr.	Nahmen der Brücken.	Länge derselben. Klafter
Auf der Gutensteiner Straße.	1	Valentibrücke	14
	2	Barbarabrücke	36
Auf der Schwarzenbacher Straße.	1	Zettlerbrücke	14
	2	Schmelzhüttenbrücke .	14
	3	Schwarzenbacherbrücke	12
Auf der Kappler Straße.	1	Miklautsbrücke	30
	2	Hochgerichtsbrücke . .	16
	3	Schloßbrücke	18
	4	Hudinbrücke	12
	5	Mesnovitzbrücke . . .	13
	6	Mukovitzbrücke	14

107.

Abänderung des 7. Absatzes des Tarifs vom Jahre 1817 über die Seidengattungen.

Aus Anlaß erhobener Beschwerden wegen des nach dem mit hierortiger Currende vom 24. September 1817, Z. 23882, kund gemachten Seiden-, Baumwoll- und Schafwollwaaren-Tarif für die Floretseiden-Gespinnste zu hoch entfallenden Zolles, hat die k. k. allgemeine Hofkammer im Einverständniß mit der k. k. Commerz-Hofcommission beschlossen, den 7ten Absatz dieses Tarifes über die Seidengattungen auf folgende Art abzuändern, als:

7. Floretseide gesponnene	Einfuhr,	Ausfuhr.
a) rohe gemeine, 1 Centen .	2 fl.	1 fl. 30 kr.
b) der feinsten Gattung ganz weisse (fantaisie genannt) 1 Centen	8 fl.	1 fl. 30 kr.

Diese Bestimmung wird in Folge hoher Hofkammerverordnung vom 10. Juny d. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernialcurrende vom 27. Juny 1821, Zahl 13719.

108.

An Normaltagen dürfen auch zum Besten der Wohlthätigkeits-Anstalten keine Tänze, Opern oder Schauspiele im Theater gestattet werden.

Seine Majestät haben mißfällig vernommen, daß die Wohlthätigkeits-Anstalten die Erlaubniß an den Normaltägen eine Musik zu geben, dahin ausdehnen, um Tänze, Opern und Schauspiele in einem Theater aufzuführen.

Seine Majestät haben daher laut hohen Hofkanzley-Präsidialschreibens vom 18. d. M., Zahl 1730, mit allerhöchsten Handbillet vom 13. d., anzubefehlen geruhet, daß dieser vorschriftwidrige Mißbrauch nie weiter Statt finden, und überhaupt nichts Statt finden dürfe, was der Heiligkeit der benannten Tage zuwider ist.

Gubernialverordnung vom 28. Juny 1821, Zahl 14391.

109.

Gestattung des Salzankaufs zu Aussee.

Die hohe Hofkammer hat nach Inhalt der herabgelangten Verordnung vom 2. v. M., Z. 50732, einverständlich mit dem hohen Finanzministerium zu beschliessen geruhet, daß, um den Klagen über die Salztheuerung einigerma-

ßen abzuhelfen, einsweil bis von allerhöchst Sr. Mejestät die weiteren allergnädigsten Bestimmungen nachfolgen, Jedermann, ohne Unterschied, die zum eigenen Bedarf verlangte Salzquantität zu Aussee von dem dortigen k. k. Salinen-Oberamte gegen gleich bare Bezahlung des provisorisch auf sechs Gulden 9 kr. Conv. M. pr. Wiener Zentner festgesetzten Grund- oder Pfannpreises verabfolget werden soll.

In dieser Beziehung wird noch Nachstehendes zur allgemeinen Richtschnur vorgeschrieben.

1. Wird der Zeitpunct, von welchem diese so wohlthätige Gestattung des Salzverkaufes zu Aussee gegen obigen gemäßigten Preis von 6 fl. 9 kr. Conv. M. pr. Zentner zu beginnen hat, auf den 15. d. M. July festgesetzt.
2. Die bisherigen Detailsalzverschleiß-Systeme bleiben einsweil noch in ihrer vollen Wirksamkeit.
3. Die Abnahme des Salzes in dem erwähnten begünstigten Preise unmittelbar zu Aussee ist jedoch keinerdings zum Handel (welcher noch immer strenge verbothen bleibt), sondern nur zum eigenen Bedarf gestattet, daher muß sich auch Jedermann zuvor, als er die verlangte Salzquantität erhält, mit einem ungestämpelten und unentgeltlich auszufertigenden obrigkeitlichen Zeugniß vor dem k. k. Salinen-Oberamte ausweisen, daß er nähm-

lich die verlangte Quantität, welche in dem Zeugniſſe mit Buchſtaben deutlich ausgeſchrieben, und mit der Gattung des Salzes, als: Sudſalz, Berg- oder Pfannkern, beſtimmt ausgedrückt zu erſcheinen hat, wirklich zu ſeinem eigenen Hausbedarf benöthige.

Gubernialverordnung vom 1. July 1821, Zahl 14557.

110.

Die ämtliche Correſpondenz der Conſiſtorien, Vicariate und Decanate haben die Poſtämter gegen Journaliſirung portofrey zu befördern.

Nachdem Seine Majeſtät mit allerhöchſter Entſchlieſſung vom 26. April d. J. *) anzuordnen geruhet haben, daß den Conſiſtorien, Vicariaten und Decanaten die Befreyung vom Briefporto gegen Führug der ordentlichen Journale zu Statten kommen ſoll, wenn ſie mit Länderſtellen und Kreisämtern, oder die Conſiſtorien und Vicariate mit den Decanaten, und umgekehrt in stricte officiosis correſpondiren; ſo werden laut Hofkammerverordnung vom 8. Juny d. J., Zahl 22089, hiervon die Poſtämter mit der Weiſung in Kenntniß geſetzt, die nach dieſer Anordnung zur Portofreyheit ſich eignenden Briefſchaften, wenn ſie mit der Aufſchrift: in stricte officiosis,

*) Siehe Seite 182, Nr. 84.

versehen sind, eben so gegen Journalisirung, portofrey zu befördern und zu bestellen, wie dieses Verfahren rücksichtlich mit der Aufschrift: in Schulsachen, bezeichneten Correspondenz vorschriftmäßig bereits Statt findet.

Grätz am 4. July 1821, Zahl 14274.

111.

Die jährliche Rearbitrirung der Patental-Invaliden wird bis auf weitere Anordnung eingestellt.

Zu Folge einer Eröffnung des hierländigen General-Commando vom 16. Juny d. J., R. 4635, hat der k. k. Hofkriegsrath die besondere jährliche Rearbitrirung der Patental-Invaliden bis auf ergehenden weitern Befehl eingestellt.

Gubernialverordnung vom 4. July 1821, Zahl 14378.

112.

Aufhebung des Verbothes des Aus- und Durchtriebes von Pferden nach den italienischen Nachbarstaaten.

Se. k. k. Majestät haben die am 21. November v. J. allerhöchst angeordnete Einstellung des Aus- und Durchtriebes, so wie der Ausfuhr von Pferden nach den italienischen Nach-

barstaaten, und über die sämmtlichen österreichischen Seehäfen mit allerhöchster Entschliessung aus Schönbrunn vom 23. Juny d. J. wieder aufzuheben geruhet.

Diese allerhöchste Entschliessung wird in Folge hoher Hofkammer-Präsidialverordnung vom 26. Juny d. J. mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß es hiernach von der Vorschrift der hierortigen Currende vom 13. December v. J., Z. 25834, *) wieder abzukommen habe.

Gubernialverordnung vom 4. July 1821, Zahl 14687.

113.

Die öffentlichen Notariatsbefugnisse werden auf das einzige Geschäft der Wechselproteste beschränkt, und die Ernennung der Notare von den politischen an die Justizstellen übertragen.

Se. k. k. Majestät haben über neuerlich vorgekommene Anfragen in Betreff der Befugnisse der gehörig aufgenommenen Notare auf erstatteten allerunterthänigsten Vortrag mit allerhöchster Entschliessung vom 7. August 1820 zu erklären geruhet, daß das österreichische Notariat (mit

*) Siehe II. Band der Prov. Gesetz-Sammlung Seite 665, Nr. 194.

Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und Dalmatiens, auf welche Provinzen die gegenwärtige allerhöchste Entschliessung sich nicht bezieht) nach der klaren Bestimmung der Gerichtsordnung auf das einzige Geschäft der Wechselproteste beschränkt sey, und daß es ausser diesen keine als öffentliche Urkunde geltende Notariatsurkunden gebe.

Da die Zweifel in diesem Gegenstande hauptsächlich durch die Formel der Notariatsdiplome, mit welcher diese bisher von den Länderstellen ausgefertiget worden sind, veranlasset wurden, so befehlen Se. Majestät ferner, daß in den durch diese allerhöchste Entschliessung nicht ausgenommenen Ländern den schon bestehenden Notaren, nach Abforderung der erhaltenen Diplome neue — ihren aus der Josephinischen und westgallizischen Gerichtsordnung, und den Hofdekreten vom 8. Juny und 21. August 1780 (Nr. 837 und 878 der Sammlung der Justizgesetze) sich darstellenden Befugnissen, und Obliegenheiten entsprechende Diplome taxfrey ausgefertiget, und auch die, den künftig aufzunehmenden Notaren auszufertigenden Diplome auf ähnliche Art verfasset, in diesen Diplomen neu zu ernennender Notaren aber der Ort, oder die Provinz, auf welche das Notariatsbefugniß beschränkt wird, genau ausgedrückt werde.

Endlich haben Se. Majestät für die Zukunft die Ernennung neuer Notare von den politischen an die Justizstellen zu übertragen, und allerhöchst zu befehlen befunden, daß neue Notare nur von der obersten Justizstelle nach Vernehmung der Appellations- und der Merkantil- und Wechselgerichte, die es betrifft, ernennet werden sollen.

Diese allerhöchste Entschliessung wird in Folge hoher Hofkanzley-Verordnung vom 26. v. M., Zahl 18106, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernialverordnung vom 11. July 1821, Zahl 15076.

114.

Vorspanns- und Lieferungs-Quittungen sollen auf der Rückseite mit der Nummer und den Datum der Buchhaltungs-Liquidation und mit der Fertigung des Liquidators bezeichnet werden.

Um den möglichen Mißbrauch einer zweymahligen Bezahlung der schon ein Mahl liquidirten und bezahlten Vorspanns- oder Lieferungs-Quittungen vorzubeugen, werden vermöge Hofkanzleyverordnung vom 21. Juny 1821, Zahl 17512, die Buchhaltungen angewiesen, die von ihnen liquidirten derley Urkunden an der Rückseite mit dem Nummer und dem Datum der Liquidation, dann mit der Fertigung des liquidiren-

den Buchhaltungs-Individuum bezeichnen zu lassen.

Gubernialverordnung vom 11. July 1821, Zahl 15082.

115.

Die Normalschuldirectoren sind von der Landesstelle, die Lehrer an Normal- und Muster-Hauptschulen aber von den Consistorien zu beeidigen.

Seine Majestät haben laut Studien-Hofcommissionsverordnung vom 24. Juny 1821, Zahl 4112, über die vorgekommene Frage wegen Eidesablegung der Directoren und Lehrer an Normal- und Muster-Hauptschulen, mit allerhöchster Entschliessung vom 11. Juny l. J. zu bestimmen geruht, daß die Directoren der Normal- und Muster-Hauptschulen bey der betreffenden Landesstelle, die Lehrer an Normal- oder Musterhauptschulen und die Directoren an Hauptschulen beym Consistorium, und zwar erstere in Gegenwart des Directors, die Lehrer an Hauptschulen aber im Sitze des Consistoriums bey demselben, und auf dem Lande durch Delegation des Consistoriums beym Districtsaufseher in Gegenwart des betreffenden Directors beeidet werden sollen.

Grätz am 18. July 1821.

Zahl 15291.

116.

An Executionsgebühren für Eintreibung rückständiger Zahlungen sind ohne Unterschied der Steuern täglich 6 kr. W. W. nebst Obdach zu leisten, und können die Obrigkeiten zur Vorschußleistung an die exequirende Mannschaft oder deren Beköstigung nicht verhalten werden.

Die hohe Hofkanzley hat mit Verordnung vom 6. d. M., Zahl 18365, eröffnet:

Ueber einen, aus Anlaß des bisher zum Theil Statt gefundenen verschiedenartigen Verfahrens bey Einhebung der Steuer-Executionsgebühren von dieser Hofkanzley erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, haben Se. Maj. mit allerhöchster Entschliessung vom 23. v. M. anzuordnen geruhet, daß die Executionsgebühren in den deutschen alten Provinzen, sie mögen wegen Eintreibung der Grund-, Classen-, Personal- oder was Nahmens Steuern oder an den Staat rückständiger Zahlungen Statt finden, mit täglich 6 kr. Einl. Scheinen nebst Obdach bestimmt seyn sollen.

Der Exequent hat diese sechs Kreuzer der ferneren allerhöchsten Anordnung zu Folge ganz zu erhalten, und nur in den Fällen, wo selber mehrere Parteyen zu exequiren hat, ist der Mehrbetrag von den zugleich exequirten Parteyen, oder bey sogenannten blinden Executionen, der

ganze Betrag, der für sie entrichtet wird, zu dem Fond, zu welchen derley Gebühren bestimmt werden, abzuführen.

Ferner wollen Se. Majestät, daß in keinem Falle der die Execution leitenden Obrigkeit eine Vorschußleistung für die exequirende Mannschaft oder deren Beköstigung aufgetragen werde.

Gubernialverordnung vom 18. July 1821, Zahl 15490.

117.

Die wegen Anweisung der Vorspann für Milit. Ober- und Unterärzte erflossene Vorschrift wird erläutert.

Nach dem Inhalte des hohen Hofkanzley-Dekretes vom 6. d. M., Zahl 19112, haben Se. Majestät über einen, von Seite des k. k. Hofkriegsrathes erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, die mit hohem Hofdekret vom 1. Jänner d. J. *) bekannt gemachte höchste Anordnung, daß den Ober- und Unterärzten, im Falle eines dringenden Bedarfs, die Vorspann mit vier Köpfe auf einen Wagen angewiesen werden dürfe, daß jedoch der Fall eines dringenden Bedarfs, nur vom General- oder Militär-Commando der Provinz bestimmt wer-

*) Siehe Seite 9, Nr. 8.

den könne, mit höchster Entschliessung vom 12. Juny d. J. dahin zu erläutern, und zu modificiren geruhet, daß in Fällen, wo die Entscheidung des General- oder Militär-Commando einer Provinz über Nothwendigkeit der Vorspann für die Militär-Aerzte nicht abgewartet werden könne, die Bestätigung der betreffenden Militär-Vorgesetzten über die Dringlichkeit des Dienstes-Bedürfnisses für hinreichend angenommen werden dürfe, wenn sich weder ein Kriegscommissariatischer- noch ein Verpflegsbeamter, oder ein Auditor im Orte befände, denen in der Regel die Anweisung der Vorspann zusteht; jedoch sind diejenigen, welche die Vorspann anweisen, für jede ungebührliche Anweisung verantwortlich.

Gubernialverordnung vom 25. July 1821, Zahl 15786.

118.

Einführung der Wassermauth in Marburg.

Mit hoher Hofkammerverordnung vom 19. Juny l. J. wurde im Einverständniß mit der hohen Hofkanzley zur Hereinbringung der auf die bemerkte Sprengung der Felsen in der Drau bey Welka und Wolfssprung, und dadurch sicher gemachte Schifffahrt auf genannter Stromstrecke verwendeten Unkösten von 45700 fl. W. W. die Errichtung einer Wassermauth zu Marburg an-

geordnet, welche unter folgenden Bestimmungen Statt hat:

a) Wird die Gebühr für jede Plätte mit fünf Gulden W. W., und für jeden Floß mit einem Gulden 30 kr. W. W., oder auf Metallmünz, nach dem Curs zu 250 reducirt, auf zwey Gulden Metallmünze für eine Plätte, und 36 kr. Metallmünze für einen Floß aufgesetzt.

b) Als Einhebungsort dieser Gebühren wird das Wegmauthamt am Drauthor zu Marburg bestimmt. Es hat daher der Eigenthümer des Fahrzeuges, oder derjenige, welchem die Aufsicht darüber anvertraut ist, zu Marburg an der dortigen Lend anzuländen, sogleich nach gehöriger Versicherung des dort angelangten Fahrzeuges dem Mauthamte seine Ankunft zu melden, die vorne bestimmte Gebühr zu bezahlen, und die vorgeschriebene Amtshandlung gehörig abzuwarten. Um ferners den zweymahligen Gebrauch der dafür ausgestellten Bollete zu verhindern, und sich stets von der Richtigkeit der geschehenen Vermauthung des Fahrzeuges überzeugen zu können, wird vom Mauthamte zu Marburg jedes Wasserfahrzeug, welches die gesetzliche Gebühr entrichtet hat, mittels eines schneidenden stählernen Stämpels auf eine bleibend kennbare Art mit dem Buchstab M. bezeichnet werden.

c) Die Uebertretungsstrafe dieser Wassermauth ist auf den Erlag des zehnfachen Betrages der betreffenden Gebühr festgesetzt; es haben daher auch alle jene Parteyen, welche sich zu Pettau, oder Sauritsch über die zu Marburg richtig geschehene Entrichtung der gesetzlichen Mauthgebühr mit der ämtlichen Bollete nicht ausweisen können, obige gesetzliche zehnfache Strafe, nebst nachträglicher Entrichtung der betreffenden Mauthgebühr alsogleich unweigerlich zu bezahlen.

Welches hiermit zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung, und mit dem Beysatze kundgemacht wird, daß die in der Rede stehende Wassermauth vom 1. September g. J. angefangen, in Wirksamkeit trete.

Gubernialverordnung vom 25. July 1821, Zahl 15837.

119.

Die Kreisämter haben die Urtheile über schwere Polizey-Uebertretungen auch in jenen Fällen selbst zu schöpfen, wenn die Untersuchung derselben durch Delegation vorgenommen wird.

Es ist bey mehreren Gelegenheiten bemerkt worden, daß sich von den Kreisämtern in jenen Fällen, in welchen ihnen nach den §§. 284 und

285 des II. Th. des St. G. das Richteramt in schweren Polizey-Uebertretungen zustehet, nicht gleichförmig benommen werde, indem sie, wenn sie die Delegirung irgend einer Bezirksobrigkeit oder eines Magistrates für nöthig erachten, denselben auch die Berathung und Aburtheilung überlassen, oder, wenn sie doch diese selbst vornehmen, hierbey nicht nach den gesetzlichen Erfordernissen vorgehen, und dieselbe Individuen anvertrauen, welchen das Richteramt in schweren Polizey-Uebertretungen keineswegs zustehet.

Bey dieser Verschiedenheit des Benehmens findet sich das Gubernium veranlaßt, den Kreisämtern in dieser Beziehung Folgendes zur Richtschur vorzuschreiben:

Da der §. 285 des II. Th. des Strafgesetzbuches bestimmt, daß gegen die im vorhergehenden §. 284 benannten Personen das Verfahren bey den Kreisämtern eingeleitet werden soll, so folgt von selbst, daß nur das Kreisamt das Urtheil fällen, somit auch nur der Kreishauptmann oder dessen Amtsverweser, welche allein für alle Amtshandlungen des Kreisamtes verantwortlich sind, das Richteramt in diesen Fällen ausüben können. Dieß gilt um so mehr, als nach dem weiteren Inhalte eben dieses laut §. 285 das Kreisamt wohl die Untersuchung delegiren kann, davon aber, daß es zugleich berechtiget wäre, die Schöpfung des Urtheils zu

übertragen, dieſer §. keine Erwähnung macht. — Dieſer Beſtimmung ſtehet weder der §. 379 noch der §. 381 entgegen, da das Kreisamt, wenn es auch eine Obrigkeit zur Unterſuchung delegiret, doch immer die eigentliche unterſuchende Behörde bleibet, indem jene, welchen die Unterſuchung aufgetragen wurde, nur im Nahmen des Kreisamtes handeln; der §. 381 aber im Allgemeinen zwar vorſchreibt, daß zum Spruche des Urtheils unmittelbar nach geſchloſſenem Verhöre geſchritten werden ſoll, jedoch beyfügt, daß, wenn dieß nach Beſchaffenheit des Gegenſtandes, oder anderer wichtiger Hinderniſſe wegen nicht thunlich iſt, ſogleich in der nächſten Zeit zur Aburtheilung geſchritten werden ſoll, das Kreisamt daher dieſer geſetzlichen Beſtimmung vollkommen Genüge leiſtet, wenn dasſelbe, ſo wie es die abgeſchloſſenen Unterſuchungsacten erhält, unverweilt die Berathung und Schöpfung des Urtheiles vornimmt.

Das Kreisamt hat ſich daher jedesmahl die vollſtändig geſchloſſenen Unterſuchungsacten vorlegen zu laſſen, ſodann unter dem Vorſitze des Herrn Kreishauptmanns oder deſſen Stellvertreters zur ordnungsmäßigen Berathung und Urtheilsſchöpfung zu ſchreiten, und die Erledigung an die betreffenden Parteyen unter der Amtsfertigung des Kreisamtes hinaus zu geben.

Gubernialverordnung vom 25. July 1821, Zahl 16224.

120.

Die Gerichtsbehörden haben die Vormünder und Curatoren mit Vorſicht zu wählen, und das Benehmen derſelben ſorgfältig zu beobachten.

Seine k. k. Majeſtät haben aus Veranlaſſung einer Anzeige über den Unfug, der von einigen Vormündern und Curatoren mit geheimen in Vormundſchafts- und Curatelsgeſchäften zu ihrem eigenen Vortheile geſchloſſenen Nebenverträgen getrieben wird, durch allerhöchſte Entſchlieſſung vom 24. April d. J. anzuordnen geruhet, daß ſämmtlichen Gerichtsbehörden neuerlich zur Pflicht gemacht werden ſolle, unter ſtrengſter Verantwortung bey der Wahl der Vormünder und Curatoren mit der größten Vorſicht und Gewiſſenhaftigkeit zu Werke zu gehen, das Benehmen derſelben der Vorſchrift gemäß ſorgfältig zu beobachten, ſie zur genauen Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, gegen diejenigen, welche ſich etwas zu Schulden kommen laſſen, nach den Geſetzen zu verfahren, und alles dieſes auch in Anſehung der zu Amtsverrichtungen in Geſchäften der freywilligen Gerichtsbarkeit überhaupt abgeordneten Gerichtsperſonen zu beobachten.

Welches in Folge Hofdekrets der k. k. oberſten Juſtizſtelle vom 23. July d. J. zur genauen Befolgung hiermit bekannt gegeben wird.

Gubernialverordnung vom 1. Auguſt 1821, Zahl 16489.

121.

Die Beſchälauslagen werden vom 1. November 1818 angefangen, aus dem Militär-Aerarium beſtritten, und die dießfälligen Natural- und Geldgebühren bekannt gemacht.

Die nachſtehende Verordnung des k. k. Hofkriegsraths enthält die Vorſchrift, welche derſelbe im Einverſtändniſſe mit der k. k. Hofkanzley, rückſichtlich der künftigen Vergütung der Beſchälauslagen von Seite des Militär-Aerars, an die k. k. General-Commanden erlaſſen hat.

Die k. k. Hofkanzley hat mit Dekret vom 19. July d. J., Zahl 20509, zugleich eröffnet, daß alle jene Auslagen für die Bequartierung der Beſchälanſtalt, welche in Steyermark und Kärnten von Seite des Landes bisher unrecht beſtritten wurden, vom 1. November 1818 an, vom Militär-Aerar eben ſo werden vergütet werden, wie ſolches in die Zukunft gleich von ihm zu

bestreiten kömmt, daher die dießfälligen Auslagen der vergangenen Zeit nach vorläufiger Liquidirung derselben dem k. k. Hofkriegsrath zur Vergütungs-Einleitung werden vorgelegt werden.

Die Kreisämter haben daher die von den Militärjahren 1819 und 1820 haftenden und nicht schon vorschußweise aus dem Militär-Quartierfond berichtigten derley Forderungen nur an die Militärbehörde hinzuweisen.

Gubernialverordnung vom 8. August 1821, Zahl 16805.

Abschrift

einer Verordnung des k. k. Hofkriegsraths vom 5. July 1821, F. 3842.

Die k. k. Hofkanzley hat hierher eröffnet, daß sich in Ansehung der Bequartierung bey den Beschäl- und Remontirungs-Departements in den deutsch-erbländischen Provinzen, und auch in Rücksicht der Versehung der Mannschaft und Pferden mit Service und Streustroh ungleich benommen werde, wodurch nun die Auslage auf dem Lande noch lastet, welche das Militär-Aerar zu tragen habe, indem die Beschälanstalt nicht als ein Theil der Provinzial-Garnison, sondern als eine der Militär-Regie übergebene Anstalt betrachtet werden muß.

Die Hofkanzley ersuchte daher vom Militärjahre 1821 an, eine Gleichstellung des Verfahrens in allen Provinzen einzuleiten.

Nach dem hierüber mit der k. k. Hofkanzley und mit der k. k. allgemeinen Hofkammer gepflogenen Einvernehmen ist Folgendes beschlossen worden, und zwar:

1stens. In Ansehung der Unterkunft.

Der Zweck und die Bestimmung der Beschälanstalt theilet ihren Bedarf in Staabs-, Concentrirungs- und Beschälstationen.

Von ersteren ist in jedem Lande Eine das ganze Jahr hindurch, und von Letzteren nach Verschiedenheit der Stationen, mehrere gewöhnlich durch 8 oder 4 Monathen mit Mann und Pferden belegt.

Wenn hierzu angemessene Gebäude theils schon wirklich vorhanden sind, oder solche noch ausgemittelt werden, welche ein Eigenthum des Militärs sind, oder wofür die Miethe dem Eigenthümer zu bezahlen ist, so müssen solche als Casernen behandelt, und die Gebühr für Mann und Pferd, mit Ausnahme der Stallbeleuchtung und des Streustrohes (wovon später die Rede seyn wird), nach den dießfalls bestehenden Militär-Vorschriften, ohne Belastung des Landes abgereicht werden. In den Concentrirungsstationen, welche durch mehrere Monathe belegt, und

wo die Mannschaft zerstreut, höchstens 2 bis 3 Mann allda bequartiert sind, dann in den Beschälstationen, welche nur während der Beschälzeit 3 bis 4 Monathe belegt sind, muß für den Fall, als in solchen Orten keine ärarischen oder von Privaten gemiethete, oder wie es auch in einigen Stationen bestehet, keine freywillige unentgeltliche Unterkünfte vorhanden sind, die gemeinschaftliche Bequartierung bey dem Landmann geschehen.

Da jedoch bey der gemeinschaftlichen Bequartierung für den Landmann die besonderen Rückstichten eintreten, daß die Mannschaft immer in der Nähe der Stallungen, wo die Hengste eingestellt sind, bleiben muß, mithin eine Quartiersverwechslung hier nicht thunlich ist, und daß der Schlafkreuzer bey der geringen Zahl der Mannschaft von 2 bis 3 Köpfen der Quartierträger für die Lieger-statt, dann das gemeinschaftliche Holz und Licht, welches er dem Manne dafür geben soll, keine zureichende Entschädigung gewährt, so wird hiermit statt des einfachen ein doppelter Schlafkreuzer bewilliget.

Das Militärärar hat bey den Unterkünften der Beschäl- und Remontirungs-Departements, in so fern die Gebäude ein Eigenthum des Aerars sind, alle Reparationen,

und soweit solche bloß gemiethet sind, die Miethzinse zu bestreiten. Die dießfälligen Miethcontracte müssen jederzeit die näheren Bestimmungen, über die von den Contrahenten eingegangenen Verbindlichkeiten geben.

Bereits geschehene oder noch geschehen werdende freywillige Anbothe einer unentgeltlichen Unterkunft für Mann und Pferde, werden immer als eine patriotische Handlung gewürdiget werden.

2tens. In Ansehung des Service.

Dießfalls sind alle gegenwärtig bestehenden oder bestehen werdenden Normalgebühren, an Brennholz oder Steinkohlen zum heitzen und kochen, an Lichtern oder Oehl zur Beleuchtung für Casernzimmer, dann an Bettfournituren und Liegerstroh, wie solche für das Militär überhaupt festgesetzt sind, auch bey den Beschäl- und Remontirungs-Departements zu beobachten.

3tens. Rücksichtlich der Stallbeleuchtung und des Streustrohes.

Um Beschädigung und Unglücke bey den kostbaren Vaterpferden möglichst zu verhindern, müssen die Stallungen zur Zeit der Dämmerung und Nacht, wo im Herbste, Winter und Frühjahr die Pferde gefüttert, getränkt und geputzt werden, mit stärkerem Lichte

doppelt, und in den übrigen Nachtstunden mit schwächerem einfach beleuchtet werden.

In den Wiener Beschälstallungen am Heumarkte besteht schon mit gutem Erfolge diese Beleuchtung mit gläsernen Glocken, deren jede zwey blecherne Oehllampen in sich faßt, und mit einem Aufzuge versehen ist. Als doppelte Beleuchtung brennen in diesen Glocken beyde Lampen, als einfache nur Eine. Diese Beleuchtung darf jedoch nur für größere Stallungen angewendet werden; bey kleineren sind nur Wandöhllampen in angemessener Größe anzubringen.

Die Ausmaß hat also zu bestehen:

Bey Stallungen, wo acht Beschäler stehen, eine einfache Wandlampe, wo 9 bis 15 Stück in einfachen, oder bis 20 Stück in doppelten Reihen stehen, zwey, wo 26 bis 40 und beziehungsweise 60 Stück stehen, drey; endlich wo 41 bis 60 Stück, und beziehungsweise 80 Stück oder darüber stehen, vier doppelte Glockenlampen.

Der Maßstab an Brennöhl ist täglich für die

1ste	Classe	8 Loth
2te	„	16 „
3te	„	32 „
4te	„	48 „
5te	„	64 „

An baumwollenen Dochten für die

1ste	Classe	3/64	Loth
2te	„	3/32	„
3te	„	3/16	„
4te	„	9/32	„
5te	„	6/16	„

in den sechs Wintermonathen, und die Hälfte dieses Quantums in den sechs Sommermonathen.

Da, wo an diesen Brennstoff eine Ersparung für das Aerar zu machen möglich ist, muß solche zu erzielen getrachtet, und von Seite der Commandanten darauf gesehen werden.

Die Anschaffung der hier in Rede stehenden Lampen hat mit aller Wirthschaft für das Aerar, und mit Rücksicht auf gute dauerhafte Waare zu geschehen.

Für die gute Erhaltung dieser Lampen, und daß solche nicht durch Nachlässigkeit zu Grunde gehen, haben die Commandanten gehörig zu sorgen.

An Streustroh wird bloß den Beschälhengsten rücksichtlich der Reinlichkeit, welche diese kostbaren Pferde fordern, wegen den größeren Pferdständen, die sie haben, und weil sie in der Beschälzeit auch bey Tage nach dem Belegen einige Stunden zum Ausruhen bedürfen, die Gebühr von täglichen

5 Pfund pr. Stück auſſer, und 6 Pfund pr. Stück während der Beſchälzeit; allen kranken Pferden aber, ſelbſt den ordinären Dienſtpferden mit 6 Pfund bemeſſen.

Dieſe Gebühr an Streuſtroh hat von jenem Tage anzufangen, als die gegenwärtige Anordnung den betreffenden Beſchäl-Departements und Stations-Commandanten im Dienſtwege bekannt wird.

Der erzeugte Dünger iſt da, wo das Streuſtroh vom Aerar abgegeben, und nicht wie es der Fall bey der gemeinſchaftlichen Bequartierung iſt, wo der Landmann das Streuſtroh gegen Rücklaſſung des Düngers beyſchaffet, denen Commandanten gegen dem zu überlaſſen, daß ſie die Stallbeleuchtung und die Stallrequiſiten, als: Beſen, Schaufeln, Düngertragen, beſorgen.

Sollte in ein oder den andern Orten aus dem Dünger nicht ſo viel gelöſet werden können, um die erwähnten Auslagen zu beſtreiten, ſo wäre hierüber mit gehöriger Ausweiſung der Einnahme und Ausgabe mit Rückſicht auf die übrigen zu den Beſchäl- und Remontirungs-Departements gehörigen Stationen der umſtändliche Bericht hierher zu erſtatten.

4tens. In Anſehung des Benehmens bey Dienſtreiſen der Offiziere oder Staabs-

parteyen des Beschäl- und Remontirungs-Departements, und bey Transportirung der Beschäler oder Remonten hat es bey der bisherigen Beobachtung zu verbleiben, daß die Offiziere gleich den Offizieren der Cavallerieregimenter das Quartier vom Lande, da wo das neue Bequartierungssystem des lombardisch-venetianischen Königreichs noch nicht in Anwendung ist, unentgeldlich, und die Mannschaft vom Wachtmeister abwärts, die gemeinschaftliche Bequartierung, gegen Entrichtung des einfachen Schlafkreuzers, die Pferde aber gegen Rücklaß des Düngers erhalten.

122.

Zu den Untersuchungen der Contrabandfälle können in Ermanglung einer Gerichtsperson auch beeidete obrigkeitliche Beamte oder Gemeinde-Vorsteher beygezogen werden.

Mit Hofdekret der k. k. obersten Justizstelle vom 23. v. M., wurde über die gestellte Anfrage: wie die Vorschrift des Zollpatents, wegen Beyziehung einer Gerichtsperson zu den Untersuchungs-Verhören in Contrabandfällen bey jenen Zollämtern erfüllt werden soll, die kein Gericht in der Nähe haben, im Einver-

ständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer, und der Hofcommission in Justizgesetzsachen erkläret:

Bey Zollämtern, die an Orten ihren Sitz haben, wo sich kein Gericht befindet, kann zu den Zollgefällsverhandlungen anstatt einer Gerichtsperson auch ein anderer beeideter obrigkeitlicher Beamter, oder ein Gemeinde-Vorsteher, oder Geschworner zugezogen werden, und ist den Functionen desselben die Glaubwürdigkeit einer wirklichen Gerichtsperson beyzumessen.

Gubernialverordnung vom 8. August 1821, Zahl 16865.

123.

Die Aerzte in der Stadt Grätz sind verbunden, bey jedem Todfalle auf einem Zettel die Dauer und Beschaffenheit der Krankheit anzugeben, und solchen in der Wohnung des Verstorbenen zurück zu lassen.

Um theils den hier in der Hauptstadt überhandnehmenden Curpfuschern einen Einhalt zu thun, theils genauer den Endzweck der in Betreff der Todtenbeschau unterm 21. Februar 1784 erlassenen höchsten Verordnung erreichen zu können, fand sich das Gubernium bewogen, auch hier die schon seit 1770 in Wien und Prag bestehen-

de Einrichtung einzuführen, vermög welcher jeder Medicinä Doctor, der den Kranken behandelt hat, gehalten iſt, auf einem Zettel den Nahmen des Verſtorbenen, die Dauer und Beſchaffenheit der Krankheit angemerkt, in der Behauſung des Verblichenen zurück zu laſſen.

Jeder Arzt, der dieſes zu thun unterläßt, oder deſſen Beſchreibung der Todesart falſch befunden wird, iſt der ſtrengſten Verantwortlichkeit und allfälligen Beſtrafung unterworfen.

Um aber auch eine beſſere Evidenz der endemiſchen und epidemiſchen Krankheiten ſich zu verſchaffen, und das Publikum für jede mögliche Beirrung zu verwahren, iſt künftig bey jedem in die öffentlichen Zeitungsblätter eingerückt werdenden Verſtorbenen die angegebene Krankheit oder eigentliche Todesurſache anzuſetzen.

Gubernialverordnung vom 8. Auguſt 1821, Zahl 16870.

124.

Die Vorſchrift vom 10. October 1777 wegen Entrichtung des Mehl-Aufſchlags in Kärnten wird erneuert.

Da das hohe Hofdekret vom 10. October 1777 in Beziehung auf die Gebührsentrichtung vom Mehl in Vergeſſenheit gerathen zu ſeyn ſcheinet, ſo wird zur Vermeidung von Anſtänden

in Folge Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 25. July d. J., Zahl 29115, zur allgemeinen Nachachtung neuerlich bekannt gemacht, daß vom Mehl, und zwar vom Metzen zu 80 Pfund gerechnet, in der Einfuhr nach Kärnten 3 kr., in der Ausfuhr aus Kärnten nach fremden Ländern 6 kr., nach Tyrol und in andere Erbländer 3 kr., in der Durchfuhr durch Kärnten nach fremden Ländern 6 kr., nach Tyrol und andern Erbländern aber 3 kr. an kärntnerisch-landschaftlicher Gebühr zu entrichten seyen.

Gubernialverordnung vom 8. August 1821, Zahl 16955.

125.

Die Frist zur Anmeldung der Forderungen gegen die Central-Administrationen des erloschenen Königreichs Italien wird bis Ende December 1821 verlängert.

In dem II. Titel, §. 9 des höchsten Patents vom 27. August 1820 *) ist festgesetzt worden, daß jene österreichischen Unterthanen, welche zu erweisen im Stande sind, daß sie gegen die Central-Administrationen des erloschenen Königreichs Italien schon vor dem 20. April 1814 rechtsgiltige Gläubiger geworden sind, ihre Forderungen bey der Liquidirungs-Commission der öffentlichen Schuld des lombardisch-venetianischen

*) Siehe Seite 14, Nr. 11.

Königreichs, welche in Mailand ihren Sitz hat, bis Ende des Monahs Juny 1821 anzumelden gehalten seyen, indem nach Verlauf dieser Frist keine Anmeldungen mehr zugelassen werden würden.

Wiewohl diese Frist zureichend war, damit die Gläubiger ihre Ansprüche zu rechter Zeit geltend machen konnten, so haben doch Se. k. k. Majestät in Erwägung der besonderen Verhältnisse einiger Gläubiger, und um denselben einen neuen Beweis höchst ihrer väterlichen Huld zu ertheilen, mit höchster Entschliessung vom 19. July d. J. eine neue Verlängerung zur Anmeldung zu gestatten geruhet.

In Gemäßheit dieser mit Hofkammer-Verordnung vom 23. July 1821, Nr. 29311, mitgetheilten höchsten Willensmeinung wird Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1stens. Jene in dem 9. §. des höchsten Patents vom 27. August 1820 berückfichtigten Forderungen österreichischer Unterthanen gegen die Central-Administrationen des ehemahligen Königreichs Italien, welche während der, in dem höchsten Patente bestimmten Frist, nicht angemeldet wurden, werden noch bis Ende des Monaths December 1821 auf die festgesetzte Art zur Anmeldung zugelassen.

2tens. Dieselbe Begünstigung ist den, in dem 12. §. des bezohenen höchsten Patents angeführten Gläubigern, jedoch mit Aufrechthal-

tung der in jenem §. enthaltenen Beschränkungen zugestanden.

3tens. Nach Verlauf der mit Ende des Monaths December 1821 festgesetzten peremtorischen Frist wird keiner Anmeldung mehr Gehör gegeben.

Gubernialverordnung vom 8. August 1821, Zahl 17069.

126.

An Normaltägen dürfen für wohlthätige Zwecke nur musikalische Akademien ernster Gattung, aber keine Tableaux, Deklamatorien, Opern oder Schauspiele gestattet werden.

Von der k. k. Polizeyhofstelle ist unterm 30. Juny dieses Jahrs wegen Abstellung des Mißbrauches, daß statt der an Normaltagen gestatteten musikalischen Akademien für wohlthätige Zwecke, Opern, Schauspiele ꝛc. aufgeführt wurden, Folgendes erlassen worden: An den Normaltagen sollen die Theater geschlossen, und die öffentlichen Lustbarkeiten eingestellt seyn. Nur ausnahmsweise kann die Erlaubniß ertheilt werden, an Normaltägen musikalische Akademien ernster Gattung, jedoch auch diese bloß für wohlthätige Zwecke aufführen zu dürfen. Diese Erlaubniß wurde aber an mehreren Orten dahin

ausgedehnt, daß statt musikalischen Akademien auch die Aufführung von Opern, Schauspielen und Tänzen an Normaltägen, wenn gleich für wohlthätige Zwecke gestattet wurde.

Se. Majestät haben daher mit allerhöchster Entschliessung vom 14. d. M. zu befehlen geruhet, das Erforderliche zu veranlassen, damit dieser vorschriftswidrige Mißbrauch niemahls und nirgends Statt finde; daß vielmehr an den zur ernsten stillen Feyer eingesetzten Tagen die oben erwähnte Vorschrift in Zukunft auf das Genaueste beobachtet werde, und daß überhaupt nichts geschehe, was der Heiligkeit der benannten Tage zuwider ist.

Die Kreisämter werden daher nachträglich zur Gubernialverordnung vom 28. Juny, Zahl 14391, *) mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, auf das Genaueste darüber zu wachen, daß an den Normaltagen niemahls für andere, als für wohlthätige Zwecke, und auch für diese nur Concerts spirituels, das ist musikalische Akademien ernster Gattung, keineswegs aber Tableaux, Declamatorien und dergleichen, noch weniger aber Opern, Schauspiele und Tänze aufgeführt werden.

Gubernialverordnung vom 8. August 1821, Zahl 17075.

---

*) Siehe Seite 226, Nr. 108.

127.

Die Exscindirung der Stollgebühren darf die Landesstelle selbst verfügen.

Mit Hofkanzleyverordnung vom 26. July 1821, Zahl 20837, wurde das Gubernium ermächtiget, bey Errichtung neuer Seelsorgs-Stationen die Exscindirung der Stollgebühren, wenn keine besondere Umstände obwalten, und das Ordinariat damit einverstanden ist, selbst zu verfügen.

Gubernialverordnung vom 8. August 1821, Zahl 17163.

128.

Die an Zöglingen der Militär-Bildungsanstalten einlangenden Postbriefe, beschwerte Packete und Postwagens Frachtstücke, müssen an die Vorsteher der Erziehungsanstalten abgegeben werden.

Aus Veranlassung einer von dem k. k. Hofkriegsrathe gemachten Vorstellung, daß die unmittelbare Abgabe der bey den k. k. Postämtern einlangenden an Militär-Erziehungsknaben lautenden Briefe an dieselben mit nicht zu verkennenden Nachtheilen verbunden ist, wurde mit Hofkammerverordnung vom 27. July 1821 Zahl 17508, verordnet: Daß künftig alle an

Zöglinge einer militärischen Bildungsanstalt einlangenden Postbriefe, beschwerte Packete und Postwagens Frachtstücke nicht mehr unmittelbar an dieselben, sondern immer an den Vorsteher der Erziehungsanstalt selbst abgegeben werden.

Gubernialverordnung vom 15. August 1821, Zahl 17508.

129.

Die Ursache einer größeren, die vorgeschriebene Ausmaß überschreitenden Vorspannsanweisung, muß in jeder Marschroute bestimmt und deutlich angeführet werden.

Durch mehrere über Vorspannsunfüge und Mißbräuche vorgekommene Beschwerden hat sich der k. k. Hofkriegsrath bewogen gefunden, zur Beruhigung der politischen Stellen, an sämmtliche Militärbehörden den Circularbefehl zu erlassen, daß künftig in jeder Marschroute, so oft über die im Jahre 1782 für die Armee bestehende Vorspannsausmaß eine mehrere Zahl von Vorspannspferden einer marschirenden Truppe oder reisenden Militärpartey anzuweisen eine unvermeidliche Nothwendigkeit vorhanden ist, in jedem solchen Falle immer entweder das Datum der dießfällig besondern Bewilligung, oder wenn diese nicht vorhanden wäre, immer die Ursache der unvermeidlich nothwendigen größern Vorspanns-

Erforderniß deutlich und beſtimmt angeführt werde, indem jede ſolche Außerachtlaſſung bey künftig vorkommenden Anſtänden oder Klagen der die Vorſpann anweiſenden Behörde dergeſtalt zur Laſt fallen würde, daß dieſelbe die betreffenden Vorſpanns-Vecturanten, nach den für die Poſtpferde beſtehenden Tarif zu entſchädigen ſchuldig ſeyn werde.

Gubernialverordnung vom 16. Auguſt 1821, Zahl 17400.

130.

Allen Caſſebeamten wird das Schreiben der Quittungen ſo wie auch die Behebung der Gelder für Privatparteyen gänzlich unterſagt.

Um Malverſationen oder Unterſchleife bey Caſſen ſo viel möglich zu verhindern, iſt mit Hofkammerverordnung vom 7. Auguſt 1821, Z. 28811, beſchloſſen worden, daß von nun angefangen allen Caſſebeamten das Schreiben der Quittungen ſo wie auch die Behebung der Gelder für Privatparteyen gänzlich unterſagt ſeyn ſoll, und daß in Zukunft keinem Caſſebeamten vom nähmlichen Amte oder Caſſe, wo er angeſtellt iſt, und wo die Zahlung zu geſchehen hat, eine ſolche Zahlung für Private geleiſtet werden dürfe.

Gubernialverordnung vom 21. Auguſt 1821, Zahl 17952.

131.

Die wegen Verbrechen zum Kerker oder zur Zuchthausstrafe verurtheilten Landwehr-Männer können nach überstandener Strafe wieder in die Landwehr aufgenommen werden.

Ueber die von einer Militärbehörde zur Sprache gebrachte Frage, wie sich dieselbe hinsichtlich eines wegen eines Verbrechens zur zweyjährigen schweren Kerkerstrafe verurtheilten Landwehrmannes zu benehmen habe, hat die hohe Hofkanzley laut Verordnung vom 3. August 1821, Z. 21286, einverständlich mit dem k. k. Hofkriegsrathe folgende Bestimmung dießfalls zu erlassen befunden. Die wegen Verbrechen zum Kerker oder zur Zuchthausstrafe verurtheilt werdenden Landwehrmänner sind bey der Landwehr in Abgang zu bringen; es unterliegt aber keinem Anstande, derley Individuen, wenn sie nach ausgestandener Strafe, oder nach erfolgter Begnadigung wieder in die bürgerliche Gesellschaft zurücktreten, und von ihren Dominien wiederholt zur Landwehr gewidmet werden, als von ihren begangenen Verbrechen gereiniget anzusehen, und sie wieder in die Landwehr, zu welcher sie bereits gehörten, aufzunehmen.

Diejenigen Individuen hingegen, die wegen bloßer Arbeitslosigkeit in den Zwangsarbeitshäu-

sern rekludirt sind, können in die Landwehr ohne Anstand aufgenommen werden.

Gubernialverordnung vom 22. August 1821, Zahl 17784.

132.

Bestimmung der Stämpelclasse für die Besitzer von Hammerwerken.

Laut Hofkammerverordnung vom 12. August d. J., Zahl 29347, gehören die Besitzer von Hammerwerken nach ihrer persönlichen Eigenschaft, wenn sie vermög Geburt, oder einer anderen Eigenschaft nicht schon einer höheren Stämpelclasse zugewiesen sind, gleich den Fabriksinhabern zur siebenten Stämpelclasse von zwey Gulden, und sonach müssen auch ihre Bücher nach dem §. 44 des allerhöchsten Stämpelpatents Litt. A. mit dem Stämpel von fünfzehn Kreutzern für jeden Bogen versehen werden.

Gubernialverordnung vom 22. August 1821, Zahl 18177.

133.

Vorschrift, wie sich gegen die Bewohner der Militärgränze bey Ausübung der Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit zu benehmen sey.

Seine k. k. Majestät haben über eine, von dem küstenländischen Appellationsgerichte unter-

legte Anfrage: wie ſich gegen die Bewohner der Militärgränze bey Ausübung der Civil- und Criminal-Jurisdiction benommen werden ſoll? und über den von der oberſten Juſtizſtelle nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k. k. Hofkriegsrathe, und der Hofcommiſſion in Juſtizgeſetzſachen erſtatteten allerunterthänigſten Vortrag, vermög allerhöchſter Entſchlieſſung vom 30. Juny 1821 zu beſtimmen geruhet, daß, ſo viel es die Civil-Gerichtsbarkeit betrifft, das Hofdekret vom 22. April 1809, Zahl 890, der Juſtizgeſetzſammlung, auch auf den Gränzer ohne Unterſchied, ob er zum activen Militärdienſte verwendet werde oder nicht, Anwendung habe; daß aber daſſelbe weder auf die bürgerlichen Einwohner der zwölf Gränz-Communitäten, als: Zengg, Karlobago, Petrina, Koſtainiza, Bellovar, Ivanich, Brod, Peterwardein, Karlowiz, Semlin, Pantſchowa und Weißkirchen, noch auf die, in den Bezirken der Gränzregimenter ſich aufhaltenden Handels- und ſonſtigen Gewerbsleute, welche als ſolche conſcribirt, und daher von dem Militärdienſte befreyet ſind, bezogen werden könne, daß alſo die Gränzeinwohner dieſer Claſſen berechtiget ſeyen, die Jurisdiction der Civilgerichte freywillig zu prorogiren; daß endlich nicht bloß derjenige Gränzeinwohner, der zu einer der letzterwähnten Claſſen, ſondern auch derjenige, der zu dem eigentlichen Gränzſtande gehört, folglich

jeder Gränzbewohner ohne Unterschied, in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten, wo eine gesetzliche Prorogation der Civil-Jurisdiction eintritt, bey dem betreffenden Civilgerichte gültig belangt werden könne.

Was hingegen die Criminal-Gerichtsbarkeit anbelangt, so ist die Vorschrift des §. 221, Nr. 3 des Strafgesetzes, auf die Gränzer ebenfalls anzuwenden, wenn sie auch nicht zum activen Dienst verwendet werden; gegen die bürgerlichen Einwohner der sogenannten Gränz-Communitäten aber, und gegen die in den Bezirken der Gränzregimenter wohnhaften Handels- und Gewerbsleute von vorbezeichneter Art, kann wegen Verbrechen, die sie ausser der Gränze begehen, von den Criminal-Gerichten nach dem §. 219 des Strafgesetzes verfahren werden; jedoch sind auch Gränzeinwohner dieser Classen, wenn sie wegen eines in der Gränze verübten Verbrechens ausser der Gränze angehalten werden, ohne Ausnahme dem nächsten Militärcommando zu übergeben, damit sie an die betreffenden Gränzbehörden abgeliefert, und von denselben nach den in der Gränze bestehenden besonderen Strafgesetzen, die sie übertreten haben, behandelt werden können.

Welche allerhöchste Entschliessung in Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 31. vorigen,

Empfang 18. dieses Monaths, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernialverordnung vom 22. August 1821, Zahl 18182.

134.

Die Wohlthat der Capitulation verlieren auch die Reservemänner und wirklich dienende Soldaten im Falle einer Selbstverstümmlung.

Es ist die Anfrage geschehen, ob die unterm 30. März 1811, Gubern. Zahl 7241, bekannt gegebene Circular-Hofverordnung vom 7. März 1811, Hofzahl 3144, wornach Bursche, welche sich, um dem Wehrstand zu entgehen, Selbstbeschädigungen zufügen, die Wohlthat der Capitulation gänzlich verlieren, auch auf Reservemänner und wirkliche Soldaten Anwendung habe.

Nach gepflogener Rücksprache mit dem k. k. Hofkriegsrathe hat die k. k. Hofkanzley mit Verordnung vom 9. August d. J., Zahl 23997, erinnert, daß, wenn schon Bursche, welche bloß erst conscribirt sind, bey solchen Verschuldungen die Wohlthat der Capitulation gänzlich verlieren, die gleiche Folge in gleichen Fällen um so mehr den Reservemann und den wirklich dienenden Soldaten treffen müsse, und daß sonach der

Reservemann oder wirkliche Soldat, wenn er, um sich vom Militärstande zu befreyen, sich selbst beschädigt, nach ausgestandener gesetzmäßiger Strafe zu derjenigen Dienstleistung, wozu er noch tauglich ist, mit gänzlichem Verluste der Wohlthat der Capitulation zu verwenden sey.

Damit aber diese Vorschrift in der Anwendung nicht über ihre Absicht erstreckt werde, so wird zugleich zur Nachachtung bemerkt, daß solche nur auf Fälle, wo die Capitulation eine Wohlthat oder Begünstigung des Gesetzes ist, mithin nicht auf Capitulanten, welche vermög ihrer Capitulation ein vertragsmäßiges Recht haben, angewendet, vielmehr der Capitulant von letzterer Art bey einem solchen Verschulden nach den bestehenden sonstigen Vorschriften behandelt, sonach mit der gesetzmäßigen Strafe belegt, und wenn er seine Strafzeit ausgehalten hat, zu derjenigen Dienstleistung, wozu er noch tauglich ist, lediglich für die Zeit, welche er vermöge Capitulation noch auszudienen hat, verwendet werden dürfe.

Gubernialverordnung vom 29. August 1821, Zahl 18900.

135.

Zu Fiscal-Adjunctenstellen ist die Beybringung der Fähigkeitsdekrete zur Ausübung des Civil- und Criminalrichteramtes nicht erforderlich.

Man hat die Bemerkung gemacht, daß bey Ausschreibung der Concurse zu Fiscal-Adjunctenstellen die Beybringung der Wahlfähigkeitsdekrete als ein gesetzliches Erforderniß angedeutet wurde.

Da aber nach den bestehenden Vorschriften die Fähigkeits-Erklärung zur Ausübung des Civil- und Criminalrichteramtes zu den gesetzlichen Erfordernissen eines Fiscaladjuncten nicht gehört, und die Aufstellung einer solchen Bedingung viele sonst taugliche Individuen ausschließt, deren Aufnahme zu Fiscal-Adjuncten ohnehin wesentlich von dem Gelingen der abzulegenden Fiscalprüfung abhängig gemacht bleibt, so wurde mit Hofkammerverordnung vom 12. August 1821, Zahl 30773, befohlen, daß in künftigen Concursausschreibungen für erledigte Fiscal-Adjunctenstellen von der Beybringung des obergerichtlichen Wahlfähigkeits-Dekretes keine Erwähnung zu machen sey.

Gubernialverordnung vom 29. August 1821, Zahl 18346.

136.

Das Aus- und Durchfuhrsverboth von Waffen und Kriegsbedürfnissen nach der Moldau und Wallachey, wird auch auf die Provinz Servien ausgedehnt.

Laut hoher Hofkammerverordnung vom 25. d. M., Zahl 33740, haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliessung aus Pöggstall vom 3. August d. J. zu befehlen geruhet, daß zur besseren Sicherstellung des vorgesteckten Zweckes das wegen des in der Moldau und Wallachey gegen die ottomannische Pforte ausgebrochenen Aufstandes mit hierortiger Currende vom 16. May d. J., Zahl 10832, *) bekannt gemachte Aus- und Durchfuhrsverboth von Waffen und Kriegsbedürfnissen aller Art auch auf die — besagten Fürstenthümern — zunächst gelegene Provinz Servien auszudehnen sey.

Gubernialverordnung vom 30. August 1821, Zahl 19077.

137.

Die wegen postämtlicher Stämplung der Briefe bestehende Vorschrift vom 18. November 1817 wird erneuert.

Es ist die wiederholte Anzeige vorgekommen, daß von manchen Postämtern die mit Hof-

*) Siehe Seite 185, Nr. 86.

kammerverordnung vom 18. November 1817, Zahl 51188, anbefohlene Stämplung der Briefe vernachläſſiget werde.

Da durch die Auſſerachtlaſſung dieſer Vorſchrift ein Nachtheil dem Briefporto-Gefälle zugeht, ſo wird in Folge Hofkammerverordnung vom 22. Auguſt 1821, Zahl 32936, ſolche erneuert und ſämmtlichen Poſtämtern bedeutet, daß ſie den in dem 7. Abſatze dieſer Vorſchrift feſtgeſetzten Strafen unnachſichtlich auch in jenem Falle unterliegen, wenn ſie dieſen Unfug an den in Kartirungs-Verbindung mit ihnen ſtehenden Poſtämtern dulden, und in Wahrnehmungsfällen hierüber nicht die weitere Anzeige an das Oberamt erſtatten, welches ſonach hierüber den weitern Bericht an die Landesſtelle zu machen hat.

Gubernialverordnung vom 5. September 1821, Zahl 19182.

138.

Umſetzung der Straßenfonds-Auslagen auf Convent. Münze.

Laut Hofkanzley-Präſidialſchreibens vom 22. Auguſt 1821, Zahl 23982, haben Se. Majeſtät zu befehlen geruhet, daß auch die Auslagen der Straßenanſtalten in den Provinzen, wo noch Papiergeld circulirt, auf Metallmünze geſetzet werden ſollen. Wenn jedoch aus Rückſich-

ten der Verwaltung oder besonderer Verhältnisse wegen bey diesen Anstalten eine oder andere Auslage im Papiergelde zu bestreiten räthlich befunden werden sollte; so haben Se. Majestät zu bewilligen geruhet, daß die in dieser Währung erforderlichen Beträge, in so fern sie nicht aus den eigenen Mitteln der Fonds bestritten werden können, von den Finanzen Statt Conv. Münze nach dem Curse von 250 fl. erfolgt werden dürfen.

Zur Ausführung dieser Vorschrift wurde ferners mit Hofkanzley-Präsidial-Schreiben vom 15. September d. J., Zahl 25868, die Weisung ertheilet und als Norm vorgezeichnet, daß die fixen Gebühren dieser Auslagen mit ihrer ursprünglichen Ausmaß mit Hinweglassung aller Procenten- und Theurungs-Zuschüsse, die übrigen Auslagen aber nach den Curs verhältnißmäßig zu 250 in Metallmünze zu berichtigen seyen.

Gubernialverordnung vom 12. September 1821, Zahl 19625, und vom 3. October 1821, Zahl 21334.

139.

Erläuterung des Wegmautheirculars vom 23. May 1821, Zahl 11529.

Die k. k. steyerm. kärntn. Zollgefällen-Administration hat über mehrere in Betreff des neuen

Wegmautheirculars vom 23. May 1821 *) geschehenen Anfragen folgende durch Hofkammerverordnung vom 8. August d. J., Zahl 27588, genehmigte Weisungen an ihre unterstehenden Aemter erlassen:

1. Die Nachsichtsfuhren, wenn nähmlich die Bewohner eines Mauthortes ausser dem Orte Realitäten besitzen, und zu ihren Grundstücken und Wirthschaftsgebäuden fahren, um alldort Nachsicht zu pflegen, ohne Weiterem der Wegmauthzahlung unterliegen, weil sie in der Gubernialcurrende vom 23. May d. J. unter den befreyten Fuhren nicht genannt sind. Dagegen sind
2. die Wirthschaftsfuhren, wenn auch die Realität zu, und von der sie geführt werden, über 1000 Klafter von dem Schranken entfernt liegt, von der Wegmauthzahlung befreyt, und es ist hinreichend, wenn der Realitätenbesitzer im Mauthorte wohnhaft ist, und von dort aus seine außer dem Schranken liegende Wirthschaft betreibt, weil in der Gubernialcurrende für die außer dem Mauthorte befindliche, dem Insaßen des Mauthortes gehörigen Realitäten keine Entfernung bestimmt ist.

*) Siehe Seite 190, Nr. 90.

3. Die Wegmauthfreyheit hat sich auch auf die Brückenmauth zu erstrecken. Wenn daher von einer Fuhre nach Vorschrift des Wegmauthpatentes keine Wegmauth zu entrichten ist, so darf auch von der nähmlichen Fuhre keine Brückenmauth abgenommen werden.

4. Die von den Insaßen eines Mauthortes in den eigenen Weingärten oder auf ihren Feldern erfechsneten Weine und Feldfrüchten, sind bey der Einfuhr in den Mauthort von der Wegmauthzahlung frey zu lassen, jedoch bey ihrer weitern Versendung aus dem Mauthort der Wegmauthzahlung zu unterziehen.

5. Die auf den Grund und Boden des Mauthortes genommenen Materialien, als: Ziegel, Bauholz, Bau- und Pflastersteine, Sand und Thon, wenn sie mit eigenen oder in dem Mauthorte gemietheten Pferden, in den Mauthort zum eigenen Bedarf geführt werden, sind ebenfalls wegmauthfrey; dagegen sind alle Materialien, wenn sie nicht auf den Grund und Boden des Mauthortes genommen sind, oder mit fremden gedungenen Fuhren zugeführt werden, so wie alle Artikel, die zum Kauf oder Verkaufe im Mauthorte selbst hin und hergeführt, oder von einem andern Orte zugeführet werden, als: Meubeln, Handwerksarbeiten, Bier ꝛc. ꝛc. als

Induſtrialfuhren anzuſehen, und von denſelben die Wegmauth zu entrichten.

6. Bey Baumaterialien ſind nur dann die magiſtratlichen Zeugniſſe erforderlich, wenn ſie zur Erbauung eines abgebrannten Hauſes beſtimmt ſind, weil die Baumaterialien in dieſem Falle, ſie mögen wo immer herkommen oder von wem immer geführt werden, zu Folge §. 4, Litt. Q., keiner Wegmauthzahlung unterliegen.

7. Von jeder der Wegmauthzahlung unterliegenden Fuhre iſt, ſo oft ein Linienamt damit betreten wird, ohne Rückſicht der Entfernung, der nächſten Wegmauthſtation nur für eine Meile von jedem Stück Zugvieh ein Kreutzer zu bezahlen.

8. Die Vorſchrift, daß die Bewohner der im Zuſammenhang mit den Vorſtädten außer den Linien Karlau und Weißeggerhof liegenden Häuſer mit ihren Fuhren in die Stadt Grätz von Bezahlung der Wegmauth befreyt ſind, hat zu Folge 8. §. der Gubernialcurrende noch ferners in Wirkſamkeit zu verbleiben.

9. Alle bisher genoſſenen Befreyungen, in ſo fern ſie nicht auf die in der neuen Gubernialcurrende vom 23. May d. J. ausgedrückte Wegmauthfreyheit §. 4 von a. bis 1. unmittelbar angenommen werden können, ſind zu

Folge 5. §. der Currende als erloschen anzusehen.

Diese Erläuterungen des Wegmautheirculars vom 23. May d. J. werden zur Benehmung bekannt gemacht.

Gubernialverordnung vom 12. September 1821, Zahl 19675.

140.

Die geistliche Fortificationssteuer wird vom Militärjahre 1822 angefangen, nicht mehr eingehoben.

Se. k. k. Majestät haben laut eingelangten Hofkanzley-Präsidial-Dekrets vom 3. d. M., Z. 25730, mit allerhöchstem Cabinettschreiben vom 28. August l. J. zu befehlen geruhet, daß die geistliche Fortificationssteuer vom Militärjahre 1822 angefangen, nicht mehr eingehoben werde.

Gubernialverordnung vom 12. September 1821, Zahl 19730.

141.

Bestimmung des Maßstabes, nach welchem die Bezirksauslagen im Klagenfurter Kreise zu vertheilen sind.

Ueber die Frage, nach welchem Maßstabe die Bezirksauslagen unter die Bezirksinsaßen

im Klagenfurter Kreise zu vertheilen sind, wurde mit Hofkanzleyverordnung vom 23. August 1821, Zahl 5976, mit Bezug auf den §. 4 und 5 der mit Hofkanzleyverordnung vom 29. May 1819, Zahl 16873, *) begnehmigten Bezirks-Instructionen für den Klagenfurter Kreis erwiedert:

1. Kann es keinem Anstande unterliegen, daß, nachdem mittlerweile im heurigen Jahre das Steuerprovisorium ausgeführt worden ist, und da folglich die Grundsteuer nach Verschiedenheit der bestehenden Culturs-Gattungen bereits ausgemittelt ist, die Repartition der Bezirksauslagen anstatt nach dem erhobenen Brutto-Erträgniß, nach der Steuer selbst verfaßt werde.
2. Hat es bey der in dem 5. und 6. §. der Bezirks-Instruction enthaltenen Vorschrift, nach welchen die Eisen- und Hammergewerken nur in so ferne außer den von ihren besitzenden steuerbaren Realitäten in das Mitleiden zu ziehen sind, als sie eine Erwerbsteuer entrichten, sein Bewenden.
3. Stimmt die Art der Vertheilung nach allen Cathegorien der Steuer, nähmlich der Grund-, Häuser- und Erwerbsteuer mit der in dem 6. §. der Bezirks-Instruction enthaltenen Vorschrift vollkommen überein, und eben so wird be-

*) Siehe Prov. Gesetzsammlung I. Band, Seite 152, Nr. 75.

williget, daß auch die Classensteuer als Vertheilungsmaßstab mit einbezogen werde.

Gubernialverordnung vom 12. September 1821, Zahl 19773.

142.

Vorschrift über den Gerichtsstand unbegüterter ungarischer adelicher Gattinnen von Militärpersonen.

Zur Beseitigung der Zweifel über den Gerichtsstand unbegüterter ungarischer adelicher Gattinnen von Militärspersonen, haben Se. Majestät zu bestimmen geruhet, daß

1. ungarische adeliche unbegüterte Frauenspersonen, welche an Personen, die der Militär-Jurisdiction unterstehen, verpflichtet sind, ihres ungarischen Adels unbeschadet, in so weit es sich um Erfüllung persönlicher Verbindlichkeiten handelt, vor dem competenten Militärrichter belanget, auch von diesem auf ihr unter der Militär-Jurisdiction befindliches Vermögen die Execution bewilliget, und vorgenommen werden könne, daß:
2. wenn der Gläubiger zur Einbringung der ihm von dem Militärrichter zuerkannten Summe, die Execution auf ein in Ungarn befindliches, frey disponibles Vermögen der Schuldnerinn führen will, diese Execution

zwar auch von dem Militärrichter zu bewilligen, wegen Vollzug derselben aber jederzeit die Anzeige an den Hofkriegsrath zu erstatten sey, damit die königl. ungarische Hofkanzley angegangen werde, dieselbe in Folge des XVII. Diätal-Artikels 1792 durch den dortländigen gebührenden Richter nach den Landesgesetzen vornehmen zu lassen, und daß

3. auf den Fall, als es sich bey der vorzunehmenden Execution zeigte, daß entweder das in die Execution zu ziehende Vermögen kein frey disponibles Vermögen der Schuldnerinn ist, oder die Rechte eines Dritten dabey verletzet würden, der Executionsrichter die sich ergebenden Anstände der königl. ungarischen Hofkanzley anzuzeigen, und diese sonach dieselben dem Hofkriegsrathe zu eröffnen habe, um den Executionswerber davon verständigen, und anweisen zu können, damit er entweder zur Einbringung seiner Forderung ein anderes Vermögen seiner Schuldnerinn nahmhaft mache, oder wenn er nach den ungarischen Landesgesetzen auf die Fortsetzung der Execution bestehen zu können glaubte, seine Rechte daselbst nach diesen Gesetzen auszutragen habe.

Welche mit Hofdekret der obersten Justizstelle vom 14. August letzthin anher gelangte höchste Entschliessung, in Folge früherer höchsten Ver-

ordnungen vom 13. July 1819 und 27. July 1821 zur Benehmung hiermit bekannt gegeben wird.

Gubernialintimation vom 19. September 1821, Zahl 20220.

143.

Ausschreibung der Classen- und Personalsteuer für das Militärjahr 1822.

Se. Majestät haben mittels allerhöchstem Cabinettschreibens vom 28. August d. J. anzuordnen geruhet, daß die Classen- und Personalsteuer, so wie selbe in dem laufenden Jahre 1821 entrichtet wurde, auch für das künftige Jahr 1822 ausgeschrieben werde.

Diese allerhöchste Entschliessung wird in Folge eingelangter hoher Hofkanzleyverordnung vom 7. d. M., Zahl 26074, mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung dieser Steuern ganz in der Art zu geschehen habe, wie solche für das Jahr 1821 vorgenommen worden ist.

Gubernialverordnung vom 19. September 1821, Zahl 20259.

144.

Die Wagen-Ueberladungsstrafen sind ebenfalls in Conv. Münze zu entrichten.

Gelegentlich einer vorgekommenen Anfrage, hat die hohe Hofkammer mit Verordnung vom 8. d. M., Zahl 31320, mit Bezug auf die eingetretene Weg- und Brückenmauths-Regulirung eröffnet, daß von dem Zeitpuncte der Einhebung der Weg- und Brückenmäuthe in Conv. Münze auch die Wagen-Ueberladungsstrafen pr. zehn Gulden für die Station in Conv. Münze zu entrichten kommen.

Gubernialverordnung vom 19. September 1821, Zahl 20264.

145.

Die für ärarial Lizitationen vorgeschriebene Clausel ist auch in die Subarrendirungs-Verhandlungs-Protokolle einzuschalten.

Die hohe Hofkanzley fand sich nach vorläufigem Einvernehmen mit dem k. k. Hofkriegsrathe veranlaßt, zur genauen Bezeichnung der, aus dem Abschlusse der Subarrendirungscontracte entstehenden Folgen und zur Hindanhaltung von Mißverständnissen, oder Entschuldigung der Nichtkenntniß gesetzlicher Vorschrift mit Verordnung vom 6. d. M., Zahl 24781, zu bestimmen, daß

eben jene Clauſel, welche mit Hofdekret vom 20. April d. J., Zahl 10906, und Gubernialintimat vom 9. May d. J., Zahl 9698,*) für alle Lizitations-Behandlungen überhaupt vorgeſchrieben wurde, nun auch den Subarrendirungs-Verhandlungs-Protokollen, jederzeit in nachbemerkter Form eingeſchaltet werden ſolle:

„Der Contract iſt für den Beſtbiether gleich „vom Tage des von ihm gefertigten Behandlungs-„Protokolls, für das Aerium aber vom Tage der „erfolgten Ratification an, verbindlich."

„Im Falle, als der Beſtbiether den förm-„lichen Contract zu fertigen ſich weigert, ver-„tritt das ratificirte Behandlungs-Protokoll die „Stelle des ſchriftlichen Contractes, und das „Aerarium hat die Wahl, den Beſtbiether ent-„weder zur Erfüllung der ratificirten Bedingun-„gen zu verhalten, oder die Subarrendirung auf „deſſen Gefahr und Unkoſten neuerdings in Be-„handlung zu nehmen, und den erlegten Cau-„tionsbetrag, entweder im erſten Falle auf Ab-„ſchlag der zu erſetzenden Differenz rückzuhalten, „im Falle aber, als der neue Beſtboth keines „Erſatzes bedürfe als verfallen einzuziehen."

Grätz am 20. September 1821,
Zahl 20551.

---

*) Siehe Seite 175, Nr. 80.

146.

Die Hauszins-Erträgnisse werden in jenen Provinzen, wo die Hauszins- und Gebäude-Classificationssteuer besteht, von Entrichtung der Classensteuer befreyt.

In Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 8. d. M., Zahl 1604, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 28. August d. J. gnädigst zu befehlen geruhet: „daß die Haus„zinserträgnisse in jenen Provinzen, wo die Haus„zins- und Gebäude-Classificationssteuer einge„führt ist, vom Militärjahre 1822 angefangen, „nicht mehr der Classensteuer unterzogen werden „dürfen."

Gubernialverordnung vom 26. September 1821, Zahl 20547.

147.

Verfahren gegen die bey der Reserveübung unbefugt abwesenden Reserve-Männer.

Der Uebelstand, daß die Reserve durch die häufigen ohne Bewilligung der Obrigkeiten vor sich gehenden Entfernungen der Reserve-Männer niemahls auf den Normalstand erhalten werden kann, hat schon zu verschiedenen Maßregeln geführt. Bey der dießjährigen Stellung ist man wieder davon abgegangen, den Ersatz des auf einem Dominium oder Bezirke sich ergebenden

Abganges jedesmahl unmittelbar aus der Bevölkerung dieses Dominiums oder Bezirkes leisten zu lassen. Um jedoch die Einwirkung des erwähnten Uebelstandes so wenig fühlbar als möglich zu machen, wurde mit Hofkanzleydekret vom 10. September 1821, Zahl 25259, einverständlich mit dem k. k. Hofkriegsrathe verordnet, daß gegen die unbefugt abwesenden Reserve-Männer, so weit solche zu der Infanterie und den Jäger-Bataillons die Bestimmung haben, und welche weder an irgend einem andern Orte der Uebung beygewohnt haben, noch sich in der darauf folgenden nächsten Uebung bey Hause einfinden, die Dominien oder Bezirksobrigkeiten ohne Weiteres die Einberufungsedicte zu erlassen, davon ihre Angehörigen ausdrücklich zu unterrichten und so fern sie in deren Folge weder bey Hause erscheinen, noch sich von ihrem Aufenthaltsorte aus angemessen rechtfertigen, gegen sie nach Lage der Umstände das Amt als Uebertreter der Paß- oder Auswanderungs-Vorschriften zu handeln haben sollen.

Bey ihrer Ergreifung in was immer für einem Zeitpuncte aber sind solche Leute sogleich zur activen Dienstleistung abzugeben, und während derselben allen Beschränkungen zu unterwerfen, denen die Rekrutirungsflüchtlinge bey ihrer Abgabe zum Militär unterzogen werden. Was jedoch die für die übrigen Waffengattungen ge-

widmeten Reserve-Männer betrifft, welche sich der jährlichen Waffenübung nicht zu unterziehen haben, so werden diese zu verpflichten seyn, sich zur Zeit der jährlichen Reserveübungen auf den Uebungsplätzen zu melden, wo sie sonach alldort förmlich revidirt und nachdem dieses auf der Reservekarte angemerkt worden ist, so sind diese Leute sonach ohne irgend einen Aufenthalt wieder zu ihrer Beschäftigung zu entlassen.

Schlüßlich findet man noch zu erinnern, daß in die jährlich nach der Musterung zu verfassenden Ausweise über die der Uebung in jedem Orte beygewohnten Reserve-Männer der Infanterie und Jäger auch immer die Nahmen derjenigen Reserve-Männer der andern Waffengattungen, welche sich zur Revision gemeldet haben, aufgenommen, und sodann im vorgeschriebenen Wege zur Kenntniß ihrer Dominien gebracht werden müssen.

Gubernialverordnung vom 26. September 1821, Zahl 20779.

148.

Schullehrer, welche durch das Steuerprovisorium an ihrer Congrua verkürzet werden, erhalten die Entschädigung aus dem Normalschulfonde.

Zu Folge Hofkanzley-Präsidialverordnung vom 1. d. M., Zahl 1556, ist im Einverneh-

men mit der Studien-Hofcommission für billig erkannt worden, daß in Hinsicht der von den Schullehrern zu entrichtenden Grundsteuer dieselben Grundsätze geltend gemacht werden, welche in diesem Falle für die Pfarrer aufgestellt, und mittels Hofkanzley-Präsidialweisung vom 28. April d. J., Zahl 734, *) bekannt gegeben worden sind; denn dem Lehrer solle in keinem Falle an seiner gesetzlichen Congrua etwas entgehen.

Es ist demnach in dieser Beziehung, und da der Schulfond dazu berufen ist, die Congrua-Ergänzung der Schullehrer- und Gehülfen-Gehalte auf sich zu nehmen, der gemeinschaftliche Beschluß gefaßt worden, daß in Gemäßheit der allerhöchst sanctionirten Besteuerungsgrundsätze die betreffende Grundsteuer zwar von den Schullehrern abgefordert, daß aber diese aus dem Schulfonde jenen Lehrern wieder zurückvergütet werde, welche durch diese Besteuerung unter die festgestellte Congrua herabsinken, oder solche mit ihren fassionsmäßigen Einkünften niemahls erreicht haben, dem zu Folge ist der Schulfond bestimmt, die Vergütung der Grundsteuer dann zu leisten, wenn ein Lehrer und in so weit derselbe durch die von ihm zu entrichtenden Grundsteuer an seiner Congrua verliert.

Gubernialverordnung vom 26. September 1821, Zahl 20870.

*) Siehe Seite 179, Nr. 82.

149.

Behandlung der als angebliche Ausländer zum Militär gestellten Individuen, wenn selbe nachträglich ihre Eigenschaft als wirkliche Ausländer erweisen.

Aus Anlaß einer bey dem k. k. Hofkriegsrathe vorgekommenen Anfrage, wie jene Leute behandelt werden sollen, welche bey der letzten Reservestellung, in Folge des unterm 18. April 1821, Zahl 8663, intimirten hohen Hofkanzleydekrets vom 8. desselben Monaths, als angebliche Ausländer assentirt wurden, nachher aber durch legale Documente ihre Eigenschaft als wirkliche Ausländer erweisen, hat die gedachte Hofstelle über mit der k. k. Hofkanzley gepflogene Einvernehmung die in folgender Abschrift ersichtliche mit Hofkanzleydekret vom 20. d. M., Zahl 26660, hieher mitgetheilte Weisung an die betreffenden General-Commanden erlassen.

Gubernialverordnung vom 26. September 1821, Zahl 21126.

Abschrift

der Verordnung des k. k. Hofkriegsraths vom 6. September 1821, K. 3227.

Aus Anlaß der hierorts vorgekommenen Anfrage, wie jene Leute behandelt werden sollen, welche bey der jüngsten Reservestellung in Folge

des Hofkanzleydekrets vom 8. und des hofkriegsräthlichen Reſcriptes vom 13. April l. J., K. 1475, als angebliche Ausländer aſſentirt wurden, nachher aber durch legale Documente ihre Eigenſchaft als wirkliche Ausländer erweiſen, und ihre Entlaſſung anſprechen, findet man im Einverſtändniſſe mit der k. k. Hofkanzley zu erinnern, daß die Hofſtellen mit den obcitirten Anordnungen keineswegs die Stellung wirklicher Ausländer, ſondern lediglich die Abſtellung ſolcher paßloſen Individuen beabſichtigten, welche ihr vorgeſchütztes ausländiſches Nationale durch nichts erweiſen können, und bey denen die Vermuthung gerechtfertiget wird, daß ſie k. k. Unterthanen ſind, und dieſe ihre Eigenſchaft bloß aus dem Grunde verläugnen, um ſich der Militär-Dienſtleiſtung zu entziehen.

Wenn demnach von den bey der jüngſten Reſerve-Stellung aſſentirten paßloſen Individuen wirklich einige durch legale Documente den Beweis liefern, daß ſie wirkliche Ausländer, und durch einen ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalt in den k. k. öſterreichiſchen Staaten noch nicht geſetzlich nationaliſirt ſind, ſo müſſen ſolche gleich nach Herſtellung dieſes Beweiſes auf ihr Anſuchen ohne Weiteres unentgeltlich entlaſſen werden.

Bey der Prüfung der von den betreffenden Individuen zum Beweiſe ihres ausländiſchen Na-

tionale beygebrachten Documente ist jedoch mit der größten möglichsten Sorgfalt, Umsicht und Gewissenhaftigkeit vorzugehen. Sollten in einzelnen Fällen Zweifel über die Legalität der beygebrachten Documente entstehen, so sind solche von den General-Commanden, im Einverständnisse mit der Landesstelle zu beurtheilen und zu entscheiden, hiebey aber den betreffenden Individuen jedenfalls der weitere Recurs offen zu lassen.

Sofern mit den Mächten, denen die zu entlassenden Ausländer angehören, Cartele bestehen, sind die betreffenden Individuen nach den Bestimmungen der bestehenden Cartele zu behandeln.

Uebrigens ist für die in Folge der gegenwärtigen Anordnung entlassen werdenden Ausländer von den politischen Börden, kein Ersatz anzusprechen, außer in dem einzigen Falle, wenn etwa bey den dießfälligen Verhandlungen wider alle Vermuthung sich erweisen sollte, daß ein oder das andere Individuum ungeachtet der vorhergegangenen Producirung legaler Documente, welche sein ausländisches Nationale auffer Zweifel setzten, gleichwohl mit Hindansetzung dieses Umstandes von den politischen Behörden, zur Reserve abgestellt worden ist, wo dann allerdings bey der Landesstelle auf die volle Entschädigung des Aerars, und Nachstellung eines andern Reserve-Mannes anzutragen wäre.

Gubernialverordnung vom 26. September 1821, Zahl 21126.

150.

Vorsichten, welche die Landmünzprobierämter gegen die Einlösung entwendeter, oder der Entwendung verdächtiger Gold- und Silberwaaren zu beobachten haben.

Um bey der ärarialisch-münzämtlichen Partey Gold- und Silbereinlösung, mit der möglichsten Vorsicht gegen die Einlösung entwendeter, oder der Entwendung verdächtiger Gold- und Silbergegenstände vorzugehen, und den dießfälligen Vorgang mit den Anordnungen der §§. 221 bis einschliessig 225 des zweyten Theils des St. G. B. über schwere Polizeyübertretungen im möglichsten Einklang zu bringen, wurden mit hoher Hofkammerverordnung vom 15. und 27. September d. J., Zahl 11578, in dieser Beziehung folgende Vorschriften zur gehörigen Darnachachtung bekannt gemacht, und zwar:

a) daß wenn Parteyen, wer sie auch immer seyn mögen, geschmolzenes Gold, göldisches oder weißes Silber in Stangen, Zainen, Lingotten, Planschen, dann in gekörnten oder sonstigen rohen Zustand zur ärarial Einlösung bringen, dieses schon geschmolzene Materiale nur dann, wenn sie sich mit Mauth-Volleten ausweisen, daß es aus dem Ausland eingeführt worden sey, in die ärarial Einlösung genommen, und systemmäßig ver-

gütet werden könne, im Widrigen aber das Material sowohl als die Partey anzuhalten, letztere sowohl zur Ausweisung über den rechtlichen Erwerb und Besitz, dann woher sie solches erhalten habe, zu Protokoll zu vernehmen, und bey dem geringsten Verdacht oder Bedenken auch der Polizeybehörde hiervon ungesäumt die Anzeige zur weiteren Untersuchung oder allenfalls nöthigen Verhaftung der Partey zu machen sey, in keinem Falle aber ohne vorläufige Einholung der Hofkammer-Bewilligung ein solches angehaltenes bedenkliches Gold- oder Silbermateriale der Partey erfolget oder vergütet werden dürfe;

b) daß, um auch in Hinsicht auf das sonst zur Einlösung kommende Bruch-, Faden-, dann Pagament-Gold und Silber mit möglichster Vorsicht vorzugehen, neben der Vormerkung des Nahmens der einliefernden Partey, dann des dießfälligen Materialgewichtes, und der genauen Besichtigung der einzelnen Stücke auch ferner eine genaue Aufmerksamkeit, auf die von der Polizeybehörde überkommenden Anzeigen und Beschreibungen der entwendeten Gold- und Silbergeräthe getragen, derley Gegenstände vorgemerkt, und wenn ein solches entwendetes oder verdächtiges Stück vorkommen sollte, solches sowohl, als auch der Ueberbringer angehalten, und unverzüglich der

Polizeybehörde zur weiteren Untersuchung und allenfälligen Verhaftnehmung des Ueberbringers angezeigt, aber auch sonst, wenn sich ein Verdacht, es sey schon nach der Eigenschaft des Gegenstandes, oder gegen eine überbringende Partey, ergeben sollte, das Materiale sowohl als die Partey angehalten, zur Ausweisung über den rechtlichen Erwerb und Besitz zu Protokoll vernommen, und nur, wenn diese genügend erfolgt, und sonst kein Bedenken erübriget, das Materiale eingelöset, und systemmäßig vergütet, im Widrigen aber ebenfalls unverzüglich zum oberwähnten Ende der Polizeybehörde die Anzeige gemacht werden solle.

c) Daß sich bey dem Geschäfte der Gold- und Silbereinlösung von Parteyen nicht bloß allein die bestehenden Münzgesetze und Einlösungsvorschriften, sondern auch die §§. 221 bis einschliessig 225 des zweyten Theils des Strafgesetzbuches gehörig gegenwärtig gehalten werden sollen; daß endlich

d) auf keinen Fall zu gestatten sey, daß zu einer von einer Partey zur Einlösung und Einschmelzung abgegebenen, durch die Einlösungsbeamten besichtigten, und vor dem Schmelzen abgewogenen Einlösungsposten, durch die Partey selbst, oder durch den Schmelzer einseitig auf Verlangen derselben noch etwas beygemischet und mit eingeschmolzen werde,

was den Einlösungsbeamten nicht vorher vorgezeiget, von ihnen besichtiget, abgewogen, und zur Einschmelzung vorgegeben worden ist.

Gubernialverordnung vom 3. October 1821, Zahl 21280.

151.

Vorschrift, wie die Anstände gegen die Qualität der von den Subarrendatoren gelieferten Naturalien erhoben und ersucht werden sollen.

Mit Hofkanzleyverordnung vom 19. September 1821, Zahl 26869, wurde die nachfolgende Weisung mitgetheilt, welche der k. k. Hofkriegsrath im Einvernehmen mit der Hofkanzley unterm 9. September d. J. an sämmtliche General-Commanden hinsichtlich jenes Benehmens erlassen hat, das für die Zukunft bey vorfallenden Anständen gegen die Qualität der von den Subarrendatoren an marschirende Truppen-Abtheilungen und Pferd-Transporte abgegebenen Naturalien beobachtet werden soll.

Gubernialverordnung vom 3. October 1821, Zahl 21325.

Abschrift

der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 9. September 1821, A. 4456.

Es hat sich mehrmahl der Fall ergeben, daß Commandanten marschirender Truppen-Abthei-

lungen und der Rimonten- oder Fuhrwesens-Transporte gegen die Qualität der von den Subarrendatoren abgefaßten Brot- und Fourage-Gebühren Klagen geführt, und dießfalls bey den Ortsobrigkeiten keine Abhülfe, sondern die Erklärung erhalten haben, daß sie auf dieses Geschäft keinen Einfluß nehmen.

Darnach und weil die Subarrendatoren die beklagten Gebrechen widersprachen, und eine andere Gattung nicht zu besitzen erklärten, eine höhere Autorität aber in diesen Marschstationen zur Entscheidung nicht bestand, mußten diese Commandanten die Gebühr in der angeblich schlechten Qualität aus Noth annehmen, und haben dieß den betreffenden General-Commanden zwar angezeigt, jedoch waren die deßhalb eingeleiteten Untersuchungen nur der Anlaß zu erfolglosen Unkosten, weil von dem Naturale, worüber Klage geführt wurde, eine unparteyisch erhobene Probe nicht vorhanden war.

Aus diesem Anlasse wird im Einvernehmen mit der k. k. Hofkanzley gegen derley hier oder da doch eintreten könnenden Versuche der Abgabe contractswidriger Qualität beschlossen, und vorgeschrieben: daß die Ortsobrigkeiten und insbesondere die Commissärs der Marschstationen über die Qualität der subarrendirten Naturalartikeln zu erkennen, und in dem Falle, wenn sie mit Beyziehung der Sachkündigen das Naturale ge-

sund und unschädlich finden, der Commandant der marschirenden Abtheilung seinen gebührenden Bedarf abzufassen, und zu seiner Verwahrung nichts weiter anzusprechen habe, als daß hiervon einige Portionen in Säcken verwahret, unter desselben, und der obrigkeitlichen Commissionsglieder Siegel, mit kurzer gemeinschaftlicher Anzeige zur Erkenntniß der Local-Subarrendirungs-Commission an dasjenige Kreisamt eingesendet werden, zu welchem diese Marschstation gehört.

Finden die obrigkeitlichen Individuen aber die Naturalien nicht qualitätmäßig, so ist in diesem Falle sich nach der Instruction zu benehmen, wornach, wenn der Subarrendator nicht augenblicklich für ein anderes Naturale sorgt, die Anschaffung der Erfordernisse durch die dazu berufene Ortsobrigkeit auf seine Kosten zu veranlassen ist; in welchem Falle jedoch auch dem Subarrendator frey gestellt bleibt, auf die obenangedeutete Art einige Probe-Portionen an das Kreisamt zur Prüfung der Local-Subarrendirungs-Commission einzusenden, welchem die Ortsbehörden für ihre Entscheidung verantwortlich bleiben.

152.

Die Vorlage der Ausweise über die Bienenzucht wird eingestellt.

Vermög Hofkanzleyverordnung vom 20. September 1821, Zahl 26728, sind für die Zukunft keine Ausweise über den Zustand der Bienenzucht mehr vorzulegen.

Gubernialverordnung vom 3. October 1821, Zahl 21328.

153.

Nähere Bestimmung einiger Vorschriften der Wechselordnung, und des Patentes vom 25. Februar 1791.

Seine Majestät haben zur näheren Bestimmung einiger Vorschriften der Wechselordnung, und des Patentes vom 25. Februar 1791, über einen von der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen erstatteten allerunterthänigsten Vortrag vom 8. Februar l. J. mit allerhöchster Entschliessung vom 13. July d. J. Folgendes anzuordnen geruhet:

1. Trockene Wechsel sollen gegen diejenigen, denen die Gesetze die Ausstellung derselben verbiethen, auch dann keine Gültigkeit und Beweiskraft haben, wenn sie von dergleichen Personen, und von Handels- oder Gewerbsleuten, die sich durch trockene Wechsel zu

verbinden fähig sind, gemeinschäftlich ausgestellet worden wären.

2. Die Vorschriften des Patentes vom 25. Februar 1791 über die Ausstellung trockener Wechsel gelten auch für die Acceptation derselben. Diese Acceptation ist gegen Personen, welche der Ausstellung trockener Wechsel unfähig sind, ohne rechtliche Wirkung, obgleich die Wechsel von einem Handels- oder Gewerbsmanne, der sich selbst durch jede Art von Wechseln verpflichten kann, ausgestellt wären. An die Ordre eines Dritten lautende, aber am Orte der Ausstellung zahlbare Wechsel sind auch hierin andern trockenen Wechseln gleich zu halten.

3. Der Giro eines trockenen Wechsels hat gegen Personen, die der Ausstellung dieser Wechsel unfähig sind, nur die Kraft einer gemeinen Cession; und begründet gegen sie weder das Wechselrecht, noch die Gerichtsbarkeit des Wechselgerichtes, wenn auch der Wechsel selbst von einem dazu berechtigten Handels- oder Gewerbsmanne ausgestellt ist.

4. Für förmliche oder trockene Wechsel von wem immer geleistete Bürgschaften sind nach dem gemeinen Rechte zu beurtheilen.

Die Klage gegen den Bürgen gehört vor eben das Gericht, bey welchem derselbe wegen einer andern Bürgschaft belangt werden könnte.

5. Wenn mehrere Personen förmliche oder trockene Wechsel ohne dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß jeder nur für seinen Antheil die Wechselschuld übernehmen wolle, gemeinschaftlich ausstellen, giriren oder acceptiren, so haften, in so ferne sie sich durch Wechsel zu verpflichten überhaupt fähig sind, Alle für Einen, und Einer für Alle.

Welche höchste Vorschrift in Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 21. September d. J., Zahl 26458, zur Wissenschaft und Darnachachtung allgemein kund gemacht wird.

Gubernialverordnung vom 3. October 1821, Zahl 21481.

154.

Zur Ausweisung eines Handlungsfondes dürfen auch lastenfreye unbewegliche Güter beygezählet werden.

Wenn gleich Realitäten kein zum Betriebe der Handlung disponibles Vermögen ausmachen, so kann es doch laut Commerz-Hofcommissionsverordnung vom 26. September 1821, Zahl 2413, um so minder einem Anstande unterliegen, ein lastenfreyes unbewegliches Gut jenen Vermögensgattungen beyzählen zu dürfen, die als geeignete Mittel zum Erweise eines Handlungsfondes anzusehen sind, als gerade liegende Güter einerseits die größtmöglichste Sicherheit

den Gläubigern gewähren, andererſeits aber das ſicherſte Mittel darbiethen, ſich den nöthigen Geldcredit zu verſchaffen.

Dieſe Beſtimmung ſpricht ſich auch in den auf die Fondsausweiſung der verſchiedenen Handelsleute ergangenen Hofverordnungen klar und deutlich aus; ſo iſt in der Verordnung vom 25. July 1794, die aus Anlaß der Frage, ob auf den ausgewieſenen Handlungsfond eine Pfändung vorgenommen werden könne, erlaſſen wurde, der unbeweglichen Güter ausdrücklich erwähnt; eben ſo läßt die Hofkammerverordnung vom 26. März 1804 keinen Zweifel übrig, daß auch unbewegliche Güter für geeignete Objecte des auszuweiſenden Handlungsfondes anzuſehen ſind, denn die darin aufgenommene Beſtimmung, daß es bey derley Fondsausweiſungen hauptſächlich auf die Ueberzeugung ankomme, daß der von dem Großhandlungswerber ausgewieſene Fond ſein eigenes und zwar reines, unbelaſtetes Vermögen ſey, und daß bey der Mannigfaltigkeit der Vermögensgattungen einzig und allein als Detailvorſchrift der Grundſatz aufgeſtellt werden könne, daß ein ſolches Vermögen aus unliquiden oder verdächtigen Forderungen nicht beſtehen dürfe, deutet unwiderſprechbar auch auf den Beſitz unbelaſteter Realitäten hin.

Gubernialverordnung vom 10. October 1821, Zahl 21798.

155.

Die Polizeybehörden haben die Beschreibung der entwendeten Gold- und Silbergeräthe den Landmünz-Probierämtern vorzugsweise mitzutheilen.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat hinsichtlich der Vorsichten, welche in Hinkunft von den Landmünzprobier- dann Gold- und Silber-Einlösungsämtern in Grätz und Klagenfurt, und zwar vom letzteren Amte in Folge eines unmittelbaren Erlasses der Hofkammer, bey Einlösung entwendeter, oder der Entwendung verdächtiger Gegenstände von Gold und Silber zu beobachten sind, unterm 15. September l. J., Zahl 11578,*) die nöthigen Weisungen bereits ertheilt, und die hohe Hofkanzley unterm 30. September d. J., Zahl 28084, den Auftrag anher erlassen, nunmehr auch den Polizeybehörden die Weisung zu ertheilen, künftig den erwähnten Aemtern die Anzeigen und Beschreibungen der entwendeten Gegenstände von Gold oder Silber jederzeit unverzüglich, und zwar vorzugsweise mitzutheilen, damit sie auf einen etwa zur Einlösung kommenden solchen Gegenstand genau invigiliren, und beym Vorkommen, neben Anhaltung der Person und des Gegenstandes, sogleich hier-

*) Siehe Seite 287, Nr. 150.

von den Polizeybehörden zur weitern Untersuchung die Anzeige machen können.

Gubernialverordnung vom 10. October 1821, Zahl 21872.

156.

Bey Todesfällen der Invaliden sind sowohl die Patental- als Reservations-Urkunden nebst den Todtenscheinen Fall für Fall an das Landes-General-Commando einzusenden.

Zur besonders wichtigen Evidenzhaltung des Standes sämmtlicher Invaliden ist laut Hofkanzleydekretes vom 1. October 1821, Zahl 28487, aus Veranlassung eines hofkriegsräthlichen Ansinnens verordnet worden, daß bey Todfällen der Invaliden sowohl des Reservations- als des Patental-Standes, die Patental- und Reservations-Urkunden mit den Todtenscheinen an das Landes-General-Commando zum Belag des auszuweisenden Abganges von Fall zu Fall zuverlässig einzusenden, und für die genaue Befolgung dieses Auftrages auch die Unterbehörden verantwortlich zu machen seyen.

Gubernialverordnung vom 17. October 1821, Zahl 22182.

157.

Beamte dürfen aus den bey den Werken bestehenden Bruderladen kein Kapital entlehnen.

Mit hoher Hofkammerverordnung vom 22. September d. J., Zahl 10671, ist dem Gubernium bedeutet worden, es habe sich der Fall ereignet, daß ein Beamter bey einer zu dem Werke, bey welchem er sich angestellt befindet, gehörigen Bruderlade ein Kapital zu entlehnen sich beygehen ließ; da dieses in mehreren Hinsichten nicht zuläßig sey, so wären die hierländigen Werks- und Bruder-Cassebeamten zu warnen, sich solcher Darlehen nicht anzumaßen.

Gubernialverordnung vom 17. October 1821, Zahl 22026.

158.

Ausfertigung der neuen Erwerbsteuer-Scheine für das Trienium 1822, 1823 und 1824.

Da die Erwerbsteuer fortan nach dem dießfalls bestehenden allerhöchsten Patente vom 31. December 1812, und den nachgefolgten Vorschriften einzuheben kömmt, das gegenwärtige Trienium von 1819, 1820 und 1821 mit Ende des laufenden Jahres sein Ende erreichet, und jenes für 1822, 1823 und 1824 eintritt; so werden über eingelangte hohe Hofkanzleyverordnung vom 7.

September d. J., Z. 26074, sämmtliche Bezirksobrigkeiten, und jene Magistrate, die bisher abgesonderte Erwerbstabellen vorzulegen berechtiget waren, beauftraget, von den zur Entrichtung dieser Steuer nach den bestehenden Grundsätzen Berufenen, ganz neue Steuerfassionen einzufordern, daraus die neuen Erwerbstabellen herzustellen, und diese mit Beylegung der neuen Fassionen bis spätestens 1. December d. J. ohne eine Betreibung abzuwarten, vorzulegen.

Bey Verfassung der Erwerbstabellen, und Ansetzung des Steuer-Antrages haben sich sämmtliche Bezirks- und Ortsobrigkeiten die bestehenden Vorschriften überhaupt, insbesondere, und vorzüglich die Gubernialverordnung vom 4. October 1815, Zahl 21821, genau gegenwärtig zu halten, welcher Verordnung noch der Auftrag beygefüget wird, daß jede Bezirks- und Ortsobrigkeit in der fünfzehnten Rubrik bey jenen Parteyen, welchen im Laufe des Trieniums 1819, 1820 und 1821 eine Steuerherabsetzung bewilliget wurde, das Datum und den Nummer der dießfälligen Hof-, Gubernial- und kreisämtlichen Intimationsverordnungen anzuführen haben.

Die erforderlichen Erwerbstabellen werden dieselben durch das betreffende k. k. Kreisamt unentgeltlich erhalten.

Gubernialverordnung vom 17. October 1821, Zahl 22058.

159.

Maßregeln zur Hindanhaltung willkührlicher Beschwerden, so wie zur schnellen Entdeckung gegründeter Mängel in der Qualität des von den Subarrendatoren gelieferten Brotes.

Zur Hindanhaltung willkührlicher Beschwerden und Anstände eben so wie zur schnellsten Entdeckung gegründeter Mängel bey den Brotfassungen für das Militär, ist einverständlich mit dem k. k. Hofkriegsrathe mit Hofkanzleyverordnung vom 2. October 1821, Zahl 25596, folgende Verfügung erflossen:

Sämmtliche Glieder der Local-Behandlungs-Commission dort, wo dieselbe ihren Sitz hat, und in den übrigen Stationen jene Militär- und Civil-Individuen, denen die Controlle über die Erfüllung der Obliegenheiten von Seite der Subarrendatoren zusteht, haben sich gleich bey der ersten Fassung von der Richtigkeit der bedungenen Qualität der Brotfrüchte, von deren aufrechten Vermahlung und gleichmäßigen Verbackung die genaueste Ueberzeugung zu verschaffen, und von dem hiernach bewirkten vollkommen contractmäßigen Brote, immer einen verhältnißmäßigen Vorrath von 6 bis 8 Laiben bis zur nächsten Fassung vorzubehalten, um das neu erzeugte mit solchem zu vergleichen, und wenn dieses neue

eben so unausstellig ist, wieder von diesem einen gleichmäßigen Brotvorrath zur Vergleichung mit dem Brote der weitern Erzeugung zurück zu legen, dann in der Art bis zum Ausgang des Contractes von Fassung zu Fassung, die sich ohne irgend einen Zwang des Subarrendators in der currenten Besorgung des Geschäftes von selbst bildenden Brotmuster fortzuerhalten.

Gubernialverordnung vom 17. October 1821, Zahl 22183.

160.

Revers, welchen die in das Königreich Würtemberg auswandernden österreichischen Unterthanen auszustellen haben.

Es ist der Fall vorgekommen, daß die königl. würtembergische Regierung, bey Gelegenheit eines Vermögens-Exportationsgesuches, welches ein aus dem Königreiche Würtemberg gebürtiger, und in den österreichischen Staaten sich ansässig gemachter Unterthan, in die Verhandlung brachte, von demselben, vor Erfolgung seines Vermögens, die Ausstellung eines Reverses forderte, mittels welchem derselbe erklären mußte, daß er binnen Jahresfrist gegen Würtemberg nicht dienen, und daß er im Falle von eintretenden Vermögens-Ansprüchen bey den königl. würtembergischen Behörden Recht geben wolle.

Obwohl bey Abforderungen eines derley Reverses die königl. würtembergische Regierung, unbeschadet der zwischen den deutschen Bundesstaaten bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse, nur das ihr zustehende Befugniß, die Auswanderungs-Bewilligung bedingt zu ertheilen, ausübt, so hat doch die hohe Hofkanzley, laut Dekrets vom 11. d. M., Z. 28649, befunden, über Einvernehmen der geheimen Hof- und Staatskanzley, und mit Berücksichtigung der Reprocität festzusetzen, daß bey Auswanderungsfällen österreichischer Unterthanen in das Königreich Würtemberg, von denselben bloß die Erklärung abgefordert werde, daß sie binnen Jahresfrist bey etwa eintretenden Vermögensansprüchen vor den k. k. österreichischen Gerichten Recht geben wollen.

Gubernialverordnung vom 24. October 1821, Zahl 22861.

161.

Bestimmung des täglichen Unterhalts für die in der Correction befindlichen Priester.

Die hohe Hofkanzley hat mit Verordnung vom 11. d. M., Zahl 29180, zur Erzielung eines gleichmäßigen Benehmens in sämmtlichen Provinzen bestimmt, daß mit genauer Beobachtung

der mit Verordnung vom 6. November 1804, Zahl 9288, bekannt gegebenen allerhöchſten Entſchlieſſung in Anſehung des Unterhalts für diejenigen Seelſorger, welche eines Vergehens wegen einer zeitlichen Correction unterzogen werden, der Unterhaltsbeytrag für ſolche Geiſtliche dem Kloſter, in welches ſie abgegeben werden, mit höchſtens zwanzig Kreutzer Conv. Münze, in Fällen gröſſerer Sträflichkeit aber, wo auch die Koſt geringer iſt, mit fünfzehn Kreutzer Conv. Münze zu verabfolgen ſey.

Gubernialverordnung vom 24. October 1821, Zahl 22799.

162.

Entſchädigung der Eigenthümer der zum Straßenbau benützten Schottergründe und Steinbrüche.

Bey Gelegenheit eines vorgekommenen Falles, wo es ſich um die Entſchädigung für die Abnahme eines Schottergrundes zum Straßenweſen handelte, wurde von der k. k. Hofkanzley erkannt, daß dem Eigenthümer eines Schotter- oder Steinbruches, aus welchem das Material zur Straßen-Conſervation genommen wird, ſo wie einem jeden Staatsbürger, der ſein Eigenthum dem allgemeinen Wohle opfern muß, die vollſtändige Entſchädigung gebühre, daß jedoch

eine solche Entschädigung in ähnlichen Fällen, wo nicht sowohl das Eigenthum eines Grundstückes, als vielmehr seine zeitliche Benützung in Anspruch genommen wird, in keinem Kapitale, sondern nur in einer jährlichen auf die Dauer der Benützung des Schotter- oder Steinbruchs zu beschränkenden Rente geschehen könne, deren Ausmittlung im Wege einer unparteyischen Schätzung Statt zu finden habe.

Da es nun sehr wahrscheinlich ist, daß noch in manchen Provinzen den Zeitverhältnissen nicht anpassende Tariffe für die Entschädigung der Eigenthümer von Schottergruben oder Steinbrüchen bestehen, und der Zweifel entstehen könnte, ob die Entschädigung für die Benützung solcher Gründe zum Besten des Straßenfondes nach diesen Tariffen, oder im Wege der Schätzung zu geschehen habe, so hat die k. k. Hofkanzley im Nachhange zu dem Dekrete vom 2. May 1818, Zahl 21734, — womit der Grundsatz ausgesprochen wurde, daß sich bey Ablösung jener Gründe, welche zur Erweiterung der Post- und Commerzialstraßen den Privaten abgenommen werden, nach der Vorschrift der §§. 364 und 365 des allgemeinen bürgerl. G. B. zu benehmen sey, — mit Dekret vom 11. October 1821, Z. 29059, die eingangserwähnte Verordnung mit dem Bemerken zur Wissenschaft und Nachachtung in vorkommenden Fällen hierher eröffnet, daß die Be-

ſtimmung eines allgemeinen Tarifs für die Entſchädigung der Grundbeſitzer, deren Grundſtücke zur Stein- oder Schottererzeugung für das Straßenweſen zeitweilig in Anſpruch genommen würden, nicht leicht denkbar ſey, ohne entweder den Grundeigenthümer oder den Straßenfond zu verkürzen, weil der Verluſt, den die entzogene Benützung ſolcher Grundſtücke verurſacht, nach den Verhältniſſen des Ortes und der Zeit verſchieden iſt, und daher auch die Entſchädigung nicht immer gleich ſeyn kann.

Die Ausmittlung dieſer Entſchädigung im Wege der ordentlichen Schätzung kann keinen beſonderen Schwierigkeiten unterliegen, denn der Straßenbeamte, in deſſen Bezirke das zur Materialerzeugung zeitweilig benöthigte Grundſtück liegt, dann die Ortsobrigkeit müßte auch bey der auszumittelnden tarifsmäßigen Entſchädigung jedesmahl mit einwirken; es wird ſonach keinen Zeitverluſt und keinen neuen Aufwand verurſachen, wenn die Obrigkeit zugleich durch unparteyiſche Schätzmänner beſtimmen läßt, wie viel der aus der Privatbenützung entzogene Flächenraum jenes Grundſtückes wohl jährlich an Nutzen abwerfen könne, und wie hoch daher die Rente bemeſſen werden dürfte, welche dem Eigenthümer jährlich aus dem Straßenfonde dafür zu verabreichen kommen werde.

Hört die Benützung des Grundstückes zur Materialerzeugung für die Straßen auf; so wird dann nur auf dieselbe Weise die Herabminderung seines Werthes durch diese Benützung auszumitteln, und bey Zurückstellung des Grundstückes an den Eigenthümer der Kapitalsbetrag jener Herabminderung an ihn auszuzahlen seyn.

Den sich dabey etwa verkürzet haltenden Eigenthümern bleibt ohnehin der gesetzliche Schutz und der Rechtsweg offen.

Dadurch werden alle Weitläufigkeiten, welche bey Anwendung der allgemeinen Bestimmung des bürgerl. Gesetzbuches auf die in der Rede stehenden Fälle besorgt werden könnten, vermieden, und besondere Tarifsbemessungen, welche den Forderungen des strengen Rechtes nur selten genügen dürften, ganz entbehrlich gemacht.

Gubernialverordnung vom 24. October 1821, Zahl 22863.

163.

Erläuterung der §§. 60 und 77 des Gesetzbuches über Verbrechen in Bezug auf Ausspähung und unbefugte Werbung.

Das Gesetzbuch über Verbrechen bezieht sich sowohl in Absicht auf das Verbrechen der Ausspähung (Spionerie) im §. 60 — als der unbefugten Werbung im §. 77 auf die in den

Militär-Gesetzen darüber angeordnete Behandlung und Bestrafung. Da aber die Militär-Gesetze, denen in Rücksicht dieser Verbrechen auch Civil- und andere zur Militär-Gerichtsbarkeit sonst nicht gehörige Personen unterliegen, nach ihrem genaueren Inhalte nicht allgemein bekannt sind; und da ferner Se. Majestät die Strenge derselben für verschiedene Fälle, bezüglich auf gedachte Personen zu mindern geruhet haben: so werden in Folge der aller höchsten mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 10. dieses Monaths, Zahl 27459, bekannt gemachten Entschliessung Sr. Majestät, hiermit die Strafgesetze, welche solcher Verbrechen wegen gegen Personen der erwähnten Art Anwendung haben sollen, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 1. Wer die Stärke oder den Zustand der Armee, ihre Veranstaltungen oder Pläne, ihre Stellungen oder Bewegungen, den Zustand einer Festung oder Feldverschanzung, der Vorräthe oder Magazine, überhaupt solche Verhältnisse oder Gegenstände, welche auf die militärische Vertheidigung des Staates, oder die Operationen der Armee Beziehung haben, in der Absicht auskundschaftet, um den Feind auf was immer für eine Weise davon Nachricht zu geben, macht sich des Verbrechens der Ausspähung schuldig.

§. 2. Dieses Verbrechen soll ohne Rücksicht auf die sonstige Gerichtsbehörde des Verbrechers in Folge §. 60 des Gesetzbuches über Verbrechen, duch die Militärbehörde untersucht, und, wäre es auch ohne allen Erfolg nur bey dem Versuche geblieben, mit dem Tode durch den Strang bestraft werden. Auch ist gegen den Verbrecher, wenn er auf der That oder noch während des Krieges ergriffen wird, standrechtmäßig zu verfahren. —

§. 3. Wer dem feindlichen Ausspäher entweder zu der Auskundschaftung selbst, oder zur Benachrichtigung des Feindes von den ausgekundschafteten Verhältnissen oder Gegenständen, es sey durch Rath oder That vorsetzlich Hülfe leistet, macht sich des Verbrechens mitschuldig, und ist, gleich dem Ausspäher nach Vorschrift des §. 2 zu behandeln und zu bestrafen. —

§. 4. Wer eine solche Auskundschaftung oder Mittheilung an den Feind, wenn er sie, ohne sich einer Gefahr auszusetzen, zu verhindern vermag, vorsetzlich nicht verhindert, ferner wer einen ihm bekannten feindlichen Ausspäher, den er ohne eigene Gefahr der Obrigkeit anzeigen kann, derselben anzuzeigen, vorsetzlich unterläßt, ist ebenfalls für mitschuldig zu achten, und soll zu Lebenslanger Schanzarbeit verurtheilt werden.

§. 5. Auch derjenige ist als Ausspäher anzusehen, der im Frieden solche Vorkehrungen oder Gegenstände, welche auf die Kriegsmacht des Staates oder die militärische Vertheidigung desselben Beziehung haben, und die von dem Staate nicht öffentlich getroffen, oder behandelt werden, in der Absicht auskundschaftet, um einem fremden Staate davon Nachricht zu geben.

§. 6. Ein solcher Ausspäher soll nach Maß der angewendeten List, der Wichtigkeit der Ausspähung, und der Größe des Schadens, der für den Staat daraus entstehen kann, mit Schanzarbeit von einem bis fünf Jahre, und wenn die Mittheilung schon wirklich an den fremden Staat geschehen, oder selbst bereits ein Schaden daraus entstanden ist, mit Schanzarbeit von fünf bis zehn Jahre bestraft werden. Wäre aber die Ausspähung eigens in der Absicht unternommen worden, um dem Staate eine Gefahr von außen zuzuziehen, oder eine solche Gefahr zu vergrößern, oder wäre sie insbesondere zu einer Zeit, wo der Krieg auf dem Ausbruche gestanden, und von einer Person, welche von diesem Umstande Wissenschaft gehabt, zu dem Ende unternommen worden, um derjenigen auswärtigen Macht, welche dem Staate Anstalten zu seiner Vertheidigung zu treffen Anlaß gegeben, von den

ausgekundschafteten Vorkehrungen, oder Gegenständen Nachricht zu ertheilen: so hat, wenn das Verbrechen auch ohne allen Erfolg nur bey dem Versuche geblieben wäre, die Strafe des Stranges Statt.

§. 7. Wer dem Ausspäher bey einer Ausspähung im Frieden durch Rath und That vorsetzlich Hülfe leistet, ist, wie der Ausspäher selbst zu bestrafen. Wenn jedoch ein solcher Mitschuldiger in einem Falle, wo, nach §. 6 gegen den Ausspäher die Todesstrafe Anwendung findet, von der zur Verhängung derselben nach eben diesem §. erforderlichen eigentlichen Beschaffenheit und Absicht der Ausspähung keine Kenntniß hatte; so ist derselbe lediglich mit Schanzarbeit zu bestrafen, und solche nach Vorschrift des nähmlichen §. auszumessen.

§. 8. Wer im Frieden eine Ausspähung, die er ohne eigene Gefahr verhindern kann, zu hindern, oder einen ihm bekannten Ausspäher der Obrigkeit anzuzeigen, vorsetzlich unterläßt, soll zu ein- bis dreyjähriger, und falls in Folge seiner Unterlassung die Mittheilung an den fremden Staat wirklich geschehen, oder selbst schon ein Schaden daraus entstanden wäre, zu drey- bis fünfjähriger Schanzarbeit verurtheilt werden. — Wenn aber ein Mitschuldiger dieser Art in einem Falle, wo gegen den Ausspäher selbst nach §. 6, die Todesstrafe Anwendung

hat, von der Beſchaffenheit und Abſicht der Ausſpähung, welche nach gedachtem §. zur Verhängung der Todesſtrafe erforderlich iſt, Wiſſenſchaft hatte, ſo iſt derſelbe zu lebenslanger Schanzarbeit zu verurtheilen. —

§. 9. Ausſpähungen, welche in einer unter b. §. 52 des Geſetzbuches über Verbrechen, erwähnter hochverrätheriſchen Abſicht, aber nicht in Betreff von Vorkehrungen, Verhältniſſen oder Gegenſtänden der in dem 1. und 5. §. der gegenwärtigen Vorſchrift bezeichneten Art unternommen worden, ſind von den competenten Criminal-Gerichten des Civilſtandes nach den Beſtimmungen der §§. 52 bis 55 des gedachten Geſetzbuches zu beurtheilen und zu beſtrafen.

§. 10. Wer für fremde Kriegsdienſte wirbt, ſoll ohne Rückſicht auf ſeine ſonſtige Gerichtsbehörde in Folge §. 77. des Geſetzbuches über Verbrechen durch die Militärbehörde unterſucht, und wenn er das Verbrechen in Kriegeszeiten verübt hat, mit dem Strange hingerichtet werden. — Dieſe Behandlung und Beſtrafung hat nicht minder gegen ſolche Werber Statt, welche zur Zeit des Krieges, Soldaten, oder zum Militärkörper gehörige Dienſtknechte, auch nur zur Anſiedlung für fremde Länder, werben. — Auf gleiche Weiſe ſind um ſo mehr diejenigen zu behandeln, und zu beſtra-

fen, die zu solcher Zeit sich des Menschenraubes schuldig machen, um fremden Truppen, Rekruten, oder einem fremden Staate zum Militärkörper gehörige Personen als Ansiedler zuzuführen. — Auch ist in einem, wie in dem andern dieser Fälle, gegen den Verbrecher, wenn er noch während des Krieges ergriffen wird, standrechtmäßig zu verfahren.

§. 11. Wird eines dieser Verbrechen zur Zeit des Friedens verübt, so soll der Verbrecher, falls er einer der bezeichneten Werbungen schuldig ist, mit fünf- bis zehnjähriger, und wenn er dem Staate oder der Armee schon wirklich einen oder den andern Mann entzogen, und seine Werbung noch weiter fortgesetzt oder wiederholet, oder wenn er das Verbrechen zu einer Zeit, wo der Frieden des Staates bedrohet ist, ausgeübet, und von diesem Umstande Wissenschaft gehabt hat, mit zehn- bis zwanzigjähriger, im Falle des Menschenraubes aber mit lebenslänglicher Schanzarbeit bestrafet werden.

§. 12. Auch derjenige, der zur Ausübung eines dieser Verbrechen die in seiner Macht gestandenen Mittel angewendet hat, und von der wirklichen Vollbringung, indem er schon in der letzten dazu erforderlichen Handlung begriffen war, bloß durch Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses, oder durch Zufall abgehalten worden ist, soll, je nachdem er das Verbrechen zu

Kriegs- oder zu Friedenszeiten unternommen, nach §. 10 oder 11 behandelt, und bestraft werden. — Wäre aber der Verbrecher in dem Versuche nicht so weit vorgeschritten, so ist derselbe nach Maß, als sein Versuch von der Vollbringung des Verbrechens entfernt geblieben, und mit Rücksicht, ob solcher zu Friedens- oder zu Kriegszeiten geschehen, in Fällen, wenn eine der erwähnten Werbungen versucht worden, zu ein- bis fünfjähriger, wenn aber ein Menschenraub der bezeichneten Art unternommen worden, zu fünf- bis zehnjähriger Schanzarbeit zu verurtheilen.

§. 13. Wer bey einer der gedachten Unternehmungen dem Verbrecher durch Rath oder That vorsetzlich Hülfe leistet, ist, wie der Verbrecher selbst, zu behandeln, und zu bestrafen; — jedoch kann in Fällen, wo nach dem 11. §. gegen den Werber zehn- bis zwanzigjährige Strafe Anwendung findet, ein solcher Mitschuldiger, wenn er dem Werber nur zu einer oder der andern einzelnen Werbung Hülfe geleistet, oder von dem Umstande, daß der Frieden des Staates bedrohet sey, keine Wissenschaft gehabt hat, lediglich mit fünf- bis zehnjähriger Schanzarbeit bestraft werden.

§. 14. Wer eines der erwähnten Verbrechen, wenn er es ohne eigene Gefahr verhindern kann, zu hindern, oder einen solchen ihm bekannten Verbrecher der Obrigkeit anzuzeigen, vorsetzlich

unterläßt, ist mit Bedacht, ob die Unterlassung zu Friedens- oder Kriegszeiten geschehen, zu ein- bis fünfjähriger Schanzarbeit zu verurtheilen.

§. 15. Wer einen Ausspäher, Werber oder Menschenräuber, nach der in dieser Vorschrift §. 1, 5, 10 und 11 gedachten Art der Obrigkeit anzeigt, oder das Verbrechen durch Ergreifung und Festhaltung des Verbrechers, oder sonst mit der That verhindert, erhält eine Belohnung von hundert Ducaten, und nach Umständen von höherem Betrage. — Auch wird demjenigen, der sich bey einer dieser Handlungen oder Unternehmungen einer Mitwirkung schuldig gemacht, wenn er durch Reue bewogen, eine solche Anzeige zu einer Zeit bewerkstelliget, wo die Handlung oder Unternehmung noch unwirksam gemacht werden kann, oder wenn er aus gleichem Beweggrunde die Ausführung des Verbrechens auf eine oder andere Weise selbst verhindert, nicht nur die Strafloſigkeit, sondern auch, wofern er nicht selbst der Anstifter der Handlung oder Unternehmung war, die erwähnte Belohnung zugesichert.

Gubernialverordnung vom 24. October 1821, Zahl 22733.

164.

Die Portobefreyung der Correſpondenz in Schulſachen wird auch auf die Poſtwagensgebühr ausgedehnt.

Mit hoher Hofkammerverordnung vom 15. October d. J., Zahl 39569, iſt hinſichtlich der mit allerhöchſter Entſchlieſſung vom 7. September d. J. bewilligten, und mit Studien-Hofcommiſſionsverordnung vom 14. September 1821, Zahl 6302, intimirten Ausdehnung der Befreyung in Schulſachen von der Briefportogebühr auch auf die Poſtwagensgebühr die nähere Beſtimmung erfolgt, daß hiernach die portopflichtigen Behörden und Aemter ihre durch den Poſtwagen zu verſendenden Packete in Schulſachen ohne Entrichtung des Poſtwagensporto gegen gehörige Journaliſirung aufzugeben, und zu erhalten, und auf der Adreſſe jedesmahl „in Schulſachen" beyzuſetzen haben.

Um aber das Poſtwagensgefäll von jeder Beeinträchtigung zu verwahren, und den Schwärzungen möglichſt vorzubeugen, wurde zugleich verordnet, daß den Poſtwagenspacketen in Schulſachen keine Packete anderer Gegenſtände, noch Partey- oder Privatſachen beygeſchloſſen werden dürfen, und daß bey Entdeckung von Einſchwärzungen die hohe Hofkammerverordnung vom 1.,

Gubernialintimat vom 28. März d. J., Z. 6402, in Anwendung zu bringen sey.

Gubernialverordnung vom 10. und 31. October 1821, Zahl 21582 und 23104.

165.

Zur Ausführung privilegirter Erfindungen werden Privat-Actiengesellschaften gestattet.

Die k. k. Commerz-Hofcommission hat aus Anlaß der vorgekommenen Frage: in wie ferne die Bildung von Actiengesellschaften zur Ausführung privilegirter Erfindungen zulässig sey? — unterm 15. October d. J., Zahl 2620, erinnert: durch das allerhöchste Patent vom 8. December 1820 werde §. 11 bestimmt, daß der Privilegirte beliebig Gesellschafter annehmen könne, um die Benützung seiner Erfindung nach jedem Maßstabe zu vergrößern.

In dieser Bestimmung sey bereits die Befugniß der Privilegirten gegründet, zur Ausübung ihrer Privilegien Actiengesellschaften zu errichten, in so ferne diese in einer den bestehenden Gesetzen angemessenen Verbindung von Gesellschaftern zur gemeinschaftlichen Betreibung irgend einer Unternehmung bestehen, und sich hauptsächlich von andern Fabriksgesellschaften nur durch eine

größere Anzahl von Mitgliedern unterſcheiden, um für jedes derſelben geringere Beyträge und daher geringere Gefahr möglich zu machen.

Die Ausführungsweiſe von Erfindungen und neuen Unternehmungen ſey nähmlich nach der Natur derſelben verſchieden; einige können von dem Erfinder ſelbſt ausgeführet werden, einige werden durch Ermächtigung Anderer, die Erfindung unter dem Schutze des Privilegiums auszuführen, am zweckmäßigſten benützt; einige ſind endlich nur durch Actiengeſellſchaften gehörig auszuführen möglich, weil ſie zu ausgedehnt ſind, oder größere Fonds erfordern, als den einzelnen Unternehmern zu Gebothe ſtehen.

Die Bewilligung zur Errichtung ſolcher Geſellſchaften erſcheine demnach einerſeits als eine wahre Unterſtützung der Induſtrie, indem dadurch die Unternehmer in den Stand geſetzet werden, in kleinen Poſten denjenigen Fond zuſammen zu bringen, welcher nothwendig iſt, um dem Unternehmen die größtmöglichſte Ausdehnung zu geben; andererſeits werde durch Actiengeſellſchaften, vorausgeſetzet, daß ihre Statuten den Landesgeſetzen nicht widerſtreiten, und das Publikum nicht gefährden.

Die Bildung von Actiengeſellſchaften zur Ausführung privilegirter Erfindungen und Unternehmungen ſey jedoch lediglich der Privatconvenienz zu überlaſſen, ohne daß die Staatsver-

waltung darauf irgend einen Einfluß nehme, oder wenn dabey nichts gesetzwidriges vorfällt, ein Hinderniß in den Weg lege.

Uebrigens wurden folgende Vorsichten vorgeschrieben, welche bey Ankündigung von derley Actiengesellschaften zu beobachten sind:

1. daß eine jede solche Ankündigung als reine Privatnachricht dargestellt, nie der Beysatz: „mit Genehmigung der Landesstelle" gemacht, und sich von dieser in keine wie immer geartete Würdigung der Privatinteressen eingelassen werde;
2. daß jedoch vorläufig den gesetzlichen, die Fabriksgesellschaften betreffenden Vorschriften Genüge geleistet, und der Actienplan nebst dem Contractsentwurfe bey dem Merkantil- und Wechselgerichte ordnungsmäßig protokollirt werde;
3. daß der Ankündigung der ganze Actienplan und der Contractsentwurf, so wie er bey dem Merkantil- und Wechselgerichte protokollirt ist, sammt den Mustern der Actien und Subscriptionsscheine beygefügt werde, damit Jeder, welcher Actien zu nehmen Lust hat, sich vorläufig bey Rechtsverständigen und Sachkündigen über die Rechtlichkeit, Billigkeit und Zweckmäßigkeit des vorgelegten Vertrages Raths erholen könne.

Gubernialverordnung vom 31. October 1821, Zahl 23103.

166.

Nachträgliche Vorschriften für die Einhebung der kärntnerischen Bancalgefälle im Klagenfurter Kreise.

In Gemäßheit einer Anordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 27. May d. J., Zahl 17059, werden zu den hinsichtlich der im Klagenfurter Kreise eingehoben werdenden, dem vormahligen Banco recessirten landschaftlichen Ordinaren und Erbhuldigungsgebühren, oder dermahligen sogenannten kärntnerischen erbländischen Bancalgefälle bereits bestehenden Vorschriften noch folgende Normen zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, und zwar:

1. Die Abnahme der sogenannten landschaftlichen Gebühr vom Rosoglio und Liquer in Consummo und Transito hat, es mag solcher in Flaschen oder Bouteillen, in Fasseln oder anderen Geschirren vorkommen, nach dem Tariffe, dd. Klagenfurt den 17. Februar 1774, Statt zu finden.
2. Jede im Eintritte vorkommende Partey hat die mitgeführt, oder getragen werdenden — der kärntnerisch-erbländischen Gebühr unterliegenden — Waaren zu dem im Gränzorte, oder zunächst demselben gelegenen Zoll-, Weg- oder eigenen erbländischen Aufschlagsamte zu stellen, und für selbe in dem Falle, als sie

keine jenseitige Essito-Bollete oder einen Frachtbrief mitbrächte, und die Waare nicht zum Privatgebrauche, sondern zum Handel bestimmt wäre, die über die Anzahl der Collien, dann über den Inhalt derselben nach nied. österr. Eimer oder Metzen gehörig auseinander gesetzte — ausser in Kleinigkeiten — immer schriftliche Erklärung beyzubringen, und sich bestimmt zu äussern, ob die Waare pro Consummo Kärnten, oder per Transito in die Amtshandlung genommen werden soll.

3. Ist das beym Einbruchsamte erlegte Depositum verfallen, wenn die bestätigte Transito-Bollete nicht binnen sechs Wochen beym Einbruchsamte zur Restitutions-Leistung beygebracht, oder die mit einem Tage für zwey Meilen gerechnet, zum Durchzuge vorgeschriebene Anzahl Täge überschritten, oder die Sigille beym Ausbruchsamte verletzt, oder die Gefäße angebohrt befunden werden sollten.

4. Wird unter der Confiscation des Getränkes auch der Verfall der Geschirre verstanden.

5. In Ansehung der Strafen für die Uebertretungsfälle, wird sich auf die Gubernialcurrende vom 15. Sept. 1819, Z. 20767, *) bezogen.

Gubernialverordnung vom 31. October 1821, Zahl 23371.

*) Siehe Prov. Gesetzsammlung I. Band, Seite 281.

167.

Das Advociren der Gerichtshalter und Magistratsräthe auf dem flachen Lande wird für die Zukunft eingestellt.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 30. Juny 1821 über das Advociren der Gerichtshalter und Magistratsbeamten auf dem flachen Lande folgende Vorschriften zu ertheilen befunden:

1. In den Provinzen, worin den obrigkeitlichen Justiziären bisher nach den Gesetzen erlaubt war, sich als Sachwalter gebrauchen zu lassen, sollen diejenigen, welche zur Zeit der Kundmachung gegenwärtiger Verordnung wirklich als Gerichtshalter in Diensten stehen, so lange sie dieses Amt versehen, und an dem Orte, wo sie die Gerichtsbarkeit verwalten, ihren Wohnsitz haben, auch künftig zu advociren berechtiget seyn. Sie werden in obgedachten Provinzen dieses Rechts selbst dann nicht verlustig, wenn sie in der Folge bey einem andern Gerichtsherrn als Justitiärs in Dienste treten.

Jedoch dürfen sie nur in den außer ihrem Gerichtsbezirke anhängigen Rechtssachen, und bey Gerichten, die nicht mit mehreren, im Gerichtsorte wohnenden Advocaten versehen sind, als Sachwalter der Parteyen zugelassen werden.

2. Dagegen soll von nun an die Verwaltung der Gerichtsbarkeit und die Advokatur zugleich zu übernehmen nicht mehr erlaubt seyn. Wer nach Kundmachung gegenwärtiger Verordnung das Amt eines Justiziärs antritt, ist nicht befugt, in streitigen Rechtsangelegenheiten den Parteyen als Sachwalter zu dienen. Eben so wenig kann in Zukunft ein Advokat die Verwaltung der Gerichtsbarkeit übernehmen, wenn er nicht zugleich die Advokatur niederlegt.

3. Diese Vorschriften gelten bis auf weitere Verordnung auch für alle, bey den Gerichten der Städte und Märkte dienenden geprüften Räthe, jedoch nur in denjenigen Provinzen, wo Syndiker und Magistratsräthe bisher die Anvokatur wirklich ausgeübt haben.

4. Die Appellationsgerichte haben sich, in so ferne es nicht bereits geschehen wäre, mit genauen und zuverlässigen Verzeichnissen aller, in ihrem Jurisdictionsbezirke ansässigen, nach gegenwärtiger Vorschrift zum Advociren berechtigten Justiziarien und Magistratsbeamten zu versehen, und denselben ebenfalls eine angemessene Frist festzusetzen, binnen welcher sie sich, bey Verlust des Rechts zur Advokatur, ausweisen müssen, ihr Amt vor Kundmachung dieser Verordnung angetreten zu haben. Jedes Appellationsgericht wird der ober-

sten Justizstelle jährlich mit den Justiztabellen auch ein Verzeichniß sämmtlicher Justizbeamten der Provinz, welche noch das Recht zu advociren genieſſen, vorlegen, und darin ausweisen, um wie viel sich die Zahl derselben im Laufe des Jahres vermindert habe?

5. Wenn in der Folge durch das, den Justitiären und Magistratsbeamten untersagte Advociren eine Vermehrung der Landadvokaten nothwendig wird, so haben darüber die Appellationsgerichte an die oberste Justizstelle Bericht zu erstatten.

Diese allerhöchste Entschlieſſung wird in Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 19. October 1821, Zahl 29730, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernialverordnung vom 31. October 1821, Zahl 23413.

168.

Die wegen Renitenz der Insaßen zu Impfungen abgeordneten obrigkeitlichen Beamten haben diese Reisen mit dem Impfarzte gemeinschaftlich zu unternehmen.

In allen Fällen, wo wegen Renitenz der Insaßen die Gegenwart einer obrigkeitlichen Person an dem Impfplatze nöthig ist, und der Impfarzt am nähmlichen Orte mit der Bezirksobrigkeit sei-

nen Wohnsitz hat, soll der Impfarzt künftig mit dem abgeordneten Bezirksbeamten mit einer Bespannung von 2 Pferden die betreffenden Reisen gemeinschaftlich, wie es bey den andern Commissionsreisen vorgeschrieben ist, unternehmen.

Gubernialverordnung vom 31. October 1821, Zahl 23352 und 23443.

169.

Die von der Grundsteuer ausgeschiedenen Steuer-Objecte sind der Erwerb- oder Classensteuer zu unterziehen.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 28. August d. J. zu bestimmen geruht, daß die nach dem ehemahls bestandenen Cataster mit der Grundsteuer verwebten fremdartigen Objecte von Bräuereyen, Mühlen, Schankgerechtigkeiten, Kalk- und Ziegelbrennereyen u. dergl., ferner besondere Renten, die nicht von Grundboden, Urbarien, Zehenten oder Gebäuden entspringen, so wie sie durch die Einführung des Grundsteuerprovisoriums von der Grundsteuer ausgeschieden, und in dem bestehenden Cataster nicht mehr enthalten sind, auch für die Zukunft ausgeschieden werden sollen. Mit Hofkanzleydekret vom 22. October 1821, Zahl 1596, wurde daher verordnet, daß solche Objecte, in so ferne sie bestehend und dermahl außer Versteuerung wären, nach den bestehenden Vorschriften

zu jener Abgabe der Erwerb- oder Classensteuer nähmlich einbekannt und einbezogen werden, zu welcher sie nach ihrer Natur gehören, und für welche die Besteuerung vom Verwaltungsjahre 1822 einzutreten hat.

Gubernialverordnung vom 14. November 1821, Zahl 24053.

170.

Die Umsetzung der Staatsauslagen auf Conv. Münze wird auch bey den politischen Fonds angeordnet.

Um den gesammten Staatsaufwand allmählig auf Metallmünze zurück zu führen, wurde mit Hofkanzleydekret vom 4. November 1821, Zahl 29409, angeordnet, daß auch die Auslagen bey jenen politischen Fonden und Anstalten, bey welchen selbe noch zum Theile in Papiergeld bestehen, auf Metallmünze umgesetzet werden.

Zur Ausführung dieser Maßregel fand die k. k. Hofkanzley im Einverständnisse mit dem k. k. Finanz-Ministerium im Allgemeinen Folgendes zu bestimmen.

In der Regel sind alle Auslagen der politischen Fonde und Anstalten, welche bisher noch in Papiergeld entrichtet wurden, auf Metallmünze umzusetzen.

Die Einleitung hierbey hat nach folgenden Grundsätzen zu geschehen: Alle statusmäßigen

Bezüge, als: Besoldungen, Pensionen, Congruen, Adjuten, sind, in so weit sie noch in Papiergeld bezahlet werden, auf gleiche Weise wie die Cameralbezüge in ihrer ursprünglichen Ausmaß, mit Abrechnung der Theuerungs- oder Percentenzuschüße und Ausbesserungen, in Metallmünze zu zahlen. Die Gebühren, welche nach dem jedesmahligen Bedarf, oder mit Rücksicht auf den geringen Werth des Papiergeldes und die bestandene Theurung bemessen wurden, und überhaupt alle veränderlichen Auslagen sind nach dem Curse zu 250 Percent auf Metallmünze umzusetzen.

Jene Auslagen hingegen, welche nach dem privatrechtlichen Verhältnisse beurtheilt werden müssen, als: fixirte Beyträge an andern Fonden und Anstalten, Zinsen von Passivkapitalien, Stiftungen, Aequivalentien u. s. w., sind, bis im Allgemeinen hierüber entschieden wird, einstweilen noch in Papiergeld zu entrichten.

Gubernialverordnung vom 14. November 1821, Zahl 24502.

171.

Normen, welche zur Erzielung einer genauen Controlle in Absicht der Forstbereisungen und der dießfälligen Kosten aufgestellet wurden.

Mit hoher Hofkammerverordnung vom 31. October 1821, Zahl 40016, sind, zur möglichsten

Erleichterung der Finanzen, zur Beseitigung aller Willkührlichkeiten und Erzielung einer genauen Controlle, in Absicht der Forstbereisungen der Kreisforstcommissäre folgende Normen aufgestellt worden, welche vom Militärjahre 1822 an in Wirksamkeit zu treten haben, in so ferne selbe nicht ohnehin schon in der Ausübung bestehen:

1. Die Kreisforstcommissäre haben sich bey den Forstbereisungen, ohne Unterschied, ob ein Theil der Reise auf, oder außerhalb der Poststraße zurück gelegt wird, jederzeit nur der Vorspann zu bedienen, und die im Lande hiefür bestimmte Vergütung aufzurechnen.
2. Für jene Gegenden, welche mit dem Wagen nicht befahren werden können, wird den Kreisforstcommissären die Aufrechnung der Reitpferde gegen dem gestattet, daß selbe die Quittung der Pferdevermiether über den hiefür bezahlten Betrag der Particularien beylegen, welches auch bey der Vorspannsauslage in jenem Falle zu geschehen hat, wenn für selbe keine fixe Gebühr bestimmt seyn sollte.
3. Von jeder vorzunehmenden Bereisung hat der Kreisforstcommissär einen Präliminar-Entwurf zu verfassen, worin dargestellt wird, welche Gegenden, aus welcher Veranlassung und Absicht, und in welchem beyläufigen Zeitraum bereiset werden wollen; dann wie hoch sich der Kostenbetrag der Bereisung ungefähr be-

laufen dürfte; endlich, welcher Reisevorschuß hiernach erforderlich ist.

4. Ist dieser Entwurf dem vorgesetzten Kreishauptmann oder seinem Stellvertreter zu übergeben, und von demselben mit seinen gutächtlichen Bemerkungen an die Landesstelle einzubegleiten. Erst nach der erfolgten Genehmigung dieser Letztern wird die Bereisung Statt zu finden haben; in dringenden Fällen bleibt es jedoch dem Kreisamtsvorsteher unbenommen, den Kreisforstcommissär zu Commissionen abzuordnen.

5. In den Particularien über die wirklich geschehene Bereisung muß sich jedesmahl auf den von der Landesstelle genehmigten Präliminar-Entwurf bezogen, und müssen alle jene Verrichtungen weggelassen werden, welche entweder nicht in den bestehenden Instructionen gegründet, oder instructionsmäßig im Amtsorte selbst, ohne Aufrechnung von Liefergeldern, zu schlichten sind, oder welche besondere Commissionsgeschäfte betreffen, worüber abgesonderte Particularien zu legen sind. Diese Particularien, welche sich daher nur auf die bewilligte Bereisung erstrecken dürfen, müssen für jedes Monath abgesondert verfaßt, mit dem von der Bezirksobrigkeit, in deren Bezirk die Bereisung geschah, bestätigten Beschäftigungsjournale belegt, und sodann dem

Kreisamtsvorsteher zur weiteren Einbegleitung an die Landesstelle übergeben werden. Endlich

6. ist der Kreishauptmann oder dessen Stellvertreter verpflichtet, die in den Particularien oder Beschäftigungsjournalen etwa enthaltenen ungebührlichen und instructionswidrige Ansätze oder Aufrechnungen bey der Einbegleitung zu bemerken.

Gubernialverordnung vom 14. November 1821, Zahl 24386.

172.

Das aus dem Vermögen desertirter Fuhrwesensmannschaft einzuhebende Pönale von 30 Gulden, ist vom 1. November 1820 angefangen in Conv. Münze zu entrichten.

Nach Eröffnung der k. k. Hofkanzley vom 4. November 1821, Zahl 31342, hat der k. k. Hofkriegsrath die Militärbehörden angewiesen, daß aus dem Vermögen desertirter Fuhrwesensmannschaft, gemäß Hofdekrets vom 25. April 1795 einzuhebende Pönale von 30 Gulden, vom 1. November 1820 an, wieder in Convent. Münze anzusprechen.

Da sich diese Verfügung auf den, von dem Hofkriegsrath und dem Finanzministerium aufgestellten Grundsatz gründet, daß alle jene Gebühren des Militärs, die schon vor dem Jahre 1798 be-

messen wurden, seit dem 1. November 1820 nach ihrer alten Ausmaß in Conv. Münze bezahlt werden: so ist sich in Realisirung der von den Militärbehörden einlangenden dießfälligen Ansprüche hiernach zu benehmen.

Gubernialverordnung vom 14. November 1821, Zahl 24504.

173.

Warnung wider die Secte der sogenannten Carbonari und auf deren Theilnehmer gesetzte Strafen.

Seine k. k. Majestät haben, um allerhöchst Ihre getreuen Unterthanen von den gemeinschädlichen Lehren und der Verführung der Secte der sogenannten Carbonari, welche ihr Unwesen in einem Theile von Italien getrieben haben, zu warnen, laut Hofkanzley-Präsidialschreiben vom 10. d. M., Zahl 32698, allergnädigst zu befehlen geruhet, daß die eben so verbrecherischen als staatsgefährlichen Zwecke dieser verderblichen Gesellschaft, welche übrigens nicht allen Gliedern derselben von den Obern eröffnet werden, so wie sie bey den hierwegen Statt gefundenen Untersuchungen hervorkamen, zu Jedermanns Wissenschaft allgemein bekannt gemacht werden.

Die entschiedene Tendenz der Vereinigung der Carbonari ist die Umwälzung und Auflösung der bestehenden Regierungen.

So wie es sich nun von selbst versteht, daß jeder, welcher diesen Zweck kannte, und demungeachtet in die Gesellschaft der Carbonari trat, nach dem 52. §. des St. G. über Verbrechen, des Hochverrathes schuldig ist, oder wenn er nach den §§. 54 und 55 desselben St. G., da ihm schon der Zweck bekannt war, die Fortschritte dieser Secte nicht hinderte, oder die Glieder derselben anzuzeigen unterließ, sich dieses Verbrechens mitschuldig gemacht hat, und die von dem Gesetze darüber verhängte Strafe verwirkte; eben so wird sich vom Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Cirkulars angefangen, Niemand mehr mit der Unwissenheit des Zweckes der Secte der Carbonari entschuldigen können, und wer immer daher seit diesem Zeitpuncte in diese Gesellschaft tritt, oder nach selbem die Fortschritte derselben zu hindern, oder ihre Glieder anzuzeigen unterläßt, wird nach den Bestimmungen der §§. 52, 53, 54 und 55 des St. G. über Verbrechen, welche unten in vollem Texte angeführt sind, abgeurtheilt werden. Eben so findet der §. 56 des gedachten Strafgesetzbuches in Anfehung der Fälle, wo bey diesem Verbrechen den Entdeckern gänzliche Strafloſigkeit und Geheimhaltung zugesichert ist, in Anfehung der Gesellschaft der Carbonari, seine Anwendung, daher er auch hier zu Jedermanns Kenntniß in vollem Texte aufgeführt ist.

Gubernialcurrende vom 17. November 1821,

Zahl 1791.

§. 52. Das Verbrechen des Hochverrathes begehet:

a) Der die persönliche Sicherheit des Oberhauptes des Staates verletzet.

b) Der etwas unternimmt, was auf eine gewaltsame Veränderung der Staatsverfassung, auf Zuziehung oder Vergrößerung einer Gefahr von Aussen gegen den Staat angelegt wäre, es geschehe öffentlich, oder im Verborgenen, von einzelnen Personen, oder in Verbindungen, durch Anspinnung, Rath, oder eigene That, mit oder ohne Ergreifung der Waffen, durch mitgetheilte zu solchem Zwecke leitende Geheimnisse oder Anschläge, durch Aufwiegelung, Anwerbung, Ausspähung, Unterstützung, oder durch was sonst immer für eine dahin abzielende Handlung.

§. 53. Auf dieses Verbrechen, wäre es auch ohne allen Erfolg nur bey dem Versuche geblieben, wird die Todesstrafe verhängt.

§. 54. Wer eine in den Hochverrath einschlagende Unternehmung, die er leicht, und ohne eigene Gefahr in ihrer weiteren Fortschreitung verhindern konnte, zu hindern vorsätzlich unterläßt, macht sich des Verbrechens mitschuldig, und soll lebenslang mit schwerstem Kerker bestraft werden.

§. 55. Auch derjenige macht sich mitschuldig, der einen ihm bekannten, des Hochverrathes schuldigen Verbrecher der Obrigkeit anzuzeigen, be-

dächtlich unterläßt, wofern nicht aus den Umständen erhellet, daß der unterbleibenden Anzeige ungeachtet, eine schädliche Folge nicht mehr zu besorgen ist. Ein solcher Mitschuldiger soll lebenslang mit schwerem Kerker bestraft werden.

§. 56. Wer sich in die, in dem zweyten Puncte des §. 52 angedeuteten, auf Hochverrath abzielenden Verbindungen eingelassen, in der Folge aber durch Reue bewogen, die Mitglieder derselben, ihre Satzungen, Absichten und Unternehmungen, der Obrigkeit zu einer Zeit, da sie noch geheim waren, und der Schade verhindert werden konnte, entdecket, dem wird die gänzliche Straflosigkeit und die Geheimhaltung der gemachten Anzeige zugesichert.

174.

Bey öffentlichen Civilfeyerlichkeiten gebührt der obersten politischen Behörde der Vorrang.

Zur Erzielung einer Gleichförmigkeit hinsichtlich des Ranges den verschiedenen Behörden bey öffentlichen Umgängen, wurde in Folge einer unterm 24. v. M. aus Anlaß eines speciellen Falles erflossenen allerhöchsten Entschließung mit Hofkanzleyverordnung vom 2. November 1821, Zahl 31412, Folgendes zur Richtschnur bedeutet:

1. Bey öffentlichen Civilfeyerlichkeiten ist das Recht zur Repräsentation der geheiligten Person des Landesfürsten in jedem Orte nur dem Körper der obersten politischen Behörde und ihrem Gefolge allein verliehen. Sie hat daher bey feyerlichen Umgängen ganz allein den Platz nach dem heiligsten Sacramente, und in der Kirche den zur Repräsentation im Presbyterio bestimmten Platz einzunehmen, und ausschließlich die dem Landesfürsten gebührenden kirchlichen Ehrenbezeugungen zu empfangen.

2. Die von der repräsentirenden politischen Stelle dazu einzuladenden Justiz- und übrigen Behörden, haben daher insgesammt bey feyerlichen Umgängen ihren Platz, und zwar nach ihrem Range unter sich, unmittelbar vor dem heiligsten Sacramente einzunehmen, und ist denselben in der Kirche außer dem Presbyterio, ein von dem Platze der Repräsentation ganz abgesonderter, anständiger, und dem Range einer jeden Behörde angemessener Platz anzuweisen.

Gubernialverordnung vom 21. November 1821, Zahl 24770.

175.

Studierende, die aus Ungarn kommen und in die juridiſchen Studien eintreten wollen, müſſen ſich ausweiſen, den dritten philoſophiſchen Jahrgang auf der Univerſität zu Peſth oder an einer andern k. k. Lehranſtalt zurück gelegt zu haben.

Da Seine Majeſtät mit allerhöchſter Entſchlieſſung vom 17. December 1816 das dreyjährige philoſophiſche Studium an der königl. ungariſchen Univerſität zu Peſth hergeſtellet haben, und daſelbſt die ganz gleiche Einrichtung, wie ſie in den andern k. k. Lehranſtalten beſteht, getroffen wurde, ſo kann, laut Studien-Hofcommiſſionsverordnung vom 27. October 1821, Zahl 7134, in Hinkunft kein Studierender, der aus Ungarn kommt, zu den juridiſchen Studien zugelaſſen werden; es wäre denn, daß er den dritten philoſophiſchen Jahrgang entweder an der bemeldten Univerſität, oder an einer andern öffentlichen k. k. Lehranſtalt vorerſt ordentlich zurück gelegt hat.

Gubernialverordnung vom 28. November 1821, Zahl 25192.

176.

Die für Rettung eines in offenbarer Lebensgefahr befindlichen Menschen bestimmte Belohnung von 25 Gulden wird in Conv. Münze bezahlt.

Mit hoher Hofkammerverordnung vom 10. November 1821, Zahl 40722, wurde die für die Rettung eines in offenbarer Todesgefahr schwebenden Menschen bestimmte Belohnung von fünf und zwanzig Gulden, künftig mit dem vollen Betrage in Conv. Münze bewilliget.

Gubernialverordnung vom 28. November 1821, Zahl 25315.

177.

Bey Gewerbsverleihungen an einem Ausländer ist die Rücksprache mit den ausländischen Behörden nur dann erforderlich, wenn gegen die Echtheit der von ihm beygebrachten Documente ein Anstand obwaltet.

Seine k. k. Majestät haben über die bey Ertheilung bürgerl. oder steuerbarer Gewerbsbefugnisse an Ausländer zur Sprache gebrachten Vorsichten, mit Hofkanzleyverordnung vom 12. November 1821, Zahl 32931, unterm 10. desselben Monaths zu entschliessen geruht, daß es für

die Gewerbsverleihungen an Ausländer, weder eines neuen, den §. 29 des b. G. B. beschränkenden Gesetzes, noch der Einschaltung einer besonderen Reservationsclausel in den Verleihungsdekreten bedürfe.

Sonach ist auch in Fällen, wo gegen die von dem Bewerber beygebrachten Documente kein gegründeter Verdacht vorliegt, eine Rücksprache mit ausländischen Behörden im polizeylichen Wege, in der Regel nicht nothwendig, sondern es wird diese nur dann Pflicht für die Behörden, wenn solche Documente wegen der Echtheit bedenklich erscheinen.

Gubernialverordnung vom 28. November 1821, Zahl 25316.

178.

Der Zeitpunct der Wirksamkeit der Gubernialcurrende vom 4. April 1821, Zahl 6871, wegen Bezeichnung des Stabeisens mit dem Werk oder Hammerzeichen, wird auf den 1. März 1822 hinausgesetzt.

Mittels hoher Hofkammerverordnung vom 17. November l. J., Zahl 14,452, ist der hierortige Antrag „den Zeitpunct der Wirksamkeit der unterm 4. April l. J., Zahl 6871, *) wegen

*) Siehe Seite 141, Nr. 57.

Aufschlagung des Werk- oder Hammerzeichens auf alle von den Eisenwerken hierlandes erzeugten Eisenstäbe erlassenen Gubernialcurrende erst mit 1. März 1822 eintreten zu lassen" einverständlich mit der hohen Hofkanzley, genehmiget worden.

Diese hohe Verfügung wird demnach mit dem Beysatze zur Benehmungswissenschaft bekannt gemacht, daß nach Verlauf dieser zum Absatze des etwa noch lagernden unbezeichneten Stabeisens freygelassenen Zwischenzeit, die erwähnte Gubernialcurrende vom 5. April l. J. in ihre volle Wirksamkeit trete, und demnach vom 1. März 1822 angefangen, unabweichlich befolgt werden müsse.

Gubernialverordnung vom 5. December 1821, Zahl 25,643.

679.

Befreyung der nicht landesfürstlichen Orts- und Patrimonialgerichte, Dominien und Magistrate, von Entrichtung des Briefporto hinsichtlich ihrer officiosen Judicialcorrespondenz.

Se. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 4. September d. J., die nicht landesfürstlichen Orts- und Patrimonialgerichte, Dominien, und Magistrate hinsichtlich ihrer officiosen Judicialcorrespondenz von Entrichtung des Briefporto, unter der ausdrücklichen Bedingung, allergnädigst zu befreyen geruhet:

1tens daß dieſe Portofreyheit unter keinem Vorwande auf Parteyſachen ausgedehnt, oder Parteyſachen den officioſen Packeten beygeſchloſſen werden, und

2tens daß jeder Unterſchleif einer den officioſen Packeten beyliegenden Privatcorreſpondenz unterbleibe, und jede Bevortheilung des Poſtgefälls ſtreng, und unnachſichtlich angezeigt, und geahndet werde.

Die vorerwähnten nicht landesfürſtlichen Gerichte, und Magiſtrate haben daher

a) ihre officioſe Judicialcorreſpondenz ohne Entrichtung des Briefporto gegen Journaliſtrung aufzugeben, und auf der Adreſſe jedesmahl den Ausdruck: Officioſer Judizialgegenſtand, beyzuſetzen. Eben ſo haben dieſe Behörden bey Erhalt officioſer Judizialcorreſpondenz keine Portogebühr zu entrichten.

b) Die Correſpondenz in Parteyſachen darf den officioſen Packeten nicht beygeſchloſſen, ſondern ſie muß in einem abgeſonderten Packete mit dem Beyſatze: Parteyſache, aufgegeben werden; in welchem Falle, wenn nähmlich dieſe Correſpondenz an eine portofreye Behörde, oder Perſon gerichtet iſt, die Hälfte der tarifmäßigen Briefportogebühr gleich bey der Aufgabe zu bezahlen; wenn aber dieſe Correſpondenz an eine portopflichtige Behörde oder Partey lautet, der ganze Briefporto ent-

weder bey der Aufgabe, oder von dem Abnehmer zu entrichten seyn wird.

c) Die Journalisirung der officiosen Judicialcorrespondenz der nicht landesfürstlichen Gerichte und Magistrate hat auf die nähmliche Weise Statt zu finden, wie es hinsichtlich der officiosen Correspondenz der landesfürstlichen Behörden vorgeschrieben ist.

d) Die nicht landesfürstlichen Gerichte und Magistrate, haben über diese portofreye Dienstcorrespondenz eigene Postjournale zu führen, und die k. k. Postämter haben nach Verlauf eines jeden Militärquartals hierüber die Postscheine Lit. B. auszustellen, und solche nach vorläufiger Fertigung des aufgebenden Gerichtes, oder Magistrats an die Posthofbuchhaltung einzusenden.

e) Alle jene Vorschriften, welche hinsichtlich der Verwahrung des Postgefälls vor Unterschleifen, und Beeinträchtigung bey der officiosen Correspondenz der landesfürstlichen Behörden bestehen, haben gleichfalls bey der portofreyen officiosen Judicialcorrespondenz der nicht landesfürstlichen Gerichte, und Magistrate, ihre ganze Anwendung, daher bey Entdeckung von Unterschleifen, wenn nähmlich Privatbriefe, oder Correspondenzen in Parteysachen den officiosen Judicialcorrespondenz-Packeten beygeschlossen werden, auch die festgesetzten Geldstrafen einzutreten haben. Endlich

f) haben sich die landesfürstlichen Behörden bey ihrer officiosen Judicialcorrespondenz mit den nicht landesfürstlichen Gerichten, und Magistraten, nach den vorerwähnten Bestimmungen genau zu benehmen, und auf der Adreß den Ausdruck: Officioser Judicialgegenstand, beyzusetzen, und wenn vorschriftwidrige Einschlüsse in den officiosen Judicialcorrespondenz-Packeten wahrgenommen werden, hierüber sogleich die Anzeige zu erstatten.

Diese allerhöchste Entschliessung, und die obigen Bestimmungen werden in Folge hoher Hofkammerverordnung vom 10. October d. J., Zahl 38,241, zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Gubernialverordnung vom 5. December 1821, Zahl 25721.

180.

Die allerhöchste Normalvorschrift, welche wegen Abnahme der Verzugszinsen von saumseligen Parteyen bey Berichtigung ihrer Ersätze oder Zahlungen für das höchste Aerar bereits bestehet, hat auch für die politischen Fonde und öffentlichen Anstalten, dann für die ständischen und städtischen Cassen zu gelten.

Schon durch die vorausgegangene Gubernialcurrende vom 22. August 1819, Zahl

17637, *) wurde die von Sr. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 9. Juny 1819 über die Behandlung jener Beamten und Parteyen, welche gegen das Aerarium in Verrechnung stehen, oder demselben Ersätze und Zahlungen zu leisten haben, sofern ihnen bey der dießfälligen Berichtigung eine Verzögerung zur Last fällt, ertheilte nachstehende Vorschrift zur genauesten Darnachachtung in Bezug auf die Aerarialcassen bekannt gegeben:

1. Jede, was immer für einen Nahmen habende, gegen das Aerar (oder den betreffenden Fond) in Verrechnung stehende oder demselben Ersätze und Zahlungen zu leisten habende Partey ist verbunden, den ihr von der competenten Behörde zur Last geschriebenen Hereinrest, oder die auferlegte Zahlung (in sofern nicht durch ein eigenes Gesetz, oder nach Maßgabe des §. 1334 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches durch besonderen Vertrag ein kürzerer, oder längerer Abfuhrstermin schon bestimmt ist) binnen dreyßig Tagen, von jenem der ihr zugestellten Liquidation, oder geschehenen ersten außergerichtlichen Einmahnung an gerechnet, unfehlbar der betreffenden Staats- oder Fondscasse zu leisten.
2. Rechnungsleger, oder sonst zahlungspflichtige Parteyen, welche diese peremtorische Frist,

*) Siehe Prov. Gesetzsammlung I. Band Nr. 51, Seite 260.

ohne ihrer vorgedachten Verpflichtung nachzukommen, fruchtlos verstreichen lassen, entrichten vom ersten Tage nach Verlauf des gesetzlich bestimmten, oder durch Vertrag besonders bedungenen Abfuhrstermins, oder wenn kein solcher weder auf die eine noch die andere Art schon festgesetzt ist, vom ein und dreyßigsten Tage nach zugestellter Liquidation, oder geschehener erster außergerichtlicher Einmahnung, nebst ihrer Schuld, auch noch die gesetzmäßigen Verzugszinsen, die mit Rücksicht auf die in den §§. 994 und 995 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches enthaltene Anordnung, in sofern Zinsen contractmäßig gebühren, jedoch der Zinsenfuß nicht ausdrücklich im Contracte stipulirt wurde, wenn sich kein Unterpfand in der Verwahrung des Staates oder der Fonde befindet, mit Sechs, wenn ein solches bestehet, mit Fünf vom Hundert, endlich in so ferne Zinsen nicht bedungen waren, mit Vier vom Hundert zu berechnen kommen.

3. Bey Cassedefecten, oder wenn die Capitalsforderung des Staates oder des Fondes aus einer dolosen Handlung, einer Pflichtverletzung, oder aus einem Versehen des gegen das Aerar oder dem Fonde in Verrechnung stehen-

den Individuums entstanden ist, beginnt die Verbindlichkeit zur Entrichtung der in dem zweyten Absatze detailirten gesetzlichen Verzugszinsen gleich nach der ersten an dasselbe gemachten Anforderung, den bey der ämtlichen Untersuchung an dem Staats- oder Fondseigenthume entdeckten Abgang zu ersetzen, und läuft nicht minder bis zur wirklichen Abfuhr fort.

4. Für jene Rechnungsleger, welche die sie betreffende Liquidation ihrer Rechnungen dermahlen bereits in Handen haben, für Zahlungspflichtige, an welche die erste außergerichtliche Einmahnung bereits geschehen, und für Jene der in dem dritten Absatze bemerkten Parteyen, denen gegenwärtig schon eine Ersatzessumme vorgeschrieben ist, fangen die Verzugszinsen nach der in dem zweyten Absatze festgesetzten, oder sonst contractmäßig bedungenen Ausmaß vom ein und dreyßigsten Tage nach der in der Provinz, wo sie domiciliren, erfolgten Kundmachung dieser Vorschrift zu laufen an, mit alleiniger Ausnahme jener Schuldner, wider welche wegen ärarischer, oder Fondsforderungen die Verzugszinsen schon früher gerichtlich eingeklagt worden, und die bis jetzt keine Richtigkeit gepflogen haben, auf welche der hier bestimmte Zeitpunct zum Beginnen des Zinsenlaufes nicht anwendbar ist, und die in

dieſer Beziehung nach den Geſetzen zu behandeln ſind.

5. Sollten die Verzugszinſen im Verfolg der Zeit durch fortgeſetzte Saumſeligkeit des Aerarial-Schuldners, und wegen mehrerer, ihm auf ſein Anſuchen von der competenten Behörde zur Abfuhr des Capitals ertheilten Friſten, ohne inzwiſchen erfolgte gerichtliche Belangung desſelben, den Betrag der Hauptſchuld einmahl erreichen, ſo können von den betreffenden Caſſen, nach der Vorſchrift des §. 1335 des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches, über dieſen Betrag keine weiteren Zinſen mehr gefordert werden.

6. Damit aber die betreffenden Caſſen, und die Rechnungsbehörden, im Fall eines nicht geſetz- oder contractmäßig beſtimmten Abfuhrstages, oder eines ämtlich entdeckten, und zum Erſatze vorgeſchriebenen Abganges, worüber ſie auch nach der bisherigen Beobachtung immer gleich verſtändiget worden, künftig nicht minder gehörig in der Kenntniß ſtehen, wann die Zuſtellung der Liquidation, oder die erſte außergerichtliche Einmahnung zur Zahlung des Hereinreſtes an den Schuldner geſchehen ſey, ſo kömmt die Verordnung an dieſelben zur Uebernahme des dießfälligen Betrages erſt dann zuzuſtellen, wenn eine ſolche Zuſtellung der Liquidation, oder erſten außergerichtlichen

Einmahnung an den gedachten Schuldner bereits erfolgt ist, und dieser den Tag des Empfanges durch ein von ihm ausgestelltes Recepisse bestätiget hat. Dem mit der Zustellung beauftragten Amtsdiener liegt dabey ob, den Zustellungstag an die Partey auf der Aussenseite der Verordnung an die betreffende Aerarial- oder Fondscasse anzumerken, und den von der Partey erhaltenen Original-Empfangsschein der Buchhaltung, oder der sonst die Cassejournale contirenden Rechnungsbehörde vor der Abgabe in die ämtliche Registratur, wo derselbe aufzubewahren kommt, einsehen zu lassen.

7. In Fällen, wo, wie z. B. bey Verrechnung von zu verschiedenen Ankäufen und Anschaffungen, zur Bestreitung von Reise- und anderen Commissionskösten erhaltenen Geldvorschüssen u. s. w. der Rechnungsleger eine, oder mehrere der ihm in der ersten Liquidation zum Ersatze vorgeschriebenen Posten, durch seine im außergerichtlichen Wege gemachten Erläuterungen, oder durch einen erwirkten richterlichen Spruch von sich abzuwälzen vermochte, versteht es sich von selbst, daß er von den dießfälligen abzuschlagen kommenden Theilbeträgen gar keine Verzugszinsen zu zahlen hat, aber in Rücksicht der ausdrücklich, oder stillschweigend als richtig

anerkannten, und der zwar von ihm zu erläutern versuchten, aber nicht erläuterten Posten, liegt ihm die Berichtigung der Verzugszinsen, so wie es im zweyten Absatze vorgeschrieben ist, immer schon vom ersten Tage nach Verlauf des gesetzlich bestimmten, oder durch Vertrag besonders bedungenen Abfuhrstermins, oder wenn kein solcher weder auf die eine, oder andere Art schon festgesetzt ist, vom ein und dreyßigsten Tage nach zugestellter erster Liquidation, oder geschehener erster außergerichtlicher Einmahnung, und nicht erst von jenem der im politischen, oder judiciellen Wege erfolgten Finalerledigung ob.

8. Damit sich aber dabey nicht der Fall ergeben könne, daß eine Partey, da sie über einen Theil des ihr in der Liquidation zur Last geschriebenen Ersatzes im politischen, oder Justizweg zu recuriren nöthig hält, auch den von ihr selbst für richtig anerkannten Rest desselben zurück behalte, wodurch auf der einen Seite das Aerarium, oder der betreffende Fond eine bereits ganz liquide Summe bis zur definitiven Erledigung entbehren, anderseits aber die Partey selbst wider ihr Verschulden Vorzugsinteressen von einem Betrage entrichten müßte, den sie gerne abführen möchte, werden

die Cassen ermächtiget, von den Parteyen auch Abschlagszahlungen auf die ersten Ersatzleistungs-Anweisungen anzunehmen.

Mit nachgefolgter Verordnung vom 15. November 1821, Zahl 32358/175, fand aber auch die hohe Hofkanzley in Erwägung, daß es für die politischen Fonde und Anstalten, dann für die ständischen und städtischen Cassen nicht minder als für die Cameralcassen wichtig ist, denselben für den längern Entgang einer ihnen gebührenden Ersatzleistung, eine Entschädigung zu verschaffen, und auch dieselben vor einer zu langen Verzögerung zahlungspflichtiger Parteyen wirksam zu sichern, sich bewogen, anzuordnen, daß vorstehende Normal-Vorschrift, wie dieselbe bereits für die ärarial Cassen bestehet, auch auf die politischen Fonde und Anstalten, dann auf die ständischen und städtischen Cassen vom Tage der Kundmachung angefangen, nach ihrer vollen Strenge gehörig ausgedehnt werden sollen.

Welche hohe Normal-Vorschrift daher zur unabweichlichen Richtschnur und genauesten Darnachachtung hiermit allgemein bekannt gegeben wird.

Gubernialverordnung vom 5. December 1821, Zahl 26004.

181.

Die in Convent. Münze verzinslichen — den politischen Fonds gehörigen Obligationen sollen zusammen geschrieben — und die auf Ueberbringer lautenden Obligationen auf die Nahmen der betreffenden Fonds vinculirt werden.

Mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 15. November l. J., Zahl 32729, wurde Folgendes anher bedeutet: Zur Vereinfachung des Rechnungs- und Cassewesens bey den politischen Fonden und Anstalten, findet es die Hofkanzley zweckmäßig, daß die in Conv. Münze verzinslichen den politischen Fonden gehörigen Obligationen, und zwar sowohl der durch die Verlosung entstandenen Conventionsmünz-Staatsschuld-Verschreibungen von gleichem Zinsfuße, als auch jener der 5, $2\frac{1}{2}$ und 1 Percent Conv. Münz-Obligationen zusammen geschrieben werden.

Diese Zusammenschreibung unterliegt nach der mit der k. k. allgemeinen Hofkammer hierüber gepflogenen Rücksprache keinem Anstande, und zwar:

Die aus der Verlosung entstandenen Conventionsmünz-Staatsschuld-Verschreibungen können, ohne Beschränkung auf eine Capitalsgröße, zusammen geschrieben werden.

Die 5, $2\frac{1}{2}$ und 1 pCt. Conventionsmünz-Obligationen aber, welche sämmtlich auf Ueberbrin-

ger lauten, können, und zwar: die 5 pCt. nur zu den bestimmten Kathegorien pr. 100, 500, 1000, 5000 und 10000 fl.; die $2\frac{1}{2}$ pCt. zu 100, 200, 500, 1000 und 5000 fl.; die 1 pCt. nur zu 100, 500, 1000 und 5000 fl. ausgefertiget werden.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß die auf Ueberbringer lautenden Obligationen immer auf die Nahmen der betreffenden Fonds vinculirt werden; indem dieselben dadurch den auf bestimmten Nahmen lautenden Staatspapieren gewissermaßen gleichgestellet werden, und daher im Falle des Verlustes und der eintretenden Nothwendigkeit einer Amortisirung günstigeren den Vortheilen des Fondes mehr zusagenden Modalitäten unterliegen, in Betreff der Interessen-Erhebung aber sich doch immer des Vortheiles erfreuen, gegen ungestämpelte Quittung aber die Zinsen zu erhalten.

Gubernialverordnung vom 5. December 1821, Zahl 25647.

182.

Die Impfungs-Reiseparticularien sind auf Conv. Münze zu adjustiren.

Die hohe Hofkanzley hat mit Verordnung vom 23. November 1821, Zahl 33783, in Erledigung einer Anfrage, in welcher Währung die Impfungs-Reiseparticularien berichtigt und adjustirt werden sollen, erwiedert, daß bey dem Um-

ſtande, daß nunmehr der Staatsſchatz die Dotirung der Impfanſtalten übernommen hat, und ſolche in Conv. Münze erfolgt wird, auch die Reiſeparticularien auf Conv. Münze zu adjuſtiren wären. Gubernialverordnung vom 5. December 1821, Zahl 26005.

183.

Bey Militär-Entlaſſungen wegen Abtretung von Wirthſchaften oder Gewerben ſind die Concertations-Verhandlungen der Beurtheilung der Landesſtelle vorbehalten.

Schon das mit Hofkanzleyverordnung vom 15. September 1820, Zahl 27102, *) eröffnete allerhöchſte Reſcript wegen Entlaſſung der Militär-Individuen auf Wirthſchaften oder Gewerbe, welche ihnen durch Abtretung zufallen, fordert die ſtrenge Beobachtung des Unterſchiedes zwiſchen dem Begriff eines Kaufes und jenem der bey Uebernahme der Bauernwirthſchaften gewöhnlichen Verträge, welche die Stelle letztwilliger Anordnungen von Seite der gegenwärtigen Beſitzer vertreten, und die Rückſichten, welche hier vorherrſchend wirken müſſen, ſind: daß

a) ausſchlieſſend nur der politiſchen Behörde die Beurtheilung zuſteht, ob ein Wirthſchaftsbeſitzer in dem Grade arbeitsunfähig iſt, daß er

*) Im II. Band der P. Geſetzſammlung Nr. 160, S. 586.

seiner Wirthschaft nicht mehr vorstehen kann;

b) daß derley Abtretungen nicht als Käufer behandelt werden können;

c) daß der Ersatz für die Entlassenen nicht mehr von den Dominien, sondern vom Concretum geleistet werden müsse, daß sonach

d) bey der Beurtheilung in die mehr oder minder von allgemeinen, innern und äußern Verhältnissen bedingte Zulässigkeit der Entlassungen nur die Landesbehörden eintreten sollen, und daß

e) durch die Uebertragung des entscheidenden Urtheils an die beyden Oberbehörden den untern Stellen eine strengere Ansicht zur Pflicht gemacht werde.

Aus diesen Rücksichten, ist die k. k. Hofkanzley, laut Verordnung vom 27. November 1821, Zahl 34042, mit dem k. k. Hofkriegsrathe übereingekommen, daß alle Concertationsverhandlungen nach vorausgegangenem Einvernehmen der Kreisämter und Werbbezirks-Revisoriate von den erstern der Landesstelle vorzulegen kommen, welche sie sohin mit ihren Ansichten dem betreffenden Militär-Landescommando mitzutheilen, und sich dessen Gutachten zu erbitten hat. Bey Verschiedenheit der Meinungen kömmt sohin die Entscheidung der Hofkanzley durch die Landesstelle einzuholen.

Gubernialverordnung vom 12. December 1821, Zahl 26315.

184.

Unterricht über den Zweck und Inhalt der bey Ablieferung eines Sträflings der Strafhausverwaltung und bey deren Entlassung der Polizeybehörde mitzutheilenden Auskunftstabellen.

Die hohe Hofkanzley hat aus Anlaß einer Anfrage im Einverständnisse mit der obersten Justizstelle den mit Hofkanzleydekret vom 31. März 1815, Zahl 2506/708, eingeführten Auskunftstabellen, welche von den Criminal- und Polizeygerichten bey Ablieferung der Verbrecher und schwerer Polizeyübertreter in die Straforte an die betreffenden Strafhausverwaltungen, oder aber bey Entlassung der ab instantia losgesprochenen Beschuldigten von den Gerichtsbehörden an die Polizey oder politischen Behörden mitzusenden sind, eine verbesserte und gleichförmige Form dadurch zu ertheilen befunden, daß die bisher hierbey auf Erleichterung der Polizey-Aufsicht gerichtete Absicht, auch auf die Zwecke der Strafhäuser, und zwar vorzüglich auf die Wahl der Besserungsmittel nach der Gemüthsbeschaffenheit des Sträflings ausgedehnt werde.

Das neue Muster dieser Auskunftstabelle wird demnach nebst dem beygefügten Unterrichte über den Gebrauch derselben zur eigenen Benehmung und künftigen Richtschnur der Landgerichte und Bezirksobrigkeiten, und zwar mit dem Bey-

satze zur genauen Anwendung vorgeschrieben, daß unter die in dem Unterrichte im Allgemeinen genannten Polizey- und politischen Behörden, ganz die nähmlichen zu verstehen seyen, welche die dießfällige Geschäftsbesorgung nach Maßgab der Gubernialverordnung vom 20. October 1813, Zahl 22556, und der Appellationscurrende vom 26. October 1813 bisher auf sich gehabt haben.

Die hohe Hofkanzley hat zur Einführung dieser neuen Auskunftstabellen den Zeitpunct schon vom 1. Jänner 1822 angefangen, zu bestimmen geruhet.

Gubernialverordnung vom 27. December 1821, Zahl 27527.

Erinnerungen,

welche bey dem Gebrauche des Formulars der Auskunftstabelle zu beobachten sind.

§. 1. Diese Tabelle, welche nach dem nachstehenden Muster, und nicht größer als im Dienstformate anzulegen ist, hat die doppelte Bestimmung: a. bey Ablieferung eines oder mehrerer zur Kerkerstrafe Verurtheilten an den bestimmten Strafort die Strafhausverwaltung in die Kenntniß zu setzen, nicht nur zu welcher Gattung der Kerkerstrafe, mit oder ohne Verschärfung, und durch welche Dauer jeder anzuhalten, sondern auch auf welche Art jeder während der Strafzeit zum Zwecke seiner Besserung, nach seiner körperlichen und sittlichen Beschaffen-

heit zu behandeln sey; b. bey Entlassung eines Verurtheilten zu Ende der Strafzeit, oder eines Beschuldigten, dessen Untersuchung durch Urtheil aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erklärt wird, die Polizeybehörden, oder die mit der Polizeyverwaltung beauftragten politischen Behörden in den Stand zu setzen, die ihnen über solche Entlassene obliegende Aufsicht mit Erfolg zu führen. Diesem nach ist die Ueberschrift der Tabelle nach Verschiedenheit ihrer Bestimmung, und zwar in dem ersten Falle mit dem Beysatze a) in dem zweyten Falle aber mit dem Beysatze b) zu versehen.

§. 2. Die Ausfüllung der Rubriken dieser Tabelle ist bey dem Criminalgerichte von dem Untersuchungscommissär gleich nach Beendigung der Untersuchung den Acten gemäß zu entwerfen, und die ordentliche mit der Unterschrift des Criminalgerichts-Vorstehers und mit dem Gerichtssiegel zu versehende Ausfertigung des berichtigten Entwurfs hat gleich bey Kundmachung des Urtheils zu geschehen. Ist das Urtheil ein Strafurtheil, so ist der Sträfling zugleich mit der Auskunftstabelle an die Verwaltung des bestimmten Strafortes abzuliefern; wurde aber durch das Urtheil die Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erklärt, und steht der unbedingten Entlassung des Untersuchten kein Bedenken entgegen; so ist er mit der Auskunftstabelle zu der Polizey oder politischen Behörde zu stellen,

§. 3. Die Verwaltung jedes Strafortes hat die von dem Criminalgerichte ausgefertigte, von dem Begleiter des Sträflings übergebene Auskunftstabelle, in ihr mit gleichen Rubriken angelegtes Stammbuch mit Bemerkung der ihn treffenden Zahl, und des Tages seiner Uebernahme genau einzutragen, und vor dem Ende der Strafzeit eine gleiche mit der Anmerkung des Betragens während der Strafzeit versehene Tabelle der Polizey oder politischen Behörde zu übersenden, damit noch vor dem letzten Tage der Strafdauer bestimmt werde, wie der Sträfling, ob unbedingt, oder mit welchen Vorsichten aus dem Straforte zu entlassen sey.

§. 4. Damit die Auskunftstabellen ihrer doppelten Bestimmung vollkommen entsprechend ausgefertigt werden, darf der Untersuchungscommissär bey Ausfüllung der Rubriken sich nicht bloß auf ihre Ueberschriften beschränken, oder auf sein Gedächtniß verlassen, sondern er hat nebst den Untersuchungsacten den folgenden Unterricht stets vor Augen zu halten.

§. 5. In die erste Rubrik der Tabelle ist nicht nur der eigentliche Vor- und Geschlechts-Nahme des Sträflings, oder des aus Abgang rechtlicher Beweise zu entlassenden Untersuchten, sondern auch allenfalls der falsche Nahme, den er sich beygelegt hat, oder der Spitznahme, unter dem er sonst bekannt ist, deutlich einzu-

ſchreiben. Iſt ſein Geburtsort nicht eine allgemein bekannte groſse Stadt, ſo iſt zur näheren Bezeichnung die Grundherrſchaft, oder der Gerichtsbezirk, der Kreis, das Viertel oder Comitat, die Provinz oder das Land, worin der Geburtsort liegt, zugleich anzumerken. Das Alter oder die Zahl der Lebensjahre iſt, wenn ein Geburtsſchein erhoben worden, mit Anſetzung des Geburtstages, auſserdem nach der Angabe des Unterſuchten auszudrücken. War er noch im Brode ſeiner Aeltern oder Verwandten, oder unter Vormundſchaft, ſo iſt auch der Nahme, Stand und Wohnort derſelben anzuführen. Die Religion iſt nach Verſchiedenheit der Glaubensbekenntniſſe zu benennen. Um den Stand erſichtlich zu machen, iſt nicht nur anzumerken, ob der Unterſuchte ledig, verheirathet oder verwitwet ſey, und Kinder habe, wie viele, von welchem Alter und Geſchlechte, oder nicht, ſondern auch beyzufügen, ob er ein Beſitzer von Realitäten, und von welcher Gattung, ein Taglöhner, Gewerbsmann, Künſtler (Rentier) Capitaliſt, ehemahliger Soldat, Beamter u. dergl., oder ein Menſch ſey, der keinen ordentlichen Nahrungszweig auszuweiſen vermochte. Auf jeden Fall iſt eine beglaubigte Abſchrift der zu den Unterſuchungsacten gehörigen Beſchreibung der Perſon und Kleidung des Unterſuchten dieſer Rubrik unter Nr. 1. beyzulegen.

§. 6. In der zweyten Rubrik ist der letzte Wohnort des Untersuchten eben so wie der Geburtsort näher zu bezeichnen, und von bloß zeitlichen Aufenthaltsörtern zu unterscheiden.

Der Erstere setzt einen ordentlichen Wohnsitz in Folge eines Grundeigenthums, der ohne dieses in Folge der Betreibung eines Gewerbes, als Meister, einer Anstellung u. s. w., voraus; von den Letztern gilt nicht diese Voraussetzung, da sie nur für eine Zeit wegen einer Verdingung zu Arbeiten oder Diensten u dergl. ohne eigenen Wohnsitz gewählt worden seyn können. Läßt sich weder einer noch der andere nachweisen, so ist das geführte, herumschweifende (Vagabunden-) Leben anzumerken.

§. 7. In der dritten Rubrik ist nach den während der Untersuchung erhobenen Auskünften zu bemerken: ob die Aufführung des Untersuchten vorher tadellos, oder in welcher Hinsicht tadelhaft oder verdächtig war. Insbesondere ist, wenn der Untersuchte schon vorher einmahl oder öfter in Untersuchung gestanden, bestimmt auszudrücken: wann, wo und wegen welchem Verbrechen, oder welcher schweren Polizey-Uebertretung die vorige Untersuchung geführt, und wie sie jedesmahl erlediget worden, das ist, ob das Urtheil auf gänzliche Lossprechung, oder auf die Aufhebung der Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise, oder auf eine und welche Strafe ausgefallen ist.

§. 8. In der vierten Rubrik ist das dem Untersuchten angeschuldete Verbrechen, oder wenn ihm mehrere verschiedene Verbrechen, und nebst dem auch eine oder mehrere Polizey-Uebertretungen zur Last gelegt werden, jedes derselben mit der gesetzlichen Benennung anzuführen.

§. 9. Ist ein oder das andere Verbrechen wirklich, oder so viel bekannt, ohne Mitschuldige oder Theilnehmer verübt worden, so wird dieses in der fünften Rubrik bemerkt. Im entgegengesetzten Falle sind, wenn die mit dem Hauptuntersuchten der Mitschuld oder Theilnahme an dem ihm zur Last fallenden Verbrechen angeklagten, zugleich in den Strafort geliefert, oder aus Abgang rechtlicher Beweise entlassen werden, diese wirklichen oder bloß verdächtigen Mitschuldigen und Theilnehmer (da ohnehin über jeden dieser Letzteren in derselben, oder in abgesonderten Tabellen nach allen Rubriken Auskunft gegeben werden muß), in der Tabelle über den Hauptuntersuchten unter der fünften Rubrik mit Beziehung auf ihre Tabellen zu benennen, und eben dieses hat bey jeden Mitschuldigen oder Theilnehmer in der fünften Rubrik seiner Tabelle mit Beziehung auf die Tabelle des zu nennenden Hauptuntersuchten, und der übrigen Mitschuldigen oder Theilnehmer zu geschehen.

§. 10. In der sechsten Rubrik ist der wesentliche Inhalt des zu vollziehenden Urtheils anzuführen. Mußte dasselbe vorher von Amtswe-

gen oder in Folge eines Recurses dem Obergerichte oder dem obersten Gerichtshofe vorgelegt werden; so ist genau anzumerken, ob das erste Urtheil von höherer oder höchster Behörde bestätigt, oder wie abgeändert oder gemildert wurde. Es ist daher der sechsten Rubrik nicht nur eine beglaubigte Abschrift des Urtheils, wie es zu vollziehen ist, unter Nr. 2 beyzulegen, sondern auch in der sechsten Rubrik, wenn ein Strafurtheil ergangen ist, die Gattung der Strafe nach der gesetzlichen Benennung ihre Dauer und die allenfalls damit verbundene Verschärfung genau auszudrücken. Insbesondere ist, wenn gegen einen Ausländer zur Verschärfung der Strafe die Landesverweisung nach ausgestandener Strafe verhängt wurde, dieses ausdrücklich anzuführen.

§. 11. Der Tag der Kundmachung des Urtheils ist in der siebenten Rubrik mit Buchstaben anzumerken, weil bey Strafurtheilen von diesem Tage die Dauer der Strafe anfängt, ungeachtet die Ablieferung an entfernte Straförter später erfolgt, wenn nicht etwa in dem Urtheile ausdrücklich bestimmt ist, daß der Untersuchungsverhaft in die Strafdauer einzurechnen sey, in welchem Falle der Tag, an welchem der Untersuchungsverhaft angefangen hat, angemerkt werden muß. Ist allenfalls eine zu Anfang der Strafzeit verhängte Verschärfung durch Streiche vor der Ablieferung an den Strafort bereits vollzogen wor-

den; so muß dieses unter schwerer Verantwortung in der siebenten Rubrik bemerkt werden.

§. 12. In der achten Rubrik ist das Jahr und der Tag anzusetzen, an welchem sich die von dem Tage der Kundmachung des Strafurtheils, oder nach dem §. 11 mit Einrechnung des Untersuchungsverhafts nach dem Kalender zu berechnende Strafzeit endiget.

§. 13. In der neunten Rubrik ist alles anzumerken, was das Criminalgericht während der Untersuchung über die körperliche und sittliche Beschaffenheit des Untersuchten wahrgenommen hat, und vermöge des §. 373 des I. Th. des Strafgesetzes dem Verhörsprotokolle beyzufügen verpflichtet ist; und zwar: ob er gesund, zu Leibesstrafen und schwerer Arbeit tauglich befunden worden, ob er gutmüthig, offenherzig, reumüthig, oder mit Leibesgebrechen, und welchen behaftet, bösartig, hartnäckig, widerspenstig u. s. w. sey. Bey Entlassung des Sträflings zu Ende der Strafzeit hat die Strafhausverwaltung ihre Wahrnehmungen über die körperliche und sittliche Beschaffenheit desselben, und über sein Betragen während der Strafdauer der neunten Rubrik beyzufügen, und mit ihrer ämtlichen Fertigung zu versehen.

§. 14. Da öfter bey der Aburtheilung besonders angeordnet wird, daß der Sträfling wegen früher versuchter oder vollbrachter Entweichung mit vorzüglicher Sorgfalt zu bewachen,

oder besonders in der Religion zu unterrichten, oder daß nach Verlauf eines Theiles seiner Strafzeit über sein Betragen im Straforte Bericht zu erstatten, oder daß er nach Beendigung der Strafzeit in einem andern Verwahrungsort zu übersetzen, oder unter eine bestimmte Aufsicht zu stellen sey, so ist Eines oder das Andere in der zehnten Rubrik zu bemerken.

Denn außer diesen Fällen, und wenn nicht durch das Strafurtheil auf die Landesverweisung erkannt worden ist, ist nicht nur der Sträfling, wie es überhaupt in der Regel zu geschehen hat, während der Strafdauer andern Sträflingen gleich zu halten, sondern es hängt auch von dem Antrage der Strafhausverwaltung und der Beystimmung der Polizey oder politischen Behörde ab, ob der Sträfling nach ausgestandener Strafe unbedingt zu entlassen, oder in seinen vorigen Wohnort mittels des Schubes, oder mit sogenannter gebundener Marschroute zu befördern, oder seinen Aeltern, Verwandten, oder Demjenigen, der sich seiner anzunehmen erbiethet, zu überlassen sey. Eben so hängt es, wenn im Falle der Aufhebung der Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise nicht nach dem §. 455 I. Th. des Strafgesetzbuches besondere politische Verfügungen getroffen werden, bloß von dem Antrage des Criminalgerichtes und der Beystimmung der Polizey oder politischen Behörde ab, wie und wohin der aus der Untersuchung Entlassene zu befördern sey.

Auskunfts-

Von dem Criminalgerichte zu N. über Nach-

b) zum Behufe der

Vor- Geschlechts- und Beynahme, Geburtsort, Alter, Religion, Stand des Untersuchten.	Wohn- oder Aufenthaltsort vor der letzten Untersuchung.	Früherer Lebenswandel	Zuletzt untersuchte Verbrechen
1.	2.	3.	4.

Tabelle

benannten, a) für das N. Strafhaus zu N. Polizey Aufsicht.

Mitschuldige und Theilnehmer.	Das letzte Urtheil.	Tag der Kundmachung dieses Urtheils	Ende der Strafzeit.	Körperliche und sittliche Beschaffenheit.	Anmerkungen.
5.	6.	7.	8.	9.	10.

185.

Bey Rustikal Wirthschaftsübergaben von Aeltern an ihre Söhne muß die Unfähigkeit der Besitzer zum ferneren Wirthschaftsbetriebe durch ärztliche Zeugnisse dargethan seyn.

Um den zu frühen Wirthschaftsübergaben von noch rüstigen Aeltern an zum Militär taugliche Söhne Gränzen zu setzen, wird hiermit zur unabweichlichen Richtschnur festgesetzt, daß bey allen Rustikal Wirthschaftsübergaben, von Aeltern an ihre Söhne, die Unfähigkeit der Besitzer zum fernern Wirthschaftsbetriebe durch Zeugnisse, von Districts- oder Kreisphysikern ausgestellt, dargethan seyn müsse, und diese Zeugnisse der Conscriptionscommission, da bey der Revision die Wirthschaftsübergabe ohnehin zur Vormerkung kömmt, zur Prüfung der Commissionsglieder vorgelegt werden müssen.

Gubernialverordnung vom 27. December 1821, Zahl 27713.

186.

Das Vermögen, welches den Deserteurs nach ihrer Entweichung zufällt, geht auf ihre gesetzlichen Erben über.

Mit Hofkanzleyverordnung vom 13. December 1821, Zahl 35330, wurde entschieden, daß

nur jenes Vermögen der Deserteurs der Einziehung unterliegt, welches dieselben zur Zeit ihrer Entweichung besessen haben, das ihnen späterhin zugefallene Vermögen aber auf ihre gesetzlichen Erben übergeht.

Gubernialverordnung vom 27. December 1821, Zahl 27333.

187.

Vorschriften hinsichtlich der Uebersiedlung aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche, oder aus Tyrol und Vorarlberg in eine der altconscribirten Provinzen.

Die Verschiedenheit der in den altconscribirten Provinzen, und in dem lombardisch-venetianischen Königreiche, dann in Tyrol und Vorarlberg bestehenden Conscriptions- und Rekrutirungsgesetze hat schon manche Versuche erzeugt, sich durch Uebersiedlung den in den letztern Provinzen bestehenden, weniger Ausnahmen von der Widmung zum Militär zulassenden Bestimmungen zu entziehen.

Es liegt keineswegs in der Absicht der Staatsverwaltung, irgend Jemanden die freye Uebertragung seines Wohnsitzes aus einer Provinz in die andere zu verwehren, sie will nur gewisse, die ungeschmälerte Beobachtung des Conscriptionsgesetzes sichernde Vorschriften beobachtet wissen.

So wie in den übrigen Provinzen jeder Ueberſiedlung in eine andere conſcribirte Provinz der Nachweis des Unterhalts, in dem neugewählten Aufenthaltsorte vorausgehen, und der Entlaßſchein der Ortsbehörde durch das Kreisamt und das Werbbezirks-Reviſoriat vidirt werden muß, eben ſo wird vom Tage der Kundmachung gegenwärtiger Vorſchrift auch im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche eine Ueberſiedlung in ein anderes Gouvernement nur mit Vorwiſſen des Diſtrictscommiſſärs, und der Delegation, in Tyrol und Vorarlberg aber des Landgerichtes und Kreisamtes Statt finden können, und die Erklärung erlaſſen, daß jeder, der ſich in einer anderen Provinz niederzulaſſen gedenkt, die Aufnahmsbewilligung der Grundobrigkeit des neugewählten Aufenthaltsortes beybringe, und die Mittel nachweiſe, ſich in dem Letzteren einen Unterhalt zu ſichern.

Im Einklang mit dieſer Verfügung wird in Folge eingelangten hohen Hofkanzleydekrets vom 4. dieſes Monaths verordnet:

a) Daß den nicht mit einem von der Delegation der Provinz, oder dem Kreisamte des Kreiſes, in welchem der Geburtsort liegt, ausgefertigten Paſſe verſehenen Lombardo-Venetianern, oder Tyrolern und Vorarlbergern, kein Aufenthalt zu geſtatten, ſondern ſie in ihren Geburtsort zurückzuſchieben ſeyen, den Fall ausgenommen, wo den Stellungsbehörden der be-

treffenden Provinzen, wie dieses bey der dießjährigen Reservestellung geschehen ist, im Allgemeinen das Recht eingeräumt ist, die in ihrem Mittel betretenen Vagabunden, Paßlosen und Rekrutirungsflüchtigen auf eigene Rechnung zu stellen.

b) Daß der wirklichen Ansiedlung nur unter der Bedingung gewillfahrt werden dürfe, wenn der bey der Ortsbehörde des neugewählten Aufenthaltsortes darum Ansuchende in Folge der ihm dießfalls nach Umständen auszustellenden vorläufigen schriftlichen Zusage den vom Districts-Commissariate, oder dem Landgerichte ausgefertigten Entlaßschein beybringt. Weiset er sich damit, oder über die Hindernisse, ihn zu erhalten, nicht längstens binnen einem halben Jahre aus, so sind gegen ihn die überhaupt gegen Herumstreicher bestehenden Vorschriften anzuwenden.

Es wird demnach allgemein bekannt gemacht, daß jeder, der ohne Paß, und Bewilligung seiner Ortsbehörde, oder mit einem ausgelaufenen Passe in dem altconscribirten Lande sich aufzuhalten versuchen sollte, sich es selbst zuzuschreiben habe, wenn er nach den, rücksichtlich der Widmung derley Individuen zu dem Militär, bestehenden Vorschriften behandelt werden wird.

Es wird ferner erklärt:

c) Daß die mit legaler Bewilligung aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche dann aus Tyrol und Vorarlberg, in eine andere k. k. Provinz übersiedelten, und eben so auch die aus einer anderen Provinz in die eben genannten Provinzen übersiedelten Individuen sammt ihren Angehörigen, welche sie mit sich nehmen, vom Tage ihrer Uebersiedlung den Conscriptions- und Rekrutirungsvorschriften jener Provinz unterworfen seyen, in welcher sie sich niederlassen, weil sie von dem besagten Tage an, als in der Provinz ihres neuen Aufenthaltsortes nationalisirt zu betrachten sind.

Diese Verfügungen treten vom Tage ihrer Kundmachung in dieser Provinz in Wirksamkeit; daher sind die Conscriptions- und Rekrutirungspflichtigen, welche ohne Bewilligung und ohne vorausgegangener Anzeige ihren Wohnsitz in einer anderen Provinz aufgeschlagen haben, nach ihrer etwaigen Rücksendung in die Heimath, nach Maßgabe der hierüber bestehenden Vorschriften, entweder als Rekrutirungsflüchtlinge, oder als Uebertreter der Paßvorschriften unnachsichtlich zu bestrafen.

Gubernialverordnung vom 27. December 1821, Zahl 27712.

188.

Verfahren, welches bey Wiederbelebung der Ertrunkenen zu beobachten ist.

In der Noth- und Hülfstafel, worin das Verfahren vorgezeichnet wird, wie bey der Lebensrettung der Ertrunkenen, und dergleichen fürgegangen werden soll? und welche der bestehenden Verordnung gemäß in jeder wundärztlichen Officin, und in dem Wohnzimmer jedes Schiffers angeheftet aufbehalten werden soll, wird das Stürzen der Ertrunkenen auf den Kopf als schädlich erklärt. Die Gründe hiervon sind:

1. Weil die Ursache, aus welcher dieses Stürzen vorgenommen wird, nähmlich die Entleerung der in die Respirationsorgane eingetretenen Flüssigkeit, sehr häufig bey Ertrunkenen gar nicht Statt hat.

2. Weil die hierdurch beabsichtete Entleerung auch durch andere Mittel erreicht werden kann. Man lege nähmlich den Ertrunkenen einem Menschen auf den Schooß, so, daß sein Gesicht zur Erde gekehrt, dann biege man dessen Hals und Brust auf einige Augenblicke abwärts, die Stirne aber etwas in die Höhe, und auf diese Art wird der Abfluß des Wassers aus dem Munde, und den Respirationsorganen sehr erleichtert werden.

3. Weil das Stürzen auf den Kopf leicht schädliche Folgen nach sich ziehen kann. Bekannt-

lich sind bey Ertrunkenen der Theorie und Erfahrung zu Folge bedeutende Bewegungen, und Erschütterung des Körpers vor dem Lufteinblasen sehr schädlich, und machen den folgenden Gebrauch selbst der zweckmäßigsten Mittel fruchtlos, weil sie eine Bewegung des Blutes gegen das ohnehin davon überfüllte Herz bewirken, das sodann um so weniger der Weiterbewegung des Blutes gewachsen ist.

Allein es können dennoch Fälle eintreten, in welchen zwar nicht das Stürzen auf den Kopf, wohl aber ein sanftes Vor- und Abwärtsneigen des Oberleibes des Verunglückten mit etwas emporgehobenem Kopfe zulässig und räthlich erscheint. Diese Fälle finden Statt:

a) Wenn bey dem Lufteinblasen der thorax sich nicht erweitert, und sich daher schliessen läßt, daß ein Hinderniß in den Respirationsorganen obwaltet, welches den Eintritt der Luft unmöglich macht.

b) Wenn sich dieses Hinderniß auf die oben erwähnte Art nicht entfernen liesse, und endlich

c) Wenn Jemand zugegen ist, der Sorge trägt, daß dieser Versuch ohne Erschütterung geschehe.

Das Verfahren hiebey bestehet darin, daß man den Verunglückten auf ein Bret legt, ihn auf demselben von einigen Menschen festhalten, und dann sammt dem Brete dergestalt abwärts neigen läßt, daß der mit dem Brete ziemlich un-

beweglich verbundene Körper sechte mit dem Kopf in Beziehung auf den übrigen Körper vor- und abwärts zu stehen komme.

Die Räthlichkeit dieses Verfahrens wird durch häufige im Wiener allgemeinen Krankenhause bey den Sectionen der Leichen der Ertrunkenen gemachte Beobachtung bewährt, denen zu Folge sich in der Luftröhre und ihren Aesten mehr oder weniger Wasser befand, welches in so lange die Wiederbelebung durch Lufteinblasen unmöglich macht, als es nicht aus diesen Organen entfernet ist.

Dieses bey Ertrunkenen in Hinkunft zu beobachtende Verfahren wird zu Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 6., Erhalt 21. d. M. hiermit allgemein kundgemacht, damit sich in vorkommenden Fällen darnach benommen werde.

Gubernialverordnung vom 27. December 1821, Zahl 27714.

189.

Belehrung zur Behebung verschiedener bey der Ausführung der Militär-Etappenverpflegung sich ergebenen Anstände.

Die k. k. Hofkanzley hat mit Dekret vom 9. d. M., Zahl 35311, eine Abschrift der nachstehenden Verordnung hierher mitgetheilt, welche der k. k. Hofkriegsrath den k. k. niederösterreichischen, dann illyrisch-inneröstereichischen Generalcommanden

zur Behebung verschiedener bey der Ausführung der Etappenverpflegung sich ergebenen Anstände und entdeckten Gebrechen ertheilet hat.

Die Marschcommissariate sind anzuweisen, jeden einzelnen Fall eines solchen Gebrechens, das sich an Orten ergibt, wo nicht schon ein Militär- oder Platzcommandant in der Marschstation besteht, dem Kreisamte oder der politischen Obrigkeit des nächsten an der Route, wohin die marschirende Abtheilung instradirt wird, gelegenen Militärcommando oder Garnisonsortes zu dem Ende anzuzeigen, damit von diesen Behörden die Militärcommandanten sogleich in Kenntniß gesetzt werden, und Letztere zu Folge des obigen abschriftlich eröffneten Rescriptes sogleich beym Eintreffen der angeklagten marschirenden Abtheilung den Anlaß dieser Klage genau untersuchen, sohin durch die Commandanten der marschirenden Truppe die Abhülfe und Entschädigung verschaffen, oder die Hindernisse mit dem erhobenen Befund dem Generalcommando anzeigen können.

Uebrigens fand es die hohe Hofkanzley übereinstimmend mit dem k. k. Hofkriegsrathe dem Zwecke angemessen, daß die Civil-Etappencommissärs durch eine gelb und schwarze Hutschleife bezeichnet und kennbar gemacht werden, und ferner, um den Unterthan gegen allfällige unmäßige Verpflegsforderungen von Seite des Soldaten möglichst zu sichern, unverzüglich die Einleitung

getroffen werde, daß der Quartiersträger nebst den Einquartierungs-Bolleten auch besondere Etappenfassungs-Bolleten erhalte, in welchen die dem Soldaten normalmäßig gebührende Etappenkost ausgesetzet, und auf deren Rückseite die Empfangsbestätigung für die dem Quartierträger bezahlte Vergütung der abgereichten Etappenverpflegung beygesetzt werden muß.

Diese Etappenfassungs-Bolleten sind den Etappenverrechnungen beyzulegen, indem bey dem Mangel dieser Belege nöthigen Falls das rechnungslegende Marschcommissariat zur nochmahligen Vergütung verhalten werden wird.

Gubernialverordnung vom 27. December 1821, Zahl 27793.

Abschrift

einer Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes an die Generalcommanden in Niederösterreich, dann Illyrien und Inneröstterreich unterm 30. August 1821 sub Litt. A. Nr. 4237.

Zu Folge der von Sr. Majestät über die Einführung der Etappenverpflegung unterm 25. Jänner d. J. bloß zeitweise für einen 6monathlichen Versuch ertheilten Bewilligung und des mit dieser verbundenen allerhöchsten Befehls, daß über die in der Ausführung sich zeigenden Gebrechen die Anzeigen eingeholt, und allerhöchstdemselben in 6 Monathen darüber Bericht erstattet werden soll,

ſind von mehreren Länderſtellen bereits nach Verlauf der erſten drey Monathe über die weſentlichen Gebrechen die Anzeigen eingelangt, wovon folgende dem ꝛc. ꝛc. um ſo mehr unter desſelben Verantwortung zur Abſtellung und künftigen Hindanhaltung eröffnet werden, als ſolche ſchon durchaus Verletzung der unterm 19. Februar d. J., Nr. 909, über die Beobachtung bey dieſer Verpflegung hinaus gegebenen Vorſchrift ſind:

1. Die Unrichtigkeit der von den Quartiermachern in die Marſchſtationen voraus mitgebrachten Entwürfe über die Erforderniß an Koſtportionen und Vorſpann.

   Dieſe ſollen größtentheils mit der Zahl der eintreffenden Mannſchaft und mit der Schwere der fortzubringenden Bagage nicht übereinſtimmen.

   Dazu, daß dieſe Entwürfe am Tage vor der Ankunft in der betreffenden Marſchſtation von dem Commandanten der Truppe nach dem wirklich marſchirenden Stande und deſſen Erforderniß und unter ſeiner Fertigung genau und übereinſtimmend verfaßt werden ſollen, iſt jeder Commandant durch beſagte Vorſchrift mit dem Beyſatze verantwortlich angewieſen, daß, wenn die Zahl der Portionen dieſes Entwurfs den wirklichen Stand überſchreitet, die nach dieſem Entwurfe mehr vorbereitete und nach Einrückung der Truppe weniger gefaßte

und vergütete Portionen-Zahl besagten Commandanten zur Last und zum Entsatze fallen würde. Es werden aber auch Fälle entgegengesetzter Gebrechen angegeben, daß nähmlich mehrere Entwürfe weniger Erforderniß enthalten, wornach beym Einrücken der Mannschaft der einzelnen Quartierträger mehrere Mann zur Beköstigung zugetheilt werden, als wofür sie die Kost vorbereitet haben, wodurch von der einen Seite Plackereyen und Bedrängung der Quartierträger, von der andern Seite aber Unwille und Beschwerde der Mannschaft über die Unzulänglichkeit der Kost verursacht wird.

Da solche Gebrechen nur in malverstirender Absicht verübt werden können, um entweder den Geldbetrag für die Etappen-Portionen zu unterschlagen, oder die Etappenkost solchen Individuen zuzuwenden, welche hierauf keine Gebühr haben, und keinen Abzug an ihrer Löhnung oder Gage hierfür zurücklassen; so wird dem Commandanten der marschirenden Truppe zur besonderen Pflicht gemacht, sich nach der Einquartierung seiner Mannschaft bey dem Stations-Marschcommissariate zu überzeugen, ob die Quartiere, die Kost- und Vorspannsanweisung für dieselbe genau nach dem Stande geschehen seye, und ob nicht zur Beeinträchtigung der Quartiersträger, haupt-

sächlich aber zur Verkürzung der Mannschaft an ihrer Gebühr für diese eine mindere Zahl Kostportionen angewiesen, und von der Gebühr des gemeinen Mannes Parteyen oder auch Weiber betheilet worden seyen, die eine Gebühr hierauf durch Abzug an ihrem Solde nicht begründet, und nicht anzusprechen haben.

2. Gegen den Befehl, daß die Mannschaft auf dem Marsch von ihrem Brode nichts verkaufen soll, außer dasjenige, was von der vorgängigen bey deren neu beginnenden Fassung ein oder anderer einzelner Mann wirklich erspart und noch vorräthig hat; kömmt die Beschwerde vor, daß die Mannschaft häufig ohne Brod in den Quartieren ankomme, und auch dieses von dem Quartiersträger noch immer fordere.

Gegen diesen Unfug sind strenge Abhülfsmaßregeln zu nehmen und zu vollziehen, und die Commandanten jener Truppe, bey welcher das Brod, welche selbe nach der vergangenen Fassung vorräthig haben sollte, nicht vorgefunden wird, zum Ersatze des Abgängigen nach dem Localpreise zu verhalten, und Brod hierfür sogleich beyzuschaffen.

3. Soll den Regiments-Tambours, Hautboisten, Unterärzten, Cadeten, Fouriers und Professionisten von ihrem Tractamente unter dem Vorwande, daß selben die Etappenkost nicht anständig sey, kein Abzug hierfür ge-

ſchehen, dieſe jedoch beſſere Koſt von dem Quartiersträger fordern.

Alle dieſe Parteyen und Primaplaniſten, welche mit Brodportionen betheilt ſind, gehören zu der Fürſorge, mit der von dem Quartiersträger vorzubereitenden Menagekoſt. Sollten einzelne von Haus vermögliche Individuen daran nicht Theil nehmen, und ſich beſſere Koſt ſelbſt gegen vollſtändige Bezahlung aus Eigenem verſchaffen wollen und können; ſo ſind ſolche nach ihrer Charge und Zahl in dem Entwurfe beſonders anzumerken, damit ſie von den Commiſſärs der Marſchſtationen mit eigenen Quartiersbolleten, worauf bemerkt iſt, daß ſie keine Koſt zu fordern haben, untergebracht, und nicht zum Nachtheile der übrigen Mannſchaft, und zur Bedrängniß der Quartiersträger mit andern gemeinſchaftlich zur Theilnahme an der für ſie nicht vorbereiteten Koſt bequartiert würden.

4. Soll der Fall vorgekommen ſeyn, daß für Mannſchaft, welche zu Wachen im Staabsquartier-Marſchorte commandirt wurde, unter dem Vorwande, daß ihre Gebühr bey den Compagnien entworfen, und quittirt worden ſey, die Koſt in den Quartiersorten das zweyte Mahl gefordert, und von dem Quartiersträger erfolgt worden iſt, ohne daß jedoch hiefür weder die Abquittirung noch Zahlung geleiſtet wurde;

so sind solche, wenn derley Detaschirungen von dem Stande der Compagnien geschehen müssen, immer erst nach der Einrückung und Abspeisung der Mannschaft abrücken zu machen, und es ist hierdurch der Unordnung in der Fürsorge ihrer Subsistenz eben so, wie den Excessen doppelter Verpflegungsforderung vorzubeugen.

5. Werde für die mit der Truppe ziehenden Weiber keine Etappenkost entworfen, diese jedoch vom Quartiersträger gefordert.

Es scheint hierin zum Theile der Anlaß für den Unfug zu liegen, welcher im ersten Puncte über die gegen die angewiesene Gebühr eintretende Belegung der einzelnen Hausväter mit einer größeren Zahl Mannschaft, als wofür die Kost vorbereitet wurde, umständlich angeführt ist.

Rücksichtlich der Weiber unterliegt die Abgabe der Menagekost vom Quartiersträger keinem Anstande, wenn der Mann hiefür die Zahlung von fünf zu fünf Tagen voraus erlegt, was auch geschehen kann und soll, da selbst unter der normalmäßig beschränkten Zahl der Weiber keine anderen mit der Truppe mitgezogen werden sollen, als, welche sich mit Flicken und Waschen ihren Unterhalt zu verschaffen geeignet sind.

Es muß aber die Zahl der Weiber, wofür die Vergütung der Etappenportion versichert

ist, wie diejenigen, welche hierauf keinen Anspruch haben, im Entwurfe angemerkt werden.

Für die versicherte Abhülfe dieses Gebrechen, und zur Erzielung der Aufsicht auf den Vollzug der bestehenden Vorschriften, liegt nach dem Zuge der Etappenstraße das Mittel darin, daß die an der Route gelegenen Militärcommandanten sich nicht nur in ihrem eigenen Anstellungs- und Quartiersorte von der genauen Befolgung dieser Befehle durch die Einsicht der Entwürfe, und durch die Nachsicht bey dem Marschcommissariate ihres eigenen Aufenthaltsortes, dann durch unvorgesehene Revision der marschirenden Truppen-Abtheilung, besonders in Beziehung auf den beyhabenden Brodvorrath überzeugen, sondern daß dieselben auch den Marschcommissariaten auf jedesmahliges Ansuchen die Assistenz dadurch leisten, daß die Fälle der Gebrechen und Beschwerden unverzüglich gemeinschaftlich mit der politischen Behörde untersucht, und hiedurch an der Stelle der Schuldtragende erörtert werde.

Es werden daher durch die k. k. Hofkanzley die Marschcommissariate angewiesen, bey vorfallenden ähnlichen Verletzungen der Vorschrift die genaue Anzeige an den nächsten Militär-Commandanten, oder an den Commandanten des nächsten an der Route, wohin die den Excess verübte Abtheilung instradirt wird, gelegenen Garnisonsorte zu erstatten. Jeder derley Commandant

wird mit Intervenirung des Kreisamtes, oder der Obrigkeit, durch welche ihm die dießfällige Anzeige übergeben wird, gleich nach dem Eintreffen der wegen Exceß verklagten Truppe den Gegenstand der Klage zu erheben, und durch den Commandanten der marschirenden Truppe die Abhülfe und Entschädigung einzuleiten, sohin dem ꝛc. ꝛc. von Fall zu Fall über den Befund, über die geschehene Abhülfe, oder über die Hindernisse dagegen die Meldung zu erstatten haben.

190.

(Als Nachtrag.)

Fromme Stiftungen, in so fern sie für eine Messe den Betrag von 1 fl. 30 kr., für ein Hochamt mit 3 fl., dann für eine Litaney von 1 fl. Conventionsmünze nicht übersteigen, sind von der Erbsteuer befreyt.

Mit Hofkanzleyverordnung vom 18. May 1821, Zahl 12270, ist entschieden worden, daß die in dem 13. §. des Erbsteuerpatentes von der Entrichtung der Erbsteuer befreyten frommen Stiftungen, in so fern sie für eine Messe den Betrag von 1 fl. 30 kr., für ein Hochamt 3 fl., und für eine Litaney 1 fl. nicht übersteigen, für die Zukunft in gleichen Beträgen in Conventionsmünze als erbsteuerfrey zu behandeln sind.

Gubernialverordnung von 7. July 1821, Zahl 11788.

Register

zur Gesetzsammlung für das Herzogthum Steyermark und den Klagenfurter Kreis, Jahr 1821.

	Zahl der Verordnung.	Seite.
A.		
Abgaben (alle Neben-) auf den Grundsteuer-Objecten haftende, sollen aufgehoben werden	83	180
Abhandlung und Anhängigmachung eines Verlasses tritt vom Tage des Todes ein	58	142
Abschiebung (von dereinstiger) darf in den Criminal-Urtheilen keine Erwähnung geschehen	41	109
Actien der Nationalbank können von Privaten als Caution angenommen werden	12	29
— Gesellschaften zur Ausführung privilegirter Erfindungen sind gestattet	165	317
Advociren; dasselbe wird den Magistratsräthen und Gerichtshältern auf dem flachen Lande für die Zukunft eingestellet	167	322
Aerzte (Civil-) welche Belohnung denselben bey Militär-Assentirungen gebührt	95	206
— in der Stadt Grätz müssen dem Magister Sanitatis bey jedem Todfalle die Dauer und Beschaffenheit der Krankheit angeben	123	251

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Akademien, musikalische, ernster Gattung, dürfen an Normaltägen für wohlthätige Zwecke gestattet werden	126	255
Armen-Institute; in wie weit selbe das Fiskalamt bey Intestat-Erbfolgen der Kuraten zu vertreten habe	29	74
Arzneymittel, wie bey deren unbefugten Verkauf die politischen und Cameral-Behörden das Amt zu handeln haben	55	137
Assentirungen (Militär-) welche Belohnung den beyzuziehenden Civilärzten gebühre	95	206
Ausgaben (Cameral-) Umsetzung derselben auf Conv. Münze	44	115
— (Straßenfonds-) ingleichen	138	268
— der politischen Fonds, ingleichen	170	326
Auskunfts-Tabellen über Sträflinge; Belehrung über den Zweck und Inhalt derselben	184	354
Ausländer, zum Militär gestellte, sind, wenn sie ihre Eigenschaft als solche nachträglich erweisen, sogleich zu entlassen	149	284
— welche Vorsichten bey Gewerbsverleihungen an selbe zu beobachten seyen	177	337
Aussee Salinen-Oberamt; Gestattung des freyen Salzankaufes	109	226
Ausspähung und falsche Werbung; die dießfälligen §§. des Strafgesetzbuches werden erläutert	163	307
B.		
Baccalaureat (das bey der theologischen Facultät noch bestehende) wird aufgehoben	25	70
Baierleithner's Erfindung, Säcke ohne Naht auf dem Weberstuhle zu verfertigen	15	31
Bankalgefälle im Klagenfurter Kreise; wegen Einhebung derselben erlassene Vorschriften	166	320

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Bauführungen bey Militärgebäuden und deren Reparationen müssen im Wege der Versteigerung geschehen	33	79
Bayern; die den dortländigen Unterthanen gehörigen Depositen dürfen denselben verabfolget werden	97	209
Beamte, (Bezirks-) haben bey Impfungs-Commissionen mit dem Impfarzte gemeinschaftlich zu reisen	168	324
— obrigkeitliche oder beeidete Gemeinde-Vorsteher können auch zu den Contreband-Untersuchungen beygezogen werden.	122	250
— substituirte, in welchem Falle ihnen Uebersiedlungskosten und Diäten gebühren	5	6
— , bey den Werken angestellte dürfen aus den Bruderladen kein Darlehen entlehnen	157	299
— nur wirkliche und active, haben auf Besoldungs-Vorschüsse Anspruch	16	37
Behörden (den obersten politischen) gebührt bey öffentlichen Civilfeyerlichkeiten der Vorrang	174	334
— (politische und Cameral-) wie selbe in Fällen des unbefugten Verkaufs der Arzneymittel das Amt zu handeln haben	55	137
— ungarische, haben die Steckbriefe und Persons-Beschreibungen auch ohne Begleitungsschreiben anzunehmen	56	140
Beicht und Communion, gemeinschaftliche, wird in den Gymnasien eingeführt	88	187
Belohnung für Einbringung eines in unconscribirten Ländern sich aufhaltenden Rekrutirungs-Flüchtlings hat aufzuhören	23	67
— für Rettung eines in Lebensgefahr befindlichen Menschen, wird in Conv. M. bezahlt	176	337

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Beschälauslagen, werden aus dem Militär-Aerarium bestritten, und die dießfälligen Natural- und Geldgebühren bekannt gegeben	121	242
Bewohner der Militärgränze; wie sich bey Ausübung der Civil- und Militär-Gerichtsbarkeit gegen selbe zu benehmen sey	133	261
Bezirks-Auslagen im Klagenfurter Kreise; derselben Vertheilungs-Maßstab	141	273
— Beamte haben bey Impfungs-Commissionen mit dem Impfarzte gemeinschaftlich zu reisen	168	324
— Obrigkeiten haben für die Wahl der Etappen-Commissärs zu haften	61	146
Besoldungs-Vorschüsse; hierauf haben nur wirkliche und active Beamte Anspruch	16	37
Bienenzucht, die Vorlage der Ausweise über deren Fortgang wird eingestellt	152	293
Briefe; alle ankommenden müssen von den Postämtern gestämpelt werden	137	267
— ; welche Vorschriften bey den postämtlichen Auf- und Abgabe zu beobachten sind	43	112
Briefporto-Befreyung der Consistorien, Vikariate und Decanate in ihrer ämtlichen Correspondenz, und in Schulsachen	84 110 164	182 228 316
— Befreyung der ämtlichen Judicial-Correspondenz der nicht landesfürstlichen Orts- und Patrimonial-Gerichte, Dominien und Magistrate	179	339
— pflichtige und freye Behörden und Parteyen; welche Vorschriften selbe bey der postämtlichen Auf- und Abgabe ihrer Briefschaften zu beobachten haben	43	112
Brote von Subarrendatoren gelieferte; wie die Mängel in der Qualität derselben erhoben und untersucht werden sollen	159	301

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Bruderladen, aus selben dürfen die Werksbeamten kein Darlehen entlehnen	157	299
Brückenmauth- und Ueberfuhrs-Gebühren werden auf Conv. Münze umsetzet	90	190
— Mauth-Tariffe (neue) werden bekannt gemacht	99 106	210 222
C.		
Cameral-Ausgaben werden auf Conv. Münze umsetzet	44	115
Caution, als solche dürfen die Actien der Nationalbank von Privaten angenommen werden	12	29
— als solche dürfen die aus dem Staatsanlehen vom Jahre 1820 herrührenden Loose allgemein angenommen werden	38	91
— als solche können auch Staatsobligationen bey Pachtunternehmungen und Lieferungen, jedoch nur nach dem jeweiligen Wiener Börse-Course angenommen werden	50	129
Cassebeamten wird das Schreiben der Quittungen so wie die Behebung der Gelder für Privat-Parteyen gänzlich untersagt	130	259
Capitulation; die Wohlthat derselben verlieren auch die Reserve-Männer und wirklich dienende Soldaten im Falle einer Selbst-Verstümmlung	134	264
Carbonari; Warnung wider diese Secte, und auf deren Theilnehmer festgesetzte Strafen	173	331
Civilärzte; welche Belohnung denselben für ihre Dienstleistung bey Militär-Assentirungen gebührt	95	206
Civil-Feyerlichkeiten (bey öffentlichen) gebührt den obersten politischen Behörden der Vorrang	174	334

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Civilrichter, wie sich derselbe zu benehmen habe, wenn sich im Laufe des Prozesses Anzeigen eines Verbrechens oder einer schweren Polizey-Uebertretung ergeben	63	148
Classensteuer; derselben unterliegen auch die Interessen von arrosirten Obligationen	49	128
— hievon sind die der Hauszinssteuer unterliegende Hauszins-Erträgnisse befreyt	146	280
— ; derselben sind die von der Grundsteuer ausgeschiedenen Steuer-Objecte zu unterziehen	169	325
Classen- und Personalsteuer-Ausschreibung	143	277
Clausel, welche hinsichtlich des Reugeldes für alle Lizitations-Protokolle über öffentliche Versteigerungen vorgeschrieben wird	80 145	175 278
Commissions-Kosten bey Schulbaulichkeiten sind unter alle Baupflichtige gleich zu repartiren	71	164
Communitäten, geistliche, deren Forderungen können in der Landtafel nur mit dem Consense der Landesstelle gelöschet werden	105	221
Congrua, durch das Steuerprovisorium verkürzte; dafür soll die Curatgeistlichkeit entschädiget werden	82	179
— ingleichen die Schullehrer	148	282
Conscription; bey derselben haben sich die Juden über ihre Ansäßigkeit auszuweisen	10	12
Conscriptions-Auslagen sollen in Conv. Münze verrechnet werden	18	38
— Flüchtlinge in unconscribirten Ländern befindliche; die für deren Einbringung bewilligte Belohnung wird eingestellt	23	67
Conscription; wie bey derselben älternlose Fremde zu behandeln — wie das fremde weibliche Geschlecht auszuweisen — und woher der Stand der abwesenden Familien zu ersehen sey	32	78

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Conscriptions-Commission hat die wegen Unfähigkeit zum Wirthschaftsbetriebe ausgestellten ärztlichen Zeugnisse zu prüfen	185	366
— Vorschriften, welche bey Uebersiedelungen aus dem lombard. venet. Königreiche, oder aus Tyrol und Vorarlberg in eine der alteonscribirten Provinzen zu beobachten sind	187	367
Consistorien; deren ämtliche Correspondenz ist portofrey	84 110	182 228
Contrabandfälle; zu deren Untersuchung können auch obrigkeitliche Beamte und beeidete Gemeinde-Vorsteher beygezogen werden	122	250
Controle über Forstbereisungen, und über die dießfälligen Kosten	171	327
Concertations-Verhandlungen bey Militär-Entlassungen wegen Abtretung von Gewerben und Wirthschaften, sind der Beurtheilung der Landesstelle vorbehalten	183	352
Criminal-Inquisiten dürfen an Verpflegung und Liegerstätte nicht härter als abgeurtheilte Sträflinge im gelindesten Grade behandelt werden	7	8
— Urtheile; in selben darf von dereinstiger Verschiebung der Sträflinge keine Erwähnung geschehen	41	109
— Urtheile; wegen Anzeige derselben und deren Ankündigung an die Verbrecher, werden die §§. 446, 450, 451 und 452 des Strafgesetzbuches erläutert	42	110
— Kosten sind in Conv. Münze zu vergüten	59	143
— Inquisiten; für selbe sind die Verpflegskosten auf Conv. Münze reducirt zu entrichten	59	143
Curatgeistlichkeit, welche durch das neue Steuerprovisorium an ihrer Congrua verkürzet wird, soll dafür entschädiget werden	82	179

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Curaten; in wie weit das Fiskalamt bey deren Intestat-Erbfolgen einzuschreiten habe	29	74
Curatoren und Vormünder haben die Gerichtsbehörden mit Vorsicht zu wählen, und ihr Benehmen sorgfältig zu beobachten	120	241
D.		
Darlehen aus den bey den Werken bestehenden Bruderladen zu entlehnen, wird den dabey angestellten Beamten verbothen	157	299
Decanate und Vicariate sind in ämtlicher Correspondenz portofrey	84 110	182 228
Depositen der königl. bayerschen Unterthanen dürfen an selbe wieder verabfolget werden	97	209
Deserteurs-Taglien werden in Conv. Münze bezahlt	79	174
— aus den lombard. venet. Staaten Gebürtige; wie selbe zu behandeln seyen	85	183
— ; das denselben nach ihrer Entweichung zufallende Vermögen geht auf ihre Erben über	186	366
Diäten und Uebersiedlungskosten; in welchem Falle selbe den substituirten Beamten gebühren	5	6
— ; wann selbe den Kreisbeamten bey Untersuchung der Straßenbauten durch Privat-Concurrenz anzusprechen haben	77	171
Dienst-Cautionen; bey selben dürfen die aus dem Staats-Anlehen vom Jahre 1820 herrührenden Loose angenommen werden	38	91
Dominien; dürfen sich über Urbarial-Rückstände ihrer Unterthanen von selben keine Schuldbriefe ausstellen, noch solche intabuliren lassen	35	86

	Zahl der Verordnung.	Seite.
E.		
Eisen; (Stabeisen) soll mit dem Werk- oder Hammerzeichen bezeichnet werden	57 178	141 338
Erbsfähigkeit der Moldauischen Unterthanen in den österreichischen Staaten	30	75
Erbsteuerfrey sind die frommen Messenstiftungen, in so weit sie den dafür bemessenen Betrag nicht überschreiten	190	382
Erfindungen, privilegirte, können auch durch Privat-Actien ausgeführet werden	165	317
Ersatzleistungen (bey rückständigen) sind den saumseligen Parteyen Verzugszinsen anzurechnen	180	342
Ertrunkene; welches Verfahren bey deren Wiederbelebung zu beobachten sey	188	371
Erwerbsteuer-Einhebung für das Trienium 1822, 1823, 1824	158	299
— derselben unterliegen die von der Grundsteuer ausgeschiedenen Steuerobjecte	169	325
Erziehungs-Beyträge; bey selben findet für die letzten fünf Tage des Monaths keine Rückzahlung Statt	64 76	150 170
Essig aus Weinlager zu bereiten wird verbothen	21	65
Etappen-Commissäre haben auf Remunerationen keinen Anspruch	61	146
— — deren Wahl wird den Bezirksobrigkeiten überlassen	61	146
— Tariffe; wie bey deren Berechnung die Bruchtheile anzunehmen seyen	87	186
— Verpflegung; Einführung derselben	34	81
— — s-Instruction	40	92
— — ; Belehrung über einige in der Ausführung sich ergebenen Anstände	52 189	132 373
Executions-Gebühren; an solchen hat der Unterthan täglich 6 kr. W. W. nebst unentgeltlichem Obdach zu leisten	116	234

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Executions-Gebühren; wegen selben können die Obrigkeiten zu keiner Vorschußleistung für ihre Unterthanen verhalten werden	116	234
— Mannschaft, den Unterthanen eingelegte; zu deren Beköstigung können die Obrigkeiten nicht verhalten werden	116	234
Erscindirung der Stollgebühren; selbe darf die Landesstelle selbst verfügen	127	257
F.		
Familien, bey der Conscription abwesende; woher derselben Stand zu ersehen sey	32	78
Feyerlichkeiten, bey öffentlichen, gebührt den obersten politischen Behörden der Vorrang	174	134
Fiscalämter; in wie ferne selben die Vertretung frommer Stiftungen und Vermächtnisse obliegt	9	10
— ingleichen die Vertretung der Kirchen und Armen-Institute bey Intestat-Erbfolgen der Curaten	29	74
Fiscal-Adjuncten-Stellen, wie die Zeugnisse über dießfalls abgelegte Concursprüfungen auszustellen seyen	36	87
— — bey selben ist die Beybringung der Fähigkeits-Dekrete zur Ausübung des Civil- und Criminal-Richteramtes nicht erforderlich	135	266
Fonds (politische) Umsetzung ihrer Ausgaben auf Conv. Münze	138 170	268 326
— — für die an selbe zu leistenden Ersätze sind den saumseligen Parteyen Verzugszinsen anzurechnen	180	342
Fonds (politische), die denselben gehörigen in C. M. verzinslichen Obligationen sollen auf Nahmen der betreffenden Fonds vinculirt werden	131	350

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Forderungen einer geistlichen Communität; deren Löschung in der Landtafel kann nur mit dem Consense der Landesstelle geschehen	105	221
Forstbereisungen; Normen zur Erzielung einer Controle über selbe und über die dießfälligen Kosten	170	326
Fortifications-Steuer (die geistliche) wird aufgehoben	140	273
Fremde (älternlose), wie selbe bey der Conscription zu behandeln seyen	32	78
Friauler (junge), welche sich über ihre Aufenthalts-Bewilligung nicht ausweisen können, sollen nach Udine zurück verschoben werden.	39	192
Fuhren zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten erforderliche sind von der Mauthentrichtung befreyt	102	218
Fuhrwesens-Mannschaft, dersertirte; das aus ihrem Vermögen einzuhebende Pönale ist in Conv. Münze zu entrichten	172	330
G.		
Gattinnen, unbegüterte, ungarische, von Militärpersonen, welchem Gerichtsstande selbe unterliegen	142	275
Gefälls-Notionen; bey den dießfälligen gerichtlichen Entscheidungen darf der böse Vorsatz des Notionirten gar nicht in Frage gezogen werden	101	217
Gemeinden, geistliche; in wie fern selbe giltige Verpacht- und Vermiethungs-Verträge abschliessen können	78	173
— Vorsteher (beeidete) können auch zu den Untersuchungen der Contraband-fälle beygezogen werden	122	150

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Gerichtsbarkeit (Civil- und Criminal-) wie selbe gegen die Militär-Gränzbewohner auszuüben sey	133	162
Gerichtsbehörden haben die Curatoren und Vormünder mit Vorsicht zu wählen, und deren Benehmen sorgfältig zu beobachten	120	241
Gerichtshälter auf dem flachen Lande; selben wird das Advociren für die Zukunft eingestellt	167	322
Gerichtsstand unbegüterter ungarischer adelicher Gattinnen von Militärpersonen	142	275
Gesetzbuch über Verbrechen; Erläuterung der §§. 60 und 77 in Bezug auf Ausspähung und falsche Werbung	163	307
Gewerbs-Verleihungen an Ausländer; welche Vorsichten hiebey zu beobachten sind	177	337
Gnadengaben, die am 25. jeden Monahts zu bezahlen sind, bey selben findet für die letzten fünf Tage des Monaths keine Rückzahlung Statt	64	150
	76	170
Gold- und Silberwaaren, der Entwendung verdächtige, welche Vorsichten die Landmünzprobierämter bey deren Einlösung zu beobachten haben	150	287
— entwendete; deren Beschreibung haben die Polizeybehörden den Landmünzprobierämtern vorzugsweise mitzutheilen	155	297
Grundsätze und Rücksichten, welche bey Verleihung der Steindruckerey-Befugnisse zu beobachten sind	37	88
Grundsteuer-Objecte; die auf selben haftenden Nebenabgaben sollen aufgehoben werden	83	180
— ; die von derselben ausgeschiedenen Steuer-Objecte sind der Erwerb- und Classensteuer zu unterziehen	169	325

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Gutensteiner Straße, die an derselben bestehenden Wegmauthe werden nach dem neuen Tariff in Conv. Münz eingehoben	106	222
Gymnasien; in selben wird die gemeinschaftliche Beicht und Communion der Schüler eingeführt	88	187
H.		
Hammerwerke; Bestimmung der Stämpelclasse, für deren Besitzer und ihre Buchführung	132	261
Hammerzeichen; mit selbem soll das Stabeisen bezeichnet werden	57 178	141 338
Handlungsfonds-Ausweisung; hierzu können auch lastenfreye unbewegliche Güter gezählet werden	154	295
Hausieren mit bespannten Wägen und deren Waaren-Verkauf in Einsätzen ist verbothen	81	177
— in Städten und Märkten auch außer der Marktzeit, ist den Leifnitzer Unterthanen gestattet	81	177
Hauszins-Erträgnisse sind, in so fern sie der Hauszinssteuer unterliegen, von der Classensteuer befreyt	146	280
Heilkunde, den Schülern derselben soll über Kinderkrankheiten und über den Wahnsinn ein clinischer Unterricht ertheilet werden	47	124
Hofreisen; die Vorschriften wegen Vergütung der bey selben zu Grunde gegangenen Pferde werden erneuert	92	205
J.		
Impfärzte haben bey Impfungscommissionen mit den bezirksobrigkeitlichen Beamten gemeinschaftlich zu reisen	168	324

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Impfungsfond; die für selben bestandene Trauungstaxe wird aufgehoben	17	37
— Reisepartikulare sind auf Conv. Münze zu adjustiren	182	351
Inquisiten (Criminal-), wie selbe im Verhafte zu behandeln seyen	7	8
— Inquisiten (Criminal-), für selbe sind die Verpflegskosten auf Conv. Münze reducirt zu entrichten	59	153
Interessen von arrosirten Obligationen unterliegen der Classensteuer	49	128
Intestat-Erbfolgen der Curaten; in wie weit bey selben das Fiskalamt die Kirchen- und Armen-Institute zu vertreten habe	29	74
Invaliden, bey deren Todesfällen sind ihre Patental- und Reservations-Urkunden nebst den Todtenscheinen Fall für Fall an das Landes-General-Commando einzusenden	156	298
Italien; wann die aus diesem Lande eingeführten Weine als außer Handel gesetzt zu behandeln seyen	73	166
— Staatsschuld; Behandlung derselben	11	14
— —; Verlängerung des Anmeldungs-Termins	125	253
Juden, selbe haben sich bey der Conscription über ihre Ansässigkeit auszuweisen	10	12
Judicial-Correspondenz der nicht landesfürstlichen Orts- und Patrimonial-Gerichte ist briefportofrey	179	339

K.

Kapitalien (alte) deren Rückzahlung ist nach dem §. 9 und 12 des Finanzpatentes vom Jahre 1811 zu leisten	22	66

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Kapplerstraße; die an derselben bestehenden Wegmauthe werden nach einem neuen Tariff in Conv. Münze eingehoben	106	222
Kälberaufschlag in Grätz, Umsetzung desselben in Conv. Münze	4	5
Kärnten; wegen des dortländigen Mehlaufschlages wird die Vorschrift vom 10. October 1777 erneuert	124	252
Kinderkrankheiten; über selbe und über den Wahnsinn soll den Schülern der Heilkunde ein clinischer Unterricht ertheilet werden	47	124
Kirchen, und Armen-Institute, in wie weit selbe bey Intestat-Erbfolgen der Curaten das Fiskalamt zu vertreten habe	29	74
Klagenfurter Kreis; Einhebung der Bankalgefälle	166	320
— — Maßstab zur Repartition der Bezirkskosten	141	273
Krämer; Bestimmung der Waaren, mit welchen sie zu handeln befugt sind	1	1
Kreisämter haben die Urtheile über schwere Polizeyübertretungen bey den ihnen zustehenden Untersuchungen auch in Delegationsfällen selbst zu schöpfen	119	238
Kreisbeamten; in welchem Falle sie bey Untersuchung der Straßenbauten durch Privat-Concurrenz Diäten anzusprechen haben	77	171
Kriegsbedürfnisse, deren Aus- und Durchfuhr nach der Moldau, Wallachey und Servien wird verbothen	86 136	185 267
Kriegsbeschädigungen; für selbe wird aus dem Staatsschatze keine Vergütung geleistet	92	201

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Kundmachungen; um deren Einschaltung in die Wiener Zeitung ist sich an die Nied. Oestr. Regierung zu wenden	28	73
L.		
Landesstellen; selben wird die Befugniß zur Anweisung der von einer in die andere Provinzialcasse übertragenen Pensionen und Provisionen eingeräumt	24	69
Landesthierärzte, wann selbe die Post oder die Vorspann aufrechnen dürfen	2	4
Landmünzprobierämter; welche Vorsichten selbe bey Einlösung der Gold- und Silberwaaren zu beobachten haben	150	237
— denselben sollen die Beschreibungen entwendeter Gold- und Silbergeräthe vorzugsweise mitgetheilet werden	155	297
Landtafel; in selber können die Forderungen geistlicher Communitäten nur mit dem Consense der Landesstelle gelöschet werden	105	221
— Taxen; wie selbe in Conv. Münze zu bemessen seyen	68	155
Landwehrmänner; in den Pulvermühlen, Salpeter und Feuergewehr-Erzeugungs-Etablissements arbeitende; wegen ihrer Eintheilung und Waffenübung	26	71
— unbefugt abwesende; wegen Entdeckung und Einberufung derselben angeordnete Maßregeln	48	126
— zum Kerker oder zur Zuchthausstrafe verurtheilte, können nach überstandener Strafe in die Landwehr wieder angenommen werden	131	260
Lehrer an Normal- und Musterhauptschulen sind von den Consistorien zu beeidigen	115	233

	Zahl der Verordnung.	Seit.
Liquidationen der Vorspanns- und Lieferungsquittungen; wie selbe zu fertigen seyen	114	232
Lizitations-Protokolle über öffentliche Versteigerungen; wegen Einschaltung der hinsichtlich des Reugeldes vorgeschriebenen Clausel	80 145	175 278
Lombardisch-venetianische Staatsschuld; Anmeldungs-Termin	125	253
— — —; Behandlung derselben	11	14
Loose, aus dem Staatsanlehen vom Jahre 1820 herrührende, dürfen als Dienstcaution angenommen werden	38	91
Lotterien; alle Privat-, folglich auch die mit Schauspielen verbundenen, werden verbothen	89	189

M.

Magistratsräthe; denselben wird das Advociren auf dem flachen Lande eingestellt	167	322
Marburg Stadt; Einführung der Wassermauth	118	236
Marschrouten; in selben muß die Ursache jeder Vorspanns-Ausmaß-Ueberschreitung angegeben seyn	129	258
Maßstab, nach welchem die Bezirksauslagen im Klagenfurter Kreise zu repartiren sind	141	273
Mäuthe, siehe Wegmäuthe.		
Mehlaufschlag in Kärnten; Erneuerung der dießfälligen Vorschrift vom 10. October 1777	124	252
Meilengelder, in Conv. Münze zu bezahlende; wie selbe in W. W. zu verrechnen seyen	96	207
Mendikanten-Orden werden von der Personalsteuer befreyt	51	132

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Menschen-Rettungs-Taglia wird in C. M. bezahlt	176	337
Messenstiftungen sind, in so weit sie den dafür bemessenen Betrag nicht übersteigen, erbsteuerfrey	190	382
Militär-Aerarium übernimmt die Bestreitung aller Beschälauslagen	121	242
— Aerzte (Ober- und Unter-), in welchen Fällen selben die Vorspann passiret werde	8 117	9 233
— Assentirung; welche Belohnung den beyzuziehenden Civilärzten gebühre	95	206
— Befehlshaber haften für die aus ihrer Schuld von den Truppen verübten Exzesse	92	201
— Entlassungen; welche mit oder ohne Einwilligung des Regiments Statt finden können.	65	151
— — der Ausländer, die sich als solche nachträglich ausweisen	149	284
— — Concertationen; deren Beurtheilung der Landesstelle vorbehalten ist	183	352
— Erziehungs-Institute; wegen Abgabe der an die Zöglinge einlangenden Briefe und Packete	128	257
— Etappen; Belehrung über die in der Ausführung sich ergebenen Anstände	52 189	132 373
— — Commissäre sind von den Bezirksobrigkeiten zu wählen, und erhalten keine Remuneration	61	146
— — Einführung derselben	34	81
— — Tariffe; bey deren Berechnung sollen nur mit $^1/_5$ zahlbare Bruchtheile angenommen werden	87	186
— — Verpflegs-Instruction	40	92
— — Verpflegung; zum Behuf derselben erhalten die marschirenden Truppen täglich 2 kr. Zulage	87	186

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Militär-Fuhrwesens-Mannschaft; von selber ist das Desserteurs-Pönale in Conv. M. einzubringen	172	330
— Gebäude; deren Herstellungen dürfen nur im Wege der Versteigerung geschehen	33	79
— Gränzbewohner; wie sich bey Ausübung der Civil- und Militärgerichtsbarkeit gegen selbe zu benehmen sey	133	261
— Invaliden; deren jährliche Rearbitrirung wird eingestellt	111	229
— — verstorbene; Einsendung ihrer Patental- und Reservations-Urkunden nebst den Todtenscheinen	156	298
— Marschrouten; in selben muß die Ursache jeder Vorspanns-Ausmaß-Ueberschreitung angegeben seyn	129	258
— Redimirungs-Taxe für die nach Baiern auswandernden Reserve- und Landwehrpflichtigen wird aufgehoben	93	204
— Reserve-Männer, unbefugt abwesende, was gegen selbe zu verfügen sey	147	280
— — Stellung und wegen deren schnellen Ergänzung erflossene Vorschriften und nachgefolgte Modificationen	69 91	157 198
— Stellung der in Siebenbürgen vorfindigen paßlosen, aus unconscribirten Ländern gebürtigen Individuen	66	152
Moldau und Wallachey; dahin wird die Aus- und Durchfuhr der Waffen und Kriegsbedürfnisse verbothen	66	185
— 'sche Unterthanen werden in den österr. Staaten erbsfähig erkläret	30	75
N.		
Nachprüfungen werden auch den Schülern der höheren Studien, wenn sie in die dritte Classe verfallen, gestattet.	13	29

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Nährältern der Findlinge erhalten ihre Prämien in Conv. Münze	98	210
Nationalbank; deren Actien können von Privaten als Cautionen angenommen werden	12	29
Naturalien; von Subarrendatoren gelieferte, wie die Anstände gegen deren Qualität zu erheben und zu untersuchen seyen	151	290
Nebenabgaben, auf den Grundsteuer-Objecten haftende sollen aufgehoben werden	83	180
Normalhauptschulen; Einführung der Zeichnungs-Prämien	75	169
Normaltage; an selben dürfen auch zum Besten der Wohlthätigkeits-Anstalten keine Opern oder Schauspiele gestattet werden	108	226
— an selben dürfen für wohlthätige Zwecke nur musikalische Akademien ernster Gattung gehalten werden	126	255
Normalschul-Directoren sind von der Landesstelle zu beeidigen	115	233
— Lehrer sind von den Consistorien zu beeidigen	115	233
Normen, zur Erzielung einer genauen Controle über Forstbereisungen und der dießfälligen Kosten	171	327
Notare; deren Ernennung wird von den politischen an die Justizstellen übertragen	113	230
Notariats-Befugnisse werden auf das einzige Geschäft der Wechselproteste beschränkt	113	230
Notionen. Siehe Gefälls-Notionen.		

O.

Obligationen der politischen Fonds; deren Zusammenschreibung und Vinculirung wird angeordnet	181	350

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Obrigkeiten können weder zur Vorschußleistung der Executions-Gebühren noch zur Verköstung der den Unterthanen eingelegten Mannschaft verhalten werden	116	234
P.		
Pachtunternehmer; von selben können auch Staatsobligationen als Caution nach dem Wiener Börsecurs angenommen werden	50	129
Passagemäuthe bey den Zollämtern sind in Conv. Münze zu entrichten	103	219
Patental-Invaliden; deren jährliche Reabitrirung wird eingestellt	111	229
Pensionen und Provisionen; das Befugniß zur Uebertragung derselben von einer in die andere Landescasse wird den Länderstellen eingeräumt	24	69
— welche am 25. jeden Monaths ganz zu beheben sind, hieran findet für die letzten fünf Tage desselben keine Rückzahlung Statt	64 76	150 170
Personalsteuer; von selber werden die Mendikanten-Orden befreyt	51	135
Personsbeschreibungen und Steckbriefe; deren Mittheilung an die ungarischen Behörden	56	140
Pferde-Aus- und Durchfuhrs-Verboth nach den italienischen Nachbarstaaten wird aufgehoben	112	229
— bey Hofreisen zu Grund gegangene, wie die dafür zu leistende Vergütung anzusuchen und einzuleiten sey	94	204
Pfründner, geistliche, in wie ferne sie giltige Verpacht- und Vermiethungs-Verträge abschliessen können	78	173

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Pönale der desertirten Fuhrwesens-Mannschaft ist in Conv. Münze zu entrichten	172	330
Polizey-Behörden haben die Beschreibung entwendeter Gold- und Silbergeräthe den Landmünzprobierämtern mitzutheilen	155	297
— Uebertretungen; wenn sich im Laufe eines Prozesses Anzeigen hievon ergeben; was der Civilrichter in diesem Falle zu beobachten habe	63	148
— — ; bey selben steht die Ergreifung des Rechtsweges nur dem Beschädigten — nicht aber dem verurtheilten Beschädiger zu	67	154
— — deren Untersuchung den Kreisämtern zusteht; hierüber haben selbe die Urtheile auch im Delegationsfalle selbst zu fällen	119	238
Postämter-Vorschrift wegen Stämplung der ankommenden Briefe	137	267
— — wegen Auf- und Abgabe der Briefe an die Behörden und Parteyen	43	112
Postbriefe an Zöglinge der Mil. Erziehungsanstalten einlangende müssen an deren Vorsteher abgegeben werden	128	257
Postporto-Befreyung der Correspondenz in Schulsachen wird auf die Postwagensgebühr ausgedehnet	164	316
— — der Consistorien, Decanate und Vicariate für ihre ämtliche Correspondenz	84 110	182 228
— — der Judizial-Correspondenz der nicht landesfürstlichen Orts- und Patrimonial-Gerichte, Dominien und Magistrate	179	339
Postrecepissen eigenhändig zu unterschreiben sind die Parteyen verpflichtet	60	144
Postrittgelder-Erhöhung vom 1. April 1821 angefangen	45	117
Postwagens-Gefäll, auf deren Beeinträchtigung festgesetzte Strafen	54	135

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Postwagens-Frachtstücke, an Zöglinge der Mil. Erziehungsanstalten einlangende, müssen an deren Vorsteher abgegeben werden	128	257
Prämien für verdienstliche Nährältern werden denselben in Conv. Münze bezahlt	98	210
Priester, in das höhere geistliche Bildungs-Institut berufene; deren Reise- und Zehrungskosten	27	72
— in der Correction befindliche; deren täglicher Unterhalt	161	303
Privat-Actien-Gesellschaften zur Ausführung privilegirter Erfindungen werden gestattet	165	317
— Lotterien (alle) folglich auch die mit Schauspielen verbundenen, werden verbothen	89	189
— Mäuthe; auf selbe erstrecket sich die angeordnete Umsetzung der Gebühren auf Conv. Münze nicht	100	216
Privilegien-System (neues) Bekanntmachung	19	38
— zu deren Ausführung werden auch Privat-Actien-Gesellschaften gestattet	165	317
Provisionen, welche am 25. jeden Monaths zu erheben sind, findet für die letzten fünf Tage des Monaths keine Rückzahlung Statt	164 176	150 170
Punzirung; von selber ist das ausländische in feinen Blättchen geschlagene Silber befreyet	20	64

Q.

Qualität der von den Subarrendatoren gelieferten Naturalien; wie die dagegen obwaltenden Anstände zu untersuchen seyen	151 159	290 301
Quittungen (Vorspanns- und Lieferungs-) wie selbe zu liquidiren und zu fertigen seyen	114	232

	Zahl der Verordnung.	Seite.
R.		
Rang, welcher den obersten politischen Behörden bey öffentlichen Feyerlichkeiten gebührt	174	334
Redimirungstaxe für die nach Bayern auswandernden Reserve- und Landwehrpflichtigen, wird aufgehoben	93	205
Rechtsweg; die Ergreifung desselben steht bey schweren Polizey-Uebertretungen nur dem Beschädigten nicht aber dem verurtheilten Beschädiger zu	67	154
Reifnitzer Unterthanen, selben ist das Hausiren in Städten und Märkten auch außer der Marktszeit gestattet	81	177
Reise- und Zehrungskosten-Bemessung für die in das höhere Bildungs-Institut berufenen Priester	27	72
Reisepartikularien in Impfungsangelegenheiten sind in Conv. Münze zu adjustiren	182	351
Rekrutirungs-Flüchtlinge in unconscribirten Ländern befindliche; die für deren Einbringung bewilligte Belohnung wird eingestellt	23	67
Reserve, Vorschriften über deren Ergänzung	69 91	157 198
— Männer verlieren die Wohlthat der Capitulation im Falle ihrer Selbstverstümmelung	134	264
— — unbefugt abwesende; wie gegen selbe zu verfahren sey	147	280
Rettungs-Taglien werden in Conv. Münze bezahlt	176	337
Reugeld; die hinsichtlich desselben vorgeschriebene Clausel ist in alle Lizitations-Protokolle über öffentliche Versteigerungen einzuschalten	80	175

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Reverse, welche die in das Königreich Würtemberg auswandernden österreichischen Unterthanen auszustellen haben	160	302
Robathschuldigkeiten und deren Abstattungen sollen in den Stiftbücheln genau vorgeschrieben werden	62	147
Rückzahlung alter Kapitalien; selbe ist nach den §§. 9 und 12 des Finanz-Patents vom Jahre 1811 noch ferner zu leisten	22	66
Rustikal-Wirthschafts-Uebergaben von Aeltern an ihre Kinder; bey solchen muß die Unfähigkeit des Besitzers zum ferneren Wirthschaftsbetriebe legal erwiesen seyn	185	366
S.		
Säcke ohne Naht auf dem Weberstuhle zu verfertigen	15	31
Salzankauf zu Aussee; Gestattung desselben	109	226
Seidentarif, vom Jahre 1817 wird erläutert und der 7te Absatz desselben abgeändert	6 107	7 225
Selbstverstümmler verlieren die Wohlthat der Militär-Capitulation	134	264
Servien; das Ausfuhrsverboth der Waffen und Kriegsbedürfnisse wird auch auf diese Provinz ausgedehnt	136	267
Siebenbürgen; wegen Aufhebung und Militär-Stellung der in diesem Lande befindlichen paßlosen, aus conscribirten Ländern gebürtigen Individuen	66	152
Silber, ausländisches in feinen Blättchen geschlagenes, ist von der Punzirung befreyt	20	64
Silbergeräthe, der Entwendung verdächtige, welche Vorsichten die Landmünzprobierämter bey deren Einlösung zu beobachten haben	150	287

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Soldaten, aus den lombardisch-venetianischen Staaten gebürtige; wie selbe in Desertionsfällen zu behandeln sind	85	183
Subarrendatoren; wegen Untersuchung der beanständeten Qualität ihrer gelieferten Naturalien	151 159	290 301
Subarrendirungs-Protokolle; in selbe ist die wegen des Reuzeldes vorgeschriebene Clausel ebenfalls einzuschalten	145	278
System, welches wegen Verleihung ausschliessender Privilegien vorgeschrieben ist	19	38
Schätzungs-Urkunden; wegen Stämplung derselben	104	220
Schauspiele, Opern und Tänze dürfen an Normaltagen auch zum Besten der Wohlthätigkeits-Anstalten nicht gestattet werden	108	226
Schotterbrüche, zum Straßenbau verwendete, wegen Entschädigung ihrer Eigenthümer	162	304
Schulbaulichkeiten; die dießfälligen Commissionskosten sind unter alle Baupflichtigen gleich zu repartiren	71	164
Schuldbriefe über Unterthans-Rückstände sich ausstellen zu lassen, wird den Dominien verbothen	35	86
Schulkosten: wie selbe an Städte und Märkte und an die Landgemeinden zu repartiren seyen	74	167
Schullehrer, durch das Steuerprovisorium an ihrem Einkommen verkürzte; sollen aus dem Normalschulfd. entschädiget werden	148	282
— welche sich einer Remuneration oder Auszeichnung durch Ertheilung des Wiederholungsunterrichts würdig machen	31	76
Schulsachen; die für selbe bewilligte Portofreyheit wird auch auf die Postwagensgebühr ausgedehnt	163	316
Schüler in den Gymnasien, selbe haben gemeinschaftlich zu beichten und zu communiciren	47	124

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Schülern der Heilkunde; selben soll der clinische Unterricht über die Krankheiten der Kinder und über den Wahnsinn ertheilet werden	88	187
Schülern der höhern Studien, wenn sie in die dritte Classe verfallen, werden Nachprüfungen gestattet	13	29
Schwarzenbacherstraße; Wegmauth-Tariff	106	222
Staatsauslagen; deren Umsetzung auf C. M. wird auch auf die polit. Fonds ausgedehnt	170	326
Staatsobligationen können von Pachtunternehmern nach dem Wiener Börsecurs als Caution angenommen werden	50	129
Staatsschuld., lomb. venet., deren Behandlng.	11	14
— — — Anmeldungstermin	125	253
Stabeisen; dessen Bezeichnung mit dem Werk- oder Hammerzeichen	57 178	141 338
Stämpel-Abforderung bey Verrechnung der Vorschüsse	14	30
— Classe, welcher d. Hamerwerke unterliegen	132	261
Stämplung der ankommenden Briefe wird den Postämtern aufgetragen	137	267
— der Schätzungs-Urkunden	104	220
Standrecht; Erläuterung des 16 Kap. des Strafgesetzbuches I. Theils	46	120
Steckbriefe, deren Mittheilung an die ungarischen Behörden	56	140
Steinbrüche zum Straßenbau verwendete, wegen Entschädigung derselb. Eigenthümer	162	304
Steindruckerey-Befugnisse, bey deren Verleihung zu beobachtende Grundsätze	37	88
Steuer (geistl. Fortifications-) wird aufgehoben	140	273
Steuerobjecte, von der Grundsteuer ausgeschiedene sind der Erwerb- oder Classensteuer zu unterziehen	169	325
Steuerprovisorium; die durch dasselbe an ihrer Congrua verkürzte Curatgeistlichkeit soll entschädiget werden	82	179
— eben so die Schullehrer	148	222
Stiftungen und Vermächtnisse (fromme) wie weit deren Vertretung dem Fiskalamte obliegt	9	10

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Stiftungen, fromme, sind bis zu einem bestimmten Betrag erbsteuerfrey	190	382
Stollgebühren; deren Erscindirung kann die Landesstelle verfügen	127	257
Strafen auf Beeinträchtigung des Postwagensgefälls festgesetzte	54	135
— auf die Theilnehmer an der Carbonari-Secte festgesetzte	173	331
— (Tabakschwärzungs-) sind in Conv. Münze zu entrichten	53	134
Sträflinge, über selbe zu verfassende Auskunfts-Tabellen nebst Belehrung über deren Zweck und Inhalt	184	354
— in deren Criminal-Urtheilen darf von Abschiebung keine Erwähnung geschehen	41	109
Strafgesetzes-Erläuterung in Bezug auf die Anzeige der Criminal-Urtheile an die Landesstelle und deren Ankündigung an die Verbrecher	42	119
— — das standrechtl. Verfahren betreffend	46	120
Straßen-Anlagen, neue, dürfen nur im Einverständnisse mit den Militär-Behörden hergestellet werden	3	5
— Bau; wie die Eigenthümer der hierzu verwendeten Schottergründe und Steinbrüche zu entschädigen seyen	162	304
— Bauten durch Privat-Concurrenz; in wie fern den hierbey einschreitenden Kreisbeamten Diäten gebühren	77	171
— Constructions-Mauth zwischen Bruck u. Kindberg; fernere Einhebung derselben nach dem dermahligen Tariff in WW.	106	222
— Fonds-Auslagen werden auf Conv. Münze umsetzet	138	268
Studierende aus Ungarn, müssen, um in die juridischen Studien eintreten zu können, sich über den vollendeten philosophischen Lehrcurs ausweisen	175	336

	Zahl der Verordnung.	Seite.
T.		
Tabakschwärzungs-Strafen sind in Conv. Münze zu entrichten	53	134
Taglien für Einbringung der Deserteurs werden in Conv. Münze bezahlt	79	174
— für Rettung der in Lebensgefahr befindlichen Menschen werden in Conv. Münze bezahlt	176	337
Tariff über die in Conv. Münze zu entrichtenden Weg- und Brückenmäuthe	99 106	211 222
Taxen (Landtafeltaxen) wie selbe in Conv. Münze zu bemessen seyen	68	155
— (Redimirungs-) für die nach Bayern auswandernden Reserve- und Lanwehrpflichtigen werden aufgehoben	93	204
Todtenscheine der Invaliden sind nebst ihren Patental- und Reservations-Urkunden dem General-Commando Fall für Fall einzusenden	156	298
Todfälle (in der Stadt Grätz) bey jedem derselben müssen die Aerzte dem Magister Sanitatis die Dauer und Beschaffenheit der Krankheit angeben	123	251
Trauungs-Taxe (die für den Impfungsfond bestandene) wird aufgehoben	17	37
U.		
Ungarn; die dortländigen Behörden haben die Steckbriefe und Personsbeschreibungen auch ohne Begleitungs-Schreiben anzunehmen	56	140
Unterhalts-Bemessung für die in der Correction befindlichen Priester	161	303
Unterricht (clinischer) über Krankheiten der Kinder und über den Wahnsinn, soll den Schülern der Heilkunde ertheilet werden	47	124
Unterthanen, Moldauische werden in den österr. Staaten erbsfähig erklärt	30	75

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Unterthanen österreichische, in das Königreich Würtemberg auswandernde; welche Reverse sie auszustellen haben	160	302
— ; deren Robathschuldigkeiten und Abstattungen sollen in den Stiftbücheln genau vorgeschrieben werden	62	142
— Rückstände, über selbe dürfen die Dominien sich keine Schuldbriefe ausstellen oder intabuliren lassen	35	86
Urtheile über schwere Polizey-Uebertretungen haben die Kreisämter bey den ihnen zustehenden Untersuchungen auch im Delegationsfalle selbst zu schöpfen	119	238
— (Criminal) in selben darf von dereinstiger Abschiebung des Sträflings keine Erwähnung geschehen	41	109
— — wegen Anzeige derselben an die Landesstelle und deren Ankündigung an die Verbrecher werden die dießfälligen §§. des Strafgesetzbuches erläutert	42	110
Ueberfuhrsgebühren und Brückenmäuthe werden auf Conv. Münze umsetzet	90	190
Uebergaben der Rustikal-Wirthschaften von Aeltern an ihre Söhne; bey selben muß die Unfähigkeit der Besitzer zum fernern Wirthschaftsbetriebe durch ärztliche Zeugnisse erwiesen seyn	185	366
Ueberladungsstrafen sind in Conv. Münze zu entrichten	144	278
Uebersiedlungen aus dem lomb. venet. Königreiche aus Tyrol und Vorarlberg in eine der altconscribirten Provinzen betreffende Vorschriften	187	367
Uebersiedlungskosten, in welchem Falle selbe den substituirten Beamten, wenn er diese Stelle wirklich erhält, dennoch gebühren	5	6

	Zahl der Verordnung.	Seite.
V.		
Venetianisch-lombardische Staatsschulden; Anmeldungstermin	125	253
— — —; deren Behandlung	11	14
Verbrechen, wenn sich im Laufe eines Prozesses Anzeigen hievon ergeben; wie der Civilrichter in diesem Falle zu verfügen habe	63	148
Verfahren (standrechtliches) Erläuterung des dießfälligen 16. Capitels des Strafgesetzbuches I. Theils	46	120
Verkauf der Arzneymittel (unbefugter) wie die politischen und Cameralbehörden hierbey einzuschreiten haben	55	137
Verlässe; die Anhängigmachung derselben tritt vom Tage des Todfalles ein	58	142
Vermächtnisse und Stiftungen (fromme) in wie weit deren Vertretung dem Fiskalamte obliegt	9	10
Vermögen, welches den Deserteurs nach ihrer Entweichung zufällt, geht auf ihre Erben über	186	366
Verpachtungs- und Vermiethungs-Verträge geistlicher Gemeinden und Pfründner, in wie ferne solche geschlossen werden können	78	173
Verpflegungskosten für Criminal-Inquisiten sind reducirt in Conv. Münze zu entrichten	59	143
Versteigerung, im Wege derselben müssen alle Bauführungen an Militärgebäuden eingeleitet werden	33	79
Versteigerungen öffentliche; in alle dießfälligen Lizitations-Protokolle muß die hinsichtlich des Reugeldes vorgeschriebene Clausel eingeschaltet werden	80 145	175 278
Verzehrungs-Artikel; hievon müssen die privilegirten Erfinder vor dem Verschleiße Proben zur Untersuchung ihrer Unschädlichkeit vorlegen	72	165

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Verzugszinsen sind auch bey den an die politischen Fonds zu leistenden Ersätze anzurechnen	180	342
Vicariate und Decanate sind in ämtlicher Correspondenz portofrey	84 110	182 228
Vormünder und Curatoren haben die Gerichtsbehörden mit Vorsicht zu wählen und deren Benehmen sorgfältig zu beobachten	120	241
Vorschüsse, bey deren Verrechnung der classenmäßige Stämpel abzufordern ist	14	30
Vorspann, wann und in welchem Maße selbe den Fouriers, den Milit. Ober- und Unterärzten gestattet werde	8 117	9 233
Vorspanns-Anweisung, die vorgeschriebene Ausmaß überschreitende; hiervon muß die Ursache in der Marschroute angeführet seyn	129	241
— Meilengelder, in Conv. Münze bezahlt werdende, wie selbe in W.W. zu verrechnen seyen	96	207
— und Lieferungsquittungen; was bey deren Liquidation zu beobachten sey	114	232

W.

Waaren, mit welchen die Krämer zu handeln befugt sind	1	1
Waffen- und Kriegsbedürfnisse; die Aus- und Durchfuhr derselben nach der Moldau, Wallachey und Servien wird verbothen	86 136	185 267
— Uebung und Eintheilung der in den Pulvermühlen, Salpeter- und Feuergewehr-Erzeugungs-Etablissements arbeitenden Landwehrmänner	26	71
Wagen-Ueberladungsstrafen sind in Conv. Münze zu entrichten	144	278
Wallachey; dahin wird die Aus- und Durchfuhr der Kriegsbedürfnisse verbothen	86	185

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Wassermauth in Marburg; Einführung derselben	118	236
Wechselordnung; nähere Bestimmung einiger Vorschriften derselben und des Patentes vom 25. Februar 1791	153	293
Wegmäuthe der Privaten; auf selbe erstrecket sich die angeordnete Umsetzung der Gebühren auf Conv. Münze nicht	100	217
Wegmauth-Entrichtung; von selber sind alle Fuhren zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten befreyt	102	218
Weg- und Brücken-Mäuthe, dann die Ueberfuhrsgebühren werden auf C. Münze umsetzet	90	190
— — Befreyungen	90	190
— — Circular; Erläuterung desselben	139	269
— — Tariff	99	210
— und Brückenmauth-Tariff für die Gutensteiner-, Schwarzenbacher- und Kapplerstraße im Klagenfurter Kreise	106	222
— — zwischen Bruck und Kindberg wird noch ferners nach dem bisherigen Tariff in W. W. eingehoben	106	222
Wein aus Weinlager zu erzeugen wird verbothen	21	65
Weine italienische, wann selbe als außer Handel gesetzt zu behandeln seyen	74	167
Weinlager; aus selbem Wein oder Essig zu bereiten wird verbothen	21	65
Werbung falsche; die dießfälligen §§. des Strafgesetzbuches werden erläutert	163	307
Wiederbelebung der Ertrunkenen; welches Verfahren hierbey zu beobachten sey	188	371
Wiederholungs-Unterricht, wegen dessen Ertheilung den Schullehrern gebührende Remunerationen	31	76
Wiener Zeitung; wegen Einschaltung der Kundmachungen in dieselbe ist sich an die N. Oe. Regierung zu wenden.	28	73

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Wirthschafts-Uebergaben von Aeltern an ihre Söhne; bey selben muß die Unfähigkeit der Besitzer zum ferneren Wirthschaftsbetriebe durch ärztliche Zeugnisse erwiesen seyn	185	366
Wohlthätigkeits-Anstalten; zur Unterstützung derselben werden an Normaltagen musikalische Akademien ernster Gattung, aber keine Opern oder Schauspiele gestattet	108 126	226 255
Würtemberg, Königreich; welchen Revers die dahin auswandernden österr. Unterthanen auszustellen haben	160	302
Z.		
Zeichnungs-Prämien werden an den Normal-Hauptschulen eingeführt	75	169
Zeugnisse über abgelegte Concurs-Prüfungen zur Erlangung von Fiskaladjuncten-Stellen, wie selbe auszustellen seyen	36	87
Zollämter, bey selben ist die Passagemauth in Conv. Münze zu entrichten	103	219
Zolltarif über die Seidengattungen	107	225